


Landratsamt Ostalbkreis · Kreisarchiv · Stuttgarter Straße 41 · 73430 Aalen
kreisarchiv@ostalbkreis.de · +49 7361 503 1316




# Amtsblätter Landkreis Aalen, Jg. 1954

## Bestand: S 4/1

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 1 | 1. Januar | 1954

## Gruß und Glückwunsch zum Jahreswechsel!

Wir müssen in der jüngsten Geschichte des Deutschen Volkes zurückgreifen, um ein Jahr so ungestörter Weihnachtsfreude zu finden, wie uns im Jahr 1953 beschieden war. Der Schimmer eines eigenartigen, lang entbehrten Friedens und einer wohltuenden Geborgenheit liegt über diesem Jahresende, beeinträchtigt nur durch die schmerzliche Tatsache, daß 18 Millionen Brüder und Schwestern hinter dem eisernen Vorhang dieses Glückes nicht teilhaftig sind. Ihrer nicht zu vergessen und zu jeder aufrichtenden und stärkenden Hilfe für die, welche drüben aushalten oder aushalten müssen, stets bereit zu sein, ist die wichtigste Schuldigkeit, die wir ins Neue Jahr hinübernehmen. Für die Beständigkeit unseres eigenen Glücks wird in nächster Zukunft nichts schwerer in die Wagschale fallen als die Hilfe für unsere bedrängten Brüder und Schwestern.

Der Friede dieser Tage und Wochen, das möge gleichfalls festgestellt werden dürfen, trägt die Züge jener inneren Glückseligkeit, die dem Menschen als Frucht einer guten Tat zuteil wird. In einer Stunde von weltgeschichtlicher Verantwortung hat das Deutsche Volk in kaum zu erwartender Einmütigkeit den bösen Geistern der Gewaltherrschaft abgeschworen und sich zu den Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung, zur Einheit eines freien Europas und zu gemeinsamer Verteidigung der Freiheit bekannt. Es hat dadurch nicht nur das Vertrauen der großen demokratischen Völker der Erde wiedergewonnen, sondern eine Entscheidung getroffen, die sich schon jetzt als Grundvoraussetzung und Grundlage für den Aufbau und die Sicherung eines dauernden Friedens in Freiheit erwiesen hat. Wenn es noch eines Beweises der Richtigkeit dieser Feststellung bedurft hätte, so wäre dieser durch die dramatischen Krisen geliefert worden, unter denen sich in Frankreich das Ringen um dasselbe Ziel vollzieht. Möge doch im kommenden Jahr das französische Volk sich in gleicher Großherzigkeit zu einer aufrichtigen Weggemeinschaft mit dem deutschen Volk durchringen. Daß dem so werde, sei unser heißestes Gebet am Jahreswechsel.

In unserer engeren Heimat, dem neuen Bundesland Baden-Württemberg ist mit der Bildung einer Regierung auf breiter Grundlage und der Verabschiedung der Verfassung jahrelanger Streit gebannt und wohltuender Friede eingekehrt. War auch in wichtigen Teilen der Verfassung keine Einigung zu erzielen und waren in anderen Teilen Kompromisse nötig, die niemand große Freude machen, so war schließlich die fast einmütige Zustimmung in der verfassunggebenden Versammlung ein eindrucksvolles Bekenntnis nicht nur zum republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, sondern auch zu unserer größeren schwäbischen Heimat und ihren fleißigen und strebsamen Menschen, ein Bekenntnis, das sicher gute Früchte bringen wird.

Wir wollen nicht übersehen, daß in manchem Hause in diesen Tagen Sorge und Trauer zu Gaste sind. Leider bangen infolge unvermeidlicher Veränderungen eine größere Anzahl Familien in unserem Kreis um den Arbeitsplatz des Ernährers. Das Heimweh nach der verlorenen Heimat ist bei vielen Heimatvertriebenen und Flüchtlingen noch nicht zur Ruhe gekommen. Noch sind die Opfer des Krieges und der Vertreibung, vor allem Wohnungsnot und Existenznot, nicht vollständig behoben; die Wunden der harten Schicksalsschläge noch nicht verheilt. Alle, die mit diesen Worten angesprochen sind, seien der aufrichtigen Teilnahme ihrer Mitbürger versichert. Entscheidend ist jedoch, daß wir uns auf dem richtigen Weg wissen, der Not weiteres Gelände abzuringen und daß es uns im Jahre 1953 gelungen ist, uns auf diesem Weg ein gutes Stück voranzuarbeiten. Das Gefühl, einem heillosen Verhängnis unrettbar ausgeliefert zu sein, ist längst neuem Lebensmut gewichen; leidenschaftlicher Aufbauwille und fast genießerische Freude an der Arbeit haben im vergangenen Jahre auch in unserem Kreise zu einer unverkennbaren Verbesserung der Lebensverhältnisse geführt und weitere Werke der Wohlfahrt erstehen lassen. Ich glaube nicht nur für mich, sondern im Namen vieler aussprechen zu dürfen, daß uns um der heilungsuchenden Menschen willen die Gewißheit über die Erbauung eines neuen, leistungsfähigen, schön gelegenen Kreiskrankenhauses in Aalen mit besonderer Befriedigung erfüllt.

Die Bürgermeisterwahlen, die Gemeinderatswahlen und die Kreistagswahlen, die in diesem Jahr stattgefunden haben, sind ein besonderer Anlaß, einer Dankespflicht zu genügen. Nach dem Willen der Wähler, in einigen Fällen auch nach der Laune des Wahlgesetzes, legten Männer und Frauen nach jahrelanger verantwortungsvoller Arbeit im Dienst am Gemeinwohl ihr Mandat in neue Hände. Die Last und Bürde eines Ehrenamtes in Gemeinde und Kreis wird oft nicht genügend gewürdigt. Für die Bürgermeister gilt das in gleicher Weise. Und erst recht wird häufig das Verdienst derjenigen verkannt, die sich in unseres Volkes dunkelster Zeit, ohne nach Erfolgsmöglichkeiten und persönlichen Risiken zu fragen, mutig und selbstlos zur Verfügung gestellt haben. Es dürfte im Sinne aller Bürger, ohne Ansehen ihrer Wahlentscheidung liegen, wenn in dieser Stunde all diesen Männern und Frauen, insbesondere aber den aus dem Amt scheidenden öffentlich und herzlich gedankt wird. Fast in jeder Gemeinde sind in den vergangenen Jahren Leistungen vollbracht worden, mit denen ihr Name verbunden ist, Schulen, Siedlungen, Wasserversorgungsanlagen, Krankenhäuser usw. Geist und Vorbild dieser Männer und Frauen möge in der Selbstverwaltung auch künftig lebendig sein.

Ein Wort des Dankes sei auch denen gesagt, die in Ausschüssen, Beiräten und anderen öffentlichen Einrichtungen im vergangenen Jahr mitgearbeitet haben. Anerkennung und Dank verdienen vor allen Dingen wieder die Feuerwehren, die auch in diesem Jahr gute Proben ihrer Bereitschaft abgelegt, und die Polizeibeamten in Stadt und Land, die ihre Pflicht gewissenhaft und manchmal mit Einsatz der ganzen Person erfüllt haben.

Gedankt sei ferner angesichts der vielfältigen nur von Mensch zu Mensch bewältigenden Not für alle caritative Arbeit, die im Laufe des Jahres geleistet wurde, den Helfern und Helferinnen, Bereitschaftsleitern und Bereitschaftsleiterinnen des Deutschen Roten Kreuzes und den aktiven Mitarbeitern des Caritasverbandes, des Evangelischen Hilfswerks und der Arbeiterwohlfahrt. So still und unauffällig ihr Dienst am Mitmenschen im Geiste christlicher Nächstenliebe ist, so dringend die tatkräftige und opferwillige Unterstützung ihrer Arbeit durch alle Kreise der Bevölkerung. Die helfende Hand soll im Jahre 1954 noch näher sein als bisher.

Voll des Dankes für die uns nach schwerster Heimsuchung und Prüfung erwiesene Huld wissen wir uns an der Schwelle eines neuen Jahres einig in dem Gebet an den Herrgott, daß das Neue Jahr allen noch in Kriegsgefangenschaft gehaltenen Brüdern und Schwestern die glückliche Heimkehr bringe, im übrigen aber das Deutsche Volk dem Tag der Wiedervereinigung in Freiheit und die Welt einem dauernden Frieden entgegenführe. In Gemeinde und Kreis mögen wieder alle guten Kräfte zusammenstehen zur Überwindung noch vorhandener Not und zum Wohl und Nutzen aller.

Der ganzen Bevölkerung des Kreises und jedem Einzelnen wünsche ich Gesundheit, Wohlergehen, erfolgreiche Arbeit und in allen Dingen Gottes Schutz und Segen.

*Landrat Dr. Huber, MdL.*

## Sitzung des Kreistags

Die 1. Sitzung des neugewählten Kreistags findet am

**Dienstag, den 12. Januar 1954, vorm. 9 Uhr im Saal des Gasthauses „Zur Eintracht" in Aalen**

statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Verpflichtung der neugewählten Mitglieder des Kreistages
2. Wahl des Landrats
3. Wahl des Kreisrats
4. Wahl des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Aalen
5. Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Württ. Sparkassen- und Giroverbandes
6. Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung des Landeselektrizitätsverbandes Württemberg
7. Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen / Bekanntgabe.

Die Behandlung einzelner Punkte in nicht öffentlicher Sitzung bleibt dem Kreistag vorbehalten.

**Aalen**, 12. Dezember 1953 **Landratsamt**
Nr. IV — 1082

## Dienst der Behörden der Kreisverwaltung während der Feiertage

Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

am Neujahrstag
am Samstag den 2. Januar 1954 und
am Mittwoch den 6. Jan. (Dreikönigsfest).

An folgenden Tagen wird der Dienstbetrieb bereits um 12 Uhr mittags beendet:
am 31. Dezember 1953 (Silvester).

**Aalen**, 16. Dez. 1953 **Landratsamt:**
Nr. IV —0171

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Bach Nr. 3 (Reichenbach) in der Gemeinde Westhausen

Der Zimmermann Hermann Schneider beabsichtigt, die Spülabortabwasser aus seinem Wohngebäude auf Parz. Nr. 144/11 in Reichenbach, Gde. Westhausen nach mechanisch-biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole in den Bach Nr. 3 (Reichenbach) einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, 16. Dezember 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

## Anordnung!

Zur einstweiligen Sicherstellung einer Eiche auf dem Grundstück Parzelle Nr. 4024/2, Markung Aalen,
Eigentümer:
Jacob Hess, Aalen, Grauleshof 75 und
Johann Rottenbiller
Dietrichsweiler, Gde. Jagstzell
wird auf Grund der §§ 3, 13, 17 u. 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) folgendes angeordnet:

Die auf Parzelle Nr. 4024/2 der Markung Aalen stehende Eiche wird einstweilen sichergestellt. Es ist verboten, diesen Baum zu entfernen, zu beschädigen, auszuasten oder das Wurzelwerk zu verletzen.

Ausnahmen von dieser Anordnung bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes.

Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft. Die Anordnung tritt mit dem Erscheinen im Kreisamtsblatt in Kraft.

**Aalen**, 22. Dezember 1953

**Das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde**
Nr. VI—4490

## Amtsgericht Neresheim

HR.-Eintragung v. 15. 12. 1953 — HR B 9: Fa. Otto Hahn, Lederfabrik, G. m. b. H., Bopfingen: Durch Gesellschafterbeschluß v. 26. 11. 1953 ist die Gesellschaft per 1. 1. 1954 aufgelöst. Liquidator ist Bezirksnotar Goller in Bopfingen

## Dienststelle des Öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung in den Kreisen Heidenheim (Brenz) und Aalen

Die Dienststelle des Öffentlichen Anwalts für die Wiedeugutmachung in den Kreisen Heidenheim und Aalen ist mit Ablauf des 30. September 1953 aufgehoben worden. Die noch anhängigen Wiedergutmachungsfälle sind vom Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Stuttgart übernommen worden. Dieser hält künftig an jedem zweiten Donnerstag des Monats im Amtsgerichtsgebäude Aalen einen Sprechtag ab. Sprechstunden: 8.45—12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr. Anmeldungen zum Sprechtag sind rechtzeitig entweder direkt oder über das Amtsgericht Aalen an den Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Stuttgart, Stuttgart-O., Gerokstraße 37, zu richten, damit die erforderlichen Akten bei der Vorsprache in Aalen zur Verfügung stehen.

**Heidenheim/Brenz**, den 3. Dezember 1953
**Amtsgericht.**

## Kreisstadt Aalen

### Berufsschulneubau - Bauteil Gewerbeschule

Es werden öffentlich zur Vergebung ausgeschrieben:

1. Schlosserarbeiten I,
2. Ausführung der Türen und Fenster in Spezialstahlrohrprofilen,
3. Ausführung der Stahlblechtüren und Untergeschoß-Stahlfenster,
4. Rolladenarbeiten,
5. Linoleumarbeiten.

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt.

Termin zur Abgabe der Angebote für Ziff. 1—5 **Dienstag, den 5. Januar 1954, 10 Uhr** beim Stadtbauamt.

**Aalen**, 14. Dezember 1953 **Bürgermeisteramt**

### Das Pachtgeld 1953

ist seit 11. November 1953 (Martini) zur Zahlung verfallen. Die Pächter städt. Grundstücke werden deshalb aufgefordert, noch rückständigen Pachtzins bis **spätestens 31. Dezember 1953** an die Stadtkasse zu bezahlen. Pachtgelder, die nach dem 1. Januar 1954 noch im Rückstand sind, werden durch die Stadtkasse gegen eine Gebühr von —.30 DM eingezogen. **Bürgermeisteramt**

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

### Bekanntmachung

Die Kasse bleibt am Samstag, dem 2. Jan. 1954 geschlossen.

---

### Ärztlicher Sonntagsdienst am 1. 3. und 6. Januar 1954

**Aalen:** 1. 1. Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Telefon 720
3. 1. Dr. Schmitt, Schwalbenstraße 10, Telefon 1320
6. 1. Dr. Stützel, Schubartstraße 3 Telefon 739

**Ellwangen:** 1. 1. Dr. Walcher, Seb. Graben, Telefon 7144
3. 1. Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407
6. 1. Dr. Stengel, Marienstraße, Telefon 321

**Wasseralfingen:** 1. 1. Dr. Miklaw, Olgastr. 5? Telefon 255
3. 1. Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 2** **8. Januar** **1954**

## Sitzung des Kreistags

Die 1. Sitzung des neugewählten Kreistags findet am

**Dienstag, den 12. Januar 1954, vorm. 9 Uhr im Saal des Gasthauses „Zur Eintracht" in Aalen**

statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Verpflichtung der neugewählten Mitglieder des Kreistages
2. Wahl des Landrats
3. Wahl des Kreisrats
4. Wahl des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Aalen
5. Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Württ. Sparkassen- und Giroverbandes
6. Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung des Landeselektrizitätsverbandes Württemberg
7. Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen / Bekanntgabe.

Die Behandlung einzelner Punkte in nicht öffentlicher Sitzung bleibt dem Kreistag vorbehalten.

**Aalen,** 12. Dezember 1953 **Landratsamt**
Nr. IV — 1082

## Fastnachtslustbarkeiten 1954

Für Fastnachtsveranstaltungen vor dem 30. Januar 1954 werden weder Tanzerlaubnisse noch Verlängerung der Sperrstunde, noch die etwa erforderliche Erlaubnis zu Musizieren erteilt.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die in Frage kommenden Personenkreise entsprechend zu verständigen.

**Aalen,** 30. Dezember 1953 **Landratsamt**
Nr. VI-6506

## Bekanntmachung

Der Geschäftsführer der Allg. Ortskrankenkasse Aalen

Karl Trips,
geb. am 13. 3. 1897
wohnhaft in Aalen, Eberhardstraße 27

wird gemäß § 6 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Beitreibung von Rückständen in der Sozialversicherung vom 24. 11. 1951 (Reg. Blatt Seite 427) in stets widerruflicher Weise zum Vollstreckungsbeamten für die Beitreibung von Beitragsrückständen bestellt.

Als 1. Stellvertreter für den Vollstreckungsbeamten bei der Allg. Ortskrankenkasse Aalen wird Verw. Oberinspektor Gustav Schmidt, geb. 14. 12. 1908, wohnhaft in Aalen-Spagenfeld 3 und als 2. Stellvertreter für den Vollstreckungsbeamten bei der Allg. Ortskrankenkasse Aalen Verw. Oberinspektor Karl Biedermann, geb. 7. 4. 1912, wohnhaft in Aalen, Wilhelmstraße 61 ernannt.

Die Abnahme des Offenbarungseides und die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes steht den Vollstreckungsbeamten nicht zu.

**Aalen,** 5. Januar 1954 **Landratsamt**
— Versicherungsamt —
VI 4921

## Bekanntmachung

Das Hauptquartier der amerikanischen Armee teilt mit, daß der Landkreis Aalen, der seither dem Göppinger Detachment, Stuttgart District, zugeteilt war, jetzt dem Schwäb. Hall Detachment, Stuttgart District, zugeteilt wurde.

Es wird gebeten, davon Kenntnis zu nehmen, daß alle Angelegenheiten lokaler Natur in die die USA-Armee verwickelt ist, im Landkreis Aalen, von den örtlichen Behördenvertretern an den Commanding Officer, Schwäb. Hall Detachment z. Hd. des S-5 Officer weitergegeben werden sollen. Das Büro für zivile Angelegenheiten (S-5 Office) des Schwäb. Hall Detachment hat folgende Anschrift: Schwäb. Hall, Marktplatz 7.

7. Januar 1954 **Landratsamt**
I

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**Handelsregister**
**Erloschen**

GR 450/53. 15. 12. 1953. HRA 84. Strumpf- und Wäschegeschäft Erich Schnitzer in Ellwangen (Jagst). Firma ist erloschen.

**Vereinsregister**
**Veränderung**

GR 543/53. 15. 12. 1953 Bd. I Bl. 6 Schützengilde Ellwangen (Jagst) (früher Alt-Ellwanger Gilde). § 1 der Satzung (Namensführung und Zweck) wurde geändert.

Neuer Vorstand ist Karl Böcker, Ellwangen (Jagst).

## Amtsgericht Neresheim

Löschung vom 17. 12. 1953 — HRA 47 — Fa. J. Straub O. H. G. Leimfabrik zur Heidmühle Bopfingen, Sitz: Flochberg: Die Firma ist erloschen.

## Auszeichnung von Lehrlingen

Das Landesgewerbeamt Baden-Württemberg wird die besten gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge mit Prämien auszeichnen. Entsprechende Anträge der Lehrfirmen sind bis Dienstag, den 12. Januar 1954 mit näherer Begründung bei uns einzureichen.

**Industrie- und Handelskammer Heidenheim**

## Mütterberatungen im Januar 1954

**Montag, 11. Januar 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 13. Januar 1954**

9.00 Uhr in Fachsenfeld, Rathaus
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
11.15 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

**Montag, 18. Januar 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 20. Januar 1954**

9.00 Uhr in Rotenbach, Schule
9.30 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.45 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.15 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 25. Januar 1954**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 27. Januar 1954**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 10. Januar 1954**

**Aalen:** Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Telefon 204

**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telefon 218

**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Telefon 1220

## Vogelschutz und Obstbaumpflege auch im Winter

Dieser Tage kann man den Eindruck bekommen, daß die Wetterpropheten, die einen schneelosen oder gar keinen Winter vorausgesagt haben, nicht Recht behalten sollen. Wir erleben eine beträchtliche Kälte, die Landschaft liegt in Schnee gehüllt.

Die Natur stellt einen Haushalt voller Leben und Kraft dar. Dies sehen wir auch im Garten, vor allem an der großen Zahl kleiner, gefiederter Sänger in Busch- und Baumkronen, die sich besonders da einstellen, wo Schädlinge aller Art, wie Insekten, Blattläuse und dergleichen, unsere Gartenkulturen bedrohen. Nistgelegenheiten schaffen und Nester und hilflose Jungvögel schützen, das ist die vornehmste Aufgabe in unserem Garten. Die meisten dieser geflügelten Helfer sind Zugvögel und verlassen uns im Herbst. Mehrere Arten aber bleiben. Und diesen gegenüber erwächst uns im Winter eine zweite Pflicht: die sachgemäße Fütterung in den Zeiten, in denen ihnen die Nahrung im Freien knapp geworden ist.

Solche Kostgänger in unserem Garten sind vor allem die Höhlenbrüter, die Meisen. Weiter sind neben Baumläufer, Kleiber, Buch- und Bergfinken, Stieglitze, Goldammern und andere mehr in unseren Gärten, um hier in nützlicher Weise zu dienen. Sie alle darben und hungern, wenn eine Schneeschicht die Erde bedeckt und sie nicht zu ihrer natürlichen Nahrung gelangen können. Und nun der Mahnruf für den Gartenbesitzer: Füttere!

Ein altes Sprichwort lautet: Doppelt gibt, wer schnell gibt! Der Vogelfreund wird sich daher befleißigen, die Fütterung nicht zu versäumen. Haben die Vögel erst einmal gemerkt, daß irgendwo eine offene Hand waltet, dann stellen sie sich von selbst zur rechten Zeit ein und betteln. Man soll sie aber nicht wie Bettler behandeln, sondern wie treue Arbeiter, die ihren Lohn empfangen sollen, und wie Gäste, die willkommen sind. Es ist nicht einerlei, wo man den Futterplatz oder das Futterhaus aufstellt. Vögel, die gefüttert werden, können sich allerdings recht zutraulich zeigen. Es ist aber immer gut, wenn man an verschiedenen stillen Orten das Futter auslegt, wo die Vögel nicht belästigt oder erschreckt werden. Futter einfach im Freien auszuwerfen, hat wenig Zweck. Einmal kommen die Meisen nicht gerne auf den Boden, um Futter zu holen. Dann muß das Futter so ausgelegt werden, daß es nicht verdirbt. Man füttere Speckschwarten, Sonnenblumenkerne, Hanf, Mohn und völlig getrocknetes Brot. Wer einmal mit dem Füttern grundsätzlich angefangen hat, der wird im Laufe der Zeit alles Mögliche beobachten und daraus lernen, wie und was man am besten füttert.

Viele Baumbesitzer erschrecken über die Botschaft des 100jährigen Kalenders, der für Mai und Juni beträchtliche Kälteeinfälle vorhersagt. Zunächst hoffen wir, daß es nicht so schlimm wird. Wenn aber der Kalender Recht behalten sollte, dann dürfen wir den Kopf nicht in den Sand stecken. Auch der Kälte kann im Obstbau entgegengetreten werden. Die technischen Maßnahmen hierzu sind eine fachmännische Behandlung der Baumkronen. Die beste vorbeugende Maßnahme gegen die Frostschäden aber ist eine kräftige, sachgemäße Ernährung der Obstbäume. Wer dies beachtet, braucht sich vor normal auftretenden Frühjahrsfrösten nicht zu fürchten.

Große Schäden sind in den vergangenen Wochen durch Rauhreif entstanden. Viele Obstbäume sind unter der schweren Last zusammengebrochen. Durch rechtzeitiges Abklopfen, oder aber durch Spritzung mit Salzwasser können derartige Schäden weitgehendst vermieden werden. Auf das Anbringen von Schutzgittern an den Jungbäumen sei besonders hingewiesen.

Allen Obsterzeugern, Freunden und Gönnern des Obstbaues, sowie den Pionieren des Obtsbaues, den Baumwarten, „Glück auf" zum neuen Jahr.

Bertele

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 3** **22. Januar** **1954**

### Wochenmarkt in Wasseralfingen

Der Stadtgemeinde Wasseralfingen wurde durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 12. Januar 1954 die Erlaubnis erteilt, für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1959, am Samstag jeder Woche einen Wochenmarkt abzuhalten.

**Aalen**, 18. Januar 1954 **Landratsamt**
Nr. VI-4683

### Bekanntmachung

Der Verwaltungs-Oberinspektor Gustav Bartelmäs bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen wird mit Wirkung vom 15. Januar 1954 zum Vollstreckungsbeamten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen — gem. § 6 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Beitreibung von Rückständen in der Sozialversicherung vom 24. November 1951 (Reg.-Bl. S. 427) — in stets widerruflicher Weise bestellt.

Die Abnahme des Offenbarungseides und die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes steht dem Vollstreckungsbeamten nicht zu.

Die Bestellung des Verwaltungsinspektors Borst ist hinfällig geworden.

**Aalen**, 18. Januar 1954 **Versicherungsamt**
Nr. VI-4921

### Hauptkörung für Schafböcke im Jahre 1954

Die Hauptkörungen für Schafböcke im Jahre 1954 finden auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. 11. 1951 (Reg.Bl. S. 102) für **den Kreis am 5. Februar 1954** in

Neresheim, b. Gasthof z. Rößle, 11.30 Uhr,
Ellwangen, b. Gasth. z. Roten Ochsen, 13.30 Uhr,
Aalen, Mühlplatz, 15.00 Uhr, statt

Nach den geltenden Bestimmungen sind zu der Hauptkörung alle Schafböcke aus dem Körbezirk, für den die Körung angesetzt ist, vorzuführen, die das Mindestalter von sechs Monaten erreicht haben und nicht innerhalb der nächsten sechs Monate auf einer Sonderkörung vorgestellt werden sollen. Es sind also auch die Böcke, die nur vorübergehend in der Gemeinde stehen (Wanderschäferei), auf der Körung vorzustellen, sofern sie nicht in diesem Kalenderjahre bereits zu einer Hauptkörung an einen anderen Ort gebracht wurden. Vorzuführen sind auch die Stammböcke der Zucht- und Stammschäfereien, sowie die Such- oder Probierböcke, wenn sie das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Bocklämmer aus anerkannten Stamm- und Zuchtschäfereien, die im Jahre 1954 auf den Bockversteigerungen verkauft werden sollen, sind nicht vorzuführen, da sie auf den vor den Versteigerungen stattfindenden Sonderkörungen gekört werden.

Die Böcke sind in einem einwandfreien Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen, möglichst vom Besitzer selbst, vorzustellen. Böcke aus räudeverseuchten Herden dürfen vor Ablauf der Schutzfrist (acht Wochen nach Abschluß des Heilverfahrens) und Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht auf Körungen vorgestellt werden. Sie sind einer Nachkörung zu unterziehen. Böcke, die zur Zeit der Hauptkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen. sind ebenfalls auf einer Nachkörung vorzuführen. Der Nachweis der Erkrankung ist anläßlich der Hauptkörung durch ein tierärztliches Zeugnis zu erbringen.

Die Körbücher der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen; außerdem sind die Körbücher der geschlachteten, unfruchtbar gemachten oder verendeten Böcke abzugeben.

Die Gebühr für die Erneuerung der Deckerlaubnis beträgt je Bock DM 1.50.

Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens zwei Monaten nach der Hauptkörung unfruchtbar zu machen bzw. zu schlachten.

Die Körungen für Schafböcke werden durch den vom Köramt gebildeten Körausschuß durchgeführt.

Schafhalter, die ihre Böcke entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht zur Hauptkörung vorstellen, werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Auf Grund des § 192 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) ist die Durchführung von Körungen in Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen (15 km-Umkreis) von mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten verboten.

Tiere, die in Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken u. Beobachtungsgebieten ihren Standort haben, dürfen auf den Körplätzen nicht vorgeführt werden.

Personen aus Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten haben von den Körungen fernzubleiben.

**Aalen**, den 12. Januar 1954
**Landratsamt Aalen**
Nr. I — 4371

---

### Manöverübungen der US-Army

Wie uns das Land Relations Office Baden-Württemberg mitteilt, wird die US-Army in der Zeit vom 18. Januar 1954 bis zum 6. Februar 1954 unter anderem auch im Kreis Aalen Manöver abhalten.

Sollten hierbei Schäden verursacht werden, werden die Betreffenden gebeten, die Schäden dem Amt für Besatzungsleistungen sofort zu melden.

Schadensersatzanträge müssen innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Manöver beim Amt für Besatzungsleistungen eingereicht werden.

**Aalen**, den 12. Januar 1954
**Amt für Besatzungsleistungen**
I. A. (gez.) Birk

### Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Bekanntmachung**

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juli bis Dezember 1953 am **Dienstag, den 26. Januar und am Mittwoch, den 27. Januar 1954 von 8—12 Uhr** an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheides auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

**Ellwangen/J.**, den 19. Januar 1954
gez. Hermann, Geschäftsführer.

### Amtsgericht Neresheim

Nr. 1/54.

Über das Vermögen der Fa. Otto Hahn, Lederfabrik GmbH. in Bopfingen wurde am 13. Januar 1954 das Konkursverfahren eröffnet. Rechtsanwalt Gehmlich in Bopfingen ist als vorl. Konkursverwalter bestellt. Konkursforderungen sind bis zum **8. Februar 1954** bei dem Amtsgericht Neresheim anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses und zur Entschließung über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände ist auf **Montag, den 8. Februar 1954, vorm. 10 Uhr**, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **8. März 1954, vormittags 10 Uhr** vor dem Amtsgericht Neresheim auf dem Gerichtstag in Bopfingen (Rathaussaal) bestimmt. Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an die Gemeinschuldnerin leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 8. Februar 1954 anzuzeigen.

### Kreisstadt Aalen

#### Bebauungsplanerweiterung im Gebiet Pelzwasen II

Die durch den Beschluß des Gemeinderats vom 29. Oktober 1953 festgestellte Bebauungsplanerweiterung im Gebiet Pelzwasen II nach dem Lageplan des Stadtmessungsamts vom 10. Oktober 1953 wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg am 14. Dezember 1953 genehmigt.

**Aalen**, 11. Januar 1954 **Bürgermeisteramt**

#### Meldung von Gefallenen und Vermißten des II. Weltkrieges von Aalen und Aalen-Unterrombach

Bei den Standesämtern Aalen und Aalen-Unterrombach ist die erschütternde Zahl von 1070 Gefallenen und Vermißten des II. Weltkrieges registriert. Es ist leider anzunehmen, daß sich diese Zahl noch erhöht durch Gefallene und Vermißte, die bei den Standesämtern nicht gemeldet wurden, insbesondere von Heimatvertriebenen.

Die Angehörigen dieser Gefallenen und Vermißten werden deshalb gebeten, beim Standesamt Aalen (Hirschstraße 5) bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach, das Verzeichnis der Gefallenen und Vermißten einzusehen und, soweit erforderlich, entsprechende Angaben zur Ergänzung der Unterlagen zu machen.

**Aalen**, 13. Januar 1954 **Bürgermeisteramt**

# Erstes Wohnungsbaugesetz (Wo Bau G)

## in der Fassung vom 25. August 1953

Teil I

### Allgemeine Vorschriften

§ 1

#### Wohnungsbauförderung als öffentliche Aufgabe

Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Wohnungsbau unter besonderer Bevorzugung des Baues von Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung und Miete (Belastung) für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind (sozialer Wohnungsbau), als vordringliche Aufgabe zu fördern mit dem Ziel, daß in den Jahren 1951 bis 1957 möglichst 2 Millionen Wohnungen dieser Art geschaffen werden. Der Wohnungsbau soll unter Berücksichtigung der Arbeitsmöglichkeiten namentlich der Wohnraumbeschaffung für die Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und die übrigen Bevölkerungsgruppen dienen, die ihre Wohnungen unverschuldet verloren haben.

§ 2

#### Förderungsmaßnahmen

Die Förderung des Wohnungsbaues gemäß § 1 erfolgt insbesondere

a) durch Einsatz öffentlicher Mittel (§§ 3, 19 bis 36),
b) durch Übernahme von Bürgschaften (§ 5),
c) durch Steuervergünstigungen (§§ 7 bis 11),
d) durch Bereitstellung von Bauland (§ 12),
e) durch Auflockerung der Wohnungszwangswirtschaft (§§ 37 bis 46).

§ 3

#### Öffentliche Mittel

(1) Öffentliche Mittel sind nur für den sozialen Wohnungsbau nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 19 bis 36 zu verwenden. Öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes sind Mittel des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von ihnen zum Bau von Wohnungen für die breiten Schichten des Volkes bestimmt sind.

(2) Nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

a) die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds (§ 254 Abs. 2 und 3 und § 259 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) oder die mit einer ähnlichen Zweckbestimmung in öffentlichen Haushalten ausgewiesenen Mittel,
b) die in öffentlichen Haushalten gesondert ausgewiesenen Wohnungsfürsorgemittel für Verwaltungsangehörige,
c) die von Steuerpflichtigen gegebenen Zuschüsse und unverzinslichen Darlehen, für die Steuervergünstigungen gemäß § 7c des Einkommensteuergesetzes gewährt werden,
d) die Grundsteuervergünstigungen.

(3) Werden Mittel des Bundes, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten, für den Wohnungsbau eingesetzt, so sollen in der Regel 75 vom Hundert der Mittel für Bauvorhaben verwendet werden, die den für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Grundsätzen entsprechen, wenn es nach der Zweckbestimmung der Wohnungen möglich ist.

(4) Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn öffentliche Mittel im Sinne von Absatz 1 zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens oder der Kapitalkosten eingesetzt sind.

§ 4

#### Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kapitalsammelstellen die Verpflichtung aufzuerlegen, einen bestimmten Teil ihrer Mittel, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zur langfristigen Anlage bestimmt und geeignet sind, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen für die Finanzierung des Wohnungsbaues einzusetzen.

(2) Sollen Darlehen von Kapitalsammelstellen zum Bau von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums gewährt werden, so soll von einer Gesamtbelastung der Wohnungseigentumsrechte abgesehen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 5

#### Öffentliche Bürgschaften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehnsverpflichtungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens und der damit verbundenen städtebaulichen Maßnahmen bis zu einer Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Nähere über Voraussetzungen, Bedingungen, Art und Umfang dieser Bürgschaften bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten einzelner Bauvorhaben erfolgt durch die Länder.

(3) Landesrechtliche Vorschriften über Bürgschaftsübernahmen und Gewährleistungen im Sinne von Absatz 1 bleiben unberührt. Durch die landesrechtlichen Vorschriften soll die Übernahme von Bürgschaften oder Gewährleistungen bis zur Höhe von 90 vom Hundert des Beleihungswertes zugelassen werden. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

#### Bauwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Zum Zwecke der Senkung der Baukosten und der Rationalisierung des Bauvorganges fördert die Bundesregierung

a) die Bauforschung,
b) die Schaffung von Normen für Baustoffe und Bauteile,
c) die Entwicklung von Typen für Bauten und Bauteile.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über:

a) die Zulassung von Baustoffen und Bauarten;
b) die Anwendung von Normen des Deutschen Normenausschusses;
c) die einheitliche Regelung des Verdingungswesens.

§ 7

#### Grundsteuervergünstigung

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1949 Wohnungen bezugsfertig, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden und die gemäß Absatz 2 begünstigt sind, so darf die Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Steuermeßbetrag erhoben werden, in dem die neugeschaffenen Wohnungen nicht berücksichtigt sind. Bei dem Wiederaufbau zerstörter oder der Wiederherstellung beschädigter Gebäude ist bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die Grundsteuer nach Maßgabe der Fortschreibung des Einheitswertes auf den 21. Juni 1948 erhoben wird, die auf Grund von Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien wegen Ertragsminderung gesenkte Grundsteuer zu zahlen.

(2) Begünstigt sind

a) öffentlich geförderte Wohnungen,
b) andere Wohnungen, deren Wohnfläche 80 Quadratmeter nicht übersteigt. Diese Wohnflächengrenze kann bis zu einer Größe von 120 Quadratmetern überschritten werden, wenn die Wohnung für einen Haushalt mit mehr als vier Personen bestimmt ist oder wenn die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für besondere Fälle Ausnahmen von den Wohnflächengrenzen zulassen; sie kann diese Befugnisse einer nachgeordneten Stelle übertragen.

(3) Als begünstigte Wohnungen im Sinne von Absatz 2 gelten auch Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

(4) Werden auf dem Grundstück teils begünstigte, teils andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume geschaffen, so wird für den Teil des Grundstückes, der auf die nicht begünstigten Wohnungen und die gewerblichen oder sonstigen Räume entfällt, die volle Grundsteuer erhoben. Dieser Teil des Grundstückes ist bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken nach dem Verhältnis der Jahresrohmieten, bei Geschäftsgrundstücken und bei Einfamilienhäusern nach dem Verhältnis des umbauten Raumes zu ermitteln.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Dezember 1953 bis 31. Dezember 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 488 | 1 Herrengeldbeutel mit Inhalt |
| 489 | 1 Herrengeldbeutel mit Inhalt |
| 490 | 1 Kopftuch |
| 492 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 496 | 1 verschlossener Briefumschlag |
| 499 | 1 goldener Ring |
| 500 | 1 Einkaufstasche mit Inhalt |
| 501 | 1 Kinderbadewanne |
| 502 | 1 Mäppchen mit Toilettegegenständen |
| 503 | 1 Stativ |
| 504 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 511 | 1 Aktenmappe mit Inhalt |
| 512 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 513 | 1 Damenregenschirm |
| 514 | 1 Herrenregenschirm und 1 Knabenmantel |
| 515 | 1 Brille im Etui |
| 516 | 1 Paar Damenwollhandschuhe |
| 519 | 1 Damenfahrrad |
| 520 | 1 Herrenlederhandschuh |
| 521 | 1 Autokurbel |
| 522 | 1 Kinderhandtasche |

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 24. Januar 1954**

**Aalen:** Dr. Bormann, Rombacher Straße 1, Tel. 704

**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstr., Tel. 321

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Tel. 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 4 29. Januar 1954

## Haushaltsatzungen und Haushaltspläne 1953

### Ortsbausatzung über Anliegerleistungen

Im Haushaltserlaß 1953 des Regierungspräsidiums Nord-Württemberg (Staatsanzeiger Nr. 56/1953) wird in Band Nr. 7 Abs. 2 Ziff. 2 ausgeführt, daß Gemeinden, die regelmäßig um die Gewährung von Zuschüssen aus dem Ausgleichstock nachsuchen, grundsätzlich Anliegerleistungen erheben müssen, wie sie in der beim Regierungspräsidium erhältlichen Mustersatzung vorgesehen sind.

Nachstehend wird die erwähnte Mustersatzung im Wortlaut bekannt gegeben:

**I. Straßen und Plätze**

**§ 1 Art und Umfang der Ersatzleistungen**

(1) An dem Aufwand, welcher der Gemeinde für die Herstellung einer neuen oder die Verlängerung einer bestehenden Ortsstraße erwächst, haben die Eigentümer der an die Straße angrenzenden überbaubaren Grundstücke unter den Voraussetzungen des § 3 zu ersetzen:

a) die Kosten der Erwerbung und Freilegung der zur Straße notwendigen Grundfächen ganz,

b) die Kosten für die Herstellung des Straßenkörpers samt erstmaliger Befestigung der Fahrbahn durch Chaussierung und einschließlich Anlegung der Kandel sowie für die erstmalige Einrichtung der Straßenbeleuchtung zur Hälfte,

c) bei teurerer Befestigung der Bahnbahn (b), die Mehrkosten zu einem Viertel.

(2) An dem Aufwand der Gemeinde für den Ausbau bestehender Ortsstraßen durch Heranziehung von Vorgärten oder Vorplätzen, die im Bebauungsplan auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Bauordnung bzw. des § 8 Abs. 2 f des Aufbaugesetzes mit Vorbehalt festgestellt sind, haben die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke nur die Kosten des Grunderwerbs und der Freilegung zu ersetzen. Die Verpflichtung der Gemeinde nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BauO. bleibt unberührt.

(3) Sind beiderseits anbaubare Ortsstraßen breiter als 8 m oder nur einseitig anbaubare Straßen breiter als 6 m, so kommt für den Mehraufwand die Gemeinde allein auf. Die Breite der Ortsstraßen wird zwischen den Straßengrenzen einschließlich der Gehwege gemessen. Öffentliche Plätze werden wie einseitig anbaubare Straßen behandelt.

(4) Zum Straßenkörper (Abs. 1b) gehören auch notwendige Böschungen und Stützmauern. Ist für diese der Erwerb von Grundflächen nötig, die nicht in die bebauungsplanmäßige Straßenfläche fallen, oder Muster VIII 50/VI 52, werden stattdessen Grunddienstbarkeiten eingetragen, so haben die Grundeigentümer auch die hierdurch der Gemeinde erwachsenden Kosten zu ersetzen. Wird einem Anlieger die Erstellung einer nicht notwendigen Stützmauer anstelle einer Böschung gestattet, so hat er etwaige Mehrkosten ganz zu übernehmen.

(5) Wird eine Verkehrsstraße oder ein Feldweg erstmals bebauungsplanmäßig ausgebaut, so gilt dies als Herstellung einer neuen Ortsstraße. Ausgenommen sind diejenigen Strecken von Verkehrsstraßen, die seit alters Ortsstraßen sind.

(6) Sind zur Straße notwendige Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert an die Gemeinde abgetreten worden, so werden sie bei Feststellung der Straßenkosten mit ihrem Verkehrswert eingesetzt; vgl. im übrigen § 2 Abs. 6. Ebenso werden in die Straße fallende Grundstücke der Gemeinde mit ihrem Verkehrswert angerechnet; dagegen werden vorhandene öffentliche Wege, Bäche, Wassergräben und dergleichen nur angerechnet, wenn und soweit sie von der Gemeinde gegen Entgelt erworben worden sind. Der Verkehrswert wird in beiden Fällen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse sowie der Bestimmung in Art. 15 Abs. 6 BauO. festgesetzt.

(7) Aufwendungen, die von Grundeigentümern vor der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße übernommen worden sind (z. B. für Grunderwerb, Planierung, Chaussierung), werden bei Feststellung der Straßenkosten nur insoweit berücksichtigt, als sie zum bebauungsplanmäßigen Ausbau verwendet werden können.

(8) Die Gemeinde hat die Kosten für Baumpflanzungen und andere gärtnerische Anlagen sowie für die Straßenbeleuchtung allein zu tragen.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf öffentliche Plätze und Verbindungswege entsprechende Anwendung, auch wenn diese nur dem Fußgängerverkehr dienen.

(10) Der Gemeinderat bestimmt die Zeit und Art der Herstellung der Straßen und ihrer Zubehörden im Rahmen der Vorschriften in Art. 19 und 22 Bauordnung.

**§ 2 Berechnung der Leistungen**

(1) Die nach § 1 umzulegenden Kosten werden für die vom Gemeinderat zu bestimmenden Abrechnungsstrecken (einschl. der zugehörigen Kreuzungsfächen) zusammengezählt und auf die angrenzenden beitragspflichtigen Grundstücke im Verhältnis der Länge ihrer Straßengrenzen verteilt. Dies gilt auch, wenn die Straße zunächst nicht in voller Breite oder mit allen Bestandteilen ausgeführt wird. Es ist dafür zu sorgen, daß möglichst gleichartige und gleichmäßig breite Straßenstrecken zu Abrechnungsstrecken zusammengefaßt werden.

(2) Die Vergünstigungen der Absätze 3—5 werden erst bei Fälligkeit der Leistungen berücksichtigt (§ 4).

(3) Bei Eckgrundstücken mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad wird die kürzere Seite des Grundstücks nur insoweit angerechnet, als deren Länge das Maß von 20 m übersteigt. Bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerungen der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Bei Grundstücken, die mit zwei entgegengesetzten Seiten an Straßen stoßen, werden die beiden Seiten je nur zur Hälfte angerechnet, soweit die Tiefe der bebaubaren Fläche weniger als 25 m beträgt.

(5) Zu dem ersatzpflichtigen Grundstück gehören nur diejenigen Grundflächen, die mit ihm eine räumliche und zugleich wirtschaftliche Einheit bilden.

(6) Bei unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert abgetretenen Flächen (§ 1 Abs. 6 Satz 1) wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert und der tatsächlichen Vergütung den Abtretenden als Vorleistung auf ihren Beitrag angerechnet. Dasselbe gilt bei Aufwendungen, die nach § 1 Abs 7 berücksichtigt worden sind.

**§ 3 Voraussetzungen der Leistungen**

(1) Voraussetzung für die Ersatzpflicht eines Grundeigentümers ist, daß sowohl die Ortsstraße hergestellt als auch auf dem Grundstück ein zu dieser Straße gehöriges, auf Dauer bestimmtes Vorder- oder Hintergebäude schon errichtet ist oder nach der Straßenherstellung errichtet wird; vor der Herstellung der Straße und vor der Gebäudeerrichtung muß außerdem diese Ortsbausatzung und der Bebauungsplan schon in Kraft getreten sein.

(2) Die Eigentümer solcher Grundstücke, die schon vor dem Inkrafttreten der Ortsbausatzung oder des Bebauungsplans überbaut worden sind und an die neue Straße angrenzen, sind gleichfalls ersatzpflichtig. Sie sind jedoch insoweit befreit, als sie nachweisen können, daß durch die Herstellung der neuen Straße eine Steigerung des Verkaufswertes ihres Grundbesitzes in Höhe der nach § 2 sich ergebenden Beiträge nicht bewirkt wird.

**§ 4 Fälligkeit der Leistungen**

(1) Die Beiträge sind fällig, sobald sämtliche Voraussetzungen für die Ersatzpflicht eingetreten sind.

(2) Als Zeitpunkt der Herstellung einer Ortsstraße (§ 3 Abs. 1) ist der Tag anzusehen, an dem sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen wird. Dieser Zeitpunkt wird vom Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Wird eine Straße nicht sofort in ihrer ganzen Breite oder mit allen Bestandteilen hergestellt, so werden die Ersatzleistungen für die einzelnen Teile fällig, sobald diese für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

(4) Für die Errichtung eines Gebäudes (§ 3 Abs. 1) ist der Beginn der Bauausführung maßgebend; vgl. § 112 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 110 Abs. 1 Nr. 1 a der VV. z. Bauordnung.

(5) Werden Grundstücke, für die der Beitrag bereits entrichtet ist, erweitert, so wird der Beitrag für die hinzukommenden Flächen fällig, sobald sie mit dem vorhandenen Grundstück eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bilden (§ 2 Abs. 5).

(6) Zahlungspflichtig ist derjenige, der am Tag der Fälligkeit Eigentümer des Grundstücks ist. Außerdem haftet der jeweilige Eigentümer, wenn von dem Ersatzpflichtigen keine Zahlung erlangt werden kann.

**§ 5 Sicherstellung der Leistungen**

Die auf dem einzelnen Grundstück ruhende Verpflichtung wird alsbald nach der Herstellung der Straße festgestellt und unter Beach-

tung der Vorschriften in § 93 der Vollz.-Verf. zur Bauordnung mit dem Hinweis auf § 2 Abs. 2 der Ortsbausatzung in das Baulastenbuch eingetragen. Soll vor ihrer Eintragung gebaut werden, so hat der Bauende auf Verlangen der Stadt vor Aushändigung der Genehmigungsurkunde Sicherheit im Sinn von §§ 232 bis 240 BGB zu leisten.

**§ 6 Anwendung früherer Bestimmungen**

Ist die Herstellung der Ortsstraße oder die Gebäudeerrichtung unter der Geltung des Ortsbaustatuts von ...... erfolgt und ist auf Grund des § 3 vorliegender Satzung die Heranziehung der Grundeigentümer zum Straßenkostenersatz nicht möglich, so kommen die Bestimmungen des früheren Ortsbaustatuts zur Anwendung.

**II. Gehwege**

**§ 7 Art der Leistungen**

(1) Die Gehwege und die Staffelaufgänge der neuen und bestehenden Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und Verbindungswege werden von der Gemeinde nach Bedürfnis hergestellt. Zu den Gehwegen und Staffelaufgängen gehören auch die Randstein-Einfassungen und die Überfahrten über Gehwege und Kandel.

(2) Die Gemeinde kann unbeschadet der Bestimmungen in § 8 die Ausführung der Gehwege und Staffelaufgänge entlang der überbauten oder überbaubaren Grundstücke ganz oder teilweise den Grundeigentümern übertragen. Grundstücke, die für sich allein nicht überbaut werden können, gelten als überbaubar, wenn sie zusammen mit anderen Grundstücken desselben oder eines anderen Eigentümers überbaut werden können.

(3) Die Unterhaltung der Gehwege ist Sache der Eigentümer der angrenzenden überbauten oder überbaubaren Grundstücke. Kommen diese ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig und ordnungmäßig nach, so kann die Gemeindebehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Zeit und Art der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege bestimmt der Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen in Art. 19 und 22 Bauordnung.

**§ 8 Umfang der Leistungen**

(1) An dem Aufwand nach § 7 haben die Eigentümer der angrenzenden überbauten oder überbaubaren Grundstücke die Hälfte zu tragen. Sind Gehwege oder Staffelaufgänge breiter als 2 m, so kommt die Gemeinde für den Mehraufwand allein auf.

(2) Den Mehraufwand für die Herstellung und etwaige Wiederbeseitigung der Überfahrten haben die Grundeigentümer allein zu tragen.

(3) Bei Straßen mit nur e i n e m Gehweg können auch die Eigentümer überbauter oder überbaubarer Grundstücke der anderen Straßenseite zu dem nach Abs. 1 von den Angrenzern zu tragenden Aufwand herangezogen werden, jedoch höchstens bis zur Hälfte und nur insoweit, als diese von der Gehweganlage einen Vorteil haben. Wird später auch die andere Straßenseite mit einem Gehweg versehen, so ist der Aufwand für die Herstellung der beiden Gehwege unter Anrechnung der früheren Leistungen der Beteiligten neu nach Abs. 1 zu verteilen.

**§ 9 Fälligkeit der Leistungen**

(1) Die Verpflichtungen nach § 8 werden alsbald nach Fertigstellung der Arbeiten festgestellt. Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Sicherheitsleistung im Sinn von §§ 232—240 BGB. verlangen.

(2) Die Leistungen sind mit der Fertigstellung der Arbeiten fällig.

(3) Zahlungspflichtig ist, wer am Tage der Fälligkeit Eigentümer des Grundstücks ist.

**III. Schlußbestimmungen**

Diese Ortsbausatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Am gleichen Tage treten die Bestimmungen in ........ des Ortsbaustatuts vom .......... außer Wirkung, mit Ausnahme der Fälle nach § 6.

**Anmerkung:**

Falls eine Regelung zu Art. 24 Abs. 3 BauO. getroffen werden will, ist die Mustersatzung wie folgt zu ergänzen:

1. § 3 erhält als 3. Absatz:

(3) Unter der gleichen Voraussetzung wie in Abs. 2 sind auch die Eigentümer nicht überbauter, aber überbaubarer Grundstücke, die an eine neu hergestellte Straße angrenzen, zu den in § 1 bezeichneten Leistungen verpflichtet, wenn die Grundstücke gegen Entgelt veräußert werden. Bei der Veräußerung von Grundstücksteilen tritt die Ersatzpflicht nur bezüglich dieser Teile ein.

2. In § 4 ist als 5. Absatz einzufügen, wobei die Absätze (5) und (6) die Nummern (6) und (7) erhalten:

(5) Als Zeitpunkt der Veräußerung (§ 3 Abs. 3) gilt der Eigentumsübergang.

3. Dem ersten Satz in § 4 Abs. 7 (bisher 6) wird folgender Halbsatz angefügt:

im Falle der Veräußerung (§ 3 Abs. 3) der neue Eigentümer.

Die Bürgermeisterämter wollen hiervon Kenntnis nehmen. Eine Bekanntgabe vorstehender Satzung durch Sondererlaß erfolgt nicht.

**Aalen**, 21. Januar 1954 **Landratsamt** Nr. IV — 3004, 1

**Einleitung von Spülabortabwasser in den Glasbach (Bach Nr. 3) auf Markung Holzmühle, Gemeinde Rosenberg**

Der Mühlenbesitzer Josef Rettenmaier in Holzmühle, Gemeinde Rosenberg beabsichtigt, die Spülabortabwasser aus seinem Dreifamilienwohngebäude auf Parzelle Nr. 5/2 der Markung Holzmühle nach mech. biologischer Reinigung in den Glasbach (Bach Nr. 3) einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, 21. Januar 1954 **Landratsamt** Nr. VII 3820

## Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr

**Handelsregister**

**Neueintragung:**

A 287 vom 11. 1. 1954: Bären-Apotheke Unterkochen Werner Frick, Unterkochen (Bahnhofstraße 3). Inhaber: Werner Frick, Apotheker in Unterkochen.

A 288 vom 15. 1. 1954: Buchdruckerei Albrecht & Granelli, Aalen (Alte Heidenheimer Straße 16, Akzidenzdruckerei): Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1954. Persönlich haftende Gesellschafter: Hans Albrecht, Kaufmann, und Kurt Granelli, Schriftsetzermeister, beide in Aalen.

**Veränderungen:**

B 7 vom 28. 12. 1953 bei Schwäbische Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wasseralfingen:

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. August 1953 wurde § 9 des Gesellschaftsvertrags geändert. Dr. jur. Waldemar Ernst, Direktor in Wasseralfingen, wurde zum Geschäftsführer bestellt mit dem Recht der Alleinvertretungsbefugnis.

B 21 vom 29. 12. 1953 bei Stützel-Sachs, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Einzelprokura erteilt dem Gerhard Stützel, Kaufmann in Aalen.

A 183 vom 31. 12. 1953 bei Georg Wiedmann & Co, Kommanditgesellschaft, Aalen: Die Kommanditeinlage wurde erhöht.

A 65 vom 5. 1. 1954 bei Hans Stützel KG., Aalen: 1 Kommand.tist eingetreten.

A 41 vom 8. 1. 1954 bei Dr. Karl Gaupp'sche Apotheke, Aalen:

Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1954. Eingetreten sind als weiterer persönlich haftender Gesellschafter Dr. Hermann Jaeger, Apotheker in Aalen, und zwei Kommanditisten. Die Firma ist geändert in „Apotheke Jaeger KG."

B 15 vom 19. 1. 1954 bei Eisen- und Drahtwerk Erlau Aktiengesellschaft, Aalen:

Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 10. Dezember 1953 wurden die §§ 12 und 16 Abs. 1 der Satzung geändert.

**Löschung:**

A 231 vom 12. 1. 1954 bei Schneider und Grieshaber, Schiefertafelfabrik, Aalen: Die Offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

**Genossenschaftsregister:**

GnR. 4 vom 21. 12. 1953 bei Genossenschaftsbank Wasseralfingen, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Wasseralfingen:

Durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. 7. 1953 ist geändert die Firma in Genossenschaftsbank Wasseralfingen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, und zufolge Änderung der Haftform die Haftsumme pro Geschäftsanteil auf 1000 DM und der Geschäftsanteil auf 300 DM festgesetzt.

Die Gläubiger der Genossenschaft werden darauf hingewiesen, sich gegebenenfalls binnen 6 Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der Genossenschaft zu melden, um für ihre Forderungen Befriedigung oder Sicherheitsleistung zu erlangen.

**Vereinsregister:**

Nr. 110 vom 24. 12. 1953: Z W F Bräuchle & Bäurle — Belegschaftshilfe (Sitz) Aalen.

Nr. 68 vom 24. 12. 1953: bei Unterstützungsverein der Firma Gesenkschmiede und Hammerwerk Carl Schneider, Aalen:

Der Name des Vereins ist geändert in Carl Schneider-Hilfe, Aalen.

## Amtsgericht Aalen

VN 2/51. In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des **August Hammele,** Kaufmanns in Wasseralfingen, wurde durch Beschluß des Amtsgerichts vom 23. Dezember 1953 die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse abgelehnt und das Vergleichsverfahren eingestellt. (§ 96 V und VI. Vergl.O.)

## Kreisstadt Aalen

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat am 10. Dezember 1953 nachstehende Änderung der Besoldungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Besoldungssatzung vom 15. Dezember 1940 / 3. März 1941 wird bei Besoldungsgruppe A 10 a gestrichen:

„Einzugsbeamter der Stadtwerke"

§ 2

Diese Besoldungssatzung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

Die Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlaß vom 15. Januar 1954 Nr. I 4-235 Aalen / 66 nicht beanstandet

**Aalen**, 20. Januar 1954 **Bürgermeisteramt**

**Krämer-, Rindvieh- und Hundemarkt**

wird am **Dienstag, den 2. Februar 1954 (Mariä Lichtmeß)** abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Marktbeginn 8.00 Uhr.

**Aalen**, 19. Januar 1954 **Bürgermeisteramt**

## Zwangsversteigerung

K 5/52

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Westhausen belegenen, im Grundbuch von Westhausen Heft 198 eingetragenen Grundstücke

| Abt. I | Parz. Nr. | | | höchstzulässiges Gebot |
|---|---|---|---|---|
| Nr. 1 | Geb. Nr. 207 mit a . b. c | Wohn-, Wirtschafts- und Ökonomiegebäude mit Streuremise, Backhaus nebst Abort, Holzremise mit Schweineställen, Wirtschaftsraum und Kegelbahn, Hofraum unten im Dorf | 6 a 68 qm | 37 696.— DM |
| Nr. 2 | 27 | Baumgarten hinter dem Haus mit Pumpbrunnen | 15 a 81 qm | 1 581.— DM |
| Nr. 3 | 28 | Gemüsegarten beim Backhaus und im Grasgarten | 86 qm | 86.— DM |
| Nr. 9 | 2607/5 | Acker im Breitenfürst | 20 a 72 qm | 207.20 DM |
| Nr. 11 | 3143 | Acker, der Hardtbuck | 20 a 55 qm | 205 50 DM |
| Nr. 15 | 2165 | Land im Faulenbach | 1 a 03 qm | 20.60 DM |
| Nr. 16 | 2232 | Land im Faulenbach | 66 qm | 13 20 DM |
| | | | zus. | 39 809.50 DM |

am **Donnerstag, den 4. März 1954, nachmittags 2 Uhr,**

auf dem **Rathaus** in **Westhausen** versteigert werden.

Die Grundstücke waren zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen von

1) Maria Müller geb. Winter, Ehefrau des für tot erklärten Anton Müller, Bäkkermeisters in Westhausen,

2. ihrer Kinder:

1) Ingeborg Müller, geboren am 12. September 1933,

2) Otto Müller, geboren am 10. September 1936,

3) Heinz Müller, geboren am 29. Juli 1939,

4. Fritz Müller, geboren am 17. April 1943,

— in Erbengemeinschaft —

eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Landratsamt Aalen als Preisbehörde hat am 10. März 1953 — III-4247 — das höchstzulässige Gebot für die einzelnen Grundstücke wie oben angegeben, festgesetzt.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Ellwangen** (Jagst), den 26. Januar 1954

**Zwangsversteigerungskommissär:**
Bezirksnotar Heinzelmann

## Mütterberatungen im Monat Februar 1954

**Montag, 1. Februar 1954**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.30 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Mittwoch, 3. Februar 1954**

9.15 Uhr in Lippach, Rathaus
10.00 Uhr in Baldern,Rathaus
10.40 Uhr in Kerkingen, Rathaus
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Freitag, 5. Februar 1954**

9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Montag, 8. Februar 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 10. Februar 1954**

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternh.
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Montag, 15. Februar 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 17. Februar 1954**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Montag, 22. Februar 1954**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 24. Februar 1954**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Kindergarten
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt.**

## Erstes Wohnungsbaugesetz (Wo Bau G) in der Fassung vom 25. August 1953

Fortsetzung

### § 8
### Landesrechtliche Ausdehnung der Grundsteuervergünstigung

(1) Im Wege der Landesgesetzgebung kann bestimmt werden, daß für Wohnungen der im § 7 genannten Art, deren Bau erst nach dem 20. Juni 1949 begonnen worden ist oder die an diesem Tage höchstens im Rohbau fertiggestellt waren und die bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, die Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 vom 1. April 1951 an gewährt wird. Bei Mietwohnungen ist die Miete in diesem Falle um die bisher in der Miete enthaltene, auf die Wohnung anteilig entfallende Grundsteuer zu senken.

(2) Soweit die Heranziehung zur Grundsteuer bei der Bewilligung von zinsverbilligten oder zinslosen Baudarlehen oder Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 3 Abs. 1 bereits berücksichtigt worden ist, darf die Grundsteuervergünstigung nicht gewährt werden.

### § 9
### Beginn und Fortfall der Grundsteuervergünstigung

(1) Die Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 beginnt mit dem 1. April des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Gebäude oder die Wohnung bezugsfertig geworden ist.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vor Ablauf des Zeitraumes von zehn Jahren ganz oder teilweise fort, so entfällt insoweit die Vergünstigung mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Voraussetzungen fortgefallen sind.

### § 10
### Bescheinigung für die Grundsteuervergünstigung

Dem Bauherrn ist auf Antrag, im Falle des § 7 schon vor Baubeginn, eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7, 8 zu erteilen. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Stelle, die diese Bescheinigung auszustellen hat. Der Bauherr soll bei der Erteilung der Bescheinigung für nicht öffentlich geförderte Wohnungen belehrt werden, daß die Miete für die Wohnungen der Preisbindung gemäß den Vorschriften des § 45 unterliegt.

### § 11
### Sondervorschriften für Bayern über die Grundsteuervergünstigung

(1) Im Land Bayern finden die §§ 7 bis 11 für die Dauer der Geltung des bayerischen Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 S. 30) keine Anwendung.

(2) Werden nach dem 31. März 1953 Wohnungen bezugsfertig, die den Voraussetzungen des § 7 entsprechen und die nicht nach dem in Absatz 1 bezeichneten bayerischen Gesetz begünstigt sind, so finden auf die Festsetzung des Steuermeßbetrages für das Grundstück die §§ 7 bis 10 des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

### 12
### Bereitstellung von Bauland

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Gesellschaften haben die Aufgabe, geeignete Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau, namentlich für den sozialen Wohnungsbau, zu angemessenen Preisen zu Eigentum oder im Erbbaurecht zu überlassen. Gemeinden und Gemeindever-

bände haben darüber hinaus die Aufgabe, nötigenfalls als Bauland geeignete Grundstücke zu beschaffen.

(2) Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften sollen den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung bestellten Grundpfandrecht, insbesondere einer Restkaufgeldhypothek, oder vor einem für die Bestellung eines Erbbaurechts ausbedungenen Erbbauzins einräumen.

## Teil II

## Förderung des Wohnungsbaues durch Bund und Länder

### § 13

### Wohnungsbauprogramme

Die Landesregierungen haben bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr ein Wohnungsbauprogramm für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau aufzustellen. Sie stimmen unter Leitung des Bundesministers für Wohnungsbau ihre Programme und deren Finanzierung so aufeinander ab, daß für das Gebiet der Bundesrepublick ein Gesamtprogramm entsteht, welches zur Erfüllung der im § 1 festgelegten Aufgabe ausreicht.

### § 14

### Bereitstellung von Bundesmitteln

(1) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des von den Ländern mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues. In den Rechnungsjahren 1953 bis 1956 stellt der Bund hierfür jährlich einen Betrag von mindestens 500 Millionen Deutsche Mark im Bundeshaushalt zur Verfügung.

(2) Mittel, die der Bund gemäß § 17 oder auf Grund eines anderen Gesetzes für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen hat, sind auf den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Betrag nicht anzurechnen, auch wenn der Bund sich mit diesen Mitteln an der Finanzierung des von den Ländern geförderten sozialen Wohnungsbaues beteiligt; das gleiche gilt für Mittel, die der Bund in besonderen Ausgabetiteln des Bundeshaushalts für die Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Durchführung von Sonderwohnungsbauprogrammen zur Verfügung stellt.

### § 15

### Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die nach ihrer Zweckbestimmung für den Wohnungsbau vorgesehenen Bundesmittel sind im Bundeshaushalt in den Einzel-Plan des Bundesministers für Wohnungsbau einzustellen. Sollen Mittel, die in anderen Einzelplänen des Bundeshaushalts eingestellt sind, für den Wohnungsbau verwendet werden, so sind sie dem Bundesminister für Wohnungsbau zur Bewirtschaftung zuzuweisen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Mittel, die von der Bundesbahn und der Bundespost in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zum Bau von Wohnungen für ihre Bediensteten zur Verfügung gestellt werden, sowie für Mittel, die für den Bau von Wohnungen in Dienstgebäuden oder innerhalb geschlossener Anlagen bestimmt sind, die überwiegend anderen als Wohnzwecken dienen sollen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die in § 18 bezeichneten Mittel des Ausgleichsfonds.

### § 16

### Verteilung der Bundesmittel

(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau verteilt die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Bundesmittel auf die Länder. Die Verteilung erfolgt im Einvernehmen mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn sämtliche obersten Landesbehörden sich mit dem Verteilungsvorschlag des Bundesministers für Wohnungsbau einverstanden erklärt haben. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so macht der Bundesminister für Wohnungsbau unverzüglich einen Vermittlungsvorschlag. Stimmen nicht sämtliche obersten Landesbehörden diesem Vermittlungsvorschlag innerhalb einer vom Bundesminister für Wohnungsbau gesetzten angemessenen Frist zu, so entscheidet dieser unter Berücksichtigung des in den Ländern bestehenden Wohnungsbedarfs nach pflichtmäßigem Ermessen über die Verteilung der Mittel. Die Vorschriften des § 18 dieses Gesetzes und des § 11 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S.865) bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau ist ermächtigt, zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues die Verteilung des in § 14 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrages bereits vor Beginn des Rechnungsjahres, für das der Betrag im Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen ist, vorzunehmen und die Auszahlung für das Rechnungsjahr verbindlich zuzusagen. Der Bundesminister für Wohnungsbau soll die Verteilung bis zum 1. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres vornehmen.

(3) Der Bundesminister für Wohnungsbau kann die Verteilung der Bundesmittel mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich des zu begünstigenden Personenkreises, der Sicherung und der Zins- und Tilgungsbedingungen für diese Mittel, verbinden. Soweit die Länder die ihnen zugewiesenen Mittel zinsverbilligt oder zinslos einsetzen, wird eine ihnen auferlegte Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung dieser Mittel dem Bunde gegenüber nicht berührt.

### § 17

### Rückflüsse

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehnssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die der Bund zur Förderung des Wohnungsbaues den Ländern oder sonstigen Darlehnsnehmern gewährt hat und künftig gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zu Gunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des Reiches und des ehemaligen Landes Preußen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 7 bis 10 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) in der Fassung vom 22. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus dem Ausgleichsfonds und den Soforthilfefonds (§§ 5 und 354 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 —) sowie aus den Zinsen und Tilgungsbeträgen der Umstellungsgrundschulden für den Wohnungsbau gewährt worden sind oder gewährt werden.

### § 18

### Sondervorschriften für Mittel des Ausgleichsfonds

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bedarf zur Verteilung von Mitteln des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau (§ 254 Abs. 2 und 3 und § 259 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) oder für die Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300 des Lastenausgleichsgesetzes) bestimmt sind, der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau. Die für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind von den Ländern zusammen mit den sonstigen von ihnen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues zu verwendenden öffentlichen Mitteln nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Zwecke des Lastenausgleichsgesetzes einzusetzen.

(2) Zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des Wohnungsbaues soll der Präsident des Bundesausgleichsamtes nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres die im folgenden Rechnungsjahr aufkommenden Mittel des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau oder für die Wohnraumhilfe zur Verfügung gestellt werden sollen, verteilen und die Auszahlung für das Rechnungsjahr verbindlich zusagen.

(3) Verfügungen über die Verwendung von Mitteln, allgemeine Verwaltungsvorschriften und allgemeine Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gemäß § 319 Abs. 1 und 2, § 320 Abs. 2, §§ 346 und 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, die sich auf die Förderung des Wohnungsbaues beziehen, insbesondere auch auf das Verfahren und auf die Verteilung der Wohnungen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau; das gleiche gilt für die Darlehnsbedingungen und Auflagen, unter denen die Mittel den Ländern gewährt werden.

(4) Die Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau ist vor einer Zustimmung des Kontrollausschusses (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 319 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) einzuholen. Die Befugnisse des Kontrollausschusses werden durch die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht berührt.

(5) Soweit aus dem Härtefonds (§ 301 des Lastenausgleichsgesetzes) oder im Rahmen der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§ 302 des Lastenausgleichsgesetzes) Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellt werden, sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 31. Januar 195**

**Aalen:** Dr. Freund, Kanalstraße 9, Telefon 98

**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Sebastian Merkle Straße, Telefon 347

**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich. Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 5** **5. Februar** **1954**

### Aufruf an die Evakuierten

Evakuierte, die auf Grund der Bestimmungen des Bundes-Evakuiertengesetzes in ihre aus kriegsbedingten Gründen verlassene Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) zurückzukehren beabsichtigen, können sich zur Rückführung bei den Flüchtlings- (Umsiedlungs-) Behörden ihres Zufluchtsortes melden. Das für die Rückkehrmeldung vorgesehene Formblatt ist dort erhältlich. Die Kosten der Rückführung werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Für die Rückkehrmeldung kommen zunächst nur Evakuierte in Frage, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 7. Mai 1945 ihre im Bundesgebiet (Berlin-West) gelegene Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben, am 18. Juli 1953 (Inkrafttreten des Bundes-Evakuiertengesetzes) in ihren Ausgangsort noch nicht zurückgekehrt und in einer anderen im Bundesgebiet (Berlin-West) gelegenen Gemeinde wohnhaft waren. Evakuierte können anstelle ihres Ausgangsortes ihren Arbeits- oder Dienstort, wenn dieser ein anderer als der Zufluchtsort ist, oder die Wohnsitzgemeinde von Familienangehörigen, mit denen sie in gerader Linie verwandt sind (Familienzusammenführung), als Ersatzausgangsort beantragen. Die Zulassung eines solchen Ersatzausgangsortes ist von einer besonderen Genehmigung im Einzelfall abhängig.

Für die Abgabe der Rückkehrmeldung ist zunächst eine bestimmte Frist nicht vorgesehen. Mit der Festsetzung einer Ausschlußfrist ist aber in geraumer Zeit zu rechnen.

Aalen, 1. Februar 1954

**Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen**

### Pferdemärkte in Ellwangen

Durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 26. Januar 1954, wurde der Stadt Ellwangen für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1959 die Erlaubnis erteilt, am Mittwoch nach dem dritten Dienstag im März und Oktober je einen Pferdemarkt abzuhalten.

Aalen, 27. Januar 1954 **Landratsamt**
VI—4181

### Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Aalen ausgestellte

Sparkassenbuch Nr. 10 628 lautend auf Ursula Ingeborg Maier, Aalen, früher Saarstraße 2

ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an vorgelegt wird.

**Kreissparkasse Aalen**

### Amtsgericht Neresheim

Musterregister 34: 29. 1. 1954: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen: 1 Umschlag mit 9 Stoffmustern für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 29. 1. 1954, mittags 12 Uhr. Schutzfrist drei Jahre.

### Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt die nachstehend genannten Kabelkanalbau- und Erdkabellegungsarbeiten auszuführen:

Bahnhofstraße, Schleifbrückenstraße, Hopfenstraße, Friedrichstraße, Siedlung Kälblesrain und Kreiskrankenhaus.

Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) beim Postamt Aalen auf die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

Ulm (Donau) 14. 1. 1954

**Fernmeldebauamt**

### Stadtwerke Aalen

**Einschränkung des Wasserverbrauchs durch Verringerung der Wasserverluste**

Wie der Bevölkerung bereits durch den Jahresbericht des Herrn Oberbürgermeister Dr. Schübel bekanntgegeben wurde, ist der Wasserverbrauch der Stadt wiederum beträchtlich angestiegen. Die Ursachen dieser abnormalen Steigerung sind zu einem erheblichen Teil in einer Steigerung der vermeidbaren Wasserverluste zu suchen.

Die Stadtwerke beabsichtigen nun, eine Aktion zur Vermeidung dieser Wasserverluste durchzuführen, welche an jedem Auslaufhahnen, Leerlaufhahnen, Druckspüler, Spülkasten und dergleichen auftreten können.

Wenn man bedenkt, daß durch jeden stark tropfenden Wasserhahn in einem Tag ca. 100 Liter Wasser verloren gehen, so ergeben sich bei 6000 Haushaltungen und nur einer tropfenden Wasserentnahmestelle je Haushaltung zus. 600 000 Liter = 600 Kubikmeter Wasser je Tag, das sind 10,3 Prozent des durchschnittlichen Wasserverbrauchs.

Da die Beschaffung des Wassers ja, wie jeder Bürger weiß, der Stadt und damit indirekt dem Wasserabnehmer nicht unerhebliche Summen kostet, ist es erforderlich, in erster Linie Wasserverluste zu vermeiden und darüber hinaus selbstverständlich keine Wasserverschwendung zu dulden. Letzteres ist bei der in Aalen üblichen Pauschalabrechnung des Wasserverbrauchs der Haushaltungen, vor allem in den Sommermonaten, leider nicht bei jedem Wasserabnehmer so selbstverständlich.

Die Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände und sämtliche Wasserabnehmer in Gewerbe und Industrie werden deshalb gebeten, in ihrem Bereich die Wasserverluste, die durch undichte Entnahmestellen entstehen, zu beseitigen, bzw. durch Installateure beseitigen zu lassen.

Beauftragte der Stadtwerke werden in den kommenden Wochen sämtliche Haushaltungen und Wasserabnehmer aufsuchen und die Entnahmestellen auf Wasserverluste überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge zur Beseitigung unterbreiten.

Die Stadtwerke bitten die Wasserabnehmer, diese Aktion, die der Allgemeinheit dient, zu unterstützen und den Beauftragten der Stadtwerke, die sich als solche ausweisen werden, den Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Januar 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 1 | 1 Motorrad-Überhose |
| 2 | 1 Geldschein |
| 3 | 1 Ohrring |
| 5 | 1 Damenlederhandschuh |
| 6 | 1 Damenlederhandschuh |
| 7 | 1 Muff |
| 11 | 1 Georgette-Tuch |
| 12 | 1 Paar Damenwollhandschuhe |
| 13 | 1 Griffelschachtel |
| 14 | 1 Geldstück |
| 15 | 1 Damenfilzhut |
| 16 | 1 Brosche |
| 18 | 1 Paar Herrenlederhandschuhe |
| | 1 Paar Kinderhandschuhe |
| 19 | 1 Damenregenschirm |
| 23 | 1 Fingerwollhandschuh |
| 24 | 1 Anhänger am Samtband |
| 25 | 1 Geldschein |
| 26 | 1 Brosche |
| 29 | 1 silberner Ring |
| 30 | 1 Schneiderschere |
| 31 | 1 Spazierstock |
| 32 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 33 | 1 Schal |
| 34 | 2 einzelne Herrenlederhandschuhe |
| 36 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 38 | 1 Mädchenmantel |
| 40 | 1 Arbeitsjacke |
| 41 | 1 Brille |
| 42 | 1 Mütze |

Aalen, 1. Februar 1954

**Bürgermeisteramt**

### Mütterberatungen im Februar 1954

**Montag, 8. Februar 1954**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 10. Februar 1954**
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternh.
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Montag, 15. Februar 1954**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 17. Februar 1954**
9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Montag, 22. Februar 1954**
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Der Amtsarzt.**

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 7. Februar 1954**

**Aalen:** Dr. Harr, Untere Wöhrstraße 39, Telefon 973

**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407

**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Telefon 1220

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8–11.45 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

2 Werkzeugmacher
1 Facharbeiter für Diamantwerkzeuge
1 Feinblechner, der auf medizinische Geräte schon gearbeitet hat
10 Fernmeldemonteure
1 Bauflaschner (Spengler)
1 Flaschner und Installateur
1 Kleinkältemonteur
1 Elektro-Feinmechaniker
2 Bauschlosser
1 Bau- und Konstruktionsschlosser
2 Heizungsmonteure
1 perf. Motorradschlosser
1 Schlosser (oder Schweißer) für Internat
3 Nähmaschinenmechaniker
1 Fahrradmechaniker
2 Auto-Elektriker
1 Spritzlackierer
1 Elektroschweißer
1 Schweißer (autogen- und elektroschweißen)
1 Drahtstiftautomateneinsteller
1 Rundschleifer
1 Vorarbeiter für Poliererei
2 erstklassige Dreher
2 Langhobler
1 Schäftemacher
1 Polsterer und Sattler
9 Tüllweber
1 Kleiderfärber und chem. Reiniger
1 erster Zuschneider
1 Stricker
1 Jacquard-Kartenschläger
mehrere Fachkräfte des Buchdruckgewerbes
1 Schriftenzeichner und Schablonenschneider
1 Kartonagenfachmann
1 jüngerer Fotograf
1 Hafner
1 Baggerführer
3 Raupenbaggerführer
2 Tiefbauvorarbeiter
1 Kunststeinmacher
1 Maschinenmeister für Baumaschinen eines Baugeschäfts
mehrere Bau- und Möbelschreiner für die Schweiz
2 Modellschreiner
1 Drechsler
1 Rahmenglaser
1 Polierer
1 Rebgutaufseher für staatliche Weinbauschule
10 ledige Gärtner für verschiedene Betriebe in der Schweiz
1 Lackwerker
einige Herrenfriseure, teilweise mit Kost und Wohnung
1 Damen- und Herrenfriseur
1 Damenfriseur

**Offene Stellen für Schwerbeschädigte nach auswärts**

1 Spinnmeister
1 Lagerist
1 Buchhalter
1 erster Konstrukteur HTL
1 Schriften- und Plakatmaler
1 Korrektor
1 Großuhrmacher
1 Karosserieschlosser
5 Fabrikflaschner
1 Fahrradmechaniker
1 Kfz.-Handwerker
1 Fernmeldemonteur
1 Zahntechniker
mehrere Werkzeugmacher
einige Fräser, Hobler, Werkzeugschleifer
mehrere Bau- und Möbelschreiner
einige jüngere Bäcker
1 Kupferschmied oder Installateur
1 Polsterer-Tapezier
1 Bulldogfahrer,
1 Molkereigehilfe
2 Revolverdreher
mehrere Motorstricker

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**männliche Kräfte:**

einige Pferdeknechte
1 Maschinenschlosser (Einsteller) für Blechdosenfertigung
2 Bohrwerksdreher
2 perfekte Maschinenschlosser
1 jüngeren Photographen für Laborarbeiten
2 Buchdrucker für Werk-, Illustrations- und Farbdruck
2 Feintäschner zum Überziehen von optischen Geräten
1 Etuisattler
1 Flachstricker für Automat- und Handstrickmaschinen
3 Alleinköche
3 Bäckergesellen
1 Damenfriseur
einige jüngere kaufm. Angestellte
2 Eisenhändler
1 Buchhalter, gelernter Eisenhändler
mehrere Anzeigenwerber für Verlag
1 Speditionskaufmann
1 Hochbauingenieur
1 Hochbautechniker
1 Galvanotechniker oder Chemotechniker
1 jüngerer Ingenieur als Nachwuchskraft
2 erste Konstrukteure für Werzeugmaschinenbau
2 technische Zeichner, evtl. gelernte Schreiner mit zeichnerischen Fähigkeiten
1 techn. Kalkulator
1 Metallographen für Labor

**weibliche Kräfte:**

1 Köchin für Hotel-Restaurant
mehrere Küchengehilfen
2 Schneidergehilfinnen
2 Serviererinnen
1 Zimmermädchen
2 Friseusen
1 Kindergartenhilfe
1 Kindergartenhilfe
2 Textilverkäuferinnen
2 jüngere Lebensmittelverkäuferinnen
1 Direktrice für Kleiderfabrik
1 perf. Buchhalterin für Halbtagsbeschäftigung
1 Arztschreiberin
1 jüngere, tüchtige, ledige Stenotypistin

**Kreis Heidenheim**

**männliche Kräfte:**

1 Vorarbeiter für Werkzeugbau
1 Rundfunkmechaniker für Kundendienst
2 Emailierer
1 Metalldrücker
1 Werkzeugmacher
1 Formermeister
1 Gattersäger
1 Möbelschreiner
1 Modellschreiner
mehrere Fachkräfte des Buchdruckgewerbes
1 Metzger
1 Friseur
1 Chemotechniker
1 techn. Kaufmann für Schraubenfabrik
1 Autoverkäufer
1 Lagerverwalter (Schwerbeschädigter bevorzugt)
1 jüngeren Verkäufer für Herrenbekleidungsgeschäft
1 Bautechniker
1 Apothekerassistent
1 Eisenhändler

**weibliche Kräfte:**

mehrere Küchenhilfen
1 Köchin
1 Diätassistentin
1 Zahntechnikerin
5 Handschuhnäherinnen
2 Wäschereigehilfinnen
1 Laborantin
einige Stenotypistinnen
1 Textilverkäuferin
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Krankenpflegerin
1 Sprechstundenhilfe
1 technische Zeichnerin
2 Apothekenhelferinnen
2 perf. Friseusen

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 2. Februar 1954**

**Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 6 | 12. Februar | 1954


## Verkehrsbeschränkungen in der Zeit des Frostaufgangs

Die in den vergangenen Wintern gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß es sich zur Abwendung von Grundschäden an den Straßen nicht vermeiden lassen wird, während der Zeit des Frostaufgangs künftig für gewisse Straßen- und Straßenstrecken im Zuge von Bundes- und Landstraßen I. Ordnung Verkehrsbeschränkungen durchzuführen.

Im hiesigen Bereich ist damit zu rechnen, daß im Zuge dieser Maßnahmen auf der Bundesstraße 19 von Reichertshofen bis Wasseralfingen, sowie Aalen und Heidenheim und der Bundesstraße 29 zwischen Mögglingen und Kellerhaus, Wasseralfingen und Kellerhaus-Lauchheim, sowie Lauchheim bis zur Landesgrenze die höchstzulässige Geschwindigkeit auf 20 km/Std. und die zulässige Gesamtbelastung auf 6 Tonnen während der Zeit des Frostaufgangs beschränkt wird. Hierauf werden die interessierten Kreise heute schon hingewiesen.

Aalen, 4. Februar 1954 — **Landratsamt:** V.

## Interzonenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß Personen, die mit Kraftfahrzeugen in die sowj. Besatzungszone (einschließl. des sowj. Sektors von Berlin) reisen wollen, in ihrem Antrag auf Erteilung der sowjetzonalen Aufenthaltsgenehmigung gleichzeitig die Daten des mitzuführenden Kraftfahrzeugs angeben müssen. Mitzuteilen sind: Art des Fahrzeugs, Typ, Pol. Kennzeichen und die im Kraftfahrzeugschein eingetragene Motornummer.

Diese Regelung gilt nicht für Reisende, die sich mit Kraftfahrzeugen nach Westberlin begeben.

Aalen, 4. Februar 1954 — **Landratsamt:** Nr. VI — 6130

## Rindviehmärkte in Ellwangen

Durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 28. Januar 1954 wurde der Stadt **Ellwangen** für die Zeit
vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1959
die Erlaubnis erteilt,
am dritten Dienstag im April, Juli, September und Dezember jeden Jahres
einen **Rindviehmarkt** abzuhalten.

Aalen, 5. Februar 1954 — **Landratsamt:** Nr. VI — 4181

## Hühnerpest i. Unterkochen ausgebrochen

In dem Geflügelbestand des Andreas Litz in Unterkochen, Jahnstraße 44, ist die Hühnerpest ausgebrochen.

Die Einsperrung sämtlicher Geflügelbestände in der Gemeinde Unterkochen wird hiermit angeordnet.

Aalen, [illegible] Februar 1954 — **Landratsamt:** Nr. VI — 8529

## Ärztlicher Sonntagsdienst am 14. Februar 1954

**Aalen:** Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Telefon 560

**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telefon 218

**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57 Telefon 255.

## Das Ausgleichsamt Aalen gibt bekannt:

Die Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1026) hat die geschäftsmäßige Vertretung von Geschädigten im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen von einer Zulassung abhängig gemacht. Die zugelassenen Personen sind befugt, sich als „zugelassen zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden" zu bezeichnen.

Einer besonderen Zulassung bedürfen nicht Personenvereinigungen und Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wenn sie im Rahmen ihres Aufgabengebiets ihre Mitglieder in Angelegenheiten des Lastenausgleichs einschließlich der Schadensfeststellung unentgeltlich vertreten; bei Geschädigtenverbänden gilt dies nur, soweit sie vom Bundesminister des Innern oder vom Bundesminister für Vertriebene oder, soweit sich die Organisation des Verbandes auf den Bereich eines Landes beschränkt, von der Landesregierung anerkannt sind.

Einer besonderen Zulassung bedürfen ferner nicht Personen, die nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) oder nach § 107 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zugelassen sind, sowie Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften, die nach Artikel 1 § 3 Nr. 1 bis 3, 6, 7 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung oder nach § 107 a Abs. 3 Nr. 2, 4, 6 der Reichsabgabenordnung zur Rechtsberatung und Rechtsbetreuung berechtigt sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie die für die Vertretung notwendige Sachkunde besitzt.

Entsprechende Anträge sind an das Landesausgleichsamt, in dessen Bezirk die Vertretung ausgeübt werden soll, zu richten. Sie sind bei dem für den ständigen Aufenthalt der Antragsteller zuständigen Ausgleichsamt einzureichen. Über die Zulassung entscheidet der Leiter des Landesausgleichsamts.

Weiter Auskünfte können im Zimmer 22 des Ausgleichsamts erteilt werden.

Aalen, 6. Februar 1954 — **Landratsamt:** — Ausgleichsamt —

## Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Aalen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 490 lautend auf Thekla Bernhard, Aalen, Gerberstraße 12, ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an vorgelegt wird.

**Kreissparkasse Aalen.**

## Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Aalen hat folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen:

a) Nach dem Beschluß des Verwaltungsrats vom 2. Oktober 1953 (§ 954) wird in § 11 der Satzung in Abs. 1 hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Einmannzweigstellen kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ermächtigen, die in Satz 1 aufgeführten Urkunden und Schriftstücke allein rechtswirksam zu unterzeichnen."
ferner wird in § 14 Abs. 3 hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Einmannzweigstellen kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ermächtigen, Ein- und Rückzahlungen allein rechtswirksam zu bescheinigen."

b) Am 21. Dezember 1953 (§1122) die Neufassung von § 4 „Zusammensetzung des Verwaltungsrats". Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Verwaltungsrat besteht gemäß Art 6 Sp. G. aus:
   a) dem Vorsitzenden des Kreisrats als Vorsitzendem,
   b) acht weiteren Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern (vgl. auch Art. 7 Sp. G.). Davon werden vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg auf die Amtszeit der gewählten Mitglieder drei Personen und ebensoviele Stellvertreter berufen, die weder Mitglieder der Organe des Gewährverbands sind, noch durch Organe des Gewährverbands gewählt werden dürfen und von denen mindestens eines dem Kreise der Einleger angehören soll. Die übrigen Mitglieder und ebensoviele Stellvertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit in den Kreistag gewählt.

Die nach Art. 3 Sp. G. erforderliche Zustimmung desKreistags wurde am 12. 1. 1954 (§ 207) erteilt. Die Satzungsänderung wurde durch das Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlaß vom 26. Januar 1954 Nr I 6 — 401 Aalen/3 in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Die Bekanntmachung dieser Satzungsänderungen erfolgt gem. § 37 der Satzung der Kreissparkasse Aalen. Die Änderungen sind für die Kunden der Sparkasse verbindlich, wenn diese nicht binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung ihre Geschäftsverbindung mit der Sparkasse lösen (§38 Abs. 2 der Satzung).

Aalen, 8 .Februar 1954

**Kreissparkasse Aalen.**

## Mütterberatungen im Februar 1954

**Montag, 15. Februar 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 17. Februar 1954**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Der Amtsarzt.**

## Kreisstadt Aalen

### Wettbewerb für künstlerische Gestaltungen

Die Stadt Aalen schreibt einen allgemeinen **Wettbewerb für künstlerische Gestaltungen** im Berufsschulgebäude aus.

Teilnahmeberechtigt sind alle im Kreis Aalen ansäßigen oder daselbst geborenen Künstler.

Es werden drei Aufgaben gestellt.

Je Aufgabe sind drei Preise von 300.—, 200.— und 150.— DM und zwei Ankäufe zu 100.— DM ausgesetzt. (Zusammen neun Preise und sechs Ankäufe).

Termin 24. April 1954.

Die Unterlagen sind erhältlich ab Mittwoch, 10. Februar im Stadtbauamt Aalen, Friedhofstraße 12, gegen eine Gebühr von 3.— DM, die den Teilnehmern zurückerstattet werden. (Bei Bestellung Einzahlung Stadtkasse Aalen).

**Aalen, 4. Februar 1954 Bürgermeisteramt.**

### Kurs für Einkaufspersonal

Wir veranstalten in Zusammenarbeit mit dem RKW — Bezirksgruppe für Württemberg-Baden — in der Zeit vom 22. Februar bis 5. April 1954 jeweils montags von 16.00 bis 18.00 Uhr im Vortragssaal des Gesundheitshauses der Firma J. M. Voith GmbH., Heidenheim, einen Lehrgang für das Einkaufspersonal.

Unter Mitwirkung erster Fachleute werden in sieben Einzelveranstaltungen alle für den Einkauf wichtigen Fragen betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art behandelt und diskutiert.

Der Unkostenbeitrag — einschließlich einer Sammelmappe mit Lehrgangsunterlagen — beträgt DM 38.— für den ganzen Lehrgang pro Teilnehmer.

Anmeldungen erbitten wir bis **19. Februar 1954** an unsere Hauptgeschäftsstelle in Heidenheim, Karlstraße 3, oder an unsere Bezirksstelle in Aalen, Bahnhofstraße 64.

**Industrie und Handelskammmer Heidenheim.**

## Vordringliche Obstbauarbeiten auch im Februar

### Licht und Sonne in die Baumkronen Winterspritzung nicht vergessen

Ein altes Sprichwort sagt: „Strenge Herren regieren nicht lange". Demnach dürfte die Macht des Winters auch bald gebrochen werden. Zwar wollen wir nicht verkennen, daß der Frost zur rechten Zeit nur nützlich sein kann. Jetzt müssen alle Vorbereitungen getroffen werden, um nach Eintritt milderer Witterung mit der Arbeit beginnen zu können, denn im Februar gibt es im Obstgarten gar viel zu tun.

#### Auslichten der Baumkronen

Über dieses Kapitel ist schon viel geschrieben und gesprochen worden. Unsere Baumkronen sind fast durchweg zu dicht und deshalb nicht in Ordnung. Ein Viertel bis zur Hälfte des Holzes muß herausgenommen werden. Die Wurzelkrone steht nicht mehr im Verhältnis zur Baumkrone. Im landwirtschaftlichen Betrieb versteht man es, überall Maß zu halten. Man weiß genau die Menge Saatgut pro Morgen bei Getreide, Kartoffeln und dergleichen mehr. Wenn die vielfach verbreitete Ansicht richtig wäre, je mehr Äste, desto mehr Obst, dann könnte dem Bauer ebensogut empfohlen werden, die doppelte Menge Saatgut auf seinen Acker zu geben wie bisher, um so den Ertrag zu steigern. Aber das geht nicht, denn so würde der Ertrag immer geringer. Genau dasselbe trifft auch beim Obstbaum zu. Recht behält hier der Baumbesitzer, der nach folgendem Grundsatz handelt: „Je weniger Äste, desto mehr und schöneres Obst". Und nun also heraus mit den übrigen Ästen aus der Baumkrone, damit die Sonne eindringen kann. Dies wäre insbesondere auch bei Obstbäumen an Straßen zu wünschen, da diese leider oft gerade kein schönes Bild vermitteln. Bekanntlich stellen nur die Blätter Baustoffe her, die von der Sonne getroffen werden. Alle übrigen tun dies nicht, ja, sie leben sogar auf Kosten der anderen.

#### Geringwertige Sorten umpfropfen

Jetzt ist es Zeit, die zum Veredeln vorgesehenen Obstbäume abzuwerfen. Wir müssen entschieden beginnen, Vorkehrungen zu treffen, um der immer stärker werdenden Auslandskonkurrenz entgegenzutreten. Dies ist aber nur mit einwandfreiem und haltbarem Obst möglich. Es ist deshalb notwendig, mit dem geringwertigen Obst schnellstens aufzuräumen, da es im Herbst nur zu niederem Preis abgesetzt werden kann, oder gar vielleicht unverkäuflich ist. Auch in diesem Jahre werden vom Regierungspräsidium, Abt. Landwirtschaft, wieder beträchtliche Beihilfen für die Veredlungsaktion gewährt. Die Baumbesitzer werden aufgefordert, etwa in Frage kommende Obstbäume sofort dem Baumwart zu melden, da der Meldetermin in den nächsten Tagen abläuft.

#### Die Winterspritzung

Sie sollte nach Eintritt milder Witterung unverzüglich in Angriff genommen werden. Bei Anwendung von Obstbaumkarbolineum sollte die Spritzung Anfang März beendet sein, da dieses Mittel hernach an Wirkung verliert Bei späteren Spritzungen ist wegen der besseren Wirkung Gelbkarbolineum oder Gelbspritzmittel zu verwenden. Über die Notwendigkeit der Winterspritzung sollte kein Wort mehr verloren werden müssen. Auch in den fortschrittlichsten Obstbaubetrieben wird an der Winterspritzung festgehalten. Sie ist die Grundlage für die Schädlingsbekämpfung im Obstbau. Dort, wo die Spritzungen bisher unterlassen wurden und die Bäume vielfach mit Moosen und Flechten behaftet sind, sollte mit Karbolineum vorgegangen werden. Wo die Bäume dagegen schon einigermaßen sauber sind, sind Gelbspritzmittel am Platze. Für den Erfolg ausschlaggebend ist natürlich eine gründliche Spritzung. Die Bäume müssen im Winter buchstäblich gewaschen werden.

Auch die Düngung gehört zu den bereits erwähnten Maßnahmen. Sie ist so rechtzeitig durchzuführen, daß den Obstbäumen bei Vegetationsbeginn die gelösten Nährstoffe zur Verfügung stehen. Ein Baum, der im Frühjahr hungert, wird das ganze Jahr ein Kümmerling sein. Es wäre wirklich an der Zeit, mit dem Hungerzustand, in dem sich viele unserer Obstbäume befinden, zu brechen und diese in einen guten Ernährungszustand überzuführen. Dann wird der Start im Frühjahr ein guter sein. In diesem Falle braucht der Baumbesitzer dann auch wegen der Frühjahrsfröste, wenn dieselben sich in normalen Bahnen bewegen, nicht so beängstigt sein

Es ist jetzt auch die Zeit, in der abgängige Obstbäume entfernt werden sollten. Ohne nennenswerte Erträge zu bringen, stehen sie da, nehmen den anderen Bäumen Licht und Nahrung weg und sind zumeist noch Brutstätten von Schädlingen und Krankheiten. Die paar Früchte, die sie bringen, können den Schaden, den sie stiften, nicht ausgleichen. Deshalb heraus damit. Man läßt ja die Hühner im Stall auch nicht eines natürlichen Todes sterben. Fanggürtel, die da und dort noch an den Bäumen sind, müssen jetzt entfernt und verbrannt werden. Gegen Frostschäden sei auf das Ankalken der Stämme und stärkeren Äste hingewiesen.

Bertele

## Erstes Wohnungsbaugesetz (WoBauG) in der Fassung vom 25. August 1953

Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 4

### Teil III

### Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Förderungsvorschriften

#### § 19

#### Förderungswürdigkeit der Bauvorhaben

(1) Die öffentlichen Mittel sind entsprechend den Wohnbedürfnissen der breiten Schichten des Volkes zur Finanzierung des Baues von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, Genossenschaftswohnungen und Mietwohnungen einzusetzen; die Wohnungen können durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden.

(2) Beim Neubau von Wohnungen ist in erster Linie der Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen zu fördern; dabei sind Bauvorhaben, die unter erheblichem Einsatz von Selbsthilfe durchgeführt werden, zu bevorzugen. Kleinsiedlungen sollen nach Möglichkeit keine Einliegerwohnung enthalten. Zur Förderung des Baues von Eigenheimen und Kleinsiedlungen ist je ein angemessener Anteil der öffentlichen Mittel zu verwenden. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde hat sicherzustellen, daß diese Anteile erreicht werden.

(3) Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern sollen unter sonst gleichen Voraussetzungen Bauvorhaben bevorzugt gefördert werden, bei denen vorgesehen ist, daß die Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts überlassen werden.

(4) In Gemeinden mit Kriegszerstörungen ist in erster Linie der Bau von Wohnungen durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, namentlich auf Trümmerflächen in den zerstörten Wohngebieten, zu fördern, soweit im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung eine gesunde städtebauliche Gestaltung und Auflockerung gewährleistet ist.

#### § 20

#### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Eigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine Wohnung für den Eigentümer (Erbbauberechtigten) oder seine nächsten Familienangehörigen bestimmt ist.

(2) Eine Kleinsiedlung ist eine Siedlung, die aus einem Einfamilienhaus mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Siedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes und Kleintierhaltung eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten. Die Kleinsiedlung verliert ihre Eigenschaft nicht dadurch, daß sie neben der für den Kleinsiedler bestimmten Wohnung eine zweite abgeschlossene oder nicht abgeschlossene Wohnung von untergeordneter Bedeutung (Einliegerwohnung) enthält.

(3) Ein Kaufeigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, das von einem Bauherrn mit der Verpflichtung geschaffen wird, es auf Grund eines Kaufvertrages an natürliche Personen als Eigenheim zu übertragen.

(4) Ein Dauerwohnrecht gilt als eigentumsähnlich, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist.

§ 21

**Wohnfläche**

(1) Öffentliche Mittel können zum Bau von Wohnungen bewilligt werden, deren Wohnfläche mindestens 40 Quadratmeter und höchstens 80 Quadratmeter beträgt. Die Wohnfläche der Hauptwohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einem Kaufeigenheim soll in der Regel mindestens 50 Quadratmeter betragen.

(2) Eine Unterschreitung der Wohnflächengrenze kann in besonderen Fällen, namentlich bei Wohnungen, die für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt sind, und bei Einliegerwohnungen, zugelassen werden.

(3) Sind die Wohnungen zur Unterbringung von Familien mit Kindern bestimmt, so soll eine Überschreitung der Wohnflächengrenze zugelassen werden, soweit es zu einer angemessenen Unterbringung derartiger Familien erforderlich ist.

(4) Eine Überschreitung der Wohnflächengrenze kann zugelassen werden,

a) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist,

b) soweit nach den Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung ein Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum bestehen würde, dessen Wohnfläche über die Wohnflächengrenze hinausgeht.

(5) Die Stellen, welche die Baudarlehen oder Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligen (Bewilligungsstellen), haben dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Wohnungen geschaffen wird, in denen genügend Wohn- und Schlafraum für Familien mit mehreren Kindern enthalten ist; in angemessenem Umfange sind auch die Wohnbedürfnisse von Alleinstehenden, von berufstätigen Frauen mit Kindern und von älteren Ehepaaren zu berücksichtigen.

§ 22

**Bau- und Erschließungskosten**

(1) Die Bewilligung der öffentlichen Mittel soll an Bedingungen geknüpft werden, die der Senkung der Baukosten dienen.

(2) Die Bewilligung der öffentlichen Mittel ist ferner davon abhängig zu machen, daß die Gemeinden an die Grundstückserschließung und den Straßenbau keine höheren Anforderungen stellen, als es dem Zweck des sozialen Wohnungsbaues entspricht. Dies gilt für einmalige und laufende Abgaben.

§ 23

**Erbbaurecht**

Wohnungen, die auf Grund eines Erbbaurechts geschaffen werden sollen, dürfen mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn das Erbbaurecht auf die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt ist. Die Bewilligungsstellen können bei Vorliegen besonderer Gründe zulassen, daß ein Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer, mindestens auf 75 Jahre bestellt wird.

§ 24

**Betriebs- und Werkwohnungen**

Sollen Wohnungen von dem Inhaber eines gewerblichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden, so ist die Bewilligung der öffentlichen Mittel mit der Auflage zu verbinden, daß mit den Betriebsangehörigen Mietverhältnisse zu vereinbaren sind, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden. Das gleiche gilt für den Bau von Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines bestimmten gewerblichen Betriebes oder einer bestimmten Art von gewerblichen Betrieben zur Verfügung zu halten sind.

§ 25

**Bauherren**

(1) Bei der Bewilligung öffentlicher Mittel sind Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige und freie Wohnungsunternehmen, private Bauherren, Gemeinden, Gemeindeverbände, andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstige Bauherren in gleicher Weise zu berücksichtigen, sofern die Wohnungsbauvorhaben als solche den Vorschriften und Zielen dieses Gesetzes entsprechen, die Bauherren die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und sich verpflichten, die öffentlich geförderten Wohnungen auch den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten. Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ein Rechtsspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel besteht nicht.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie gewerbliche Betriebe sollen sich in der Regel eines geeigneten Wohnungsunternehmens oder Organes der staatlichen Wohnungspolitik bedienen.

§ 26

**Einsatz der öffentlichen Baudarlehen**

(1) Die öffentlichen Mittel sind in der Regel als Darlehen zu bewilligen (öffentliche Baudarlehen).

(2) Das öffentliche Baudarlehen soll in erster Linie für die nachstellige Finanzierung bewilligt werden.

(3) Das öffentliche Baudarlehen kann ausnahmsweise vorübergehend auch für die erststellige Finanzierung bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es erfordern. Die Ablösung eines der erststelliger Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens aus Mitteln des Kapitalmarktes kann verlangt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es gestatten.

(4) Das öffentliche Baudarlehen kann in besonderen Fällen auch für die Restfinanzierung als Ersatz der Eigenleistung des Bauherrn oder einem Unternehmen als Betriebsmittelkredit zur vorübergehenden Vorfinanzierung von Eigenleistungen zum Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen bewilligt werden.

(5) Die die Wohnraumhilfe betreffenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vorschriften der Absätze 3 und 4 auch für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel gelten.

§ 27

**Einsatz des nachstelligen Baudarlehens**

(1) Das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ist ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung der Höhe nach so einzusetzen und erforderlichenfalls soweit zinsfrei zu stellen, daß die nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung nachhaltig zu erwartenden Kapital- und Bewirtschaftungskosten (Aufwendungen) durch die Erträge gedeckt werden können (Wirtschaftlichkeit). Der Wert der Eigenleistung ist hierbei, soweit er 15 vom Hundert der Gesamtkosten des Bauvorhabens nicht übersteigt, mit 4 vom Hundert zu verzinsen; der darüber hinausgehende Betrag ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit in Höhe des marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken zu verzinsen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 48 Abs. 1 bestimmt.

(2) Als Erträge gelten die Einnahmen, die bei einer Vermietung oder Verpachtung erzielt werden können. Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie bei Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gilt der Mietwert als Ertrag.

§ 28

**Finanzierungsbeiträge**

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde hat sicherzustellen, daß ein angemessener Teil der öffentlich geförderten Wohnungen für Wohnungsuchende verfügbar bleibt, die nicht in der Lage sind, einen Finanzierungsbeitrag zum Bau einer Wohnung zu leisten.

(2) Die Bewilligungsstelle hat, soweit es zur Durchführung der gemäß Absatz 1 erlassenen Bestimmungen erforderlich ist, bei der Bewilligung öffentlicher Mittel die Annahme von Finanzierungsbeiträgen für einen Teil der in ihrem Bezirk geförderten Wohnungen auszuschließen. Soweit die Annahme von Finanzierungsbeiträgen nicht ausgeschlossen wird, kann die Bewilligungsstelle bei der Bewilligung bestimmen, daß ein Finanzierungsbeitrag nur bis zu einem Höchstbetrag angenommen werden darf; sie kann ferner bestimmen, daß ein Finanzierungsbeitrag nur als Mietvorauszahlung oder Mieterdarlehen angenommen werden darf. Bei dem Ausschluß oder der Beschränkung der Annahme von Finanzierungsbeiträgen ist den Erfordernissen der Finanzierung des Bauvorhabens Rechnung zu tragen.

(3) Eine Vereinbarung mit einem Wohnungsuchenden ist unwirksam, soweit sie gegen eine nach Absatz 2 erlassene Verfügung der Bewilligungsstelle verstößt. Soweit eine Vereinbarung hiernach unwirksam ist, ist ein geleisteter Finanzierungsbeitrag zurückzugewähren; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

**Sondervorschriften für Mietwohnungen**

§ 29

**Richtsatzmiete**

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt Mietrichtsätze für die öffentlich geförderten Mietwohnungen. Die Mietrichtsätze sind nach Gemeindegrößenklassen oder sonstigen, unterschiedliche Mietpreise rechtfertigenden Merkmalen bis zu einem Höchstbetrage von 1,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat zu staffeln.

(2) Die Bewilligungsstelle setzt für die öffentlich geförderten Mietwohnungen entsprechend den Mietrichtsätzen einen nach Quadratmetern der Wohnfläche bemessenen durchschnittlichen Mietbetrag fest, auf dessen Grundlage der Vermieter die Mieten unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnungen zu berechnen hat.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für die Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude geschaffen werden, und für Mietwohnungen mit besonderen Lagevorteilen oder mit überdurchschnittlicher Ausstattung Zuschläge zu den Mietrichtsätzen bis zu 30 vom Hundert zulassen. Sie kann für Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau oder durch Wiederherstellung auf Trümmerflächen in den zerstörten Wohngebieten geschaffen werden, eine Überschreitung der Mietrichtsätze bis zur Höhe der Mieten zulassen, die vor der Zerstörung oder Beschädigung für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung in diesem Wohngebiet entrichtet worden sind.

(4) Die Bewilligungsstelle darf bei der Festsetzung des Mietbetrages in den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Fällen den Mietrichtsatz bis zu der zugelassenen Höhe nur überschreiten, soweit die Überschreitung zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens geboten erscheint. Eine Überschreitung ist unzulässig, soweit dadurch eine höhere Verzinsung des der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens erzielt werden soll.

### § 30

### Selbstverantwortlich gebildete Miete

(1) Bei der Förderung des Baues von Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung geschaffen werden, und von Mietwohnungen mit besonderen Lagevorteilen oder mit überdurchschnittlicher Ausstattung kann auf Antrag des Bauherrn die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete zugelassen werden, wenn dadurch ein um mindestens ein Drittel niedrigeres, der nachstelligen Finanzierung dienendes öffentliches Baudarlehen benötigt wird, als bei Zugrundelegung einer Miete, die nach den Mietrichtsätzen ohne Berücksichtigung von Zuschlägen festgesetzt ist.

(2) Ist die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete zugelassen, so darf höchstens eine Miete vereinbart werden, die den geltenden Mietrichtsatz um die Hälfte übersteigt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen niedrigeren Höchstbetrag, den die selbstverantwortlich gebildete Miete nicht übersteigen darf, zu bestimmen; der Höchstbetrag kann für Gemeinden oder größere Gebiete oder für bestimmte Gruppen von Bauvorhaben unterschiedlich bestimmt werden.

(3) Die Erhebung einer stelbstverantwortlich gebildeten Miete soll nur zugelassen werden, wenn genügend vordringlich unterzubringende Wohnungsuchende des in § 38 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Personenkreises vorhanden sind, welche die Miete entrichten können, und wenn die für die örtliche Planung zuständige Stelle aus städtebaulichen Gründen die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens anerkennt.

(4) Beantragt der Bauherr die Zulassung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete, so kann auf die Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet werden. Das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ist zu einem gleichbleibenden Zinssatz zu bewilligen; die Vorschriften des § 27 Abs. 1 finden keine Anwendung.

(5) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Anteil der öffentlichen Mittel, die gemäß den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 unter Zulassung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete eingesetzt werden dürfen. Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Höchstanteil für die öffentlichen Mittel, der für die einzelnen Länder verschieden bemessen werden kann, festzusetzen.

### § 31

### Erweiterter Anwendungsbereich der Vorschriften für Mietwohnungen

Die für öffentlich geförderte Mietwohnungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch anzuwenden auf öffentlich geförderte Wohnungen, die auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses als eines Mietverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, überlassen oder vom Eigentümer selbst genutzt werden, mit Ausnahme der Wohnungen in Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie der Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

## Dritter Abschnitt

## Sondervorschriften für Eigenheime und ähnliche Wohnungen

### § 32

### Mietwerte

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt Richtsätze für die Mietwerte der Wohnungen in öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie der öffentlich geförderten Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts. Die Richtsätze sind nach Gemeindegrößenklassen oder sonstigen, unterschiedliche Mietwerte rechtfertigenden Merkmalen bis zu einem Höchstbetrage von 1,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat zu staffeln.

(2) Die Bewilligungsstelle setzt für die in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen den nach Quadratmetern der Wohnfläche bemessenen Mietwert entsprechend den Richtsätzen fest.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für Wohnungen in Eigenheimen und Kaufeigenheimen sowie für Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts Zuschläge zu den Richtsätzen bis zu 30 vom Hundert zulassen. Die Bewilligungsstelle darf bei der Festsetzung des Mietwertes den Richtsatz bis zu der zugelassenen Höhe nur überschreiten, soweit die Überschreitung zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens geboten erscheint. Eine Überschreitung ist unzulässig, soweit dadurch eine höhere Verzinsung und Tilgung des der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens erzielt werden soll.

(4) Bei Vermietung einer in Absatz 1 bezeichneten Wohnung hat der Vermieter die Miete unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung auf der Grundlage des festgesetzten Mietwertes zu berechnen.

### § 33

### Mehrtilgungen und Mehraufwendungen

Sind die aufzubringenden Tilgungen höher als die Beträge, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür angesetzt werden dürfen, so steht dies der Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Eigenheimen, Kleisiedlungen, Kaufeigenheimen oder von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts nicht entgegen. Das gleiche gilt, wenn im Zusammenhang mit der Finanzierung der in Satz 1 bezeichneten Bauvorhaben oder im Zusammenhang mit ihrer Nutzung Aufwendungen entstehen, die nach den für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Grundsätzen nicht berücksichtigt werden können.

### § 34

### Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Zum Bau eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts kann auf Antrag des Bauherrn das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ohne Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt werden. In diesem Falle ist das Baudarlehen zu einem gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Vorschriften des § 27 Abs. 1 finden keine Anwendung.

### § 35

### Förderung des Wohnungseigentums

Soll bei der Förderung des Baues von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums das öffentliche Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesichert werden, so ist von einer Gesamtbelastung der Wohnungseigentumsrechte abzusehen, wenn bei den im Range vorgehenden Grundpfandrechten von einer Gesamtbelastung abgesehen ist.

## Vierter Abschnitt

## Sondervorschriften für andere Förderungsmaßnahmen

### § 36

### Wohnheime und Wohnungen auf dem Lande

Zum Bau von Wohnheimen und zum Bau des Wohnteiles einer ländlichen Siedlung, von Landarbeiterwohnungen und ähnlichen Wohnungen kann das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ohne Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt werden. In diesem Falle ist das Baudarlehen zu einem gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Vorschriften des § 27 Abs. 1 finden keine Anwendung. Im übrigen sind je nach der Art der geförderten Wohnung die für Mietwohnungen oder die für Eigenheime und ähnliche Wohnungen geltenden Vorschriften sinngmäß anzuwenden.

## Fünfter Abschnitt

## Wohnraumbewirtschaftung

### § 37

### Anwendung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

(1) Auf öffentlich geförderte Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 97) anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Die Wohnungsbehörde kann einen Antrag auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung für eine öffentlich geförderte Wohnung gemäß § 14 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes auch ablehnen, wenn die Zuteilung der Wohnung den Vorschriften oder Zielen dieses Gesetzes widersprechen würde oder wenn dem mit der Bewilligung der öffentlichen Mittel verfolgten besonderen Zweck hinsichtlich der Belegung der Wohnung nicht Rechnung getragen wird. § 15 Abs. 5 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes findet auf öffentlich geförderte Wohnungen keine Anwendung.

### § 38

### Zuteilung der Wohnungen

(1) Öffentlich geförderte Wohnungen sollen in der Regel versicherungspflichtigen Arbeitnehmern sowie anderen Wohnungsuchenden zugeteilt werden, deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung nicht übersteigt. Dabei sollen vorzugsweise zugeteilt werden:

a) Wohnungen, für die eine Richtsatzmiete gemäß § 29 festgesetzt ist, an Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt;

b) Wohnungen, für welche die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete gemäß § 30 zugelassen ist, an Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die im Buchstaben a bezeichnete Grenze übersteigt.

Bei dem Jahreseinkommen bleibt ein Betrag von 840 Deutsche Mark für jeden zum Hausstand des Wohnungsuchenden gehörenden, von ihm unterhaltenen Familienangehörigen unberücksichtigt.

(2) Sind bei der Bewilligung öffentlicher Mittel öffentlich geförderte Wohnungen Angehörigen begrenzter Personenkreise vorbehalten worden, so dürfen die Wohnungen nur entsprechend diesem Vorbehalt zugeteilt werden. Die Wohnungsbehörde kann nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wohnungsbau gemäß § 16 Abs. 3 dieses Gesetzes erteilten Auflagen oder der vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gemäß § 34 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes erlassenen Bestimmungen auf den Vorbehalt verzichten.

(Fortsetzung folgt.)

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 7 19. Februar 1954

## Verordnung

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Änderung und Ergänzung des § 57 der badischen und württembergischen Vollzugsverordnungen und des § 10 der preußischen Durchführungsverordnung zum Milchgesetz.

Vom 30. Dezember 1953.

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und des § 30 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Art. 1. § 57 der Verordnung des Badischen Ministers des Innern zum Vollzug des Milchgesetzes vom 30. Dezember 1931 (GVBl. 1932 S. 1) erhält folgende Fassung:

§ 57

**Betriebsräume**

(Zu §§ 6, 7 G., § 30 A.V.)

1. Die Ladenräume, in welchen Milch abgegeben wird, müssen über die Vorschriften des § 18 Abs. 1 A.V. und des § 8 Abs. 1 dieser Verordnung hinaus folgenden Anforderungen genügen:

a) Die Milch muß in Kühlvorrichtungen so aufbewahrt werden, daß ihre Temperatur dauernd unter 10°— C bleibt.
Ferner müssen vorhanden sein: ein Milchrührer oder für Milchtanks eine mechanische oder automatische Mischvorrichtung, eine Milchspindel mit Zylinder (Milchwaage), eine Einrichtung zur Feststellung des Frischezustands der Milch, ein Thermometer zur Ermittlung der Milchtemperatur.

b) Es müssen ein besonderer Waschraum und eine ausreichende Heißwasserbereitungsanlage zur Reinigung der Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommen, sowie eine Vorrichtung zu ihrer Trocknung (z. B. Kannengestell oder sonstige Einrichtung zum Aufstellen der Kannen mit der Öffnung nach unten oder Heißluftgerät) in einem geschlossenen Raum vorhanden sein. Steht der Waschraum nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Milchladen, so ist im Laden oder in seiner unmittelbaren Nähe an leicht zugänglicher Stelle eine Gelegenheit zur Reinigung der Hände mit fließendem Wasser einzurichten. Auch müssen Seife, Bürste und ein Handtuch zu diesem Zweck dauernd zur Verfügung stehen.

c) Der für die Kundschaft bestimmte Eingang in den Laden darf nicht durch bewohnte oder gewerblich genutzte Räume führen und muß stets reingehalten werden. Für die Kundschaft bestimmte Durchgänge zwischen dem Milchgeschäft und anderen gewerblich genutzten Räumen sind unzulässig; Verbindungstüren für die im Betrieb tätigen Personen müssen sich automatisch schließen.

d) Im Milchgeschäft dürfen Waren nicht aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, welche die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für:

1. Alle Waren, die nicht Lebensmittel sind;
2. folgende Lebensmittel:
a) Fische und Fischwaren aller Art, einschließlich Fischsalate und Fischdauerwaren, b) Frisch- und Gefrierfleisch, c) angemachte Salate (Fleisch-, Gemüsesalat oder dgl.), d) Kartoffeln und frisches Gemüse aller Art, e) Obst und Zitrusfrüchte in frischem Zustand, f) Enteneier, sowie nicht ausgepackte Hühnereier, g) Essig und Essigessenz.

3. folgende Lebensmittel, es sei denn, daß sie vom Vorlieferanten in dichten, geruchsundurchlässigen Verpackungen geliefert worden sind und in diesen vom Milchhändler aufbewahrt und in den Verkehr gebracht werden:
a) Mehl und andere Müllereierzeugnisse, Hülsenfrüchte, Nährmittel, Kindernährmittel, Puddingpulver, Kakaopulver u. Zucker,
b) kochfertige Suppen,
c) Gewürze aller Art, einschließlich Suppenwürzen und Vanillinzucker, sowie Backpulver,
d) Senf und Mayonnaise,
e) Schokolade, Pralinen, Süßwaren und Konditoreiwaren,
f) Obst- und Rübensirup, Honig, Kunsthonig, Marmelade und andere Obsterzeugnisse,
g) Trockenfrüchte und Trockengemüse,
h) Trockenei und Eiersatzmittel,
i) Bier, Wein, Spirituosen, Fruchtsäfte, Brausen, Limonaden und Speiseöle. Leere gesäuberte und ungesäuberte Flaschen dürfen im Verkaufsraum nicht gelagert werden,
k) Tee und seine Ersatzmittel,
l) Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffeezusatzstoffe,
m) Fleisch- und Wurstwaren, Wild und Geflügel,
n) Sauerkraut, Salzgurken und saure Gurken;

4. Brot, Brötchen und sonstige Backwaren, ausgenommen bei sachgemäßer Lagerung, die eine Beeinflussung der Milch durch Staubentwicklung ausschließt;
5. Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse.

e) soweit die unter Buchstabe d Ziffer 3 und 4 genannten Waren zum Verkauf zugelassen sind, dürfen sie nicht in solchen Mengen aufbewahrt oder feilgehalten werden, daß die erforderliche tägliche Reinigung der Räume und ihrer Einrichtung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird.

2. Die Beschränkungen des Abs. 1 Buchstabe b bis d gelten nicht, soweit in Geschäften, in denen überwiegend Lebensmittel für den täglichen Lebensunterhalt geführt werden, Milch ausschließlich in Gefäßen oder oder Behältnissen abgegeben werden, die den Anforderungen des § 8 des Gesetzes, des § 21 A.V. und der §§ 12 bis 14 dieser Verordnung entsprechen, das Geschäft selbst die Milch abgefüllt bezieht und ein Genuß an Ort und Stelle nicht stattfindet. Innerhalb der Geschäftsräume muß jedoch eine Einrichtung zur Reinigung und Aufbewahrung der leeren Gefäße und Behältnisse vorhanden sein.

Art. 2. § 57 der Verordnung des Württ. Wirtschaftsministeriums zum Vollzug des Milchgesetzes vom 19. Dezember 1931 (Reg.-Bl. S. 511) erhält die aus Art. 1 ersichtliche Fassung mit der Maßgabe, daß in Abs. 1 Satz 1 anstelle der Worte „des § 8 Abs. 1" die Worte „des § 7 Abs. 1" treten.

Art. 3. Anstelle der §§ 10 und 11 der preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 259) sind für Milchhandelsbetriebe in den Kreisen Hechingen und Sigmaringen die Bestimmungen des § 57 der württ. Vollzugsverordnung in der Fassung der Art. 1 entsprechend anzuwenden.

Stuttgart, den 30. Dezember 1953.

Leibfried.

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Abtsgmünd belegenen, im Grundbuch von Abtsgmünd Heft 59 Abteilung I Nr. 1 und 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Elisabeth **Steinbüchel** geb. Eisele, Ehefrau des Gerhard Steinbüchel, Schlossers in Abtsgmünd
eingetragenen Grundstücke
Geb. Nr. 65 **im Bach,**
die Hälfte an einem Wohnhaus und Hofraum 121 qm
Parz. 274/275 Gras-, Baum- und Gemüsegarten beim Haus 423 qm
am **Mittwoch, den 31. März 1954 vorm. 10 Uhr** im Rathaus in **Abtsgmünd** versteigert werden.

Die Grundstücke sind am 18. Dezember 1953 durch den Gemeinderat Abtsgmünd zu 4000 DM geschätzt worden. Dieser Betrag wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. als Wert der Grundstücke festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangs hier einzureichen.

**Abtsgmünd,** den 11. Februar 1954

**Zwangsversteigerungskommissär:**
Bezirksnotar Mayle.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 21. Februar 1954**
**Aalen:** Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973
**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Tel. 376

## Zweckverband Rombachgruppe Sitz Aalen

**Erste Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbands Rombachgruppe für das Rechnungsjahr 1953**

Auf Grund der §§ 88 Abs. 1 und 91 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) in Verbindung mit Art. 306 der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 hat der Verwaltungsrat der Rombachgruppe am 23. November 1953 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird im außerordentlichen Nachtragshaushaltsplan festgesetzt:
In den Einnahmen auf 139 000 DM
(gegenüber 0 DM Einnahmen im außerordentlichen Haushaltsplan)
In den Ausgaben auf 139 000 DM
(gegenüber 0 DM Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan)
Der ordentliche Haushaltsplan bleibt unverändert.

§ 2

Die §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung vom 8. Juni 1953 bleiben unverändert.

---

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat gegen vorstehende Nachtragshaushaltssatzung keine Einwendungen erhoben (Erlaß von 4. Februar 1954).

Aalen, den 17. Februar 1954

**Zweckverband Rombachgruppe, Sitz Aalen**
Verbandsvorsitzender:
Schübel, Oberbürgermeister

## Wohnungsbau Aalen G.m.b.H., Aalen

**Nebenerwerbssiedlung im Heimatwinkel**

Es ist beabsichtigt, weitere 10 Nebenerwerbssiedlerstellen im Heimatwinkel zu errichten und zwar 7 für Neubürger und 3 für Altbürger. Interessenten wollen sich unter Vorlage der Finanzierungsnachweise auf dem Rathaus (Zimmer 10) melden.

---

## Kreisstadt Aalen

I. Bebauungsvorschlag südlich der Garten-Straße
II. Baulinienfestsetzung:
a) im Zebert (zwischen Alte Heidenheimer Straße und Amselweg;
b) im Heimatwinkel;
c) am Allmandweg.

I. Der Gemeinderat Aalen hat am 28. Januar 1954 den Bebauungsvorschlag für das Baugebiet zwischen Gartenstraße und Aal grundsätzlich gebilligt.

II. Ferner hat der Gemeinderat in der gleichen Sitzung folgende Baulinienänderungen beschlossen:
a) an der Schwalbenstraße (zwischen Alte Heidenheimer Straße und Amselweg;
b) im Heimatwinkel;
c) am Kirchen- und Allmandweg in Aalen-Hofherrnweiler.

Die Pläne sind vom 20. bis 26. Februar 1954 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Aalen, 12. Februar 1954. Bürgermeisteramt**

### Berufsschulneubau - Bauteil Gewerbeschule

Es werden öffentlich zur Vergebung ausgeschrieben:

1. **Steinemaille-Arbeiten**
2. **Fliesenarbeiten mit Granit-Treppen**
3. **Schreinerarbeiten I (Türen)**
4. **Schreinerarbeiten II (Anbringung von Faser-, Holzspan- und Akustikplatten)**
5. **Eternitfensterbänke.**

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Termin zur Abgabe der Angebote Samstag, 6. März 1954, 10 Uhr.

**Aalen, 17. Februar 1954 Bürgermeisteramt**

### Zur Unterbringung der Schwerbeschädigten

**Eine Richtigstellung**

Vor einiger Zeit konnte der Leser einiger südwestdeutscher Tageszeitungen vernehmen, daß die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbeschädigtengesetz nunmehr ihren Sinn verloren habe, weil alle von diesem Gesetz erfaßten Personen in Arbeit gebracht worden seien. Der Geschäftsführer eines Industrieverbandes kommentierte diese Meldung mit der Feststellung, daß eine Beibehaltung der Ausgleichsabgabe gleichbedeutend mit einer Zusatzsteuer sei. Schon im Jahre 1951 (!), also zwei Jahre vor Inkrafttreten des neuen, bundeseinheitlichen Schwerbeschädigtengesetzes, sei man sich in unserem Lande darüber einig gewesen, daß es gar nicht so viele Schwerbeschädigte gebe, um die vom Gesetzgeber verfügte Pflichtquote zu erfüllen. Wenn dem tatsächlich so wäre, dann müßte es allerdings ein Akt der Vernunft sein, den Beschäftigungspflichtsatz zu senken und die Ausgleichsabgabe zu beseitigen. Und wohl nirgends wäre die Freude darüber größer als in den Kreisen der Schwerbeschädigten und bei den Behörden, denen deren Betreuung obliegt, wenn es so wäre.

Wenn man sich aber die Sache bei Licht besieht, ergeben die nackten Zahlen ein völlig anderes Bild. Nach einer Statistik des Landesarbeitsamts (Stand: Ende Oktober 1953) waren in unserem Bundesland 2726 Schwerbeschädigte arbeitslos gemeldet. Hinzu kamen 1822 Schwerbeschädigte, die zwar in Arbeit standen, aber auf Grund ihrer besonderen Situation eine andere, für sie geeignetere Tätigkeit suchten. Der Präsident des Landesarbeitsamtes spricht in einem Bericht vom 22. Januar 1954 von einem jahreszeitlich bedingten Ansteigen der Arbeitslosigkeit Schwerbeschädigter. Wenn man berücksichtigt, daß ein Großteil der bereits beschäftigten Schwerbeschädigten berufsfremd und nicht nach individuellen Gesichtspunkten untergebracht ist, so kann man (nach Schätzung der Hauptfürsorgestelle Baden-Württemberg) von mindestens 5000 Schwerbeschädigten sprechen, die noch in Arbeit vermittelt werden müssen. Kann man angesichts dieser großen Zahl behaupten, die Schwerbeschädigten seien samt und sonders untergebracht? Wir sind der Ansicht, daß es sich hier um 5000 Einzelschicksale handelt, Schicksale von Menschen, die der ganz besonderen Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

### Erstes Wohnungsbaugesetz (Wo Bau G)

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 6)

§ 39

**Betriebs- und Werkswohnungen**

Öffentlich geförderte Wohnungen, die von dem Inhaber eines gewerblichen, land-- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs geschaffen werden, und öffentlich geförderte Wohnungen, die nach Rechtsgeschäft für Angehörige eines Betrieb oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind, sind als zweckbestimmter Wohnraum anzuerkennen, wenn der Inhaber des Betriebs zu ihrer Finanzierung angemessen beigetragen hat.

§ 40

**Rechtsansprüche auf Zuteilung**

(1) Ein Wohnungsuchender, der selbst oder durch einen Dritten einen nach seinem Einkommen und Vermögen angemessenen Finanzierungsbeitrag leistet, hat Anspruch auf Zuteilung der Wohnung; dies gilt nicht, wenn die Bewilligungsstelle die Annahme eines Finanzierungsbeitrages für die Wohnung gemäß § 28 ausgeschlossen hat. Der Finanzierungsbeitrag kann auch in Arbeitsleistungen bestehen. Der Finanzierungsbeitrag soll, sofern Vermögen nicht vorhanden ist, in der Regel als angemessen angesehen werden, wenn er 20 vom Hundert des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden beträgt. Der Antrag auf Zuteilung der Wohnung kann von dem Wohnungsuchenden mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder nur von dem Verfügungsberechtigten gestellt werden.

(2) Dem Bauherrn ist mindestens ein Raum mehr zuzubilligen, als ihm gemäß § 10 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes zugestanden werden kann. Das gleiche gilt für einen Wohnungsuchenden, der zum Bau der Wohnung beigetragen hat; als wesentlich soll ein Finanzierungsbeitrag in der Regel angesehen werden, wenn er den auf den zusätzlichen Raum anteilig entfallenden Baukosten entspricht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erstattung von Finanzierungsbeiträgen durch einen späteren Wohnungsinhaber und die für die Wohnraumbewirtschaftung sich ergebenden Folgen zu erlassen.

Sechster Abschnitt

**Vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel**

§ 41

**Freistellung**

(1) Ist das zum Bau eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gewährte öffentliche Baudarlehen vorzeitig zurückgezahlt worden, so sind auf Antrag des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Dauerwohnberechtigten die Wohnungen von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Bindungen gemäß Absatz 2 freizustellen. Das gleiche gilt, wenn das zum Bau von Mietwohnungen gewährte öffentliche Baudarlehen für sämtliche geförderten Wohnungen eines Gebäudes vorzeitig zurückgezahlt ist. Über die Freistellung entscheidet die Gemeinde, sofern nicht die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde eine andere Stelle bestimmt. Die Freistellung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Durch die Freistellung werden die Wohnungen hinsichtlich der Wohnraumbewirtschaftung, der Mietpreisbildung und des Mieterschutzes steuerbegünstigten oder, falls keine der in § 42 Absatz 1 bezeichneten Steuervergünstigungen in Anspruch genommen ist, frei finanzierten Wohnungen gleichgestellt.

(3) Die Freistellung wird hinsichtlich der Wohnraumbewirtschaftung frühestens nach der erstmaligen Zuteilung der Wohnung wirksam. Die Freistellung ist hinsichtlich der Mietpreisbildung und des Mieterschutzes ohne Wirkung auf ein Mietverhältnis, das vor der Freistellung begründet worden ist.

(4) Die Freistellung ist ohne Wirkung auf die Grundsteuervergünstigung und andere für die Wohnungen gewährte Vergünstigungen.

(5) Wird bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens ein teilweiser Erlaß gewährt, so ist eine Freistellung ausgeschlossen, soweit es in einer gemäß § 49 Absatz 2 Buchstabe e erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben ist.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 8 26. Februar 1954

## Schonet die Kätzchen der Weiden!

Der Blütenstaub der Pflanzen ist das Brot der Bienen. Kräftige Bienenvölker und gute Honigernten sind zu erwarten, wenn im Frühjahr viel Blütenstaub den Bienen zur Verfügung steht.

Wir haben aber keine Pflanzen in der Natur, die den Bienen schon früh so große Mengen an Bienenbrot liefern wie die beliebten Boten des Frühlings, die Weidenkätzchen.

Viele Weidenkätzchen, viele Bienen, viel Obst!

Denkt daran, daß gerade in kalten und nassen Jahren viele Bienen viel Obst durch frühe Arbeit im blühendem Obstbaum ermöglichen.

Die Weidenkätzchen stehen unter Naturschutz, ihr Abschneiden oder Abreißen ist verboten.

Aalen, 24. Februar 1954 Landratsamt
Nr. VI - 4490

## Naturschutz-Verordnung

Auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnungen v. 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird hingewiesen.

I. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten (§ 14 VO.):

a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden;

b) dürres Gras und Hecken abzubrennen;

c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

I. Zum Schutz der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten:

a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 VO);

b) die folgenden Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen (§ 4 und 6 VO) oder in den Verkehr zu bringen;
Hirschzungen, Türkenbund; von Orchideen (Knabenkräutern) die Arten: Frauenschuh, Waldvögelein, Waldhyazinthe, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Purpurknabenkraut, Riemenzunge und Kuckucksblume, Felsennelke, Berghähnlein, Großes Windröschen, Akelei, Küchenschelle, Weiße und Gelbe Seerose, Diptam, Seidelbast und Steinröschen, die Gelben Fingerhutarten, Fransen -und Lungen-Enzian, Gelber Enzian;

c) bei folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (§§ 5 und 6 VO);
Maiglöckchen, Blausterne (Scilla), Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen, alle rosetten- und polsterbildenden Steinbrech- u. Hauswurzarten, alle Schlüsselblumenarten;

d) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 VO). Die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keine Bündel!) wird nicht beanstandet. Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

II

Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützter Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne und dergl.) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen vom Oberbürgermeisteramt oder vom Landratsamt ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen, der genaue Einzelangaben enthält. Für den Staatswald ist die Gegenzeichnung des zuständigen Forstamts erforderlich.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kultministeriums vom 29. März 1946 K Nr. 641 (Amtsbl. d. Kultm. 1946 Nr. 2 S. 35 bis 38) verwiesen.

Aalen, 18. Februar 1954 Landratsamt
Nr. VI - 4490

## Ermittlung der Wirtschaftsflächen der Betriebe

### Fortschreibung 1954

In der Zeit von Ende Februar bis Anfang März 1954 werden auf Grund des Statistischen Gesetzes § 16 (1) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314 die **Wirtschaftsflächen der Betriebe 1954** ermittelt.

Betriebsinhaber, bei denen sich seit der letzten Bodenbenutzungserhebung im Jahre 1953 Flächen- oder Kulturartenveränderungen ergeben haben, werden aufgefordert, diese zuverlässig zu melden, andernfalls ist die bei der letzten Bodenbenutzungserhebung festgestellte Fläche auch für die Bodenbenutzungserhebung 1954 nachzuweisen. **Die Angaben von Personen, die eine Fläche abgegeben haben, müssen sich mit den Angaben der Personen decken, die eine Fläche erhalten haben.** Es liegt im Interesse der Betriebsinhaber selbst und im Interesse der Landwirtschaft, daß sämtliche Veränderungen genau gemeldet werden. Nur auf Grund von gewissenhaften Unterlagen können zweckmäßige Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft eingeleitet werden. Unzulängliche oder unvollständige Unterlagen können Regierung, Verwaltung und Berufsstand irreführen.

Die Angaben der Betriebsinhaber dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke, zum Lastenausgleich und dergl. verwendet werden. Auf die einschlägigen Hinweise der Bauernverbände in den Wochenblättern wird aufmerksam gemacht.

Ganz abgesehen davon, daß die Ermittlungen in erster Linie dem Interesse der Landwirtschaft dienen, sind die Betriebsinhaber gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, kann bestraft werden.

Aalen, 23. Februar 1954 Landratsamt
VI 9521

## Schweinezählung am 3. März 1954

### Gesetzliche Bestimmungen

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (BGBl. I - S 481) findet am 3. März 1954 eine Schweinezählung statt. Die Erhebung wird als Teilerhebung (Repräsentativerhebung) durchgeführt, d. h. es wird im Durchschnitt des Landes nur in jeder 10-Zählfläche gezählt.

### Zweck der Zählung

**Bei der Aufstockung der Schweinehaltung ist eine exakte Bemessung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählerergebnissen besonders vordringlich geworden. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden.**

### Umfang der Zählung

Es werden alle Schweine gezählt, welche sich in der Nacht vom 2. auf 3. März 1954 in der Haushaltung des Viehhalters befinden. Die am Zähltage **vorübergehend abwesenden** Schweine werden bei der Haushaltung mitgezählt, zu der sie gehören. Für die in einem Stall von mehreren Haltern untergebrachten Schweine (gemeinsam gehaltene Schweine) sind die Eintragungen für jeden Viehhalter getrennt in einer besonderen Zeile aufzuführen. **Verkaufte** Schweine, die am 3. März 1954 noch beim Besitzer stehen, werden bei diesen, nicht beim Käufer gezählt. **Kranke Schweine** werden auch dann mitgezählt, wenn mit ihrem Eingehen zu rechnen ist. Die am Zähltage **bei den Händlern und Metzgern stehenden Schweine** werden bei diesem gezählt. Schlachthöfe bilden eine eigene Zählfläche. Es werden dort auch die in der Nacht vom 2. zum 3. März zum Verkauf oder Schlachten eintreffenden Schweine gezählt. Die in der Nacht vom 2. zum 3. März 1954 **auf Transport befindlichen Schweine** sind beim Empfänger selbst zu zählen.

### Durchführung der Zählung

Die Durchführung der Zählung ist eine Angelegenheit der Bürgermeisterämter, welche die Zähler bestimmen und zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann über die bei der Zählung zur Kenntnis gelangten Angaben der Tierhalter, ihrer Einrichtungen und Betriebsverhältnisse verpflichtet. **Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.**

Die Viehhalter oder die mit der Viehhaltung befaßten Familienmitglieder oder Betriebsangehörigen sind gesetzlich verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Schweine zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf den 3. März 1954 in ihrer Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. **Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.** Er hat fernerhin darauf zu achten, daß die vollständige Anschrift, d. h. Name, Straße und Hausnummer der Schweinehalter in die Liste eingetragen wird.

Bei den in Betracht kommenden Schweinehaltungen, die am Zähltage nicht angetroffen werden, hinterläßt der Zähler einen Handzettel, auf dem sie zur Meldung ihrer Schweinebestände beim Bürgermeister aufgefordert werden. Der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person ist verpflichtet, spätestens am nächsten Tag die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeister zu machen.

**Verhalten bei Seuchengefahr**

Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Zählung auch bei Seuchen stattfindet, nur ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann. So dürfen nach den bestehenden Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche **im Sperrbezirk** Gehöfte mit Klauentierhaltung nicht betreten werden. In den **Beobachtungsgebieten** und der **Schutzzone** (15 km Umkreis) ist dem Zähler das Betreten **der Ställe und Standorte** von Klauenvieh nicht gestattet. In diesen Fällen ist nach den Angaben des Viehhalters zu zählen. Führt die Befragung zu keinem Erfolg, hat der Zähler unter Mitwirkung des Bürgermeisters zu versuchen, die für die Eintragung notwendigen Angaben anderweitig zu beschaffen. Falls auch dies nicht möglich ist, werden die wahrscheinlichen Viehzahlen eingetragen. Hievon und von einer Verweigerung der Angaben durch den Viehhalter macht der Bürgermeister dem Landrat Mitteilung.

**Aalen**, 24. Februar 1954 **Landratsamt** VI 9520

## Sammelweiden für Rinder und Fohlen 1954

Für den Auftrieb auf Sammelweiden (öffentliche Jungviehweiden, Gemeinschaftsweiden jeder Art), wird zum Schutze gegen eine **besondere Seuchengefahr** für das Weidejahr 1954 folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb auf die Weiden ist **verboten** für Tiere, für die nicht durch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes des Herkunftsortes nachgewiesen ist, daß im Herkunftsbestand die Maul- und Klauenseuche seit dem 1. Oktober 1953 nicht geherrscht hat. Diese Bescheinigung ist beim Auftrieb vorzulegen.

II.

Zum Auftrieb auf die Weiden werden nur tuberkulin-negative Rinder zugelassen, ausgenommen sind jedoch Bestände, aus denen in den letzten sechs Monaten Tiere wegen offener Tuberkulose ausgemerzt worden sind. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

Zur Anmeldung für den Weideauftrieb ist vorzulegen:

a) für Tiere aus staatlich anerkannten tb-freien Beständen eine Bescheinigung entsprechend Abschn. II des Runderlasses des Regierungspräsidiums vom 22. 7. 1953 Nr. I 11 — 800/68 (grünes Formular).
b) Für Tiere, die aus Beständen stammen, die zwar der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose angeschlossen sind, jedoch noch nicht die staatliche Anerkennung als tbc-freier Bestand besitzen, eine Bescheinigung des Vertrauenstierarztes, aus der hervorgeht, daß die Tiere bei einer nicht vor dem 1. Februar 1954 vorgenommenen Untersuchung frei von feststellbarer Tuberkulose befunden worden sind und die Tuberkulin-Hauptprobe ein negatives Ergebnis gezeigt hat (weißes Formular). Hat die Untersuchung vor dem 1. Februar 1954 stattgefunden, so ist eine Bescheinigung über das negative Ergebnis einer bis spätestens 10. März 1954 vorzunehmenden Tuberkuliniesierung vorzulegen (weißes Formular).
c) Für Tiere, die aus Beständen stammen, die der LAG nicht angeschlossen sind, Bescheinigungen entsprechend b), die durch den Haustierarzt auszustellen sind. Den Besitzern solcher Bestände ist nahezulegen, der LAG beizutreten, da voraussichtlich in Zukunft Tiere aus nicht der LAG angeschlossenen Betrieben nicht mehr auf Sammelweiden zugelassen werden können.
d) Ergibt die **Vortuberkulinisierung** von Tieren nach b) und c) eine positive oder zweifelhafte Reaktion, so sind diese vom Auftrieb auszuschließen.
e) Sämtliche Tiere (a—c) sind beim Auftrieb auf die Sammelweiden einer **Auftriebstuberkulinisierung** durch den zuständigen Regierungsveterinärrat zu unterziehen.
f) Dies gilt auch für Tiere, die sich im Besitz der Weidehalter bezw. Weidewärter befinden, wenn sie auf die Weide aufgetrieben werden sollen. Diese Tiere sind bis zur Feststellung des negativen Untersuchungsergebnisses abgesondert zu halten.
g) Werden bei der Auftriebstuberkulinisierung positive oder zweifelhafte Reaktionen festgestellt, so ist für die betreffenden Tiere der Auftrieb auf die Weiden zu versagen.
h) Das Regierungspräsidium behält sich vor, eine Wiederholung der Tuberkulinisierung während des Weideganges für alle Tiere anzuordnen, die nicht aus staatlich anerkannten tb-freien Beständen stammen (b, c und ggf. auch f). Die hierbei positiv oder zweifelhaft befundenen Tiere wären umgehend von den Weiden zu entfernen.
i) Vor dem Abtrieb sind sämtliche Weidetiere einer Abtriebstuberkulinisierung durch die für die Weide zuständigen Regierungsveterinärräte zu unterziehen.

III.

Die Abtriebstuberkulinisierung ist von den Tierbesitzern zu bezahlen und ist in der gleichen Höhe wie bei der Grund- und Durchtuberkulinisierung beim Weideabtrieb zu erheben.

IV.

Zur Verhinderung von Deckinfektionen wird bestimmt:

a) Bei der Auftriebsuntersuchung ist auf das Vorhandensein äußerlich erkennbarer Erscheinungen von Deckinfektionen zu achten. Tiere mit äußerlich erkennbaren Erscheinungen einer Deckinfektion sind abzusondern, vom Deckbetrieb auszuschließen und unverzüglich vom Weidetierarzt auf Kosten der Besitzer zu behandeln.
b) Die für den Deckbetrieb vorgesehenen Bullen dürfen erst nach negativem Ausfall der Untersuchung einer Präputialspülprobe zum Decken verwendet werden.
c) Es ist nur der Sprung aus der Hand zugelassen.
d) Für Rinder, die beim Auftrieb auf die Weide bereits gedeckt waren, besteht Decksperre; werden solche Tiere brünstig, so dürfen sie erst nach Untersuchung und erforderlichenfalls nach Behandlung wieder gedeckt werden.
e) Rinder, die ungedeckt zur Weide kommen, sollten erst dann gedeckt werden, wenn sie nach dem Auftrieb dreimal normal gerindert haben und dabei irgendwelche krankhafte Erscheinungen am Geschlechtsapparat nicht festzustellen waren.

V.

Fohlen, die auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden sollen, dürfen nicht aus Beständen stammen, in denen seit 1. Januar 1953 ansteckende Blutarmut der Einhufer geherrscht hat.

VI.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

**Aalen**, 4. Februar 1954 **Landratsamt** Nr. VI - 4520.

## Das Ausgleichsamt gibt bekannt

### Fristabauf für Anträge auf Schadensfeststellung für den Lastenausgleich

Die Anträge auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden nach den Bestimmungen des Feststellungsgesetzes müssen mit dem amtlichen Formblatt bis spätestens **31. März 1954** beim Ausgleichsamt eingereicht werden. Es ist nicht damit zu rechnen, daß die Frist verlängert wird. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Fristversäumnis geht der Anspruch auf Hauptentschädigung, auf Kriegsschadenrente wegen Vermögensschadens und auf Hausratsentschädigung verloren.

Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen, nicht auch juristische Personen. Die amtlichen Antragsvordrucke LA 2 mit Beiblättern werden wie bisher von den Bürgermeisterämtern, in Aalen vom Städt. Wohlfahrtsamt ausgegeben. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die früheren Schadensanmeldungen beim Kriegsschädenamt oder die Anträge auf Grund des Soforthilfegesetzes den Antrag auf Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz nicht ersetzen können. Das Ausgleichsamt macht immer wieder die Feststellung, daß Geschädigte wohl ihren Feststellungsantrag einreichen, einen Antrag auf Leistungen jedoch nicht stellen. Kriegsschadenrente und Hausratentschädigung werden bei Vorliegen der gesetzlichen Vorausetzungen nur auf Antrag gewährt. Auch hierfür sind die Vordrucke bei den obengenannten Stellen erhältlich.

### Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

Das vom Bundesausgleichsamt herausgegebene Verzeichnis der herrenlosen Sparbücher liegt bei der Dienststelle des Ausgleichamts, Neue Heidenheimer Straße 12, II. Stock, Zimmer 25, auf. Es kann dort während der Sprechstunden (Mittwoch von 8 bis 12 Uhr, 14—17 Uhr und Samstag von 8—12 Uhr) eingesehen werden.

**Aalen**, den 23. Februar 1954

**Landratsamt Aalen — Ausgleichsamt —**

## Bekanntmachung

Durch Beschluß des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Aalen v. 21. 12. 1953 (§ 1136) wurde folgende Änderung des § 2 der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Aalen vorgenommen: In die Besoldungssatzung werden zwei weitere Planstellen aufgenommen und zwar

bei Besoldungsgruppe A 4 c 2
„ Sparkasseninspektor"
bei Besoldungsgruppe A 10 a
„1 Kassenbote und Hausmeister"

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 15. 2. 1954 Nr. I 6 – 234 Aalen / 26 erteilt.

**Kreissparkasse Aalen**

## Kreisstadt Aalen

### Rattenbekämpfung

Das Bürgermeisteramt führt anstelle der einmaligen allgemeinen Rattenbekämpfung eine fortlaufende Herdbekämpfung durch. Die Bekämpfung wird durch einen ausgebildeten Rattenbekämpfer kostenlos vorgenommen.

Die Bevölkerung wird gebeten, alle Orte, an denen in letzter Zeit Ratten festgestellt wurden, dem Bürgermeisteramt zu melden. Die Meldungen sind beim Ordnungsamt (altes Rathaus, II. Stock, Zimmer 3) abzugeben.

**Aalen**, 18. Februar 1954 **Bürgermeisteramt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 28. Februar:**

**Aalen:** Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10, Tel. 1320
**Ellwangen:** Dr. Walcher, Sebastiansgraben, Tel. 7144
**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich. Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 9 — 5. März — 1954


## Taubens erre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg. Bl. S. 38) wird Taubensperre angeordnet:

Über die Zeit der Frühjahrsaussaat vom **25. März bis 15. Mai 1954** sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

**Landratsamt**
I - 6016

## Maul und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Böhmenkirch, Kreis Göppingen.

In den 15-km-Umkreis fällt die Gemeinde Lauterburg, Kreis Aalen.

**Aalen,** den 1. März 1954 **Landratsamt**
Nr. VI—8523

## Anmeldung von Manöverschäden

Das Hauptquartier der US-Besatzungsmacht hat dem Amt für Besatzungsleistungen mitgeteilt, daß in der Zeit vom 1. 3. bis 29. 4. 1954 (mit Unterbrechungen) in dem Gebiet Essingen — Oberkochen — Unterkochen — Aalen — Hüttlingen — Buch — Baldern — Aufhausen — Waldhausen Manöverübungen stattfinden.

Sollten hierbei Schäden verursacht werden, sind diese dem Amt für Besatzungsleistungen sofort zu melden.

Etwaige Ersatzansprüche sind innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Manöverübungen beim Amt für Besatzungsleistungen geltend zu machen.

**Landratsamt Aalen**
**Amt für Besatzungsleistungen**

---

## Zuchtverband für das Limpurger Vieh Schwäbisch Gmünd

Die nächste Verkaufsveranstaltung des Zuchtverbands für das Limpurger Vieh findet am

**Samstag, dem 20. März 1954, in Mögglingen**

statt.

Beginn: 8.00 Uhr.

Anmeldungen von männlichem und weiblichem Zuchtmaterial hat spätestens bis **Samstag, den 6. März 1954,** an die Geschäftsstelle in Schwäbisch Gmünd, Lindacherstr. 11, zu erfolgen. Zur Verkaufsveranstaltung werden nur Tbc-freie Tiere zugelassen.

## Wegbauvergebung

**Württ. Forstamt Dankoltsweiler**
**Schloß ob Ellwangen (Jagst)**

Die Arbeiten zur Verbesserung und Verdaussierung des Breitenbacher Weges — Los III — zwischen Brandstern und der Staatswaldgrenze im Distr. L Abteilung 10 werden hiermit zur Vergebung ausgeschrieben. Angebote sind bis spätestens **Donnerstag, den 18. März 1954 nachmittags 15 Uhr** beim Forstamt einzureichen, woselbst anschließend die Eröffnung stattfindet. Leistungsverzeichnisse durch das Forstamt. Die Bauunterlagen können montags bis freitags von 9—12 und 14 bis 17 Uhr, samstags von 9—12 Uhr beim Forstamt eingesehen werden.

## Ablauf der Anrechnungsfrist für Minderbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953

(Richtigstellung)

In der Tagespresse wurde vor wenigen Tagen ein Hinweis veröffentlicht, welcher bei dem obengenannten Personenkreis zu Irrtümern geführt hat und bei der KB-Stelle des Kreisfürsorgeamts Aalen einen unnötigen Publikumsverkehr hervorrief.

Eine Richtigstellung erscheint daher im Interesse der zu betreuenden Personen geboten.

Als bekannt wird vorausgesetzt, daß die an der Gleichstellung ihrer Gefolgschaftsmitglieder interessierten Firmen durch ihre Arbeitgeberverbände hinreichend informiert sind.

Nachstehend kann es sich daher nur noch um die Aufklärung des erwähnten Personenkreises selbst handeln, welcher im Sinne des neuen Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. 6. 1953, § 2, Abs. 1 und 2, die Möglichkeit hat, **auf Antrag** gleichgestellt zu werden. Hierbei geht es um sogenannte **Minderbeschädigte** (Kriegs- und Unfallbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von 30 bis einschließlich 40 Prozent) und **Schwererwerbsbeschränkte** (alle sonstigen Körperbehinderten ohne Rentenbescheid mit einer Erwerbsminderung von nicht nur vorübergehend wenigstens 50 Prozent laut Gutachten des Staatl. Gesundheitsamts). Bei einer Antragsstellung nach dem neuen Gesetz scheiden also alle diejenigen aus, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, auch wenn sie bisher d. h. nach dem alten Schwerbeschädigtengesetz auf einen halben Pflichtplatz angerechnet worden waren.

Im übrigen ist der Ablauf der sogenannten Anrechnungsfrist nicht so zu verstehen, daß **nach** dem 30. 4. 1954 kein Antrag mehr gestellt werden könnte und alle Interessenten diesen Termin wahrnehmen müßten. Der Ablauf der Anrechnungsfrist soll lediglich bedeuten, daß am 30. 4. 1954 sogenannte **„Teilanrechnungen"** gesetzlich ihre Wirkung verlieren. Für diese Fälle können nach dem neuen Gesetz ohne weiteres entsprechende Anträge auf Gleichstellung eingereicht werden, sofern diese mit § 2 des Gesetzes vereinbar ist. Die Antragstellung selbst ist beim Kreisfürsorgeamt Aalen, Zimmer 3, laufend möglich.

Bei den **alten Gleichstellungen** ist unabhängig hiervon ein Monat vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag einzureichen. Die notwendigen Formulare liegen bei der hiesigen Dienststelle auf.

Die bereits nach dem neuen Gesetz ab Juni 1953 gestellten bzw. genehmigten Anträge haben mit dem Ablauf der Anrechnungsfrist nichts zu tun.

**Die Kriegerwitwen,** die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachgehen möchten, mögen sich in arbeitseinsatzmäßigen Fragen und auch wegen der Anrechnung auf einen halben Pflichtplatz laut § 8 Schwerbeschädigtengesetz ausschließlich an das zuständige Arbeitsamt wenden.

**Kreisfürsorgeamt Aalen.**

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**Neueintragung:**

3. 2. 1954 HRA 125 Rettenmeier & Häußler, Holzgroßhandlung in Wört, Kreis Aalen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1953. Persönlich haftende, nur gemeinsam vertretungsberechtigte Gesellschafter sind die Holzgroßhändler Josef Rettenmeier in Wört und Karl Häußler in Stimpfach.

**Erloschen:**

3. 2. 1954 HRA 117. Josef Rettenmeier, Holzgroßhandlung, Wört. Die Firma ist erloschen.

11. 2. 1954 HRB I Nr. 5. „Estig" Eisen- und Stahlindustrie GmbH. Reichenbach-Westhausen: Gemäß § 1 Ges. vom 9. 10. 1934 (RGBl. I S. 914) ist die Gesellschaft mit Wirkung vom 3. September 1953 aufgelöst. Firma erloschen.

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Genossenschaftsregister —

**Veränderungen:**

15. 2. 1954. Gen.-Reg. 12 (Bd. III Bl. 229). Spar- und Darlehenskasse Jagstzell eGmuH in Jagstzell: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 8. 1953 wurde der Name (Firmenbezeichnung) geändert in „Genossenschaftsbank Jagstzell eGmuH in Jagstzell."

## Amtsgericht Neresheim

Der Landwirt Karl Schmidgall hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Markung Oberdorf Grundbuchheft 282 Abt. I Nr.1 Parz. 1246 Acker in den Haidvierteln 19 a und 05 qm verlangt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der ledige Friedrich Böhning ist mindestens seit 1900 verschollen. Friedrich Böhning oder dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem für **Montag, den 26. April 1954, vormittags 8 Uhr** auf dem Gerichtstag in Bopfingen (Rathaussaal) anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

## Kreisstadt Aalen

### Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1) Grundsteuer 1953 — Abschlußzahlung auf **15. 2. 1954 —**, einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2) Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 2. 1954.
3) Gewerbesteuer-Nachzahlungen für die Jahre 1948 bis 1952.
4) Müllabfuhrgebühren 1953.

**Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Aalen,** 1. März 1954 **Bürgermeisteramt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 7. März 1954**

**Aalen:** Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720
**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649
**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Spieselstr. 33, Tel. 1220

# Der Stellenmarkt

**Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen**

**Sprechstunden täglich von 8–11.45 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

## Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachräfte männlich**

einige Werkzeugmacher
mehrere Werkzeugschlosser und Maschinenschlosser
einige Flaschner und einige Blechkarosseriebauer
mehrere Eisendreher
einige Blechner und Installateure
2 Bohrwerksdreher
1 Einrichter für Revolverdrehbank
1 Diamantwerkzeugschleifer
1 Gesenkmacher zur Bedienung einer Kopierfräsmaschine
1 Bauschlosser
2 Stahlgraveure
1 Metalldrücker
1 Härter
1 Autogen- und Elektroschweißer
1 Elektroschweißer
1 Autogenschweißer
1 Rundschleifer
1 Stahlformenbauer
1 Modellschlosser für Eisengießerei
einige Spritzlackierer
1 Spritzlackierer, evtl. Meister zur Führung einer Abteilung
2 Kupferschmiede
1 Nähmaschinenmechaniker
2 Uhrmacher-Feinmechaniker
1 Auto,Elektriker
einige Elektro-Installateure
einige Rundfunkmechaniker
1 Metallschmelzer
einige Kfz-Handwerker
1 Zuschneider für Trikotagen
1 Zwickermeister für Damenluxusschuhfabrik im Allgäu
einige Kürschner
1 Großstückschneider
1 Färber für Strumpfwirkerei
2 Stricker für Strickwarenfabrik
1 Rundstricker für Strumpffabrik
mehrere Fachkräfte des Buchdruckgewerbes, (Akzidenzsetzer, Linotypesetzer, Setzermeister, Schweizerdegen, Buchdrucker, Buchbinder, Rotationsdrucker, Monotypegießer, Offsetdrucker, Galvanoplastiker, Akzidenzkorrektor, Auto-, Strich- und Farbätzer)

**Angestelltenberufe männlich**

mehrere Ingenieure
einige Konstrukteure
einige Bautechniker
1 Kalkulator, ausgebildet in REFA
1 Leiter der Arbeitsvorbereitung mit Erfahrung in Blechbearbeitung
1 Fertigungsplaner
1 Betriebsleiter mit Kenntn. f. d. Herstellung von Sportgeräten
1 Metallograph
1 Lebensmittelchemiker(in)
einige technische Zeichner für Betriebe der Metallindustrie
einige Werkmeister
1 Fachkaufmann für Druckerei
1 Elektrokaufmann
1 Textilkaufmann
2 Bankkaufleute
1 Einkäufer für blech- und holzverarbeitenden Betrieb
1 Kalkulator für blech- und holzverarbeitenden Betrieb
1 Kalkulator
1 Eisenhändler
1 Verkäufer für Herrenbekleidung
1 Lagerist
1 Drogist
1 Filialleiter(in) für Lebensmittelgroßfilialbetrieb
1 Versanddisponent für Kohlengroßhandlung
1 Verkaufssachbearbeiter für Preßwerk
1 Verkaufsleiter für Reisetätigkeit von Büroeinrichtungshaus
1 Verbandprüfer, evtl. Diplomkaufmann oder -volkswirt
meherere Markenartikel-Dekorateure
1 prakt. Arzt für amerik. Dienststelle mit guten engl. Sprachkenntnissen
3 Krankenpfleger
1 Bademeister für Kreiskrankenhaus

**Angestelltenberufe weiblich**

einige Krankenschwestern
mehrere zahnärztliche Helferinnen
1 Sprechstundenhilfe für Facharzt
1 Laborantin
1 Röntgenassistentin
mehrere Verkäuferinnen versch. Branchen Schreibwaren- und Bürobedarf, Textilbetrieb, Lebensmittelbetr.)
1 Buchhändlerin
mehrere gewandte Stenotypistinnen
mehrere Maschinenschreiberinnen mit sehr guten engl Sprachk. f. US-Dienstst.
mehrere Fernschreiberinnen mit sehr guten engl Sprachk. f. US-Dienstst.

**Offene Stellen für Schwerbeschädigte**

1 Stricker für Handflachstrickmaschine
1 Mechchaniker
1 Mechaniker
1 Schriften- und Plakatmaler
1 Schreiner
1 Elektromonteur
1 Amtsbote für Stadtverwaltung im Schwarzw.
1 kaufm. Angestellter
1 Buchhalter

## Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**männliche Kräfte**

1 Hammerschmied
1 Betriebsschlosser
1 Maschinenschlosser (Einsteller) für Blechdosenanfertigung
1 Bohrwerksdreher
1 Maschinenschlosser, der Federwickelautomaten einstellen kann
1 Maurerpolier
1 Flachstricker für Automat- und Handstrickmaschine
1 jüngeren Photographen für Laborarbeiten
1 Buchdrucker für Werk-, Illustrations- und Farbdruck
3 Metzgergesellen
2 Alleinköche
1 Buchbinder
1 Damenfriseur
1 Traktorfahrer mit Kenntnissen in Maschinenpflege
2 Lagerarbeiter (nur Schwerbeschädigte)
1 Sägereiarbeiter (nur Schwerbeschädigte)
einige jüngere kaufm. Angestellte, teilw. mit Führerschein Kl. III
2 Eisenhändler
2 Hochbau-Ingenieure
1 Hochbautechniker
1 Galvanotechniker oder Chemotechniker
1 jüngerer Ingenieur als Nachwuchskraft
2 erste Konstrukteure für Werkzeugmaschinenbau
1 technischer Zeichner
1 Metallographen für Labor
1 Werkstoffprüfer für Analysen und Härteprüfung von Metallen

**weibliche Kräfte**

mehrere Hausgehilfinnen für gute Haushalte
1 Küchenhilfe
1 Zimmermädchen
1 Friseuse
2 jüngere Lebensmittelverkäuferinnen
1 Direktrice für Kleiderfabrik
1 perfe. Buchhalterin für Halbtagsbeschäftigung
2 Kontoristinnen (Anfängerinnen)
1 jüngere, tüchtige, ledige Stenotypistin
1 Stenotypistin mit perf. italienschen Sprachkenntnissen
1 techn. Zeichnerin für Holzbranche
1 techn. Zeichnerin für Maschinenfabrik
1 ledige Hollerithlocherin

**Kreis Heidenheim**

**männliche Kräfte:**

1 Landmaschinenmechaniker mit Schweißkenntnissen
1 Vorarbeiter für Werkzeugbau
1 Rundfunkmechaniker für Kundendienst
2 Emaillierer
1 Metalldrücker
1 Werkzeugmacher
1 Formermeister, muß kleinerer Gießerei vorstehen können
1 Gattersäger
1 Möbelschreiner
1 Modellschreiner
mehrere Fachkräfte des Buchdruckgewerbes
1 Metzger, jüngere Kraft
1 Friseur
1 Chemotechniker
1 Autoverkäufer
1 Lagerverwalter mit Erfahrung im Kfz.-Gewerbe (möglichst Schwerbeschädigter)
1 techn. Zeichner
1 Bautechniker
1 Apotheker-Assistent
1 Eisenhändler

**weibliche Kräfte**

mehrere perfekte Hausgehilfinnen
1 Köchin
10 Küchenhilfen
2 Wäschereihilfen
1 Modistin
1 Zahntechnikerin
3 perfekte Friseusen
1 Sprechstundenhilfe
1 Krankenpflegerin für Altersheim
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Textilverkäuferin
1 Chemotechnikerin mit Erfahrungen in Spektral-Analysen
1 med. techn. Assistentin

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 23. Februar 1954** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 10 — 12. März — 1954

## Runderlaß des Verwaltungsrats der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt über Blitzableiterbeiträge vom 12. Januar 1954, Nr. 3120/15

Der Erlaß über Blitzableiterbeiträge vom 30. Mai 1952 Nr. 3120/293 (Amtsbl. des IM S. 165) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

I.

Durch zündende und kalte Blitzschläge entstehen Jahr um Jahr an Gebäuden und ihrem Inhalt bedeutende Schäden. Die Schäden betreffen in der Hauptsache landwirtschaftliche Gebäude. Auf ländliche Bezirke entfallen 90 bis 95 v. H. der Schadenssummen. Dem Volksvermögen gehen durch Blitzschläge alljährlich erhebliche Werte unwiederbringlich verloren. Den Schaden an Gebäuden hat letzten Endes die Gesamtheit der versicherten Gebäudeeigentümer in Form der Versicherungsbeiträge zu tragen. Es wird deshalb den Gebäudeeigentümern empfohlen, mit Rücksicht auf die eigenen Belange und die der Allgemeinheit ihre Gebäude — mindestens die besonders blitzgefährdeten — mit Blitzableitern zu versehen.

II.

Wir gewähren im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zu den Kosten der Anbringung von Blitzschutzanlagen an **Scheuern** und anderen **Gebäuden**, in denen **leicht entzündliche landwirtschaftliche Vorräte aufbewahrt** werden, sowie an **Kirchen** und deren Türmen. Die Beiträge betragen 0,25 DM je qm Dachgrundfläche der mit der Blitzschutzanlage versehenen Gebäude, jedoch nicht mehr als 20 v. H. der eigentlichen Blitzschutzanlagekosten (ohne die Kosten für Dachdecker-, Zimmer-, Maurer-, Grabarbeiten u. dgl.). Bei Kirchen werden allgemein 20 v. H. der eigentlichen Blitzschutzanlagekosten als Beitrag gewährt.

Zur Ausstattung von **Wohngebäuden** mit Blitzschutzanlagen gewähren wir Beiträge nur, wenn sie nachweislich schon durch Blitzschläge getroffen wurden oder mit anderen beitragsfähigen Gebäuden zusammengebaut sind.

Für die Anbringung von Blitzschutzanlagen an **Schulen, Krankenhäusern** und anderen größeren Gebäuden, die zum Schutz von Menschen gegen Blitzschlag mit Blitzschutzanlagen versehen sein sollten, kommt ein Kostenbeitrag unserer Anstalt nicht in Frage.

Auch für **Erneuerungen** und **Ausbesserungen** von Blitzschutzanlagen kann ein Beitrag nicht gewährt werden, ebensowenig für Anlagen, deren Ausführung den in Abschnitt III dargelegten Gesichtspunkten nicht im wesentlichen entspricht.

Auf die Gewährung des Beitrags besteht kein Rechtsanspruch.

III.

Vorbedingung für die Gewährung eines Beitrags ist, daß die Blitzschutzanlage durch einen erfahrenen, in die Handwerksrolle eingetragenen Blitzableiterbauer sachgemäß und entsprechend den neuesten Bestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB) ausgeführt wird. In dem reich bebilderten Buch „Blitzschutz", 5. Auflage, 1951, bearbeitet und herausgegeben vom Ausschuß für Blitzableiterbau (ABB), Verlag Wilhelm Ernst und Sohn, Berlin, das den Landratsämtern usw. s. Zt. zugestellt worden ist, sind die zu beachtenden Bestimmungen als „Leitsätze für Gebäudeblitzschutzanlagen" und „Technische Grundsätze" veröffentlicht.

Auf die notwendige Einbeziehung der Kamine, Dachaufbauten, Dachrinnen- Kehlbleche, Dachreiter usw. sowie der Eisenteile von Heuaufzügen in Scheunen wird besonders hingewiesen.

Den Gebäudeeigentümern wird empfohlen, sich vor Auftragserteilung ausführliche Angebote mit Skizzen für die von den Lieferanten vorgeschlagenen Ausführungen der Blitzschutzanlage geben zu lassen.

IV.

Gesuche um Beiträge zu den Kosten einer neuen Blitzschutzanlage an einem beitragsfähigen Gebäude sind vom Besitzer mit der Rechnung und einer Skizze über die tatsächliche Ausführung beim Bürgermeisteramt einzureichen. Bei mehreren Gebäuden sind die Kosten je Gebäude auszuweisen. Die Skizze muß übersichtlich und fachgerecht gezeichnet sein. Sie soll vor allem einen Grundriß mit Hauptmaßen und schematisch eingezeichneter Blitzschutzanlage enthalten. Ferner müssen auf der Skizze eingetragen sein:

a) Name, Wohnort und Beruf des Anlageeigentümers;
b) Straße und Hausnummer der Gebäude;
c) Zweckbestimmung der Gebäude bzw. Gebäudeteile (Scheuer, Wohn- und Scheuergebäude, Stall- und Scheuergebäude usw.);
d) Flächeninhalt der Dachgrundrisse in qm; dabei ist von den Grundrißmaßen des amtlichen Bauplanes einschließlich der Dachvorsprünge auszugehen. Vordächer zählen mit, wenn sie durch entsprechende Führung der Gebäudeleitungen in das Blitzschutzsystem einbezogen sind;
e) Länge, Querschnitt und Werkstoff der Gebäude- und Erdungsleitungen.

Die Skizze sollte von dem Blitzableiterbauer und nicht vom Kreisbaumeister (Stadtbaumeister) oder Schätzerobmann angefertigt werden.

Das Bürgermeisteramt legt das Gesuch mit Beilagen dem Landratsamt vor. Ein Auszug aus dem Schätzungsprotokoll über das betreffende Gebäude braucht nicht mehr beigefügt zu werden. Das Landratsamt übergibt das Gesuch dem Kreisbaumeister (Stadtbaumeister), der bei nächster Gelegenheit die Blitzschutzanlage besichtigt, die Skizze sowie die Angaben über die Dachflächenmaße sorgfältig nachprüft und über das Ergebnis kurz berichtet. Die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der unmittelbaren Kreisstädte verfahren entsprechend. Sind die Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung erfüllt, so ist das Gesuch nebst Beilagen unserer Anstalt vorzulegen.

V.

Eine **regelmäßige Prüfung** bestehender Blitzschutzanlagen ist notwendig, und zwar etwa alle 4—5 Jahre. Die Nachprüfung darf sich jedoch nicht auf die Feststellung oder Messung von Erdungswiderständen beschränken, sondern muß den gesamten Zustand der Anlage (z. B. durch Dachbesteigungen mit Prüfung der Verbindungsstellen u. dgl.) erfassen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob wegen baulicher Änderungen oder Erweiterungen an oder in Gebäuden auch Änderungen in der Blitzschutzanlage notwendig sind. Zu den Prüfungskosten werden Beiträge von unserer Anstalt nicht gewährt.

VI.

Wir bitten die Landrats- und Bürgermeisterämter, auch ihrerseits für die Förderung des Blitzschutzes (besonders auf dem Lande) besorgt zu sein.

Dr. Zimmerle

Bekanntgemacht!

**Aalen**, den 6. März 1954 — **Landratsamt** Nr. VII 3224

## Sperrung der Landstraße I. Ordnung Nr. 1075 in Leinroden

Wegen Bauarbeiten wird die Landstraße I. Ordnung Nr. 1075 in der Ortsdurchfahrt Leinroden ab 15. März 1954 auf die voraussichtliche Dauer von vier Wochen für den gesamten Verkehr gesperrt. Umleitung: Landstraße II. Ordnung Nr. 635 Neubronn—Landstraße I. Ordnung Nr. 1080 in beiden Richtungen.

## Einleitung von Abwasser in den Häselbach auf Markung Unterkochen

Die Firma Rieger & Dietz, Unterkochen, beabsichtigt, die häuslichen und Spülabort-Abwasser ihres Wohngebäudes auf Parz. Nr. 952/1 und 952/2 am Vic.-Weg Nr. 3/4 zur Glashütte nach mechanisch-biologischer Reinigung mittels einer 20 cm i. L. weiten Röhrendole in den Häselbach einzuleiten. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, den 3. März 1954 — **Landratsamt** Nr. VII 3820

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Kocher auf Markung Aalen

Fabrikant Albert Hengst in Aalen sucht um die Erlaubnis nach, die häuslichen und Spülabortabwasser seines Wohnhauses in Aalen am Kälblesrain nach mechanisch-biologischer Reinigung in einer Steinzeugleitung und über den offenen Graben entlang der Feldwege Nr. 393 und 394 in den Kocher einleiten zu dürfen. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer Nr. 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, den 4. März 1954

**Landratsamt**
Nr. VII 3820/S 503

### Verschmutzung der Straßen durch Fuhrwerke

Mit Beginn der Feldarbeiten muß auch wieder die Beobachtung gemacht werden, daß die Landstraßen durch Fahrzeuge, die aus Äckern oder verschlammten Feldwegen auf die Landstraßen auffahren, stark verschmutzt werden. Wenn der Schmutz von den Fahrzeugen vor dem Auffahren auf die Landstraße nicht vom Fahrzeug abgeschlagen oder abgekratzt wird, fällt er durch die Erschütterungen auf die Straße. Dadurch werden vor allem Teerdecken sehr stark in Mitleidenschaft gezogen und die hohen Kosten, die der Staat und auch der Kreis aus den Steuergeldern aufwenden, werden durch die Nachlässigkeit einzelner Fuhrwerksbesitzer nutzlos gemacht. Abgesehen von den Schäden, die an den Straßendecken entstehen, bildet der liegenbleibende Kot und Schmutz aber auch eine Gefahr für den Verkehr. Gegen die Schuldigen kann gemäß § 41 StVO Strafanzeige erstattet werden. Auch auf die Unsitte, Ackergeräte auf Straßen zu schleifen, muß hier hingewiesen werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist das Schleifen von Ackergeräten auf Straßen grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

**Aalen**, den 8. März 1954 **Landratsamt** V

### Taubensperre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg. Bl. S. 38) wird Taubensperre angeordnet:

Über die Zeit der Frühjahrsaussaat vom **25. März bis 15. Mai 1954** sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

**Landratsamt**
**I - 6016**

### Gerichtsvollzieherstelle Ellwangen

**Die Geschäftsräume** (Kanzlei und Pfandlokal) **befinden** sich seit **1. März 1954 im Gebäude Sebastian-Merkle-Straße 6** (frühere Nebenstelle des Arbeitsamts). Telefonanschluß 356—358.

### Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Bekanntmachung**

**Betr. Auszahlung des Krankengeldes**

Wegen des Feiertages am 19. März werden für die Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen die Auszahlungstage für Barleistungen (Kranken-, Wochengeld usw.) wie folgt festgesetzt:

**Hauptkasse Ellwangen:**
Donnerstag, den 18. März 1954, von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr.

**Verwaltungsstelle Bopfingen:**
Donnerstag, den 18. März 1954, von 13.30 bis 17 Uhr.

**Ellwangen (J.)**, den 9. März 1954.

**Der Geschäftsführer**

## Kreisstadt Aalen

### Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Die männlichen Einwohner der Stadt Aalen, die in der Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1936 geboren sind und noch keinen Feuerwehrdienst leisten, werden aufgefordert, sich zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu melden. Die Anmeldungen können in der Zeit vom 23. bis 31. 31. März 1954 beim Geräteverwalter Karl Sauber im Spritzenhaus (Gerätemagazin) oder in dessen Wohnung, Spitalstraße 2, erstattet werden.

Diejenigen Pflichtigen, welche aus irgend einem Grund in der Feuerwehr keinen Dienst leisten, werden zur Feuerwehrabgabe herangezogen.

**Aalen**, den 12. März 1954

**Bürgermeisteramt**

### Der westdeutsche Steinkohlenbergbau braucht Arbeitskräfte

Der Ruhrkohlenbergbau ist für die deutsche Wirtschaft vor allem zur Erzeugung von Eisen, Stahl und elektrischer Energie von außerordentlicher Bedeutung. Trotz jahrelanger intensiver Aufbauarbeit kann Westdeutschland heute immer noch nicht genügend Kohle fördern. Neben der ständigen Verbesserung der technischen Einrichtungen ist es von besonderer Wichtigkeit, dem Bergbau die nötigen Arbeitskräfte zuzuführen. Fast 2000 Neubergleute allein aus Baden-Württemberg haben im Jahre 1953 die Arbeit im westdeutschen Steinkohlenbergbau (Ruhrgebiet und Aachener Raum) aufgenommen. Der größte Teil dieser Neubergleute hat dort inzwischen eine neue Heimat gefunden und, soweit es sich um Verheiratete handelt, die Familie nachholen können.

Im westdeutschen Steinkohlenbergbau besteht noch immer ein Mangel an Arbeitskräften für den Untertagebetrieb. Eingestellt werden ledige und verheiratete Bewerber im Alter von 18 bis 35 Jahren sowie Lehrlinge im Alter von 14 bis 16 Jahren. Für die wohnungsmäßige Unterbringung stehen Ledigenheime der Gruben, die meist neu errichtet sind, zur Verfügung. Verheirateten Bewerbern wird nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit eine Familienwohnung bereitgestellt.

Die im Bergbau bezahlten Löhne stehen an der Spitze aller westdeutschen Industriearbeiterlöhne. Daneben gewährt der Bergbau noch zahlreiche Sondervergünstigungen, wie Deputatkohle, Kindergeld, Hausstandsgeld usw. An verheiratete Bewerber wird, solange sie noch von der Familie getrennt leben müssen, überdies ein angemessenes Trennungsgeld gezahlt.

Auch aus dem Arbeitsamtbezirk Aalen ist seit 1944 schon eine größere Anzahl von Freiwilligen dem Ruhrbergbau zugeführt worden, die zu einem nicht unerheblichen Teil auch im Bergbau verblieben ist. Die Gewinnung von Arbeitskräften für den Bergbau muß aber noch verstärkt werden, wenn die Kohlenförderung mit den Bedürfnissen der Wirtschaft Schritt halten soll.

Es wird daher demnächst durch eine Anwerbekommission, die sich aus Beauftragten der Dortmunder AG., der Außenstelle Bergbau des Landesarbeitsamts Nordrhein-Westfalen und des Landesarbeitsamts Baden-Württemberg zusammensetzt, eine Sonderwerbung von Freiwilligen für den Ruhrbergbau durchgeführt werden. Diese Anwerbekommission wird auch im Kreis Aalen Vorträge halten und Tonfilme mit Bildern aus dem Leben des Bergmanns zeigen. Die Veranstaltungen im Kreis Aalen werden an folgenden Tagen stattfinden:

Mittwoch, den 17. März 1954, 14.00 Uhr, in **Ellwangen (Jagst)** im Gasthaus „Zum Wilden Mann";

Mittwoch, den 17. März 1954, 16.00 Uhr, in **Aalen** im Gasthaus „Zum Falken".

Alle an der Arbeitsaufnahme im Bergbau interessierten Personen, auch die Eltern von Jugendlichen, werden eingeladen, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme ist völlig unverbindlich und kostenlos.

**Aalen**, den 9. März 1954.

**Arbeitsamt Aalen**

### Bevorstehende Arbeiten im März

**Vorbereitungen zur Frühjahrspflanzung**

„Die linden Lüfte sind erwacht". Sie bringen hoffentlich auch diejenigen Obstbaumbesitzer zum Aufwachen, die bisher noch wenig oder gar nichts in ihren Obstanlagen getan haben. Um rechtzeitig mit den Pflegearbeiten fertig zu werden, muß im März überall zum Endspurt angetreten werden. Grundsatz muß sein, jeden Baum und jeden Beerenstrauch in jedem Jahr zu behandeln. Landwirtschaftsminister Leibfried hat in den vergangenen Monaten in manchen Tagungen immer wieder ausdrücklich betont, daß der Obstbau der einzige Nebenerwerbsbetriebszweig in der Landwirtschaft und insbesondere der kleineren Landwirtschaft sei. Lassen wir es daher an guter Pflege nicht fehlen. Beschäftigte man sich in der kälteren Jahreszeit insbesondere mit dem Auslichten, dem Abwerfen und Verjüngen, so bietet das mildere Märzwetter Gelegenheit, die Kronenerziehung der Jungbäume, die Behandlung der Spindelbüsche und das Schneiden der Pfropfungen durchzuführen.

Mit der Pflanzung der Jungbäume beginnt man, so bald der Boden hinreichend abgetrocknet ist, also nicht mehr schmiert. Je früher man setzen kann, desto besser wächst der Baum an. Zur Pflanzung verwendet man feuchten Torfmull und möglichst auch Komposterde. Ferner ist sehr zu einer Vorratsdüngung zu raten. Machte man eine Baumgrube mit zwei Meter Durchmesser, verwendet man je Grube je drei kg Thomasmehl und Kalisalz, dazu für kalkarmen Boden fünf kg Branntkalk oder acht bis zehn kg kohlensauren Kalk. Einen Teil dieser Düngemittel streut man auf die Sohle der nur 35 bis 40 cm tief ausgehobenen Baumgrube und gräbt diese nachher um. Den Rest verteilt man auf die Erdhaufen, bevor man die Grube zuwirft. Die eigentliche Pflanzenerde darf nur mit Torfmull und Komposterde, nie dagegen mit Handelsdüngern, gemischt werden. Eine zu tiefe Pflanzung vermeidet man am besten dadurch, daß man vor der Pflanzung die ganze Baumgrube wieder zuwirft. Dadurch entsteht eine erhöhte Baumscheibe, auf welcher dann der Baum gesetzt wird. Auch das Baumsetzen will gelernt sein! Nach dem Wurzelschnitt und erfolgtem sorgfältigem Setzen gibt man jedem Baum zwei Kannen Wasser und bedeckt die Baumscheibe mit Mist oder Kartoffelkraut. Hierauf erfolgt der Rückschnitt der Krone. Dies gilt auch für Stachel- und Johannisbeeren, sowie Himbeeren.

Besondere Beachtung verdient im März auch die Düngung. Steht gut verrotteter Stallmist zur Verfügung, so kann hiermit noch gedüngt werden. Bei Jauche verabreicht man die erste Gabe, falls nicht früher schon geschehen, im März. Nie sollte versäumt werden, in diesem Düngemittel Superphosphat (sieben bis zwölf kg je 1000 l) aufzulösen. Weiterhin ist die Zugabe von einigen kg eines kalihaltigen Düngemittels zu empfehlen. Die zweite Gabe ist nach dem ersten Grasschnitt zu geben. An Handelsdüngern können im März Kalkammonsalpeter, Ammonsulfatsalpeter und Volldünger ausgestreut werden. Letztere verdienen heute erhöhte Beachtung. Von diesen verabreicht man pro ar sechs bis acht kg und zwar ebenfalls in zwei Gaben. Ferner läßt sich auch eine Kalkung nachholen, falls der Kalkzustand des Bodens nicht in Ordnung ist. Bei der Furchendüngung klappt man die Furchen jetzt zu, nachdem man vorher die Dünger einhackte. Will man sich des Silesia-Gerätes bedienen, so sollte dies auch schon im März geschehen. Ebenso läßt sich auch schon die Düngelanze verwenden.

Mit der Winterspritzung sollte unverzüglich begonnen werden. Näheres hierüber ist dem Februarbericht zu entnehmen. Bertele

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 14. März 1954**

**Aalen:** Dr. Richter, Bahnhofstr. 53; Tel. 377

**Ellwangen:**
14. 3.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt; Tel. 571
19. 3.: Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße; Tel. 347

**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57; Tel. 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 11 19. März 1954

## An sämtliche Bürgermeisterämter des Kreises Aalen

Es liegt Veranlassung vor, auf folgende Anordnungen hinzuweisen:

1. Nach den Bestimmungen der Primärkatasterverfügung vom 1. 9. 1899 (Reg. Bl. S. 667) § 38, sind sämtliche Grundeigentümer verpflichtet, über alle Veränderungen an den Eigentumsgrenzen und im inneren Bestand ihrer Grundstücke (Überbauung, Änderung der Nutzungsart usw.) Meßurkunden (Veränderungsnachweise) auf ihre Kosten beizubringen. Diese Meßurkunden (Veränderungsnachweise) dienen der Fortführung des amtlichen Vermessungswerks und der Richtigstellung des Grundbuchs, der Steuererhebungsunterlagen und des Feuerversicherungsbuchs.

2. In § 40 der o. a. Primärkatasterverfügung ist auf die Aufgaben der Ortsvorsteher und in § 45 auf die Pflichten des Gemeinderats in dieser Beziehung hingewiesen.

3. Anträge auf Vermessungen sind bei den für Hoheitsaufgaben zuständigen Messungsdienststellen: Vermessungsamt Aalen, Ziegelstraße 31, Stadtmessungsamt Aalen, Turnstraße 15, und Nebenstelle Ellwangen des Vermessungsamts Aalen, Ellwangen/J, Obere Straße 13, zu stellen.

Die Bürgermeister werden angewiesen, in ähnlicher Folge diese Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

**Landratsamt Aalen**
**Vermessungsamt Aalen**

## Niederlassungserlaubnis für Hebammen

Gemäß § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 wurde der Hebamme

Emilie Maier in Tannhausen

die Niederlassungserlaubnis erteilt.

Als Niederlassungs-Wohnsitz ist Tannhausen bestimmt.

Aalen, den 16. März 1954 **Landratsamt**
Nr. VI—8023

## Maul und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in

**Hörbühl, Gde. Stimpfach,**
Kr. Crailsheim.

Vom Kreis Aalen fallen in das Beobachtungsgebiet die Gemeinde Jagstzell ohne die Teilorte Dankoltsweiler und Schweighausen.

15-km-Umkreis: Dankoltsweiler, Schweighausen (Gde. Jagstzell), ferner die Gemeinden Rosenberg, Rindelbach, Ellenberg.

Es gelten die bekannten Vorschriften.

Aalen, den 17. März 1954 **Landratsamt**
Nr. VI—8523

## Befreiung von der Versicherungspflicht, Beitragserstattung usw. nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

— Wichtiger Termin —

Nach dem ersten Änderungsgesetz vom 19. 8. 1953 können sich Beamte zur Wiederverwendung und sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach dem oben genannten Gesetz haben, bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 73 des Gesetzes.) Über die Befreiung entscheidet die zuständige Krankenkasse. Bei Anträgen, die bis zum 31. 3. 1954 gestellt werden, tritt die Befreiung mit Rückwirkung ab 1. 4. 1953 ein, sofern der Antragsteller die Rückwirkung nicht ausschließt oder einschränkt. Die entrichteten Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge, nicht aber die Krankenversicherungsbeiträge, werden zurückerstattet.

Anträge auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile von Rentenversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 (§ 74), die nach den bis zum ersten Änderungsgesetz geltenden Bestimmungen abgelehnt worden sind, können bis zum 31. 3. 1954 erneuert werden.

Unter das Gesetz fallende Personen, die keinen Anspruch auf Versorgung haben, gelten nach Maßgabe des § 72 als nachversichert. Für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 1. 4. 1951 im Bundesgebiet hatten, beginnt die Rente oder Rentenerhöhung aus der Nachversicherung mit diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsfall (Invalidität, Berufsunfähigkeit, Tod) ihre Neufeststellung bis zum 31. 3. 1954 beantragt wird. Ist ein entsprechender Antrag bereits gestellt worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.

## Amtsgericht Aalen

**VN 1/54:** Der Josef Schuster, Inhaber einer mechanischen Weberei in Unterkochen hat am 9. März 1954, 17 Uhr, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Als vorläufiger Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Schrimpl in Aalen bestellt. Gegen den Antragsteller wurde am 10. März 1954, 17 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Aalen, den 11. März 1954 **Das Amtsgericht**

## Amtsgericht Aalen

(Für Angaben in ( ) ohne Gewähr)

**Handelsregister**

**Neueintragungen:**

**A 289, 29. 1. 1954:** Heinrich von Wirth, Offene Handelsgesellschaft, Niederlassung Aalen, Sitz der Hauptniederlassung Stuttgart. In Aalen ist eine Zweigniederlassung errichtet. Offene Handelsgesellschaft seit 17. März 1943. Persönlich haftende Gesellschafter sind Hans von Wirth, Kaufmann in Stuttgart-Stammheim und Alfons von Wirth, Kaufmann in Stuttgart-Zuffenhausen. Gesamtprokuristen sind Kurt Benz, Ludwigsburg, Kurt Aichele in Stuttgart und Rudolf Sadrizil in Stuttgart, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Prokuristen.

**A 290, 27. 2. 1954:** Pieca-Glüh- und Glimmlampenfabrik Fichtmüller K.G. Essingen bei Aalen/Württ. (Theußenbergweg 22, Herstellung und Vertrieb von Glüh- und Glimmlampen), Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1954. Persönlich haftende Gesellschafter: Werner Fichtmüller, Kaufmann, und Karl Fichtmüller, Kaufmann, beide in Essingen. 2 Kommanditisten.

**A 291, 2. 3. 1954:** van Saase & Co. Aalen, (Uhlandstraße 15, Einfuhr und Großhandel mit Blumenzwiebeln). Kommanditgesellschaft seit 1. März 1954. Persönlich haftender Gesellschafter: Bernardus van Saase, Gartenmeister in Aalen. 1 Kommanditist, Einzelprokura erteilt an Frl. Charlotte Geisler in Aalen.

**Veränderungen:**

**A 185, 26. 2. 1954:** bei Ziegelwarenfabrik Aalen, Bräuchle & Bäurle, Kommanditgesellschaft, Aalen. Prokura des Anton Richard, Aalen, ist erloschen.

**B 17, 16. 2. 1954:** bei Schwabenverlag Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Aalen in Aalen (Sitz der Hauptniederlassung: Stuttgart). Der Umtausch der auf RM lautenden Aktien in Aktien, die auf DM lauten, ist durchgeführt. Als nicht eingetragen veröffentlicht, gleiche Eintragung ist im Handelsregister des Sitzes — Amtsgericht Stuttgart B 163 — erfolgt und im Bundesanzeiger Nr. 26/54 veröffentlicht.

**B 48, 17. 2. 1954:** bei Union-Theater, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. Januar 1954 wurde Carl Harr, Bezirksnotar a. D. in Aalen, als Geschäftsführer abberufen und Frau Sofie Schappacher in Aalen zum Geschäftsführer bestellt.

**Löschung:**

**A 264, 8. 3. 1954:** bei Georg Dambacher, Früchtegroßhandlung in Aalen. Die Firma ist erloschen.

**Vereinsregister:**

**VR 111, 9.2. 1954:** Siedler- und Kleingärtnerverein Abtsgmünd (Sitz) Abtsgmünd.

**VR 112, 13. 2. 1954:** Musik-Verein Oberkochen e. V. (Sitz) Oberkochen.

## Mütterberatungen im März 1954

**Montag, 22. März 1954**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 24. März 1954**

9.00 Uhr in Rotenbach, Schule
9.30 Uhr in Dankoltsweiler
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.45 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.15 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule,
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Mittwoch, 31. März 1954**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Der Amtsarzt**

## 386 030 DM Weihnachtsbeihilfe 1953 wurden im Landkreis Aalen ausbezahlt

An 18 286 hilfsbedürftige und minderbemittelte Personen kam der Betrag von 386 030.— DM zur Auszahlung. Es erhielten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3208 Alleinstehende | à 30.— DM | = | 96 240.— DM |
| 2196 Haushalte bis zu 2 Personen | à 45.— DM | = | 98 820.— DM |
| 921 Haushalte bis zu 3 Personen | à 60.— DM | = | 55 260.— DM |
| 622 Haushalte bis zu 4 Personen | à 75.— DM | = | 46 650.— DM |
| 386 Haushalte bis zu 5 Personen | à 90.— DM | = | 34 740.— DM |
| 216 Haushalte bis zu 6 Personen | à 105.— DM | = | 22 680.— DM |
| 191 Haushalte bis zu 7 und mehr Personen | à 120.— DM | = | 22 920.— DM |
| | | zusammen | 377 310.— DM |

Die Empfänger von gezahlten Weihnachtsbeihilfen setzten sich zusammen aus

| | Parteien | Personen |
|---|---|---|
| 1. Fürsorgeempfänger und Empfänger von Weihnachtsbeihilfen, deren Einkommen bis 10 v. H. über dem Richtsatz liegt. | | |
| a) Z. Zt. der Beihilfezahlung in der offenen und geschlossenen Fürsorge dauernd Unterstützte | | |
| Kriegsfolgenhilfe | 1545 | 2680 |
| Allgemeine (nicht kriegsbedingte) Fürsorge | 699 | 1048 |
| insgesamt | 2244 | 3728 |
| darunter in geschlossener Fürsorge | — | 802 |
| b) Beihilfeempfänger, die in gewisser Regelmäßigkeit einmalige Leistungen der Fürsorge erhalten | | |
| Kriegsfolgenhilfe | 931 | 1524 |
| Allgemeine (nicht kriegsbedingte) Fürsorge | 777 | 1725 |
| insgesamt | 1708 | 3249 |
| darunter in geschlossener Fürsorge | — | 47 |
| c) Beihilfeempfänger, deren Einkommen nicht nennenswert, d. h. bis 10 v. H. über den Fürsorgerichtsätzen liegt | | |
| Kriegsfolgenhilfe | 2106 | 5248 |
| Allgemeine (nicht kriegsbedingte) Fürsorge | 1369 | 2607 |
| insgesamt | 3475 | 7855 |
| darunter in geschlossener Fürsorge | — | 23 |
| 2. Empfänger von Weihnachtsbeihilfen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen | 552 | 1553 |
| 3. Sonstige Weihnachtsbeihilfeempfänger | 633 | 1901 |

Die in Heimen und Anstalten befindlichen Personen erhielten den Betrag von 10.— DM.

Die Kriegsfolgenhilfeempfänger setzen sich zusammen aus Heimatvertriebenen, Evakuierten, in der russischen Zone beheimatete Personen, Ausländern, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

**Kreisfürsorgeamt Aalen**

### Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinde

**Unterriffingen**

wird in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1954 in den Diensträumen des Vermessungsamts Aalen, Ziegelstraße 31, während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Katasterbücher. Die in das neue Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden außer dieser Offenlegung den Grund- und Gebäudeeigentümern nicht besonders mitgeteilt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 15. Mai 1954 beim Vermessungsamt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Grundsteuerkatasters und an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

**Aalen**, den 12. März 1954 **Vermessungsamt**
gez. Schall
Reg.-Vermessungsrat

## Kreisstadt Aalen

### Vergebung von Bauarbeiten

Die Stadt Aalen hat die **Grab-, Beton- und Maurerarbeiten** für die **Sammelkläranlage** öffentlich zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse liegen ab sofort beim Stadtbauamt zur Abholung gegen einen Kostenersatz von 5. —DM auf. Die Pläne sind beim Stadtbauamt einzusehen. Eine Verschickung der Leistungsverzeichnisse findet nicht statt.

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Sammelkläranlage der Stadt Aalen" bis zum **2. April 1954**, vormittags 9 Uhr, beim Stadtbauamt, Zimmer 6, abzugeben.

Der Bieter bleibt vier Wochen an sein Angebot gebunden. Freie Wahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

**Aalen**, den 17. März 1954 **Bürgermeisteramt**

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Februar 1954 bis 28. Februar 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

47b 1 Paar Fingerhandschuhe
47c 1 Paar Fingerhandschuhe
48 1 eisernes Transportband
49 1 Paar Fausthandschuhe
52 1 Vierfarbstift
53 1 Geldbeutel mit Inhalt
56 1 Wollschal
57 1 Kleidergürtel aus Gummi
58 1 linker Herrenlederhandschuh
59 1 Herrenarmbanduhr
60 1 Rodelschlitten
65 1 Zirkel
66 1 Taschenmesser
67 1 Paar Damenfingerhandschuhe
68 1 Paar Trikot-Fingerhandschuhe
69 1 Feuerzeug
71 1 Geldbeutel mit Inhalt
72 1 Geldbeutel mit Inhalt
73 1 Damenarmbanduhr
74 1 Geldbeutel mit Inhalt
75 1 Herrenarmbanduhr
76 2 Meter Kleiderstoff
77 1 Damenfahrrad
78 1 Füllfederhalter
80 1 Geldbeutel mit Inhalt
81 1 Geldbeutel mit Inhalt
82 1 Geldbeutel mit Inhalt
83 1 Paar Herrenlederhandschuhe
85 1 Herrenfahrrad

### Amtsgericht Neresheim

Vereinsregistereintragung vom 22. Febr. 1954 — VR 12: Turn-Verein Bopfingen, Sitz: Bopfingen: In der Generalversammlung vom 20. 1. 1954 wurde eine neue Satzung beschlossen.

### Zehntausende von Jungbäumen sollen in der Baumschule vernichtet werden

**Wer hilft den Schaden zu verhüten?**

Baumpreise stark herabgesetzt — Stückpreis DM 1.50 bis 1.70

Von der Kreisobstbauinspektorstelle erfahren wir, daß in den Baumschulen des Bundesgebietes nach dem Kriege die Aufschulungen stark betrieben wurden, um die Lücken im Obstbau wieder zu schließen. Nachdem heute aber im Erwerbsobstbau nur noch Nieder- und Halbhochstämme Verwendung finden, kam es zu einer Überproduktion an Hochstämmen. So stehen heute in den Baumschulen große Mengen Apfel-, Birnen- und Steinobsthochstämme, die keinen Abnehmer finden. Dies führte in den vergangenen Wochen zu einem starken Preissturz. Auf der anderen Seite aber sind in unserem Kreisgebiet starke Lücken im Straßenobstbau, sowie in den Obstanlagen, die geschlossen werden sollten. Dies trifft vor allem in Sturm- und Rauhreifgebieten zu. Da und dort könnte man noch an Neupflanzungen denken. In extensiven landwirtschaftlichen Obstbau kommt ja auch weiterhin der Hochstamm in Frage.

Im Hinblick auf den vielleicht nicht so schnell wiederkehrenden niederen Baumpreis von DM 1.50 bis 1.70, soll im Kreisgebiet eine große Werbeaktion für die Pflanzung von solchen Jungbäumen durchgeführt werden. Die Grundstücksbesitzer werden daher aufgefordert, diese günstige Gelegenheit zu nützen und den etwaigen Bedarf an Obsthochstämmen möglichst umgehend dem Bürgermeisteramt zu melden. Die Bürgermeisterämter sind entsprechend verständigt.

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß es sich keinesfalls um überständige, sondern wirklich erstklassige Ware in besten Sorten, speziell Stammbildner handelt. Bei einer größeren Sammelbestellung werden die Bäume frei Aalen geliefert. Die Grundstücksbesitzer und vor allem die Obstbauern sind aufgerufen, die Baumbestände jetzt aufzufrischen und besonders aber auch die Lücken im Straßenbaumumsatz wieder auszufüllen, um einerseits das außergewöhnlich günstige Angebot zu nützen und anderseits mitzuhelfen, den großen Schaden zu verhüten, der durch die Vernichtung riesiger Mengen von Jungbäumen entsteht.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 21. März 1954**

**Aalen:** Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Tel. 739
**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstr., Tel. 321
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel Wilhelmstraße 103, Tel. 377.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 12 | 26. März | 1954

## Die Betreuung der Spätheimkehrer

Durch geeignete Maßnahmen ist die Eingliederung des Heimkehrers in die während seiner Abwesenheit wieder aufgebaute Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft zu erleichtern. Es ergibt sich heute folgender Grundriß des geltenden Rechts:

### I. Personenkreis

Anspruch auf die Hilfsmaßnahmen haben:

1. Deutsche, die wegen Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren.

2. Deutsche, die als Zivilisten außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin wegen ihrer Staatsangehörigkeit, wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen interniert waren.

3. Deutsche, die in ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren. Voraussetzung für diese drei Gruppen ist neben der Entlassung nach dem 8. Mai 1945, daß sie innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben. Zeiten unverschuldeter Verzögerung der Rückkehr brauchen in diese Frist nicht eingerechnet zu werden. Bei den im russischen Besatzungsgebiet Internierten wird außerdem noch verlangt, daß sie mehr als 12 Monate interniert waren, nach dem 30. November 1949 entlassen und nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet aufgenommen worden sind. Sie müssen innerhalb von sechs Monaten ihren Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Westberlin genommen haben.

4. Ausländer und Staatenlose, die innerhalb militärischer Verbände auf deutscher Seite gekämpft haben. Auch sie müssen nach dem 8. Mai 1945 entlassen worden sein und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Westberlin genommen haben.

### II. Hilfsmaßnahmen:

Der Heimkehrer erhält, wenn er zurückkehrt

#### 1. Finanzielle Leistungen

200.— DM Entlassungsgeld,
100.— DM Begrüßungsgabe des Bundes,
300.— DM Übergangsbeihilfe,
100.— DM Begrüßungsgabe des Landes,
50.— DM Spende des Kreisverbands Aalen (an die seit 26. September 1953 entlassenen und noch zu entlassenden Kriegsgefangenen).

Das Entlassungsgeld und die Begrüßungsgabe des Bundes werden in der Regel dem Heimkehrer in den Entlassungslagern ausgehändigt. Der Heimkehrer soll damit die bei dem Übertritt in das bürgerliche Leben auftretenden kleineren Bedürfnisse befriedigen können. Sollte der Heimkehrer das Entlassungsgeld im Entlassungslager nicht erhalten haben, so wird dieses vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg Abt. III C (Arbeit) in Stuttgart ausbezahlt. Dort kommt auch die Begrüßungsgabe des Landes zur Auszahlung. Das Regierungspräsidium händigt dem Heimkehrer den für das Land Baden-Württemberg eingeführten blauen Heimkehrerausweis aus. Mit diesem Ausweis erhält er, sofern Bedürftigkeit vorliegt, bei dem Kreisfürsorgeamt eine Beihilfe bis zu 300.— DM zur Beschaffung von Kleidung, Schuhwerk, Wäsche und notwendigen Gebrauchsgegenständen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit wird nicht kleinlich verfahren. Die Auszahlung der Spende des Kreisverbandes erfolgt durch die Kreispflege Aalen.

#### 2. Erholungsurlaub und Krankenhilfe:

Jeder Heimkehrer kann sofort nach seinem Eintreffen einen Erholungsurlaub antreten. Seine Ehefrau kann ihn dabei begleiten. Die Kosten für beide werden ersetzt. Für Kinder, die während der Abwesenheit des Heimkehrers und seiner Ehefrau nicht bei Verwandten untergebracht werden können, wird gesorgt. Der Wunsch des Heimkehrers, einen Erholungsurlaub anzutreten, ist der zuständigen Ortskrankenkasse (Aalen oder Ellwangen) mitzuteilen. Ist der Heimkehrer bei seinem Eintreffen krank oder erkrankt er innerhalb von drei Monaten, so erhält er, auch wenn er keiner Krankenversicherung angehört, die satzungsgemäßen Leistungen der Krankenkasse und außerdem angemessenen Zahnersatz ohne Beteiligung an dessen Kosten. Krankengeld erhält er in Höhe der Arbeitslosenunterstützung.

#### 3. Zuzug und Wohnraumbeschaffung:

Der Heimkehrer hat Anspruch auf bevorzugte Wohnraumzuteilung. Eine Zuzugsgenehmigung ist für ihn nicht erforderlich. Er muß von der Gemeinde des Ortes wohnungsmäßig betreut werden, in der er Aufenthalt genommen hat.

Für die Beschaffung einer Wohnung am Arbeitsplatz können Spätheimkehrer, die nach dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Lastenausgleichsgesetz vom 27. März 1953 ein Wohnungsbaudarlehen erhalten. Der Antrag ist beim zuständigen Ausgleichsamt Aalen zu stellen.

#### 4. Bevorzugte Arbeitsvermittlung:

**a) Öffentlicher Dienst:**

Der Heimkehrer ist bevorzugt wieder im öffentlichen Dienst zu verwenden. Er genießt bei Bewerbungen Vorrang. Auch hier hilft das Arbeitsministerium gerne, wenn Schwierigkeiten auftreten.

**b) Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses:**

Der frühere Arbeitgeber hat den Heimkehrer wieder zu beschäftigen. Der Heimkehrer sollte sich daher möglichst bald mit seinem früheren Arbeitgeber in Verbindung setzen.

**c) Ausbildungsbeihilfe:**

Mancher Spätheimkehrer kann seinen Beruf nicht mehr ausüben, mancher hat eine Ausbildung noch nicht erhalten. Es wird deshalb gegebenenfalls eine Ausbildungsbeihilfe gewährt. Hierzu wendet sich der Heimkehrer an das zuständige Arbeitsamt Aalen.

**d) Zulassung zur Kassenpraxis (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten):**

Der Heimkehrer ist bevorzugt zur Kassenpraxis zuzulassen. Ein entsprechender Antrag ist an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung in Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 132, zu richten.

#### 5. Arbeitslosenversicherung:

Sofern der Heimkehrer nach seiner Rückkehr nicht sofort in Arbeit vermittelt werden kann, wird ihm vom Arbeitsamt Heimkehrer-Arbeitslosenunterstützung gewährt.

#### 6. Anrechnung der Zeit der Gefangenschaft in der Invaliden- und Angestelltenversicherung:

Die Zeit der Kriegsgefangenschaft und der Internierung wird in der Rentenversicherung als Ersatzzeit angerechnet.

#### 7. Freibeträge bei der Einkommensteuer:

Heimkehrer, die nach dem 30. September 1948 zurückgekehrt sind, erhalten bei Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung einen steuerfreien Betrag. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt Aalen oder Ellwangen (Jagst) zu stellen.

#### 8. Kredite

Für die Gründung oder die Sicherung einer wirtschaftlichen Existenz kann der Heimkehrer Kredite erhalten. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Diese sind:

a) Bis zu 2000.— DM vom Land. Diesen Kredit erhalten Heimkehrer, die nach dem 1. Januar 1948 zurückgekehrt sind. Einzureichen ist der Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium — Abteilung III C (Arbeit). — Die Entscheidung trifft ein Ausschuß. Der Kredit ist zinsfrei; Rückzahlung in drei Jahren.

b) Bis zu 10 000.— DM. Hier gelten die gleichen Grundsätze, wie zu Ziff. a). Den Kredit erhalten Heimkehrer, die nach dem 26. September 1953 zurückgekehrt sind. Er ist ebenfalls zinsfrei.

c) Bis zu 5000 — DM von der Württ. Kredithilfe, Stuttgart, Hegelstraße 20, für Heimkehrer aus Nordwürttemberg, die nach dem 1. Januar 1948 zurückgekehrt sind. Der Kredit ist mit 4 Prozent zu verzinsen. Rückzahlung innerhalb von sechs Jahren nach Zubilligung bis zu einem Freijahr. Auch aus Mitteln des Lastenausgleichs können über die Ausgleichsämter Kredite beantragt werden. Schließlich können auch Kredite von den Regierungspräsidien — Abt. III A (Wirtschaft) im Rahmen der staatlichen Gewerbeförderung gegeben werden. Das Arbeitsministerium empfiehlt, wegen der Ausschöpfung aller Möglichkeiten sich mit dem Regierungspräsidium Abt. III C (Arbeit) oder dem Arbeitsministerium in Verbindung zu setzen.

#### 9. Hausratshilfe:

Heimkehrer, die nach dem 1. Juli 1953 entlassen worden sind, können als Vorausleistung auf die spätere Entschädigung eine

Hausratsbeschaffungsbeihilfe in der Höhe der Hausratshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz durch das Ausgleichsamt Aalen erhalten.

**10. Vollstreckungsschutz und richterliche Vertragshilfe:**

Sofern ein berechtigtes Schutzbedürfnis des Gläubigers nicht entgegensteht, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Heimkehrers Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweise aussetzen. Dieser Schutz steht dem Heimkehrer fünf Jahre nach der Rückkehr zu. Das gilt sinngemäß auch für das Verwaltungszwangsverfahren. Richterliche Vertragshilfe kann der Heimkehrer für alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in Anspruch nehmen, die während der Dauer seiner Kriegsgefangenschaft oder Internierung und während der ersten sechs Monate seit seiner Entlassung fällig geworden sind.

**11. Härtebestimmungen:**

Der Bundesminister für Arbeit ist ermächtigt, zur Beseitigung von Härten in Einzelfällen Hilfsmaßnahmen nach dem Heimkehrergesetz zuzulassen.

12. Über das Entschädigungsgesetz für Heimkehrer erfolgt in Bälde besondere Veröffentlichung.

**Kreisfürsorgeamt Aalen**

## 1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises Aalen für das Rechnungsjahr 1953

Der Kreistag hat am 23. März 1954 auf Grund des § 88 der DGO vom 30. Januar 1935 (Regbl. 1 S. 49) in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945 (Regbl. 1946 S. 5) in Verbindung mit Art. 10 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Regbl. S. 15) folgende erste Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltplan wird im ordentlichen Nachtragshaushaltplan in den Einnahmen auf DM 15 475 659 (gegenüber seither: DM 15 167 626).
In den Ausgaben auf DM 15 475 659 (gegenüber seither: DM 15 167 626).
Im zweiten außerordentlichen Haushaltplan in den Einnahmen auf DM 48 819 (gegenüber DM 44 430 im ersten außerordentlichen Haushaltplan)
In den Ausgaben auf DM 48 819 (gegenüber DM 44 430 im ersten außerordentlichen Haushaltplan) festgesetzt.

§ 2

Die §§ 2 bis 4 der Haushaltsatzung vom 27. August 1953 bleiben unverändert.

Vorstehende erste Nachtragshaushaltsatzung wird gemäß § 86 DGOA in Verbindung mit Art. 34 der Kreisordnung hiemit öffentlich bekanntgemacht.

Der erste Nachtragshaushaltplan liegt in der Zeit vom 29. März 1954 bis 5. April 1954 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht auf.

**Aalen,** 25. März 1954 **Landratsamt** IX — 1705

## Anschrift des Gewerbeaufsichtsamts Stuttgart

Das Stuttgarter Gewerbeaufsichtsamt teilt mit, daß ein großer Prozentsatz der dort eingehenden Post unrichtig adressiert ist und oft auf Umwegen an das Amt gelangt. Dadurch erleidet die Bearbeitung dringlicher Arbeitsschutzangelegenheiten oftmals erhebliche Verzögerungen. Es erscheint uns deshalb notwendig, der Öffentlichkeit die genaue Anschrift dieser Dienststelle bekanntzugeben. Sie lautet:

Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart
**Stuttgart — W.**
Reinsburgstraße 107

## Änderung im Fernsprechanschluß der Kreisverwaltung

Sämtliche Ämter der Kreisverwaltung sind ab 23. März 1954 unter den Sammelnummern

**1551 und 941**

zu erreichen. Die Rufnummern 848 und 241 sind weggefallen.

Außerhalb der Dienststunden und der Zeit des Bereitschaftsdienstes (12.00 Uhr bis 13.30 Uhr) sind angeschlossen:

Landrat Dr. Huber (Amtszimmer unter der Nr. Aalen 942
Landrat Dr. Huber (Privat-Wohnung) unter der Nr. Aalen 1554
Ob.-Reg.-Rat Geiger, Stellvertr. des Landrats unter der Nr. Aalen 1555
Der Kreisbrandinspektor unter der Nr. Aalen 1552
Der Kreisobstbauinspektor unter der Nr. Aalen 1553

**Aalen,** 22. März 1954 **Landratsamt** Nr. IV 0171

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Abtsgmünd belegenen, im Grundbuch von Abtsgmünd Heft 59 Abteilung I Nr. 1 und 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Elisabeth **Steinbüchel** geb. Eisele, Ehefrau des Gerhard Steinbüchel, Schlossers in Abtsgmünd
eingetragenen Grundstücke
Geb. Nr. 65 **im Bach,**
die Hälfte an einem Wohnhaus und Hofraum 121 qm
Parz. 274/275 Gras-, Baum- und Gemüsegarten beim Haus 423 qm
**am Mittwoch, den 31. März 1954 vorm. 10 Uhr** im Rathaus in **Abtsgmünd** versteigert werden.

Die Grundstücke sind am 18. Dezember 1953 durch den Gemeinderat Abtsgmünd zu 4000 DM geschätzt worden. Dieser Betrag wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. als Wert der Grundstücke festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangs hier einzureichen.

**Abtsgmünd,** den 11. Februar 1954
**Zwangsversteigerungskommissär:**
Bezirksnotar M a y l e.

## Aufgebot

Der Verlust folgender Sparkassenbücher wurde gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3624, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Albrecht Hermann Palm, geb. am 24. 7. 1924, Neukochen;

Sparkassenbuch Nr. 11 742, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Liselotte Mayer, Aalen, Schelmenstraße 17;

Sparkassenbuch Nr. 60 083, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Frau Elisabeth Ohland, Aalen, Tulpenweg 17;

Sparkassenbuch Nr. 3237, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Bopfingen auf Karl Buser, Osterholz, Gde Kirchheim/Ries;

Die vorstehenden Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an vorgelegt werden.

**Kreissparkasse Aalen**

## Kreisstadt Aalen

### Hundesteuer

Die Hundehalter werden auf ihre Pflicht zur An- oder Abmeldung ihrer Hunde aufmerksam gemacht.

Die Hundesteuer ist für jeden Hund, der über drei Monate alt ist, zu entrichten. Abgabepflichtig für das ganze Jahr ist, wer den Hund am 1. April 1954 hält. Tritt ein Hund erst nach dem 1. April in das steuerbare Alter ein oder wird ein steuerbarer Hund erst nach dem 1. April gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am 1. des folgenden Kalendervierteljahrs. Wer einen steuerbaren Hund hält, hat dies binnen zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach der Erreichung des steuerbaren Alters anzumelden.

Wer seinen Hund vor dem 1. April 1954 zu halten aufgegeben, aber noch nicht abgemeldet hat, kann diese Abmeldung bis zum 15. April 1954 nachholen. Wird die Abmeldung unterlassen, ist die Abgabe für das ganze Rechnungsjahr 1954 zu entrichten.

Sämtliche An- oder Abmeldungen sind beim Städt. Steueramt, Rathaus, Zimmer 30, oder bei der Geschäftsstelle Unterrombach zu erstatten.

**Aalen,** 12. März 1954 **Bürgermeisteramt**

### Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am Montag, dem 29. März 1954 um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 6, statt.

**Bürgermeisteramt**

## Amtsgericht Aalen

N 2/54: Über den Nachlaß des am 30. November 1952 verstorbenen Erich Rothe, Fabrikdirektor i. R. in Aalen, Ziegelstraße 60, wurde am 20. März 1954, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet und Bezirksnotar a. D. Carl H a r r in Aalen, Untere Wöhrstraße 35, zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist für Konkursforderungen bis zum 13 April 1954. Erste Gläubigerversammlung und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am **Dienstag, 27. April 1954, vormittags 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Aalen.**

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 28. März 1954**

**Aalen:** Dr. Bormann, Rombacher Straße 1, Telefon 704;

**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße 3, Telefon 218;

**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 13 — 2. April — 1954

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Unterkochen belegene, im Grundbuch von Unterkochen, Heft 27a, Abteilung I Nr. 56 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des

Alfons Gentner, Schreinermeisters
in Unterkochen

eingetragene Grundstück

| | |
|---|---|
| Parz. Nr. 1085/3 Weide, Obere Eisenschmiede | 5 a 77 qm |
| Kanal Nr. 13/7 Schmelzkanal | 30 qm |
| Kanal Nr. 13/8 Schmelzkanal | 40 qm |
| Geb. Nr. 3 Bischof-Hefele-Weg, Transformatoren- und Generatorenhaus, Hofraum | 5 a 50 qm |
| | 11 a 97 qm |

am Dienstag, dem 25. Mai 1954, vorm. 10 Uhr auf dem Rathaus in Unterkochen versteigert werden.

Der Gemeinderat Unterkochen hat das Grundstück am 2. Februar 1954 zu 7190.— DM und das Zubehör zu 1015.— DM geschätzt. Diese Beträge zusammen werden als Wert im Sinne von § 74a Abs. 5 ZVG. festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung ist Antrag auf Abänderung der Entscheidung beim Amtsgericht Aalen binnen einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1953 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Unterkochen**, 29. März 1954

**Kommissär**
Bezirksnotar Hägele

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Kirchheim (Ries) belegenen, im Grundbuch von Kirchheim (Ries), Heft 146 Abt. I Nr. 1—2, und 4—9, zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen von

Walter, Paul, Bäckermeister in Kirchheim und Frau Walter, Anna geb. Frankenreiter, Gesamtgut gem. § 1438 BGB, eingetragenen Grundstücke:

| | **Meßgehalt** |
|---|---|
| Geb. Nr. 150 **in der langen Gasse:** ein halbes Wohngebäude, Hofraum, 2,54 a mit Geb. 148 und 149 gemeinschaftlich | 0,90 a |
| P. Nr. 154 Gemüsegarten in der langen Gasse bei Geb. 150 | 0,35 a |
| Geb. Nr. 148a/2 Die Hälfte an einer Scheuer in der langen Gasse | 0,69 a |
| P. Nr. 152 Gras- und Baumgarten in der langen Gasse hinter Geb. 148a | 1.31 a |
| **Anschlag:** Zusammen 3500.— DM | |
| P. Nr. 372 Land und Weg der hintere Espengemeindeteil | 3,22 a |
| P. Nr. 1933 Acker der Blaßenberggemeindeteil | 7.22 |
| P. Nr. 373 Land und Weg der hintere Espengemeindeteil | 1,58 a |
| P. Nr. 374 desgleichen | 1,60 a |

Ohne Anschlag, da bei der Umlegung untergegangen.

(Nach dem Auszug aus dem Umlegungsplan kommen hinzu:

| | | |
|---|---|---|
| P. Nr. 256 Kappeläcker | 8,74 a | 100.— DM |
| P. Nr. 274 Vordere Espen | 3,80 a | 80.— DM) |

sowie das folgende Inventar, **für dessen Zubehöreigenschaft keine Gewähr geleistet wird:**

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Backofen | 6000.— DM |
| 1 | Teigknetmaschine | 600.— DM |
| 1 | Rührmaschine | 500.— DM |
| 1 | Elektro-Backofen | 40.— DM |
| 1 | Backmulde | 50.— DM |
| 1 | Teigteilmaschine | 140.— DM |
| 1 | Reibmaschine | 30.— DM |
| 1 | Mehlsiebmaschine | 35.— DM |
| 1 | Teigwaage | 20.— DM |
| 1 | Bruckenwaage | 25.— DM |
| 35 | Brotkörbe rund | 35.— DM |
| 20 | Brotkörbe lang | 10.— DM |
| 10 | Backdielen | 8.— DM |
| 5 | Brotschießer | 5.— DM |
| 3 | Backschüsseln | 3.— DM |
| 3 | Mehlsiebe | 1.50 DM |
| 1 | Auto | 4000.— DM |
| | | 11 502,50 DM |
| | oben | 3680.— DM |
| | Gesamtanschlag | 15 182,50 DM |

am

**Dienstag, dem 25. Mai 1954 vorm. 9 Uhr** auf dem Rathaus in Kirchheim (Ries) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Bopfingen**, 25. März 1954

**Zwangsversteigerungskommissär**
Bezirksnotar Goller

## Mütterberatungen im April 1954

**Mittwoch, den 8. April**

9.15 Uhr in Lippach, Rathaus
10.00 Uhr in Baldern, Rathaus
10.40 Uhr in Kerkingen, Schwesternhaus
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Freitag, den 9. April**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.30 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Montag, den 12. April**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, den 22. April**

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternh.
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Donnerstag, den 22. April**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Montag, den 26. April**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

**Donnerstag, den 29. April**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Kindergarten
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

**Zuchtverband für das Limpurger Vieh Schwäbisch Gmünd**

Die staatliche Bezirksrindviehschau für das Limpurger Vieh im Kreis Aalen findet statt:

**in Leinroden am 13. Mai 1954, 8.00 Uhr**

**Zulassungsbedingungen:**

Zur Schau werden nur in das Herdbuch eingetragene Zuchttiere zugelassen.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Schau ist die Erbringung eines Leistungsnachweises. Es müssen folgende durchschnittl. Jahresmindestleistungen nachgewiesen sein:

Eigenleistungen bei Kühen bzw. Mutterleistung bei Bullen

80 kg Fett bei 3,80 Prozent
oder 100 kg Fett bei 3.70 Prozent
oder 120 kg Fett bei 3,60 Prozent

Mutterleistung bei Kühen bzw. Großmütterleistungen bei Bullen

75 kg Fett bei 3,70 Prozent
oder 85 kg Fett bei 3,60 Prozent

Die Kühe müssen eine ausreichende Fruchtbarkeit nachweisen. Bezüglich der Mindestforderungen siehe Mitteilungen im Landwirtschaftlichen Wochenblatt.

Bei der Anmeldung der Kühe ist anzugeben, ob dieselben trächtig oder in Milch sind.

Bullen werden im Alter von zwei Jahren ab zugelassen.

Die Anmeldungen zur Schau müssen bis spätestens 21. April 1954 bei der Geschäftsstelle in Schwäbisch Gmünd, Lindacherstraße 11, eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

## Kreisstadt Aalen

Auf Grund § 86, Abs. 2 DGOA ergeht folgende Bekanntmachung:

I.

**Erste Nachtrags-Haushaltssatzung der Stadt Aalen für das Rechnungsjahr 1953**

Auf Grund des § 88 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945 (Reg.-Bl. 1946 S. 5) hat der Gemeinderat am 7. Januar 1954 folgende

**Nachtrags-Haushaltssatzung**

erlassen:

§ 1

Der Nachtrags-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird festgesetzt
im ordentlichen Nachtrags-Haushalt auf je 582 000 DM
Einnahmen und Ausgaben
(dadurch erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts von 4 776 950 DM auf 5 358 950 DM),
im außerordentlichen Nachtrags-Haushalt auf je 247 000 DM
Einnahmen und Ausgaben
(dadurch erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts von 580 550 DM auf 827 550 DM)).

§ 2

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 26. März 1953 bleiben unverändert.

§ 3

Der Darlehensbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 1953 dienen soll, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 580 550 DM auf 680 550 DM festgesetzt.

Der zusätzliche Darlehensbedarf von 100 000 DM wird für die Erstellung der Hauptsammeldole von der Hopfenstraße bis zum Hasennest verwendet.

II

**Zweite Nachtrags-Haushaltssatzung der Stadt Aalen für das Rechnungsjahr 1953**

Auf Grund des § 88 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945 (Reg.-Bl. 1946 S. 5) hat der Gemeinderat am 18. Februar 1954 folgende

**Nachtrags-Haushaltssatzung**

erlassen:

§ 1

Der zweite Nachtrags-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird festgesetzt
im ordentlichen Nachtragshaushalt auf je 210 500 DM
Einnahmen und Ausgaben
(dadurch erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts von 5 358 950 DM auf 5 569 450 DM),
im außerordentlichen Nachtrags-Haushalt auf je 1 137 250 DM
Einnahmen und Ausgaben
(dadurch erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts von 827 550 DM auf 1 964 800 DM).

§ 2

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 26. März 1953 bleiben unverändert.

§ 3

Der Darlehensbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 1953 dienen soll, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 680 550 DM auf 1 188 550 DM festgesetzt.

Der zusätzliche Darlehensbedarf von 508 000 DM soll für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Neubau eines Gewerbl. Berufsschulgebäudes, 2. Bauteil 358 000 DM
2. Erstellung von 40 Einfachstwohnungen im Rötenberg 150 000 DM

III

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Erlaß vom 23. März 1954, Nr. I 4—761 Aalen/21 zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts zusätzlich Darlehensaufnahmen in Höhe von insges. 568 000 DM gemäß § 76 DGOA genehmigt. Davon entfallen auf

die Erstellung einer Hauptsammeldole 100 000 DM
den 2. Bauteil des Gewerblichen Berufsschulneubaus 318 000 DM
die Erstellung von 40 Einfachstwohnungen im Rötenberg 150 000 DM

IV

Die Nachtragshaushaltspläne für das Rechnungsjahr 1953 sind vom 5. April 1954 ab eine Woche lang während den üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

**Aalen, 30. März 1954** **Bürgermeisteramt**

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister (nicht eingetragen)

**Neueintragung:**

11. März 1954 HRA I Nr. 126. Theodor Dolensky KG in Ellwangen, Kommanditgesellschaft seit 11. März 1954. Persönlich haftender Gesellschafter ist Theodor Dolensky, Kaufmann in Ellwangen (Jagst). 2 Kommanditisten. (Als nichteingetragen: Geschäftszweig: Mechanische Glassteinschleiferei sowie Maschinen- und Werkzeugbau. Geschäftsräume: Ellwangen (Jagst), am Städtischen Bauhof).

**Veränderung:**

10. März 1954 HRB 2 Schwabenverlag Aktiengesellschaft Stuttgart, Zweigniederlassung Ellwangen (Jagst):

Der Umtausch der auf RM lautenden Aktien in Aktien, die auf DM lauten, ist durchgeführt. (Als nichteingetragen wird veröffentlicht: Gleiche Eintragung ist erfolgt im Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft und im Bundesanzeiger Nr. 26/54 bekanntgemacht).

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 4. April**

**Aalen:** Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 377
**Ellwangen:** Dr. Walcher, Seb. Graben, Telefon 7144

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 14** **9. April** **1954**


**Wegen des Karfreitags erscheint das Amtsblatt nächste Woche bereits am Donnerstag. Redaktionsschluß: Dienstag 15.00 Uhr.**

### Dienst der Behörden der Kreisverwaltung in der Karwoche

Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben am Gründonnerstagnachmittag, am Karfreitag und Karsamstag

**geschlossen**

**Landratsamt Aalen**
Nr. IV — 0171

### Zurückschneiden der Bäume an Verkehrsstraßen

Alle Eigentümer von Bäumen und Sträuchern sind verpflichtet, diese über Geh- und Nebenwegen auf eine lichte Höhe von mindestens 2,30 Meter und über der Straßenfahrbahn auf eine lichte Höhe von mindestens 4,00 Meter zurückzuschneiden. Bei Unfällen oder sonstigen Sachbeschädigungen an Fahrzeugen kann der Besitzer von Bäumen, die nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten sind, ersatzpflichtig gemacht werden.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung ist durch eine noch gültige Anweisung der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau vom Jahre 1873 in Verbindung mit § 910 BGB und dem Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 begründet.

**Aalen,** 7. April 1954 **Landratsamt:**
V. 3650

### Ehrung von Arbeitsjubilaren durch die Landesregierung v. Baden-Württemberg

Nach einem Beschluß des Ministerrats werden die bisher in den einzelnen Landesbezirken verschiedenen Bestimmungen über die Ehrung von Arbeitsjubilaren für das gesamte Land Baden-Württemberg ab 1. April 1954 einheitlich geregelt.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums hierüber wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 22 vom 20. März 1954 veröffentlicht.

Ehrenurkunden des Herrn Ministerpräsidenten erhalten danach Arbeitnehmer mit 40-, 50- und 60jähriger ununterbrochener Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber. Arbeitsjubilare mit 40jähriger Betriebszugehörigkeit erhalten mit der Ehrenurkunde eine Ehrengabe von 50.— DM aus Mitteln des Landes, sofern der Jubiläumstag nach dem 31. März 1954 liegt.

Den Antrag auf Ehrung der Arbeitsjubilare stellt der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt. Der Antrag muß sechs Wochen vor dem Jubiläum eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

a) Vor- und Zuname
b) Geburtstag und -ort
c) Wohnort
d) Beruf
e) Tag des Eintritts in den Betrieb
f) Bestätigung, daß der Arbeitsjubilar noch im Betrieb tätig und einer Ehrung würdig ist
g) Name und Ort der Betriebsstätte

Die vom Herrn Ministerpräsidenten unterschriebenen Ehrenurkunden und die Ehrengabe bei 40jährigem Arbeitsjubiläum werden von dem für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Landrat, in kreisfreien oder kreisunmittelbaren Städten vom Oberbürgermeister oder deren Beauftragten überreicht. Die Erteilung der Ehrenurkunde wird von diesem im Amtsblatt bekanntgegeben.

Es wird Wert darauf gelegt, daß die Ehrenurkunden möglichst im Rahmen einer betrieblichen Feier in Anwesenheit der Betriebsleitung und des Betriebsrates den Arbeitsjubilaren überreicht werden und dabei zum Ausdruck kommt, daß diese Ehrung eine Anerkennung des Landes für langjährige treue Dienste darstellt.

**Aalen,** 7. April 1954 **Landratsamt**
V 1166

### Rauchverbot
#### in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben

Nach § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Mai 1940 (RGBl I S. 814) ist das Rauchen in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben verboten. Zu den feuergefährdeten gewerblichen Betrieben sind insbesondere folgende Betriebsgruppen zu zählen:

**1. Holzverarbeitende Betriebe:** Sägewerke Zimmereien, sowie Werften, Möbelfabriken, Schreinereien, Holzlagerplätze, Holzmehl- und Holzwollefabriken, Holzschliff- und Holzfaserstofferzeugung.

**2. Chemische Fabriken und ähnliche Anlagen,** insbesondere soweit sie. organische Lösungsmittel (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I und II und Gruppe B) lagern und verarbeiten (darunter fallen Lackfabriken, Schuhwichse- und Bodenwachsfabriken, Schwefelkohlenstofflager, Zündholzfabriken und dergl.( Betriebe, die Düngemittel herstellen oder lagern.

**3. Zellhorn** herstellende, lagernde und verarbeitende Betriebe (einschl. Filmmaterial).

**4. Sprengstoff und Feuerwerkskörper** herstellende und verwendende Betriebe.

**5. Textil- und Bekleidungsindustrie:** Textilfaserstofferzeugung, Spinnereien, Webereien, Kunststoffwerke, Chem. Reinigungsanstalten (soweit sie mit brennbaren Flüssigkeiten arbeiten), Herstellung von Bekleidung, (Regenmäntel), soweit organische Lösungsmittel verwendet werden, Lumpensortieranstalten, Schuhfabriken, Korkfabriken.

**6. Papierindustrie:** Papier- und Pappenherstellung vor der Naßbehandlung, Papier- und Pappenverarbeitung.

**7. Nahrungsmittelindustrie:** Getreidelager, Mehllager, Mühlen, Rohtabaklager, Silos.

**8. Tankanlagen und Mineralöllager.**

**9. Spritzlackierereien** in allen gewerblichen Betrieben, Autoreparaturwerkstätten, Garagen, Vulkanisierbetriebe, soweit mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird.

**10. Lagerhäuser, Warenhäuser.**

**11. Drogerien und Apotheken** (Lager und Laboratoriumsräume).

Die Eigentümer der hiernach oder auf Grund besonderer Verfügung des Landratsamts unter das Rauchverbot fallenden Betriebe werden hiemit allgemein aufgefordert, in ihren Betriebsräumen an geeigneter Stelle ein Schild mit der deutlichen sichtbaren Aufschrift **„Rauchverbot"** anzubringen. Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot und die Verpflichtung zur Anbringung des vorgeschriebenen Schildes sind in § 4 der eingangs erwähnten Polizei-Verordnung mit Geldstrafe bis zu DM 150.— oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht, soweit nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn durch die Zuwiderhandlung gegen das Rauchverbot ein Brand entsteht.

**Aalen,** 29. März 1954 **Landratsamt**
Nr. VII 3227

### Erhebung über die familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Anfang April 1954 findet auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 25. November 1953) wieder eine Erhebung über familieneigene Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben statt, und zwar **für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. März 1954.** Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind nach den §§ 10 und 11 des statistischen Gesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgemäßen **Beantwortung** der in den Erhebungsbogen gestellten Fragen **verpflichtet.** Verstöße gegen diese Verpflichtung können nach den §§ 14 und 15 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Nach § 12 des genannten Gesetzes unterliegen sämtliche Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der **Geheimhaltung.** Sie dürfen also insbesondere nicht für steuerliche Zwecke, den Lastenausgleich und dergl. verwendet werden.

Die Erhebung wird zur Beobachtung des Bestandes an familieneigenen Arbeitskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und zur Gewinnung von Unterlagen für arbeitswirtschaftliche, lohn- und sozialpolitische Maßnahmen durchgeführt. In diese Erhebung werden **nur einzelne Betriebe** eingezogen, die als Stichprobenbetriebe **nach dem Zufall ausgewählt** sind. Die Durchführung der Erhebung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter.

**Landratsamt Aalen**
VI 9550

### Heimatfest Heidelberg

Der Bund der vertriebenen Deutschen, Landesverband Baden-Württemberg, veranstaltet am 1. und 2. Mai 1954 ein großes Treffen aller Heimatvertriebenen. Im Rahmen dieses „Heimatfestes Heidelberg" findet statt: „Ostdeutsche Kultur- und Kunstausstellung" (Künstlergilde Esslingen, Institut für Auslandsbeziehungen, Pestalozzi - Gesellschaft, Adalbert Stifter-Vereinigung), die Ausstellung „Heimatvertriebene bauen" (Wohn- und Siedlungs - Genossenschaften), Sondertreffen aller Landsmannschaften und Heimatgruppen, Großveranstaltungen des Süddeutschen Rundfunks, Sing- und Spielwettstreite der Deutschen Jugend des Ostens, ein Trachten-Festzug, Führungen durch Heidelberg und Dampferfahrten auf dem Neckar. Festbeleuchtung und Illumination des Heidelberger Schlosses. Eine sorgfältige Betreuung der Besucher auf

der Reise und während ihres Aufenthaltes in der landschaftlich so reizvoll gelegenen Feststadt Heidelberg unter Mitwirkung von mehr als 200 Reiseleitern verspricht ein Erlebnis einmaliger Art. Ausreichende Nächtigungsmöglichkeiten stehen bereit. Niedrigste Fahrpreise in Sonderzügen aus allen Teilen des Landes. Auskünfte und Anmeldungen schon jetzt bei allen BvD-Amtsträgern und Geschäftsstellen des Verbandes oder unmittelbar durch BvD-Landesgeschäftsstelle, Stuttgart, Charlottenplatz 17/2.

**Landratsamt Aalen**
VIII/9920

## Amtsgericht Neresheim

HR A 58: Änderung vom 2. April 1954 bei Firma Gebr. Götz, Bopfingen: Der Gesellschafter Georg Götz, Mechaniker in Bopfingen ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Hans Götz, Automechanikermeister in Bopfingen führt das Geschäft als Einzelfirma unter der bisherigen Firma fort.

HR A 92 Neueintragung vom 2. April 1954: Firma Georg Götz, Lastfuhrunternehmung und Großhandel mit Baustoffen, Bopfingen — Inhaber: Georg Götz, Lastfuhrunternehmer in Bopfingen. Der Gretel Götz, geb. Daubert, Hausfrau in Bopfingen ist Einzelprokura erteilt.

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Die Auszahlung der Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld usw.) für die **Karwoche** erfolgt in Aalen bei der Hauptkasse am Mittwoch, 14. April 1954, von 8.00—12.00 Uhr und von 14.00—16.00 Uhr; am Donnerstag, 15. April von 8.00—11.00 Uhr;

in Abtsgmünd am Mittwoch, den 14. April, von 14.00—17.00 Uhr;

in Neresheim am Mittwoch, den 14. April, von 10.00—12.00 Uhr;

in Oberkochen am Dienstag, den 20. April, von 13.30—17.00 Uhr.

Am Karsamstag, den 17. April, bleibt unsere Kasse geschlossen.

**Aalen**, 9. April 1954

Geschäftsführer: Tripps

## Fahrpreisermäßigung für Evakuierte

Gemäß einer Entschließung der Bundesregierung können hilfsbedürftige **Evakuierte** (einschl. Evakuierte aus Berlin-West und dem Saarland) auch in diesem Jahr zwei verbilligte Fahrten auf Grund einer Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes **zum Besuch ihres Heimatortes** erhalten. Für die Gewährung dieser Bescheinigungen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Jahr 1952. Fahrpreisermäßigungen können darnach bekommen außer den in der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Personen:

Ledige und Alleinstehende mit einem mtl. Netto-Einkommen bis zu DM 120.—

Verheiratete ohne Kinder mit einem mtl. Netto-Einkommen bis zu DM 180.—

Verheiratete mit Kindern mit einem mtl. Netto-Einkommen bis zu DM 180.—

zuzüglich für jedes Kind DM 30.—

zu dessen Unterhalt der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist.

Die Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung müssen bis zum **31. Mai 1954** gestellt sein. In Aalen sind die Anträge zu stellen beim Kreisfürsorgeamt, Schubartstraße 8, Zimmer 12; in den übrigen Gemeinden beim Bürgermeisteramt.

Nachweise über das Einkommen und die Evakuierteneigenschaft sind bei der Antragstellung vorzulegen.

**Kreisfürsorgeamt Aalen**

## Vorblütenspritzung - Voraussetz. f. gesundes Obst

Zu den obstbaulichen Arbeiten im April, zählt in erster Linie die Vorblütenspritzung. Wo die Winterspritzung noch nicht durchgeführt wurde, könnte diese in Verbindung mit der Vorblütenspritzung angewandt werden. In diesem Falle wäre zwischen dem Austrieb und der Blüte mit Gelbspritzmittel einprozentig unter Zusatz von 200 g konz. Kupferkalk zu spritzen. Unsere Obstbäume zeigen allgemein einen guten Fruchtknospenansatz. Dies ist ja auch nicht verwunderlich, denn durch die Frostkatastrophe im vergangenen Frühjahr, standen die meisten Bäume leer und konnten sich gut ausruhen und Blütenknospen ansetzen.

Wenn wir ein günstiges Frühjahr bekommen, können wir mit einem guten Fruchtansatz rechnen. Die Ernte wird sich dann auf dem Obstmarkt auswirken. Die Masse des ungepflegten Obstes wird im Herbst die Preise stark drücken und nach Weihnachten wird Mangel an gutem, gelagertem Obst sein. Daher wird der gute Obstbauer bestrebt sein, möglichst gesundes, lagerfähiges Obst zu erzeugen.

Mit den meisten tierischen Schädlingen werden wir verhältnismäßig leicht fertig. Hier schafft die Winterspritzung gründlich. Nur einzelne Schädlinge, die im Winter nicht zu erfassen sind, müssen durch Zusätze zu den üblichen Spritzungen bekämpft werden. Es sind dies die Obstmade, Sommerapfelblattsauger, die rote Spinne und zum Teil der Apfelblütenstecher. Weit schwieriger ist die Bekämpfung der Krankheiten. Hier steht an erster Stelle der Schorf, der unser Obst stark entwertet. Die meisten Spritzungen werden ja zu seiner Bekämpfung durchgeführt. Da es sich beim Schorf um eine pilzliche Krankheit handelt, dürfen wir nicht warten bis er da ist, sondern müssen sie vorbeugend bekämpfen. Der auf dem abgefallenen Laub überwinterte Schorfpilz, gelangt im Frühjahr wieder in großer Masse auf die jungen Blättchen und Früchte. Der Termin für die Spritzung wird vom Pflanzenschutzamt im Warnruf des Rundfunkes jeden Mittwoch und Samstag bekanntgegeben. Die erste Ansteckung des Schorfes müssen wir auf jeden Fall verhindern. Haben wir hier den Termin verpaßt oder noch schlimmer die Vorblütenspritzung gar nicht durchgeführt, so können wir durch noch so intensive Bekämpfung nach der Blüte unsere Früchte nicht mehr sauber bekommen. Nicht nur die Früchte leiden darunter, sondern auch in hohem Maße die Blätter, welche zum Teil schon vor der Blüte angesteckt werden. Schwächung der Bäume und verminderte Erträge sind die Folgen davon.

Zur Vorblütenspritzung hat sich der verstärkte Kupferkalk sehr gut bewährt, der aber nur gegen den Schorf wirkt. Die Schwefelmittel, die zwar nicht so anhaltend wirken, setzen sich jetzt immer mehr durch, weil sie auch eine vorbeugende Wirkung gegen die Rote Spinne haben. In diesem Jahre müssen wir mit einem starken Auftreten dieses Schädlings rechnen, weshalb auf jeden Fall schon vor der Blüte Schwefelmittel zu verwenden sind. Durch Zusatz von kleinen Kupfermengen erreichen wir bei diesen eine ebenso gute Wirkung gegen den Schorf wie bei Kupferkalk. Zur Vorblütenspritzung verwenden wir kurz vor dem Austrieb 2000 g Schwefelkalkbrühe, 600 g Netzschwefel oder 400 g Kolloidschwefel, welchen jeweils 200 g konz. Kupferkalk zugesetzt werden, je 100 Liter Wasser. Wo die Winterspritzung unterblieb, wäre der eben genannten Spritzbrühe Aktiv-Gesarol 50 oder Multanin 50 zur gleichzeitigen Bekämpfung der Schädlinge beizugeben.

Die Bekämpfung des Schorfes bei Kernobst entscheidet in hohem Maße über die Qualität unseres Obstes und über unsere Obsteinnahmen im Herbst und Winter. Bertele.

## Kreisstadt Aalen

### Sprechstunden des Wohnungsamtes

Durch die Einführung des Punktsystems ist der häufige Besuch beim Wohnungsamt nicht mehr erforderlich. Jeder Wohnungsuchende ist im Besitz seiner Punktkarte, auch wissen die meisten Wohnungsuchenden, welche Punktzahl mit der Zuteilung einer Wohnung an der Reihe ist.

Für den Publikumsverkehr ist daher das Wohnungsamt ab 1. April 1954 nur noch an drei Vormittagen geöffnet und zwar:

1) Dienstag von 8.00—12.00 Uhr
2) Donnerstag von 8.00—12.00 Uhr
3) Samstag von 8.00—12.00 Uhr

**Bürgermeisteramt**

### Änderung der Baulinie an der Galgenbergstraße

Der Gemeinderat hat am 18. März 1954 die Baulinie an der Galgenbergstraße, von der Alten Heidenheimer Straße bis zum Gebäude Nr. 6 Galgenbergstraße, geändert. Der Lageplan des Stadtmessungsamts vom 1. März 1954 ist vom 3. bis 9. April 1954 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Aalen**, 29. März 1954 **Bürgermeisteramt**

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. März 1954 bis 31. März 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | | Gegenstand |
|---|---|---|
| 84 | 1 | Brille mit Etui |
| 86 | 1 | Paar Herrenlederhandschuhe |
| 87 | 1 | Handtasche mit Inhalt |
| 88 | 1 | goldener Ring |
| 89 | 1 | Muff |
| 93 | 1 | Fausthandschuh |
| 96 | 1 | rechter Herrenlederhandschuh |
| 97 | 1 | rechter Damenlederhandschuh |
| 99 | 1 | Geldmäppchen |
| 102 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 105 | 1 | Fausthandschuh |
| 106 | 1 | Rosenkranz |
| 107 | 1 | Brille |
| 108 | 1 | Herrenfahrrad |
| 109 | 1 | Herrenschal |
| 110 | 1 | Paar Fingerhandschuh |
| 112 | 1 | Herrenarmbanduhr |
| 113 | 1 | Bandmaß |
| 115 | 1 | Paar Damenlederhandschuhe |
| 116 | 1 | Brille |
| 119 | 1 | Geldschein |
| 120 | 1 | Paar Damenlederhandschuhe |
| 121 | 1 | Rosenkranz |
| 124 | 1 | Geldbetrag |
| 125 | 1 | Pelz |
| 126 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 128 | 1 | Füllfederhalter mit Drehbleistift |
| 130 | 1 | Herrenarmbanduhr ohne Armband |
| 131 | 1 | Taschenuhr |
| 132 | 1 | Herrenfahrrad |

## Ärztlicher Sonntagsdienst am 11. und 16. April

**Aalen:**

11. April Dr. Harr, Untere Wöhrstraße 39, Telefon 973;
16. April Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Telefon 560;

**Ellwangen:**

11. April Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407;
16. April Dr. Stengel, Marienstraße, Telefon 321;

**Wasseralfingen:**

11. April Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255;
16. April Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422) in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256)

Nr. 15 — 15. April — 1954

## Sammelkörungen für Eber und Ziegenböcke

Auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951 werden im Kreis Aalen folgende Hauptkörungen als Sammelkörungen für Eber und Ziegenböcke durchgeführt:

**Montag, den 10. Mai in Bopfingen, 8.30 Uhr** für die Gemeindebezirke Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Dirgenheim, Kochberg, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim, Oberdorf, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Trochtelfingen, Unterriffingen.

**Montag, den 10. Mai in Ohmenheim, 10.30 Uhr:** für die Gemeindebezirke Dorfmerkingen, Kösingen, Neresheim, Schweindorf, Utzmemmingen, Ohmenheim.

**Montag, 10. Mai in Waldhausen, 14.00 Uhr:** für die Gemeindebezirke Waldhausen, Ebnat, Elchingen, Hülen.

**Dienstag, den 11. Mai in Aalen, 8.00 Uhr:** für die Gemeindebezirke Aalen, Essingen, Hofen, Hüttlingen, Lauterburg, Oberkochen, Unterkochen, Wasseralfingen.

**Dienstag, den 11. Mai in Abtsgmünd, 9.30 Uhr:** für die Gemeindebezirke Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dewangen, Fachsenfeld, Hohenstadt, Laubach, Neubronn, Pommertsweiler.

**Dienstag, den 11. Mai in Westhausen, 11.00 Uhr:** für die Gemeindebezirke Westhausen, Dalkingen, Lauchheim, Lippach.

**Dienstag, den 11. Mai in Unterschneidheim, 13.30 Uhr:** für die Gemeindebezirke Unterschneidheim, Geislingen, Nordhausen, Tannhausen, Unterwilflingen, Walxheim, Zipplingen, Zöbingen.

**Dienstag, den 11. Mai in Pfahlheim, 15.30 Uhr:** für die Gemeindebezirke Pfahlheim, Röhlingen, Stödtlen, Wört.

**Dienstag, den 11. Mai in Ellwangen, 16.30 Uhr:** für die Gemeindebezirke Ellwangen, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Rindelbach, Rosenberg, Schrezheim, Schwabsberg.

Zu diesen Hauptkörungen sind sämtliche im Kreis Aalen befindlichen sechs Monate alten und älteren Eber und Ziegenböcke vorzuführen.

Dies gilt nicht nur für die zum öffentlichen Decken, sondern auch für die im Privatbesitz befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten männlichen Zuchttiere.

Von der Zuführung befreit sind männliche Zuchttiere, die innerhalb der letzten sechs Monate auf einer Sonderkörung gekört worden sind, sowie Tiere, die nicht zur Zucht benutzt werden sollen.

Ausgeschlossen von Sammelkörungen sind kranke und bösartige männliche Zuchttiere, sowie solche aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen verboten oder infolge der deswegen erlassenen Gebrauchsbeschränkungen unzulässig ist.

Die Deckregister, in denen sämtliche Sprünge eingetragen sein müssen, sind bei der Körung vorzulegen.

Auftrieb spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Körung.

Die Gemeinden haben bei Haupt- und Nachkörungen den erforderlichen Platz und die geeigneten Einrichtungen zur Aufstellung und Vorführung der Tiere, sowie ausreichendes Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für die Eber ein ausreichender abgeschrankter Vorfürplatz zur Verfügung steht.

Der Bürgermeister soll bei der Hauptkörung, die für seine Gemeinde angesetzt ist, anwesend sein.

Die Körgebühren, die sofort nach der Körung an Ort und Stelle eingezogen werden, betragen bei

erstmaliger Körung

| | |
|---|---|
| Eber | DM 3.50 |
| Ziegenböcke | DM 2.— |

Erteilung oder Erneuerung der Deckerlaubnis

| | |
|---|---|
| Eber | DM 2.— |
| Ziegenböcke | DM 1.— |

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes wird mit Geldstrafen bis zu 150.— DM bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 2 ein männliches Zuchttier über den festgesetzten Bereich hinaus zum Decken verwendet,

b) entgegen eine Anordnung nach § 6 ein männliches Tier nicht kennzeichnet,

c) entgegen eine Anordnung nach § 7 ein nicht gekörtes Tier oder abgekörtes männliches Tier nicht oder nicht fristgemäß schlachten oder unfruchtbar machen läßt.

Die Halter männlicher Zuchttiere sind verpflichtet, die Körbücher und Abstammungsnachweise für Eber und Ziegenböcke s o f o r t an das jeweils zuständige Tierzuchtamt (Tierzuchtamt Schwäb. Hall, Heidsteige 6 oder Tierzuchtamt Ulm, Zollernring 40) einzusenden.

Ebenso müssen die Körbücher für Eber und Ziegenböcke, die seit der letzten Hauptkörung abgegangen sind, mit einem Vermerk über Tag und Ursache des Abgangs beigefügt werden.

Personen aus Sperrbezirken ist der Zutritt zu den Körungen verboten. **Landratsamt**
I 4350 u. 4360

### Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Böhmenkirch** (Kreis Göppingen) ist **erloschen.**

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

**Aalen,** 9. April 1954 **Landratsamt**
Nr. VI — 8523

### Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Aalen — Hauptzweigstelle Ellwangen — ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 14 842 lautend auf August Hofmann, Schreibgehilfe, Ellwangen (Jagst), Hermann-Weller-Str. 13 ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an vorgelegt wird.

**Kreissparkasse Aalen**

### Betrifft Spätheimkehrer

Seit in der Öffentlichkeit bekannt ist, daß das Arbeitsministerium die für Heimkehrerfragen zuständige oberste Landesbehörde ist, nehmen persönliche Besuche von Heimkehrern im Arbeitsministerium in ungewöhnlichem Maße ständig zu. In den meisten dieser Fälle ist das Ministerium genötigt, die Besucher an das jeweilige Regierungspräsidium zu verweisen, weil dort alle Antragsangelegenheiten (wie Ausweisfertigung, Kreditgewährung, Leistungen nach dem Heimkehrergesetz usw.) bearbeitet werden. Aus diesem Grunde sind persönliche Vorsprachen im Arbeitsministerium für beide Teile eine durchaus vermeidbare Mehrbelastung.

Heimkehrer sollten also die direkte Hilfe des Arbeitsministeriums e r s t dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Angelegenheit vom Regierungspräsidium Abteilung III C (Arbeit) — nicht in eigener Zuständigkeit entschieden werden kann. In solchen Fällen sind die Fachleute des Ministeriums gerne zu Auskünften und sachlicher Unterstützung bereit. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung des übrigen Arbeitsanfalls jedoch nicht über Gebühr zu beeinträchtigen, muß das Arbeitsministerium darum bitten, solche Besuche nach Möglichkeit auf die Vormittagsstunden zu beschränken.

### Kreisstadt Aalen

### Änderung der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei

Durch Beschlüsse des Gemeinderats vom 28. Januar 1954 — §§ 26 und 27 — wurde die Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei wie folgt geändert:

In § 2 Abschnitt I wird bei Besoldungsgruppe A 7a statt „4 Polizeimeister" gesetzt „6 Polizeimeister" und bei Besoldungsgruppe A 8a statt „17 Polizeiwachtmeister" „19 Polizeiwachtmeister".

In § 2 Abschnitt II wird der Eintrag „Besoldungsgruppe A 8 a: „2 Kriminalwachtmeister" gestrichen und dafür bei Besoldungsgruppe A 7a statt „2 Kriminalpolizeimeister" gesetzt „4 Kriminalpolizeimeister".

Das Regierungspräsidium erhebt gegen die Änderungen der Besoldungssatzung lt. Erlaß vom 22. Februar 1954 keine Einwendungen.

Die Änderung der Besoldungssatzung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

**Aalen,** 6. März 1954 **Bürgermeisteramt**

### Förderung des Wohnungsneubaus für Versicherte d. Angestelltenversicherung

Nach einer Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Württemberg hat die Bundesanstalt für Angestellte zur Förderung des Wohnungsneubaus auch für Baden-Württemberg Mittel bereitgestellt. Diese werden in Form von erststelligen Hypothekendarlehen abgegeben. Zinssatz 6 Prozent, Tilgung 1 Prozent, Auszahlungskurs 98 Prozent. Darlehensgesuchte von Versicherten der Angestelltenversicherung (Versicherte der Invalidenversicherung kommen nicht in Betracht, da die Antragsfrist hiefür bereits abgelaufen ist) sind beim Bürgermeisteramt bis spätestens 22. April 1954 einzureichen. Vordrucke sind beim Baurechtsamt (Stadtbauamt Zimmer 7) erhältlich.

**Aalen,** 12. April 1954 **Bürgermeisteramt**

# Erstes Wohnungsbaugesetz (Wo Bau G)

**in der Fassung vom 25. August 1953**

Fortsetzung und Schluß von Amtsblatt Nr. 7

## TEIL IV

## Steuerbegünstigter und frei finanzierter Wohnungsbau

### § 42

**Befreiung von der Wohnraumbewirtschaftung**

(1) Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude unter Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach §§ 7, 11 dieses Gesetzes oder nach § 7c des Einkommensteuergesetzes- jedoch ohne Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne von § 3 Absatz 1 geschaffen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind (steuerbegünstigte Wohnungen), unterliegen nicht der Wohnraumbewirtschaftung, soweit sich nicht aus dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz etwas anderes ergibt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wohnungen, die ohne Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne von § 3 Absatz 1 und ohne Inanspruchnahme der im Absatz 1 bezeichneten Steuervergünstigungen geschaffen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind (frei finanzierte Wohnungen).

### § 43

**Freibauen**

Vermieter, die eine angemessene anderweitige Unterbringung ihrer Mieter auf Grund freier Vereinbarung dadurch ermöglichen, daß sie Wohnungen im Sinne von § 42 schaffen oder schaffen lassen, haben Anspruch auf Zuteilung der dadurch freigewordenen Räume.

### § 44

**Weitergehende landesrechtliche Auflockerungsvorschriften**

Bestehende Vorschriften der Länder, die eine weitergehende Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung zur Förderung der Neubautätigkeit enthalten, als sie in den §§ 37 bis 43 vorgeschrieben ist, bleiben unberührt.

### § 45

**Miete für steuerbegünstigte Wohnungen**

(1) Für steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne von § 42 Absatz 1 kann eine vom Vermieter selbstverantwortlich gebildete Miete vereinbart werden.

(2) Ist die vereinbarte Miete höher als der für die Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Betrag (Kostenmiete), so kann die Miete auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde auf den der Kostenmiete entsprechenden Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter den Betrag, der den Mietrichtsatz ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für öffentlich geförderte Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung um die Hälfte übersteigt. Der Antrag auf Herabsetzung der Miete kann bei der Preisbehörde nur innerhalb eines Jahres nach Begründung des Mietverhältnisses gestellt werden.

(3) Hat die Preisbehörde die Miete herabgesetzt, so ist die Vereinbarung einer höheren Miete mit Wirkung von dem nächsten Mietzahlungstermin an, der auf den Eingang des Antrages des Mieters bei der Preisbehörde folgt, insoweit nichtig, als sie der Entscheidung der Preisbehörde widerspricht. Soweit nach den Preisvorschriften die Erhebung von Zuschlägen oder Umlagen neben der Miete zugelassen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

### § 46

**Miete für frei finanzierte Wohnungen**

Auf Mietverhältnisse über frei finanzierte Wohnungen im Sinne von § 42 Absatz 2 finden die Vorschriften über die Preisbildung keine Anwendung (Marktmiete).

## TEIL V

## Schluß- und Übergangsvorschriften

### § 47

**Einzelne Wohnräume**

Die in diesem Gesetz für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend.

### § 48

**Durchführungsvorschriften**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für öffentlich geförderte und für steuerbegünstigte Wohnungen durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über:

a) die Wirtschaftlichkeit, ihre Berechnung und ihre Sicherung;

b) die Ermittlung und Anerkennung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und deren Höchstsätze sowie die Aufbringung und Bewertung der Eigenleistung;

c) die Mietpreisbildung und die Mietpreisüberwachung;

d) die Mietwerte;

e) die Ermittlung, Festsetzung und Begrenzung der Nutzungsentgelte für Wohnungen, die in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts geschaffen oder überlassen werden;

f) die Wohnflächenberechnung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für öffentlich geförderte Wohnungen durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über:

a) allgemeine Finanzierungsgrundsätze für den Einsatz öffentlicher Mittel, insbesondere solche, die der Steigerung und Erleichterung der Bautätigkeit im sozialen Wohnungsbau oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Wohnungen dienen;

b) die Ausstattung;

c) den Verzicht des Gläubigers des öffentlichen Baudarlehens auf seinen Anspruch auf Aufhebung eines im Range vorgehenden Grundpfandrechts, insbesondere für den Fall, daß anstelle eines zurückgezahlten, im Range vor dem Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesicherten Darlehens ein neues Darlehen für förderungswürdige wohnungswirtschaftliche Zwecke aufgenommen werden soll;

d) die Verzinsung und Tilgung des öffentlichen Baudarlehens, insbesondere um Anreize für eine vorzeitige Rückzahlung eines im Range vor dem Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesicherten Darlehens zu schaffen;

e) die Möglichkeit eines teilweisen Erlasses bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens und den Ausschluß einer Freistellung nach § 41; der Ausschluß soll in der Regel in diesen Fällen vorgeschrieben werden.

### § 49

**Durchführungsvorschriften**

Die Bundsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und des § 31a des Mieterschutzgesetzes durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen und von welchem Zeitpunkt an einer Wohnung die Eigenschaft als öffentlich geförderter, steuerbegünstigter oder frei finanzierter Wohnung zukommt und unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt die Wohnung diese Eigenschaft verliert.

### § 50

**Überleitungsvorschriften**

(1) Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4, der §§ 7, 37 bis 41 und des § 45 der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes gelten auch für die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Juli 1953 bezugsfertig gewordenen Wohnungen und Wohnräume.

(2) Für öffentlich geförderte Wohnungen und Wohnräume, die vor dem 1. August 1953 bezugsfertig geworden sind und auf welche die Vorschriften der §§ 3, 16 bis 20 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung vom 24. April 1950 (Bundesgesetzblatt Seite 83) und vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 865) anzuwenden waren, gelten anstelle der Vorschriften der §§ 19 bis 36 der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung weiter. Das gleiche gilt für öffentlich geförderte Wohnungen und Wohnräume, die nach dem 31. Juli 1953 bezugsfertig geworden sind, wenn vor diesem Zeitpunkt die öffentlichen Mittel bereits bewilligt und die Mieten (Mietwerte) von der Bewilligungsstelle festgesetzt worden sind; ist jedoch bei derartigen Wohnungen eine Miete oder ein Mietwert bis zum 31. Juli 1953 nur vorläufig festgesetzt worden, so kann die endgültige Festsetzung nach den Vorschriften der §§ 29 oder 32 der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes vorgenommen werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Überleitung des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung in die vorstehende Fassung zu erlassen. Sie kann dabei, soweit es zur Überleitung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten erforderlich ist, die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften auf die nach der bisherigen Fassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes zu behandelnden Wohnungen erstrecken.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, durch welche die Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 438) an die Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt werden.

### § 51

**Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen**

Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung und des Bundesministers für Wohnungsbau, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

### § 52

**Verweisungen**

Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Vorschriften der vorstehenden Fassung des Gesetzes. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendung von Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung stillschweigend vorausgesetzt wird.

### § 53

**Geltung in Berlin**

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 54

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 1. August 1953 in Kraft.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 18. u. 19. April**

**Aalen:**

18. April: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204
19. April: Dr. Böck, Eisenstr. 5, Tel. 1221

**Ellwangen:**

18. April: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt Tel. 571
19. April: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

**Wasseralfingen:**

18. und 19. April: Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65. Tel. 903.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 421 und 422), in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256)

Nr. 16 — 30. April — 1954

### Ehrung von Altersjubilaren

Vom Herrn Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg wurden für langjährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit in der privaten Wirtschaft geehrt:

Fräulein Berta Kurz, Hausangestellte, Wasseralfingen, Marktstraße 5, für 50jährige Dienstzeit

Herr Peter Kohnen, Kassier, Ellwangen (Jagst), Spitalstraße 13, für 40jährige Dienstzeit.

Aalen, den 3. April 1954 **Landratsamt V.**

### Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien zu Pfingsten 1954

Der Arbeitsbeginn in Bäckereien und Konditoreien kann am Pfingst-Samstag, dem 5. Juni 1954, auf **1.00 Uhr** vorverlegt werden.

**Bedingungen:**

1. Die tägliche Arbeitszeit der Erwachsenen darf höchstens zehn Stunden, die der Jugendlichen höchstens neun Stunden betragen.
2. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6.00 Uhr, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4.00 Uhr beschäftigt werden.
3. Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Aalen, 14. April 1954 **Landratsamt** Nr. VI — 4781

### Wasserentnahme aus der Eger durch die Firma Dr. Rudolf Schieber in Bopfingen

Die Firma Dr. Rudolf Schieber, Chemische Fabrik in Bopfingen, hat darum nachgesucht, das ihr bisher zustehende Recht zur Wasserentnahme aus der Eger auf 25 Ltr./sek. zu erhöhen. Einwendungen gegen das Gesuch können innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, beim Landratsamt (Abteilung VII) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 10. April 1954 **Landratsamt** Nr. VII 3815/E 187

### Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist **ausgebrochen** im Gehöft des Konrad **Böß, „Zum Alten Löwen"** in **Bopfingen**. — Die Einsperrung sämtlicher Geflügelbestände in der Stadt Bopfingen wird hiermit angeordnet.

Aalen, 20. April 1954 **Landratsamt** Nr. VI — 8529

### Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in **Unterkochen ist erloschen**. — Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 20. April 1954 **Landratsamt** Nr. VI — 8529

### Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Hörbühl**, Gde. Stimpfach, Kreis Crailsheim, ist **erloschen**. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 17. April 1954 **Landratsamt** Nr. VI — 8523

### Meldepflicht für Fürsorgeempfänger beim Arbeitsamt

Jeder Fürsorgeempfänger ist verpflichtet, sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen laufend beim Arbeitsamt zu melden. Hierdurch steht der Einzelne nachweisbar dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und kann auch bei einer evtl. Arbeitsvermittlung berücksichtigt werden.

Vor allen Dingen dient diese Maßnahme aber auch der Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und Angestelltenversicherung ohne Beitragszahlung. Die Anwartschaft nach § 1267 Ziffer 5a RVO. wird nicht schon durch die Tatsache des laufenden Bezugs von Fürsorgeunterstützung aufrechterhalten, sondern es muß dazu noch die regelmäßige Meldung beim zuständigen Arbeitsamt nachgewiesen werden.

Ausgeschlossen von dieser Meldepflicht sind die mehr als 50 Prozent erwerbsbeschränkten Personen, sowie Frauen, denen die häuslichen Pflichten eine Arbeitsaufnahme von vorneherein unmöglich machen.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben und besonders die Gemeindepfleger anzuweisen, bei jeder monatlichen Fürsorgeauszahlung die Meldekarte des Arbeitsamtes auf die laufende Meldung (mindestens einmal im Monat) hin zu kontrollieren.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wäre dem Kreisfürsorgeamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**Kreisfürsorgeamt Aalen.**

### Meldung der Aufnahme von Arbeit oder anderweitiger Verbesserung wirtschaftl. Verhältnisse durch Fürsorgeempfänger

Das Kreisfürsorgeamt mußte in letzter Zeit wiederholt feststellen, daß Fürsorgeempfänger es unterlassen, die Aufnahme von Arbeit oder jede anderweitige Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu melden. Die betreffenden Fürsorgeempfänger machen sich hierdurch strafbar.

Das Kreisfürsorgeamt sieht sich gezwungen, künftig in derartigen Fällen von der Möglichkeit der Einleitung eines Strafverfahrens Gebrauch zu machen, um dem unberechtigten Bezug von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln, die durch die Steuerzahler aufgebracht werden müssen, energisch entgegenzutreten.

Die Bürgermeister werden gebeten, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben und besonders die Gemeindepfleger anzuweisen, Veränderungen in den Einkommensverhältnissen von Fürsorgeempfängern auch von sich aus zu melden. Die Meldepflicht der Fürsorgeempfänger und die Strafbarkeit derselben bei Nichterfüllung der Meldepflicht wird dadurch nicht berührt. **Kreisfürsorgeamt Aalen.**

### Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule, Aalen

**Maschinenschreibkurse** für Schüler und Gäste Dienstag, 4. Mai 1954, 19.00 Uhr, für Anfänger; Donnerstag, 6. Mai 1954, 19.00 Uhr, für Fortgeschrittene. — Anmeldung jeweils bei Unterrichtsbeginn.

### Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

N 4/49. Beschluß vom 9. April 1954. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Erich Müller, Inh. der Firma Erich Müller, Westlandbau, wohnhaft in Wasseralfingen, Eberhardstraße 16, gewerbl. Niederlassung in Espachweiler, Gde. Schrezheim, wird wegen Unzulänglichkeit der Masse eingestellt. (§ 204 KO).

### Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Aalen — Hauptzweigstelle Ellwangen — ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 1452, lautend auf Hans Knodel, Polizei-Oberkommissar, — Sep. Kto. Kleiderkasse der Polizei Ellwangen — Ellwangen, Freigasse 21, ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an vorgelegt wird.

**Kreissparkasse Aalen.**

### Aufgebot

Der Verlust folgender Sparkassenbücher wurde angezeigt:

Sparkassenbuch Nr. 3586, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Anton Blank, Aalen, Lange Straße 8,

Sparkassenbuch Nr. 2513, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Luzia Schäfer, Aalen, Schmale Straße 5,

Sparkassenbuch Nr. 2578, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Erika Scheibe geb. Fauer, Tailfingen bei Ebingen.

Die Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt, sofern sie nicht innerhalb von vier Wochen vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an vorgelegt werden.

**Kreissparkasse Aalen.**

### Kreisstadt Aalen

#### Pockenschutzimpfung 1954

Am **Mittwoch, den 12. Mai 1954** werden in der Zeit von **11.00—12.00 Uhr** und von **14.00 bis 16.00 Uhr im Spritzenhaussaal in Aalen** die im Jahre 1953 geborenen Kinder geimpft. Die Eltern werden in den nächsten Tagen eine besondere Vorladung zur Impfung erhalten.

Es wird gebeten, die angegebenen Zeiten genau einzuhalten. Auch diejenigen Eltern, die keine Vorladung erhalten, sind auf Grund des Impfgesetzes verpflichtet, ihre Kinder entweder zur öffentlichen Impfung zu bringen oder durch einen Privatarzt impfen zu lassen.

**Bürgermeisteramt Aalen.**

### Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am **Montag, den 10. Mai 1954** abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 7 Uhr.

Aalen, 26. April 1954 **Bürgermeisteramt**

### Die städt. Wärmestube

am Spritzenhausplatz ist seit 15. April geschlossen. **Bürgermeisteramt.**

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

### Bekanntmachung

**Betr.:** Auszahlung von Barleistungen (Kranken-, Wochen-, Sterbegeld usw.) bei der Hauptkasse Ellwangen und Verwaltungsstelle Bopfingen/Ipf.

**Hauptkasse Ellwangen**

Die Kasse ist künftig zur Auszahlung von Barleistungen am Dienstag und Freitag, vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 14—16 Uhr geöffnet.

**Verwaltungsstelle Bopfingen/Ipf**

Die Auszahlung der Barleistungen erfolgt ab Mittwoch, den 5. Mai 1954, statt wie bisher freitags jeweils mittwochs von 8 bis 12.30 Uhr.

Ab sofort ist die Verwaltungsstelle Bopfingen für den Publikumsverkehr täglich von 8—12 Uhr geöffnet.

**Ellwangen/J.,** 29. April 1954

**Der Geschäftsführer**

## Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt, in Zipplingen Fernmelde-Erdkabel auszulegen. Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwege-Gesetzes v. 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 705) beim Postamt bei der Poststelle II in Zipplingen auf die Dauer von vier Wochen öffentlich ausgelegt.

**Ulm/Donau,** den 28. April 1954

**Fernmeldebauamt**

## Mütterberatungen im Mai 1954

**Montag, 3. Mai 1954**

13.45 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.30 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.00 Uhr in Bühler, Schule
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Mittwoch, 5. Mai 1954**

9.00 Uhr in Fachsenfeld, Schwesternhaus
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
11.15 Uhr in Laubach, Rathaus
11.45 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.45 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

**Donnerstag, 6. Mai 1954**

9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
9.45 Uhr in Aufhausen, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.15 Uhr in Oberalfingen, Schule
15.45 Uhr in Hofen, Kindergarten

**Montag, 10. Mai 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, 13. Mai 1954**

9.00 Uhr in Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus „Zur Linde"
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

**Montag, 17. Mai 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 20. Mai 1954**

9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Donnerstag, 20. Mai 1954**

9.00 Uhr in Dankoltsweiler
9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
13.15 Uhr in Rotenbach, Schule
von 14.00—16.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 24. Mai 1954**

von 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 26. Mai 1954**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt.**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 1. und 2. Mai**

**Aalen:**
1. 5.: Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 377
2. 5.: Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Tel. 720

**Ellwangen:**
1. 5.: Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Tel. 218
2. 5.: Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Str., Tel. 347

**Wasseralfingen:**
1. und 2. 5.: Dr. Miklaw, Olga-Str. 57, Tel. 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen · Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 17** **7. Mai** **1954**

## Ehrung einer Dienstjubilarin

Frau Berta Bendig, geb. Grupp, beim Kreisfürsorgeamt Aalen wurde am 30. April 1954 durch Landrat Dr. Huber aus Anlaß ihrer 25jährigen Dienstzeit beim Kreisverband Aalen geehrt.

Aalen, 30. April 1954 **Landratsamt**
Nr. IV — 1372

## Bodenbenutzungserhebung 1954

### Gesetzliche Bestimmungen

Auf Grund des Statistischen Gesetzes (§ 15,1) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 1314) findet nach dem Stichtag vom 20. Mai 1954 eine Bodenbenutzungserhebung statt. Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Verstöße gegen diese Verpflichtung können nach den §§ 14 und 15 des Statistischen Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ergebnisse dienen volkswirtschaftlich-statistischen Zwecken. **Die Verwendung der Einzelangaben für die Veranlagung der Steuer, für den Lastenausgleich usw.** ist untersagt.

### Zweck der Erhebung

Die Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung werden in erster Linie für die Feststellung der Produktion benutzt. Im Interesse einer sparsamen Verwendung der Devisen ist es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt unerläßlich, nur soviel Lebensmittel vom Ausland zu kaufen, wie tatsächlich über die Eigenerzeugung hinaus benötigt werden. Für die internationalen Verhandlungen über die Beschaffung dieser zusätzlichen Nahrungsgüter und für die Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte ist ebenfalls eine möglichst genaue Kenntnis der Produktion unbedingt erforderlich. Werden die Anbauzahlen zu hoch angegeben, besteht die Gefahr, daß die zusätzliche Versorgung aus dem Ausland zu niedrig veranschlagt wird. Werden die Anbauzahlen zu niedrig angegeben, können die Einfuhren zu hoch bemessen und durch das Überangebot die Erzeugerpreise gedrückt werden.

**Hieb- und stichfeste Zahlen über die Produktion liegen daher ebenso im Interesse der Landwirte wie der Volkswirtschaft.** Immer noch glauben einige wenige Betriebsinhaber klug zu handeln, wenn sie Getreide- und Kartoffelflächen verheimlichen und zum Ausgleich mehr Feldfutterpflanzen angeben. Dadurch werden Ministerien, Berufsorganisationen usw. irre geführt und zum Nachteil unserer Landwirtschaft falsche Versorgungsbilanzen aufgestellt.

### Umfang der Erhebung

Die Erhebung umfaßt alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 0,50 ha und darüber (auch wenn sie kein Ackerland haben), sämtliche Erwerbsgartenbaubetriebe sowie Erwerbsobstbau- und Erwerbsweinbaubetriebe ohne Rücksicht auf die Größe.

### Durchführung der Erhebung

Die Durchführung der Bodenbenutzungserhebung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter. Die Betriebsinhaber werden je nach Wahl des Verfahrens des betreffenden Bürgermeisters entweder zur Ausfüllung ihrer Betriebsbogen auf das Bürgermeisteramt vorgeladen oder von verantwortungsbewußten und von der Gemeindeverwaltung zur Geheimhaltung verpflichteten Zählern zu diesem Zweck aufgesucht.

Die zuständigen Bundesministerien legen besonders auf eine **sorgfältige Ermittlung der Vertriebenen-Betriebsinhaber** größten Wert. Die Angabe der Vertriebeneneigenschaft des Betriebsinhabers und, falls der Betriebsinhaber eine Frau ist, deren Ehemann, ist daher unerläßlich. Vertriebene sind Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, die ihren Wohnsitz in den deutschen Ostgebieten unter fremder Verwaltung oder im Ausland (nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) hatten und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, Flucht, Ausweisung oder Aussiedlung verloren haben. Diese Personen haben in der Regel einen Länder-Flüchtlingsausweis (in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz jedoch nur den Flüchtlingsausweis A) oder den Bundesvertriebenenausweis A bzw. B.

**Landratsamt**
Nr. VI — 9521

## Prüfungen in Stenografie und Maschinenschreiben

Die Industrie- und Handelskammer Heidenheim veranstaltet bei genügender Beteiligung gegen Ende des Monats Mai folgende Prüfungen:

Stenotypistenprüfung für Anfänger und Fortgeschrittene; Stenotypistenprüfung für Bürogehilfinnen - Anlernlinge; Stenografieprüfung für Anfänger und Fortgeschrittene.

Anmeldeformulare können von der Industrie- und Handelskammer Heidenheim unentgeltlich bezogen werden. Die Anmeldungen sind bis **spätestens 17. Mai 1954** bei der Kammer einzureichen.

## Aufgebot

Der Verlust folgender Sparkassenbücher wurde angezeigt:

Sparkassenbuch Nr. 962, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Neresheim auf Katharina Scholz, Kösingen,

Sparkassenbuch Nr. 6193, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Neresheim auf Simon Scholz, Kösingen,

Sparkassenbuch Nr. 6194, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Neresheim auf Thomas Scholz, Kösingen,

Sparkassenbuch Nr. 3186, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Ellwangen auf Maria Claus, Näherin, Ellwangen (Jagst), Sulzgasse 10.

Die Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt, sofern sie nicht innerhalb vier Wochen vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an vorgelegt werden.

**Kreissparkasse Aalen**

## Zwei wichtige Erlasse des Arbeitsministeriums

### 1. Zuständigkeit der Versicherungsämter in Sachen der Angestelltenversicherung

Durch das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 sind u. a. auch verschiedene Paragraphen des Angestelltenversicherungsgesetzes aufgehoben worden. Damit ist vor allem die Zuständigkeit besonderer Versicherungsämter in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung weggefallen. Deren Aufgaben werden künftig von den regionalen Versicherungsämtern je für ihren Bezirk wahrgenommen. Hierunter fallen auch die Aufgaben der Versicherungsämter nach § 22 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939. (Auf Grund dieses Paragraphen können die Versicherungsämter Ausnahmegenehmigungen zum Zwecke der Verfügung über Renten und Kapitalleistungen aus Lebensversicherungsverträgen erteilen.)

### 2. Errichtung von Zweigstellen der Sozialgerichte Freiburg und Konstanz

Das Arbeitsministerium hat verfügt, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1954 bei den Sozialgerichten Freiburg und Konstanz Zweigstellen errichtet werden.

Die Zweigstelle des Sozialgerichts Freiburg wird ihren Sitz in Lörrach haben. Sie umfaßt zwei Kammern und wird für die Landkreise Lörrach und Säckingen die gesamte Tätigkeit des Sozialgerichts Freiburg in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung übernehmen.

In Radolfzell wird eine Zweigstelle des Sozialgerichts Konstanz errichtet. Diese Zweigstelle ist in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung zuständig für die Landkreise Donaueschingen, Konstanz (ausgenommen die Stadt Konstanz), Stockach und Villingen.

## Nach Sturm- und Rauhreifschäden »Borkenkäfergefahr«

Das außergewöhnlich starke Sturmwetter am 18. Juli vorigen Jahres, hat in unserem Kreis eine Anzahl Obstbäume vernichtet. Zudem sind in den Rauhreifgebieten auf dem Härtsfeld und im hinteren Ellwanger Kreis viele Obstbäume unter der Last des Rauhreifes zusammengebrochen. Wohl sind die total vernichteten Obstbäume aufgeräumt. In vielen Fällen aber sind die gebrochenen Äste, sowie eine Anzahl Aststumpen noch nicht sauber entfernt. Dieser Zustand birgt eine große Borkenkäfergefahr in sich. Bekanntlich nistet sich der Borkenkäfer nicht in frohwüchsige gesunde Obstbäume ein, sondern in geschwächte und unterernährte. Gebrochene Äste und Aststumpen oder gar ganze Baumruinen, bieten dem Borkenkäfer die besten Bedingungen zu seiner Ausbreitung.

Alle Baumbesitzer in den betroffenen Gebieten sollten im Interesse ihrer eigenen Obstbäume und des gesamten Obstbaues etwa noch nicht erledigte diesbezügliche Schäden möglichst umgehend in Ordnung bringen. Nicht zuletzt wäre dies auch ein Beitrag zur Verschönerung des Straßen- und Landschaftsbildes.

Bertele.

## Amtsgericht Aalen

VN 2/54. Der Uhrengeschäftsinhaber Xaver Maier in Oberkochen, Heidenheimer Straße 21, dessen Geschäft im Handelsregister nicht eingetragen ist, hat am 30. April 1954, 14.00 Uhr, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird Bezirksnotar Hägele in Unterkochen bestellt, dem die in § 57 Vergl.-O. erwähnten Befugnisse übertragen werden. Zugleich wird heute, 14.00 Uhr, gegen den Antragsteller auf Grund des § 12 i. V. mit § 59 Vergl.-O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

## Neue Anschrift des Gewerbeaufsichtsamts Mannheim

Die Diensträume der Staatlichen Gewerbeaufsicht für die Stadt- und Landkreise Mannheim und Heidelberg sowie für die Landkreise Buchen, Mosbach, Sinsheim und Tauberbischofsheim, werden ab. 1. Mai ds. Js. in Mannheim zusammengelegt. Das Gewerbeaufsichtsamt Mannheim befindet sich in

**Mannheim L 6, 14.**

Sämtliche Zuschriften aus den vorgenannten Kreisen sind unmittelbar nach dort zu richten.

Dienststunden sind:

Montag bis Freitag 8.00 bis 16.45 Uhr
Samstag 8.00 bis 12.15 Uhr

Das Amt hat folgende Fernsprechanschlüsse:

45261, 54281, 31151
nach Dienstschluß: 53712
Nachts und Sonntags: 31531

## Mütterberatungen im Mai 1954

**Montag, 10. Mai 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, 13. Mai 1954**

9.00 Uhr in Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus „Zur Linde"
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

**Montag, 17. Mai 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 20. Mai 1954**

9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Donnerstag, 20. Mai 1954**

9.00 Uhr in Dankoltsweiler
9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
13.15 Uhr in Rotenbach, Schule
von 14.00—16.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 24. Mai 1954**

von 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 26. Mai 1954**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt.**

## Kreisstadt Aalen

### Meldung von Gefallenen und Vermißten des zweiten Weltkrieges von Aalen und Aalen-Unterrombach

Bei den Standesämtern Aalen und Aalen-Unterrombach ist die erschütternde Zahl von 1070 Gefallenen und Vermißten des zweiten Weltkrieges registriert. Es ist leider anzunehmen, daß sich diese Zahl noch erhöht durch Gefallene und Vermißte, die bei den Standesämtern nicht gemeldet wurden, insbesondere von Heimatvertriebenen.

Damit sämtliche Namen der Gefallenen und Vermißten im Mahnmal aufgeführt werden können, werden die Angehörigen dieser Gefallenen und Vermißten gebeten, beim Standesamt Aalen (Hirschstraße 5) bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach, das Verzeichnis der Gefallenen und Vermißten einzusehen, und soweit erforderlich, entsprechende Angaben zur Ergänzung der Unterlagen zu machen.

**Aalen**, 29. April 1954 **Bürgermeisteramt**

### Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, 10. Mai 1954, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 7.00 Uhr.

**Aalen**, 26. April 1954 **Bürgermeisteramt**

### Ärztlicher Sonntagsdienst am 9. Mai 1954

**Aalen:** Dr. Schmitt, Schwalbenstraße 10, Telefon 1320
**Ellwangen:** Dr. Walcher, Sebastiansgraben, Telefon 7144
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst) Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel 1421 und 1422 in Ellwangen Schwabenverlag (Tel 255 und 256)

Nr. 19 — 14. Mai — 1954

## Heimarbeiterlisten, Entgeltbelege, Urlaubs- und Feiertagsvergütung

Die Entgeltprüfer für die Heimarbeit bei den Gewerbeaufsichtsämtern stellen immer wieder fest, daß Auftraggeber oder Zwischenmeister die Heimarbeiter, die nicht mehr sozialversicherungspflichtig sind, weder auf den Heimarbeiterlisten führen, noch für diese Heimarbeiter Entgeltbelege beschaffen oder Urlaubs- und Feiertagsvergütungen bezahlen. Wir halten es aus diesem Grunde für angebracht, erneut auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Wer Heimarbeiter beschäftigt, muß diese nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. 3. 1951 in fortlaufend richtiggestellten Listen aufweisen. Das bedeutet, daß die Auftraggeber und Zwischenmeister alle beschäftigten Heimarbeiter in besonders hierfür vorgesehenen Listen entsprechend dem Spaltenvordruck namentlich eintragen müssen. Dabei spielt die Höhe des Verdienstes der Heimarbeiter keine Rolle. Es müssen also auch die Heimarbeiter stets mit aufgeführt werden, die entweder wegen ihres geringen Verdienstes oder als Rentenempfänger nicht mehr kranken- oder invalidenversicherungspflichtig sind. Die Listen müssen jeweils am 31. Januar und am 31. Juli jedes Jahr dem für den Auftraggeber oder Zwischenmeister zuständigen Arbeitsamt in dreifacher Fertigung eingereicht werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Entgeltbelege und über die Vergütung des Urlaubs und der Feiertage gelten für alle Heimarbeiter. Es müssen daher auch für die Heimarbeiter, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, vorschriftsmäßige Entgeltbelege beschafft und geführt werden. Urlaubs- und Feiertags-Entgelte müssen vorschriftsmäßig aus den erzielten Verdiensten berechnet und vergütet werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Entgeltprüfer der Entgeltüberwachungsstellen für Heimarbeit bei den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern. VI — 4762

## Süßwarenverkauf in Lichtspieltheatern während der Ladenschlußzeiten

Das Arbeitsministerium hat in einem Erlaß den Süßwarenverkauf in Lichtspieltheatern für das ganze Land Baden-Württemberg einheitlich geregelt.

Da der Süßwarenverkauf in diesen Theatern unmittelbar vor und während der Vorstellung als Zubehörhandel anzusehen ist, finden dafür die allgemeinen Vorschriften über den Ladenschluß keine Anwendung. Die Süßwaren dürfen aber nur in kleinen Mengen zum sofortigen Verzehr und nur an Theaterbesucher abgegeben werden.

Grundsätzlich soll der Warenverkauf hinter der Eintrittskarten-Kontrolle erfolgen. Wo dies ausnahmsweise aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Warenabgabe an Nicht-Theaterbesucher unmöglich gemacht wird. Außerdem ist für solche Verkaufsstellen (vor der Einlaß-Kontrolle) eine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich.

Bei Neu- und Umbauten von Lichtspieltheatern muß dafür gesorgt werden, daß die Abgabe von Süßwaren hinter der Einlaßkontrolle erfolgen kann.

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Vorschriften treten für Baden-Württemberg ab sofort außer Kraft.

VII — 4780

## Zusammenlegung Rothof, Kreis Aalen

Beschluß Nr. 139 vom 10. Mai 1954

I. Auf der Gemarkung Rothof, Gemeinde Ellenberg, Kreis Aalen, wird nach Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf Grund von § 93 Abs. 2 FlurbG. in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG. in dem aus der Gebietskarte vom 12. 4. 1954 näher bezeichneten Umfang

**Die Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens angeordnet.**

II. Gegen diesen Beschluß der Flurbereinigungsbehörde können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Beschwerde bei der Flurbereinigungsbehörde (Flurbereinigungsamt Ellwangen, Oberamtsstraße 2) einlegen (§ 141 Abs. 1 S. 1 und 3 FlurbG).

Über die Beschwerde entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

**Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung Rothof.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rothof, Gde Ellenberg, Kreis Aalen.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde (Flurbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden; auf Verlangen der Flurbereingungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist. (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG)

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Zusammenlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§ 62 FlurbG) nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

VI. Der Zusammenlegungsbeschluß mit Begründung liegt vom 14. Mai bis einschließl. 28. Mai 1954 beim Bürgermeisteramt Ellenberg für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus; die Gebietskarte ist während der gleichen Zeit zur Einsichtnahme beim Landwirt Josef Eiberger in Rothof ausgelegt.

**Flurbereinigungsamt Ellwangen**
**— Flurbereingungsbehörde —**

## Kapitalabfindung nach dem Bundes-Versorgungsgesetz

### I. Voraussetzungen

Das am 1. 10. 1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz (BVG) sieht die Gewährung einer Kapitalabfindung an Beschädigte mit einem Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder mehr vor, sofern diese das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. In Ausnahmefällen kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine Kapitalabfindung gewährt werden. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. 8. 1953 können auch Witwen mit Anspruch auf Rente unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Beschädigten Kapitalabfindung erhalten. Die Kapitalabfindung ist eine Kannleistung.

Die Kapitalabfindung soll vornehmlich dem Erwerb eines Eigenheimes oder einer Siedlerstelle oder dem Erwerb grundstücksgleicher Rechte oder auch der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes dienen. Sie kann ferner zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder zum Abschluß oder zur Auffüllung eines Bausparvertrages in einer Bausparkasse oder mit dem Beamtenheimstättenwerk gewährt werden. Mit der Kapitalabfindung soll den Schwerbeschädigten und Kriegerwitwen das notwendige Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden, das sie in der Regel nicht besitzen.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Kapitalabfindung ist, daß nach Art des Versorgungsgrundes nicht mit einem Wegfall der Rente innerhalb des Abfindungszeitraumes (10 Jahre) zu rechnen ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Ruhen der Rente während der Abfindungszeit nicht gefährdet werden.

### II. Leistungen

Abgefunden wird die Grundrente, nach der bereits genannten 2. Novelle zum BVG mit dem neunfachen Jahresbetrag; die Grundrente ruht jedoch für die Dauer von 10 Jahren beginnend mit Ablauf des Monats der Auszahlung.

Höhe der Kapitalabfindungsbeträge:

1. bei Beschädigten mit einer MdE.

| | |
|---|---|
| von 50 v. H. | 2700.— DM |
| von 60 v. H. | 3780.— DM |
| von 70 v. H. | 4860.— DM |
| von 80 v. H. | 5940.— DM |
| von 90 v. H. | 7020.— DM |
| erwerbsunfähig | 8100.— DM |

2. bei Witwen mit einer Grundrente

| | |
|---|---|
| von 20.— DM monatlich | 2160.— DM |
| von 40.— DM monatlich | 4320.— DM |

Besonders betont werden muß, daß das Bundesversorgungsgesetz die Gewährung einer Kapitalabfindung zum Aufbau einer Existenz, zur Errichtung eines Gewerbebetriebes oder dergleichen nicht vorsieht. In diesen Fällen ist jedoch Hilfe nach § 9 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. 6. 1953 möglich. Hier ist ausdrücklich bestimmt, daß die nach dem Schwerbeschädigtengesetz aufzubringende Ausgleichsabgabe nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung für Schwerbeschädigte und für Witwen und erwerbsfähige Ehefrauen von Verschollenen und von Kriegsgefangenen sowie für die Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Arbeitskräfte verwendet werden darf.

**III. Bisherige Inanspruchnahme**

Insgesamt sind bisher 23 777 557.— DMark im Lande Baden-Württemberg aus Mitteln der Kapitalabfindung nach dem Bundesversorgungsgesetz für Zwecke des Wohnungs- und Siedlungsbaues unserer Kriegsopfer aufgebracht worden. In diesem Betrage sind auch die auf Grund von Nachkapitalisierungsanträgen bewilligten Zahlungen enthalten.

Insgesamt wurden bisher 8583 Anträge auf Kapitalabfindung und Nachkapitalisierung im Lande Baden-Württemberg bewilligt.

## Kreisstadt Aalen

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. April 1954 bis 30. April 1954 folgende Gegenstände, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden, abgegeben.

| Fundverz. Nr. | | Gegenstände |
|---|---|---|
| 137 | 1 | Motorrad-Überhose |
| 138 | 1 | Trägerschürze |
| 139 | 1 | Kindertasche |
| 140 | 1 | Georgette-Tuch |
| 141 | | Ältere Arbeitskleidung |
| 142 | 1 | Verbindungskabel für Autoanhänger |
| 143 | 1 | Velour-Hut |
| 145 | 1 | Damenfahrrad |
| 147 | 1 | Fernglas |
| 148 | 1 | Bündel Stoffreste |
| 151 | 1 | Regenschirm |
| 152 | 1 | Armkette |
| 153 a) | 1 | Regenschirm |
| b) | 2 | Paar Fingerhandschuhe |
| 154 | 1 | Paket Baumwolle |
| 155 | 1 | Herrengeldbeutel mit Inhalt |
| 156 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 158 | 1 | seidener Damenstrumpf |
| 159 | 1 | Schülerbeutel |
| 160 | 1 | Einkaufsnetz |
| 163 | 1 | Wollschal |
| 164 | 1 | Paar Lederhandschuhe |
| 166 | 1 | Geldschein |
| 168 | 1 | Regenschirm |
| 169 | 1 | Geldschein |
| 170 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 171 | 1 | Paar Wollhandschuhe |

## Kreisstadt Aalen

Zu der am Freitag, dem 14. Mai 1954, um 20 Uhr im Gasthaus „Zur Eintracht" stattfindenden Versammlung der

**Jagdgenossenschaft**

für den gemeinschaftlichen **Jagdbezirk Aalen** (Gesamtmarkung) werden die beteiligten Grundstückseigentümer hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Jagdvorstandes bzw. Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat und Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung.
2. Bildung mehrerer Jagdbezirke.

Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, Unterlagen zum Nachweis ihres Grundbesitzes zur Versammlung mitzubringen.

Aalen, 11. Mai 1954 **Bürgermeisteramt**

## Amtsgericht Neresheim

H R B 8: Veränderung bzw. Löschung vom 6. 5. 54 bei Fa.: Aalener Zichorienfabrik, G. m. b. H., Pflaumloch: Durch Gesellschafterbeschluß vom 14. 3. 54 wurde die Firma aufgelöst bzw. umgewandelt in eine Einzelfirma unter der Firmenbezeichnung: Alma Kaffeemittel-Fabrik Pflaumloch, Inhaber Karl Schleicher, Sitz Pflaumloch.

H R A 93: Neueintragung vom 6. 5. 54: Alma Kaffeemittel-Fabrik Pflaumloch, Inhaber: Karl Schleicher, Sitz Pflaumloch. Geschäftsinhaber: Karl Schleicher, Kaufmann in Pflaumloch.

### Der Obstbau im Mai

**Hauptfeind ist der Schorf — Nächste Spritzung nach Abfall der Blütenblätter**

Die herrliche Baumblüte im vergangenen Jahre war in den ersten Maitagen schon beendet. Der starke Spätfrost hat den Obstansatz dann sehr stark dezimiert, und so hatte der Großteil der Obstbäume ein Jahr der Ruhe. Es ist daher begreiflich, wenn solche Bäume auch dieses Jahr wieder blühen. Heuer begann die Blüte erst um den 10. Mai. Wir sind demnach heute beinahe drei Wochen später daran. Und so stehen wir eben vor einer reichen Obstblüte. Dies trifft insbesondere bei Äpfeln zu. Gehen wir nicht achtlos an dieser Naturschönheit vorüber.

Der Obsterzeuger wird sich nach den Vorgängen der letzten Jahre wohl klar darüber sein, daß nur einwandfreies Obst zu gutem Preis verkauft werden kann. Es darf erfreulicherweise festgestellt werden, daß in diesem Jahre von der Spritzung der Obstbäume außerordentlich viel Gebrauch gemacht wurde. Neben der Winterspritzung wurde in zahlreichen Obstanlagen, insbesondere in bäuerlichen Kreisen, die Vorblütenspritzung durchgeführt. Dies ist zur Bekämpfung des Schorfes unumgänglich notwendig, denn wer hier erst nach der Blüte beginnt, ist bereits zu spät daran.

Die nächste Spritzung sollte sofort nach Abfall der Blütenblätter erfolgen. Diese Kurznachblütenspritzung ist diesmal besonders zu empfehlen, da sich die Entwicklung der Blüte hinausgezogen hat. Es liegt dem nach zwischen der Vorblüten- und der Obstmadenspritzung im Hinblick auf die Schorfinfektion ein zu großer Zeitraum. Mit Rücksicht auf die Bienen ist es empfehlenswert, bei dieser Spritzung kein Berührungsgift zu verwenden. Da ein starkes Auftreten der Roten Spinne zu befürchten ist, greifen wir zu einem Schwefelmittel. Zur Anwendung kommen 200 Gramm Kolloidschwefel oder 400 Gramm Netzschwefel oder 1 Kilogramm Schwefelkalkbrühe, je 100 Liter Wasser. Auf einige schwefelempfindliche Sorten, wie Danziger Kantapfel, Rheinischer Winterrambou und Berlepsch, ist hierbei zu achten. Hier müssen wir zu organischen Mitteln übergehen.

Bei Steinobst, vor allem Zwetschgen und Pflaumen, sind nach der Blüte ebenfalls Schwefelmittel zu verwenden und zwar ohne Kupferzusatz. Wo mit der Pflaumensägewespe zu rechnen ist, wird dieser Spritzung das bienenungiftige Quassia (500 Gramm) zugegeben. Weitere Spritzungen sind ebenfalls mit Schwefelmitteln durchzuführen und richten sich vorwiegend gegen die Rote Spinne und die Schrotschußkrankheit.

Auf zwei besonders gefährliche Schädlinge, welche durch all die verschiedenen Spritzungen nicht erreicht werden können, sei noch hingewiesen. Es ist dies der Borkenkäfer und die Wühlmaus. Beiden Schädlingen fallen alljährlich Hunderte von Obstbäumen zum Opfer. Vom Borkenkäfer befallene Obstbäume sind unverzüglich zu entfernen. Ebenfalls die halbdürren und dürren Äste, die fast immer Befall vom Borkenkäfer aufweisen. Sauberes Auslichten der Baumkronen und gute Ernährung der Obstbäume sind die besten Vorbeugungsmaßnahmen gegen Befall. Mit Borkenkäfer befallene Obstbäume dürfen wegen der Weiterverbreitung in den Obstanlagen nicht geduldet werden. Die Baumwarte tragen hier eine große Verantwortung. Auf das Vorhandensein von Wühlmäusen ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Sie können besonders in Junganlagen sehr stark schaden. Aber auch bei zu vielen älteren Obstbäumen sind der kümmerliche Wuchs und die unbefriedigenden Erträge auf Wühlmausschäden zurückzuführen. Die beste Bekämpfung ist das Fangen mit der Wühlmausfalle. Hierüber kann jeder Baumbesitzer Rat und Hilfe bei den zuständigen Baumwarten erhalten. Bertele

### Mütterberatungen im Mai 1954

**Montag, 17. Mai 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 20. Mai 1954**

9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Donnerstag, 20. Mai 1954**

9.00 Uhr in Dankoltsweiler
9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
13.15 Uhr in Rotenbach, Schule
von 14.00—16.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 24. Mai 1954**

von 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 26. Mai 1954**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt.**

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 16. Mai 1954:**

**Aalen:** Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Tel. 739
**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571
**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 20 21. Mai 1954

**Wegen des Festes Christi Himmelfahrt ist Redaktionsschluß für das nächste Amtsblatt bereits am Dienstag, den 25. Mai, 16 Uhr.**

## Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Nach den Beschlüssen des Kreistags vom 23. 3. 1954 — §§ 216 und 219 Kreistagsprotokoll — erfährt die Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen folgende Änderungen:

1. **Gestrichen wird:**
Besoldungsgruppe A 4 b 1 — der Verwaltungsaktuar in Aalen —. Diese Änderung der Besoldungssatzung tritt rückwirkend ab 17. 2. 1954 in Kraft.

2. **Neu eingefügt werden:**
a) Bei Bes.Gr. A 4 b 1: „2 Kreisbaumeister": (der derzeitige Stelleninhaber, Herr Kreisbaumeister Braun erhält für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 3 b)
b) Bei Bes.Gr. A 4 b 1: „1 Verwaltungsaktuar in Bopfingen": (der derzeitige Stelleninhaber, Herr Verwaltungsaktuar Stütz erhält für seine Person die Bezüge der Bes.Gr. A 3 b).

Diese Änderung der Besoldungssatzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1954 in Kraft.

Das Regierungspräsidium Nord-Württemberg hat gegen die Änderung der Besoldungssatzung gemäß Erlaß vom 6. Mai 1954 Nr. I 4 — 234 Aalen/117 nichts eingewendet.

Aalen, 17. Mai 1954 **Landratsamt:**
Nr. IV - 1330, 3, 32

## Steuerliche Vergünstigungen für politisch religiös und rassisch Verfolgte

Die durch das Einkommensteuergesetz 1953 wieder eingeführten §§ 7e und 10 a, welche eine besondere Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude und die Steuervergünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei buchführenden Gewerbetreibenden und buchführenden Landwirten unter gewissen Voraussetzungen zulassen, gelten auch für politisch, religiös oder rassisch Verfolgte. Entsprechende Anträge sind bei den zuständigen Finanzämtern zu stellen.

**Landratsamt**
B —9925

## Straßensperrung

**Landstraße I. O. Nr. 1008 in Jagstzell gesperrt**

Wegen Bauarbeiten wird die L. I. O. Nr. 1008 in der Ortsdurchfahrt Jagstzell (von der Eisenbahn-Unterführung an in Richtung Ellwangen/J.) ab Mittwoch, den 19. Mai 1954 auf ca. 14 Tage für den gesamten Verkehr gesperrt.

Umleitung von Jagstzell über Rosenberg nach Ellwangen/J.

Aalen, 17. Mai 1954. **Landratsamt: V.**

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister Nr. 35 — 7. 5. 54: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. 1 Umschlag mit acht Stoffmustern für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 7. 5. 54, 11 Uhr. Schutzfrist 3 Jahre.

**Amtsgericht Neresheim.**

# Bildung des Zweckverbands „Volksschulverband Eggenrot"

Die mit Beschlüssen des Gemeinderats Schrezheim vom 21. 5. 1952, 5. 11. 1952 und 25. 10. 1953 und des Gemeinderats Rindelbach vom 24. 4. 1952, 10. 10. 1952 und 27. 10. 1953 aufgestellte Verbandssatzung des für verschiedene Teilorte der Gemeinden Schrezheim und Rindelbach gebildeten Zweckverbands „Volksschulverband Eggenrot" wurde durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 19. 9. 1953 Nr. I 4 — 722 — 4 III/6 gem. §§ 7, 11 und 35 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes in Verb. mit Art. 21 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 17. 8. 1909 (Reg.Bl. S. 177) festgestellt. Die Satzung, die am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aalen in Kraft tritt, hat folgenden Wortlaut:

**Satzung des Volksschulverbands Eggenrot**

### § 1.
### Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbandes.

1 Die Gemeinden Schrezheim und Rindelbach bilden zur Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Volksschule unter dem Namen „Volksschulverband Eggenrot" einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 — RGBl I S. 979 — in Verbindung mit Artikel 11 ff. des Volksschulgesetzes vom 17. 8. 1909 — Reg.Bl. S. 177 —.

2. Die Mitgliedschaft der Gemeinde Schrezheim erstreckt sich auf die Ortsteile

Eggenrot mit Glassägmühle,
Altmannsrot mit Griesweiler,
Altmannsweiler,
Bahnmühle,
Engelhardsweiler,
Hinterlengenberg,
Hintersteinbühl,
Lindenhof und Lindenhäusle.

Die Mitgliedschaft der Gemeinde Rindelbach erstreckt sich auf die Ortsteile

Borsthof,
Rabenhof,
Scheuenhof mit Scheuensägmühle,
Scheuerlingshof.

3. Der Schulverband hat seinen Sitz in Schrezheim Ortsteil Eggenrot.

### § 2.
### Schulgemeinderat.

1. Der Schulgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen. Er kann die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der jeweils für die Verwaltung der Gemeinden geltenden Vorschriften auf den Vorsitzenden übertragen.

2. Der Schulgemeinderat besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde Schrezheim, fünf Vertretern der Gemeinde Schrezheim und einem Vertreter der Gemeinde Rindelbach. Die Vertreter der Gemeinde Schrezheim und der Gemeinde Rindelbach werden von den Gemeinderäten Schrezheim bzw. Rindelbach aus ihrer Mitte gewählt. Bei der Wahl durch die Gemeinderäte sind in erster Linie solche Gemeinderatsmitglieder zu berücksichtigen, die in einem zu dem Schulverband gehörenden Teilort wohnen. Die Mitgliedschaft gilt auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind auf den Schulgemeinderat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden.

### § 3.
### Verbandsvorsitzender.

1. Verbandsvorsitzender und zugleich Vorsitzender des Schulgemeinderats ist der jeweilige Bürgermeister von Schrezheim. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Schulgemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

2. Der Verbandsvorsitzende leitet und führt die Verbandsgeschäfte unbeschadet des § 5 Ziff. 2; er vertritt den Schulverband. Im übrigen finden auf ihn die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Bürgermeisters sinngemäße Anwendung.

### § 4.
### Deckung des Aufwands.

1. Soweit die Einnahmen des Schulverbands (Ertrag des Vermögens, Beiträge Dritter, insbesondere des Landes usw.) zur Deckung des Aufwands nicht ausreichen, werden die Kosten der gemeinschaftlichen Volksschule durch Umlage auf die Verbandsglieder aufgebracht.

2. Der durch Umlage zu deckende Aufwand für den Schulverband wird wie folgt getragen:

Die Hälfte des Aufwands trägt die Gemeinde Schrezheim mit 82 vom Hundert und die Gemeinde Rindelbach mit 18 vom Hundert. Die andere Hälfte des Aufwands wird aufgeteilt nach der Zahl der Schüler aus beiden Gemeinden. Maßgebend für die Berechnung der Schülerzahl ist der Beginn eines Rechnungsjahres.

3. Die Verbandsglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Anteile an den Verbandskosten in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am Schluß eines Vierteljahres an die Schulverbandspflege abzuführen. Der für ein Rechnungsjahr festgestellte Umlagebetrag ist bis zur Feststellung der Umlage des folgenden Rechnungsjahres als Vorauszahlung auf diese weiterzuzahlen.

### § 5.
### Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

1. Für die Haushaltsführung und das Kassen- und Rechnungswesen gelten die jeweils nach § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes maßgeblichen Vorschriften.

2. Die Kassen- und Rechnungsführung besorgt der vom Schulgemeinderat gewählte Schulgemeindepfleger.

§ 6.

**Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.**

Streitigkeiten zwischen dem Schulverband und seinen Mitgliedern, sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten werden nach § 32 des Zweckverbandsgesetzes unter Verzicht auf die Bildung eines Schiedsverfahrens entschieden.

§ 7.

**Änderung und Auflösung des Schulverbands.**

1. Im Falle der Auflösung der Verbands oder der Veränderung des Kreises der Verbandsmitglieder finden die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes über die Bildung von Zweckverbänden entsprechende Anwendung (§ 21 Abs. 1 und 2 ZwVG); in beiden Fällen bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Wird der Schulverband auf Grund einer Vereinbarung der Verbandsglieder geändert oder aufgelöst, so hat sich die Vereinbarung auch auf die vermögensrechtlichen Folgen der Änderung oder Auflösung zu erstrecken.

3. Im Falle einer Änderung des Mitgliederstandes oder der Auflösung des Verbands durch die Aufsichtsbehörde entscheidet diese auch über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, falls sich die Verbandsmitglieder nicht einigen.

§ 8.

**Satzungsänderung.**

1. Über Satzungsänderungen beschließt der Schulgemeinderat. Unbeschadet des Abs. 2 bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung von $^3/_4$ sämtlicher Mitglieder des Schulgemeinderats sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Darüber hinaus ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsglieder erforderlich

a) zu Änderungen der Zusammensetzung des Schulgemeinderats (§ 2 Abs. 2),

b) zu Änderungen über Deckung des Aufwands, insbesondere des Schlüssels für die Verteilung der Verbandsumlage (§ 5 Abs. 1—3),

c) zur Aufhebung und Neuaufstellung der Satzung.

3. Die Gemeinde Rindelbach kann einseitig die Aufhebung des § 4 und eine Neufassung dieser Bestimmungen fordern, wenn die steuerlichen Verhältnisse des Markungsinhabers der Markung Rabenhof sich zum Nachteil der Gemeinde Rindelbach wesentlich ändern sollten.

§ 9.

**Bekanntmachungen des Verbands.**

Die Bekanntmachungen des Verbands sind wie amtliche Bekanntmachungen der Verbandsglieder zu veröffentlichen.

§ 10.

**Inkrafttreten.**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 10. Juni 1909

**Aalen**, 15. Mai 1954 **Landratsamt:**
Nr. IV — 5003

## Zählung des Rindviehs, der Schweine und Schafe am 3. Juni 1954

### Gesetzliche Grundlagen

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 481) wird am 3. Juni 1954 eine Zählung des Rindviehs, der Schweine und Schafe durchgeführt.

### Zweck und Bedeutung der Zählung

Bei der Aufstockung der Rinder- und Schweinehaltung sowie dem Abbau der Schafhaltung ist eine exakte Bemessung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von **hieb- und stichiesten Zählergebnissen besonders vordringlich** geworden. Die Marktlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft zeigt immer noch Schwächesymptome. Dagegen sind bei den Anlieferungen an die Schweinemärkte im 2. Halbjahr 1954 Verknappungen und im ersten Halbjahr 1955 Überhänge zu befürchten. Im Hinblick auf die Beurteilung der notwendigen Importe für Fleisch, Fleischerzeugnisse, Butter und Futtermittel und die Schwankungen auf dem Gebiet der Erzeugung sind die **Ergebnisse der Juni-Viehzählung wiederum von allergrößter Bedeutung. Verheimlichungen** werden **zum Schaden der heimischen Landwirtschaft** immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden. Zugleich bilden die Zählergebnisse die Grundlage für die Vorausberechnung des Schweinebestandes und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktlage. **Falsche Voraussagen auf Grund unzuverlässiger Zählergebnisse können unserer Landwirtschaft „Millionenschaden" bringen.** Der Bauernverband in Baden-Württemberg hat daher die Bauern im „Wochenblatt" vom 21. Februar 1953, Nr. 8 Seite 190, unter der Überschrift „Schweinezählung und Schweinemärkte" auf die **Notwendigkeit gewissenhafter Zählungen** aufmerksam gemacht und wird dies auch in diesem Jahr in den einschlägigen Veröffentlichungen tun.

### Umfang der Erhebung

Die Zählung wird als Totalerhebung durchgeführt, die Stadtkreise und kreisfreien Städte sind hiervon ausgenommen. Die Zählung erstreckt sich auf Rindvieh, Schweine und Schafe. Das in der Nacht vom 2. zum 3. Juni 1954 auf **Transport befindliche Vieh** wird beim Empfänger gezählt. **Wanderschafe** werden in der Gemeinde gezählt, in deren Gemarkung sie in der Nacht vom 2. zum 3. Juni genächtigt haben.

### Durchführung der Zählung

Die Durchführung der Zählung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter. Die Zählung wird von zur Geheimhaltung verpflichteten Zählern vorgenommen. **Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.**

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über das zu zählende Vieh zu machen, das sich in der Nacht vom 2. auf 3. Juni 1954 in seiner Haushaltung befunden hat, gleichgültig ob es dem Viehhalter gehört oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befindet oder dort nur aufgestallt ist. **Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.** In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Juni 1954) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen.

### Verhalten bei Seuchengefahr

Auch beim Auftreten einer Viehseuche findet die Zählung statt. Jedoch ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zu einer Verbreitung der Seuche führen kann. Nach den bestehenden Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dürfen im **Sperrbezirk** Gehöfte mit Klauentierhaltung nicht betreten werden. In den **Beobachtungsgebieten** und der **Schutzzone** (15 km Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der Ställe und Standorte von Klauenvieh nicht gestattet. In diesen Fällen ist der Viehbestand nach den Angaben des Viehhalters zu ermitteln, bzw. nach den sonstigen Anweisungen des Bürgermeisters zu verfahren.

**Aalen**, 17. Mai 1954 **Landratsamt**
VI 9520

## Unterbringung und Betreuung heimatloser Spätheimkehrer

Durch die zu Beginn dieses Jahres vom Arbeitsministerium eingeleiteten Maßnahmen konnten weitere Aufnahmemöglichkeiten für heimatlose Heimkehrer geschaffen werden. Neben den Erholungsheimen der Hauptfürsorgestellen stehen derzeit für die Unterbringung dieses Personenkreises folgende Heime zur Verfügung:

Marxzell bei Karlsruhe (Deutsches Rotes Kreuz)
Isny im Allgäu (Evangelisches Hilfswerk)
Traifelberg über Reutlingen (Evangelisches Hilfswerk)
Lichtenberg (Evangelisches Hilfswerk)
Reutlingen (Jugendsozialwerk e. V.)

Die genannten Organisationen haben die Bemühungen des Arbeitsministeriums in dankenswerter Weise unterstützt.

Die künftige Betreuung heimatloser Spätheimkehrer wurde jetzt durch einen Erlaß grundsätzlich geregelt. Die Heimkehrer werden alsbald nach ihrem Eintreffen in Baden-Württemberg auf die Regierungsbezirke aufgeteilt und in die entsprechenden Erholungsheime eingewiesen. Von diesem Zeitpunkt ab ist für die Betreuung das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Verwaltungsbereich das Heim liegt. Die Regierungspräsidien nehmen Verbindung mit den örtlichen Arbeitsämtern, Wohnungsämtern usw. auf und leiten die Eingliederung der Heimkehrer sofort nach dem Eintreffen im Heim ein. Noch nicht 25 Jahre alte Heimkehrer können, soweit sie arbeitsfähig sind und während des Erholungsaufenthaltes nicht in Arbeit vermittelt werden konnten, in einem Jugendgemeinschaftswerk Aufnahme finden.

Heimkehrer, denen trotz nachhaltigen Bemühungen in absehbarer Zeit Arbeit und Wohnraum nicht vermittelt werden kann, werden nach Ablauf ihres Erholungsaufenthalts in das Landesdurchgangslager Bad Antogast bei Oppenau (Kreis Offenburg) eingewiesen. Diese Einweisung darf sich aber nur auf begründete einzelne Ausnahmefälle erstrecken.

Sofern auf Grund der ärztlichen Untersuchung der Spätheimkehrer im Erholungsheim eine Schädigung im Sinne des BVG angenommen werden kann, soll schon bei Beginn des Erholungsaufenthalts beim zuständigen Versorgungsamt ein Antrag auf Heilbehandlung gestellt werden. Die Versorgungsämter werden derartige Anträge umgehend bearbeiten, damit die Einweisung der Spätheimkehrer in eine versorgungseigene Heilstätte oder Vertragsanstalt spätestens bei Ablauf des Erholungsaufenthalts erfolgen kann.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 23. und 27. Mai**

**Aalen:** 23. 5. Dr. Freund, Kanalstr. 9, Tel. 989
27. 5. Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204

**Ellwangen:** 23. 5. Dr. Haas, Spitalstr., Tel. 407
27. 5. Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße, Tel. 347

**Wasseralfingen:** 23. 5. Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Tel. 1220
27. 5. Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256.

Nr. 21 28. Mai 1954


### Auswanderungs-Beratungsstellen

Um zu vermeiden, daß deutsche Auswanderer im Ausland enttäuscht werden, weil sie ohne Kenntnis der dortigen Verhältnisse oder mit falschen Vostellungen ausgewandert sind, ist ihnen zu empfehlen, sich zuvor von einer gemeinnützigen Auswandererberatungsstelle beraten zu lassen. Die Auswandererberatungsstellen begutachten auch Arbeitsverträge und ziehen erforderlichenfalls Erkundigungen über den künftigen Arbeitgeber ein. Sie vermitteln jedoch keine Stellungen im Ausland.

Die nachstehenden Organisationen haben Auswandererberatungsstellen eingerichtet:

Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart-S, Charlottenplatz 17,

Hilfswerk der Evangelischen Kirche, Stuttgart-W, Reinsburgstraße 48,

St.-Raphaels-Verein zum Schutze kath. deutscher Auswanderer e. V., Stuttgart-S, Weißenburgstraße 13,

Arbeiterwohlfahrt, Stuttgart-W, Breitscheidstraße 20a,

Zentralstelle der Deutschen Arbeitsgemeinschaft im internationalen Bund der „Freundinnen junger Mädchen", Stuttgart-O, Moserstraße 10.

Aalen, 25. Mai 1954 **Landratsamt**
Nr. VI - 6135

### Straßensperrung

Wegen Bauarbeiten wird die Landstraße I. Ordnung Nr. 1076 in der Ortsdurchfahrt Killingen, ab 24. Mai 1954 auf die voraussichtliche Dauer von drei Wochen für den gesamten Verkehr gesperrt.

**Umleitung:** Landstraße II. Ordnung Nr. 648-649 Röhlingen—Haisterhofen in beiden Richtungen **Landratsamt**
Nr. V 3704

### Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Ulm/Donau, Grüner Hof 2, an nachstehenden Tagen in

**Aalen** am Montag, den 31. Mai 1954 im Gasthof „Zur Eisenbahn", Schleifbrückenstr. 2, von 9—13 Uhr;

**Crailsheim** am Freitag, den 4. Juni 1954, im Gasthof „Zum Kreuz", von 9—12 Uhr;

**Ellwangen** am Freitag, den 4. Juni 1954 im Gasthof „Zum WildenMann", Haller Straße 1, von 16—17 Uhr;

**Heidenheim** am Mittwoch, den 2. Juni 1954 im Hause der AOKasse, Felsenstraße 37, Erdgeschoß, von 8.30—12 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Ulm zu melden, um einen Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

**Kreisfürsorgeamt.**

## Weitere Entlastung des Arbeitsmarktes

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit hat sich im April durch die laufenden Kräfteanforderungen für das Bau- und Baunebengewerbe und die Forstwirtschaft weiter fortgesetzt. Insgesamt wurden Ende April noch 4014 Arbeitslose gezählt, zu denen noch 277 arbeitslose Sowjetzonenflüchtlinge zu rechnen sind, die in den Lagern im Kreis Aalen und Heidenheim untergebracht sind. Trotz der nicht unbeträchtlichen Abnahme der Arbeitslosigkeit (— 1008) lag aber die Arbeitslosenziffer noch um 940 höher als Ende April 1953. Der Grund für die höhere Arbeitslosenziffer gegenüber dem Vorjahr ist auf die Auswirkungen der Stillegung des US-Instandsetzungsbetriebs in Wasseralfingen zurückzuführen. Bei diesem Unternehmen waren insgesamt 1400 Arbeitnehmer beschäftigt, von denen heute noch rund 650 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind und noch nicht anderweitig untergebracht werden konnten. Unter den gezählten Arbeitslosen waren insgesamt 142 Jugendliche unter 18 Jahren. Bei den Jugendlichen handelt es sich überwiegend um Schulentlassene, die nur für eine Hilfsarbeitertätigkeit in Frage kommen.

### Übersicht über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit

| | Ende März 1954 | | | Ende April 1954 | | | Abnahme | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | m. | w. | zus. | m. | w. | zus. | m. | w. | zus. |
| **a) Kreis Aalen** | 2674 | 851 | 3525 | 2304 | 780 | 3084 | 370 | 71 | 441 |
| **b) Kreis Heidenheim** | 811 | 686 | 1497 | 432 | 498 | 930 | 379 | 188 | 567 |
| **c) Gesamtbezirk** | 3458 | 1537 | 5022 | 2736 | 1278 | 4014 | 749 | 259 | 1008 |

#### Arbeitsmarktlage überwiegend befriedigend In den Außenberufen weiterhin erheblicher Kräftebedarf

Die gute Entwicklung der Arbeitsmarktlage im Baugewerbe hat angehalten, wenn auch die zeitweilig ungünstige Witterung die Aufnahmefähigkeit beeinträchtigt hat und eine starke Fluktuation der Arbeitskräfte zur Folge hatte. Rund 200 Unterstützungsempfänger konnten zu öffentlichen Notstandsarbeiten eingewiesen werden. Der Kräftebedarf der Landwirtschaft blieb mit insgesamt 208 offenen Stellen sehr erheblich, obwohl im Monat April durch intensive Vermittlungsbemühungen der Landwirtschaft 67 Arbeitskräfte zugeführt werden konnten. In der Forstwirtschaft lag der Schwerpunkt auf der Wiederaufnahme der Pflanzensetzarbeiten, für die eine große Anzahl weiblicher Arbeitskräfte wieder zurückgerufen wurde. Die Unterbringungsmöglichkeiten für Waldarbeiter waren aber nur unbefriedigend, weil die Holzeinschlagsarbeiten schon nahezu beendigt sind und für Waldwegbauten den Forstämtern nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen. Der Kräftebedarf der beiden für die Kreise Aalen und Heidenheim strukturbestimmenden Wirtschaftszweige — Metallindustrie sowie Textil- und Bekleidungsgewerbe — blieb hinter den Erwartungen zurück. In der Eisen- und Metallwirtschaft ist wohl die Zahl der Arbeitslosen von 858 auf 792 zurückgegangen, doch hat sich gleichzeitig im Monat April die Zahl der besetzten Arbeitsplätze von 226 auf 141 verringert. Die Beschäftigungslage in dem genannten Wirtschaftszweig war unterschiedlich, im allgemeinen jedoch befriedigend. Während die in den letzten Monaten besonders lebhafte Aufnahmefähigkeit der elektrotechnischen Betriebe stark nachgelassen hat, konnten dem Maschinenbau und der optischen und feinmechanischen Industrie in vermehrtem Umfange Kräfte zugewiesen werden. Zahlreiche Betriebe haben die Messe in Hannover beschickt und berichten über eine günstige Auswirkung sowohl hinsichtlich der Inlands- als auch der Exportaufträge. Fachkräfte, wie Dreher, Maschinenschlosser, Schleifer usw. sind laufend gefragt. Eine Anzahl Fachkräfte konnte an Unternehmen in andere Bezirke durch den zwischenbezirklichen Ausgleich überwiesen werden. Auch die Beschäftigungslage in der Textil- und Bekleidungsindustrie ist im allgemeinen befriedigend geblieben, doch ist auch in dieser Wirtschaftssparte die Zahl der besetzten Arbeitsplätze von 143 auf 66 zurückgegangen. Jüngere Kräfte zum Anlernen als Motornäherinnen sowie Fachkräfte für das Bekleidungsgewerbe waren weiterhin gesucht. Vereinzelt führten Absatzschwierigkeiten zu Einschränkungsmaßnahmen und zu Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung. Die Papierindustrie weist schon seit längerer Zeit eine stetige und gute Geschäftslage auf. Auch in der Lederindustrie wird über eine befriedigende Auftragslage berichtet. Die Geschäftslage in der Schuhindustrie hat sich sehr gut entwickelt. Bei den Schuhfabriken im Kreis Heidenheim und in Aalen ist eine Anzahl Arbeitskräfte eingestellt worden. Das Holz- und Schnitzstoffgewerbe hat weiterhin eine uneinheitliche Beschäftigungslage. In den Sägewerken ist noch keine Vollauslastung der Betriebseinrichtungen möglich und herrscht nur geringer Bedarf an Arbeitskräften. Dagegen ist der Geschäftsgang in den

übrigen holzverarbeitenden Betrieben befriedigend. Im Rahmen des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes ist in der Süßwarenindustrie eine zum Teil rückläufige Entwicklung festzustellen, die zu Einführung von Kurzarbeit und auch zu vereinzelten Entlassungen geführt hat. Die Gewerbebetriebe haben einen laufenden Bedarf an Metzgern und Bäckern. In der Tabakwarenherstellung konnte zur Herstellung von Zigaretten eine größere Anzahl von Arbeitskräften befristet eingestellt werden, während die Geschäftslage in den Zigarrenfabriken weiterhin nicht befriedigt.

**Lebhafte Vermittlungstätigkeit**

Bei reger Vermittlungstätigkeit konnten insgesamt 1707 Arbeitsplätze besetzt werden (1050 für Männer, 657 für Frauen). Das Vermittlungsergebnis hat die Höhe des Vormonats (1728) nahezu erreicht.

## Übersicht über die Zahl der im Monat April besetzten Arbeitsplätze

| | Ende März 1954 | | | Ende April 1954 | | | Differenz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| m. | w. | zus. | m. | w. | zus. | m. | w. | zus. |
| **a) Kreis Aalen** | | | | | | | | |
| 763 | 239 | 1002 | 495 | 222 | 717 | —268 | —17 | —258 |
| **b) Kreis Heidenheim** | | | | | | | | |
| 748 | 248 | 726 | 555 | 435 | 990 | +77 | +187 | +264 |
| **c) Gesamtbezirk** | | | | | | | | |
| 1241 | 487 | 1728 | 1050 | 657 | 1707 | —191 | +170 | —21 |

Der Arbeitsamtsbezirk Aalen lag Ende April mit insgesamt 4014 Arbeitslosen an fünfter Stelle unter den Arbeitsämtern in Baden-Württemberg unmittelbar nach Heideiberg, Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart.

Während im Kreis Heidenheim die Arbeitslosenziffer mit 930 bereits unter den Stand des Vorjahres mit 995 zurückgegangen ist, ist die Zahl der Arbeitslosen im Kreis Aalen mit 3084 bedeutend höher als im Vorjahr (2079). Diese Tatsache hat die zuständigen Stellen veranlaßt, die Einbeziehung des Kreises Aalen in das Sanierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg zu beantragen, um die dringend nötige Beschaffung weiterer Arbeitsplätze zu fördern. **Arbeitsamt Aalen.**

# Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz

I. Das Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz vom 30. 1. 1954 ist am 3. 2. 1954 in Kraft getreten. Das Gesetz ist für sämtliche ehemalige Kriegsgefangene, Internierte und Verschleppte von außerordentlich großer Bedeutung, sichert es doch diesen Personen einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die in der Kriegsgefangenschaft und Internierung verbrachte Zeit zu. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten. Der Antrag auf eine Entschädigung muß binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis spätestens 2. 2. 1955 gestellt sein. Die Antragstellung läuft in den nächsten Tagen an und ist dabei Nachstehendes zu beachten:

**1. Wer ist anspruchsberechtigt (Kreis der Empfänger)?**

Anspruchsberechtigt sind Kriegsgefangene und ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. 12. 1946 aus ausländischem Gewahrsam entlassen worden sind, am 3. 2. 1954 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben und als kriegsgefangene Deutsche wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden.

Weiter sind anspruchsberechtigt:

a) zivilgefangene Deutsche, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen von einer ausländischen Macht festgehalten wurden

oder

b) zivilverschleppte Deutsche, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

Auch sie müssen nach dem 31. 12. 1946 aus ausländischem Gewahrsam entlassen worden sein und am 3. 2. 1954 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben.

Als anspruchsberechtigt gelten ferner Erben eines Berechtigten, wenn dieser nach dem 3. 2. 1954 verstorben ist. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem 3. 2. 1954 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin (West) genommen hat oder nimmt, ist anspruchsberechtigt, wenn dies im Anschluß an die Entlassung aus ausländischem Gewahrsam oder spätestens 6 Monate nach der Vertreibung geschehen oder wenn er als Heimkehrer nach dem Heimkehrergesetz anerkannt worden ist oder er im Wege der Familienzusammenführung zu dem Ehegatten oder als Minderjähriger zu den Eltern oder als Hilfsbedürftiger zu den Kindern zuzieht.

**2. Welche Entschädigungen werden gewährt? (Höhe der Entschädigung)**

Anspruchsberechtigte erhalten für die Zeit ihrer Kriegsgefangenschaft, ihrer Internierung oder Verschleppung, soweit diese nach dem 1. 1. 1947 liegt, die Entschädigung. Sie beträgt für die ersten 2 Jahre nach dem 1. 1. 1947 je Kalendermonat 30 DM und für die darüber hinausliegende Zeit je Kalendermonat 60 DM. Der Monat, in den der Beginn des Gewahrsams oder der Verschleppung fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt.

**3.Wann erfolgt die Auszahlung?**

Die für die Entschädigungsleistung benötigten Summen sind so hoch, daß ihre Auszahlung auf einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilt werden muß. Zunächst werden die Anspruchsberechtigten berücksichtigt, die seit dem 1. 1. 1953 zurückgekehrt sind oder noch zurückkehren. Diesen wird die Entschädigung sofort gewährt. Die übrigen Berechtigten werden in bestimmte Stufen eingruppiert, die auf Grund der sozialen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten gebildet werden. Für die Beurteilung der sozialen Verhältnisse werden im Antrag die erforderlichen Fragen gestellt.

**4. Wo und wann ist der Antrag einzureichen?**

Anträge auf Gewährung der Entschädigung sind einzureichen in Aalen beim Städt. Sozialamt, Verl. Schulstraße, den übrigen Stadt- und Landgemeinden bei den Bürgermeisterämtern.

Das Städt. Sozialamt Aalen und die Bürgermeisterämter geben die genauen Zeiten für die Antragstellung ortsüblich bekannt. Die Anträge müssen bis spätestens **2. 2. 1955** eingereicht sein.

**5. In wieviel Stücken ist der Antrag einzureichen?**

Der Antrag ist dreifach einzureichen. Es empfiehlt sich ein 4. Formular auszufüllen, das dem Antragsteller verbleibt. Die Antragsformulare und das Merkblatt werden in Aalen, vom Städt. Sozialamt, Verl. Schulstr., den übrigen Stadt- und Landgemeinden von den Bürgermeisterämtern ausgegeben. Jeder Anspruchsberechtigte erhält kostenlos vier Antragsformulare und ein Merkblatt.

**6. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?**

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Der Original-Entlassungsschein, gegebenenfalls die Ersatzbescheinigung oder die Heimkehrerbescheinigung (bei Heimkehrern),

b) die Internierungs- oder Haftenlassungspapiere (Reiseausweis, Notaufnahmebescheinigung, Flüchtlingsausweis),

c) polizeiliche Anmeldung über die erste Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Lande Berlin (West),

d) Zeugenaussagen.

Sofern an die Kriegsgefangenschaft ein Freiarbeiter- oder sonstiges Arbeitsverhältnis im Ausland anschließt, oder die Beendigung der Kriegsgefangenschaft vor dem auf dem Entlassungsschein eingetragenen Entlassungsdatum liegt (dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Besatzungsmächte nachträglich Entlassungsscheine ausgestellt haben, obgleich sich die ehemaligen Kriegsgefangenen bereits in Freiheit befunden haben), ist dies bei Frage 6 des Antrages anzugeben.

Die Beifügung der Unterlagen ist ausdrücklich im Antrag zu erwähnen.

**7. Auf was ist bei der Ausfüllung des Antrags besonders zu achten?**

Die Fragen sind sorgfältig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Bearbeitung wird nur dann rasch vorgenommen werden können, wenn die Unterlagen möglichst vollständig sind.

**8. Wie wird auf den Antrag entschieden?**

Auf den Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der dem Antragsteller zugestellt wird. Gegen den Bescheid kann der Anspruchsberechtigte binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Beschwerdeausschuß einlegen, der beim zuständigen Regierungspräsidium gebildet ist.

**II. Darlehen und Beihilfen**

Nach Abschnitt II des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes können Aufbaudarlehen zur Gründung oder Sicherung einer wirtschaftlichen Existenz, Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum (Wohnungsdarlehen) sowie Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat (Hausratsbeihilfen) beantragt werden. Da der Bund noch keine Mittel bereitgestellt hat, können solche Leistungen nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz vorläufig noch nicht gewährt werden.

Über die derzeitigen Möglichkeiten der Kreditgewährung und der Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an ehemalige Kriegsgefangene wird in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes ausführliche Bekanntmachung erfolgen.

**Kreisfürsorgeamt Aalen**

## Amtsgericht Aalen

(für Angaben in ( ) ohne Gewähr)

**Neueintrag:**

A 292, 15. 3. 1954: Rob. Willy Hartwig, Aalen (Saarstraße 5, Vertretung der Papierindustrie, Export-Agentur und Großhandel mit Papier und Papierwaren). Inhaber: Robert Willy Hartwig, Kaufmann in Aalen. Einzelprokura erteilt der Frau Flora Hartwig geb. Sonntag in Aalen.

**Veränderungen:**

A 204, 15. 3. 1954 bei Renta-Füllstift-Gesellschaft Fränk & Co., Aalen: Frau Dr. Helga Neff geb. Fränk in München als persönlich haftende Gesellschafterin ausgeschieden.

A 92, 26. 3. 1954 bei W. Wilhelm Diemer, Aalen: Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft ist auf Charlotte Kudörfer geb. Diemer in Siegsdorf, Krs. Traunstein, als Alleininhaberin übergegangen, die es unter der bisherigen Firma weiterführt. Die Einzelprokura der Charlotte Kudorfer in Siegsdorf ist erloschen.

A 23, 6. 4. 1954 bei Carl Simon, Aalen: Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1954. Die Erben des Carl Simon haben die Einzelfirma in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Persönlich haftende Gesellschafter sind Maria Simon geb. Sparhuber, Kaufmannswitwe in Aalen und Alfred Simon, Kaufmann in Aalen. 3 Komanditisten. Einzelprokura ist erteilt dem Hermann Schell, Kaufmann in Aalen.

A 145, 14. 4. 1954 bei Willy Brucker, Autotransporte, Aalen: Die Firma ist geändert in „Willy Brucker", (Geschäftszweig ist Autotransporte, Kraftwagenspedition, Handel mit Kraftfahrzeugen nebst sämtl. Zubehör einschließlich Treib- und Schmierstoffen, Betrieb einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte und eines Baggerbetriebs).

A 276, 7. 5. 1954 bei Charlotte Robert, Wäschefabrikation, Aalen: Einzelprokura erteilt dem Ernst-Albert Guckert, Kaufmann in Aalen.

A 197, 13. 5. 1954 bei Feinkost-Schierle, Inhaber Erich Hutnagl, Aalen: Offene Handelsgesellschaft seit 1. April 1954. Das Geschäft ist am 1. April mit dem Recht der Fortführung der Firma unter Ausschluß der Übernahme der Verbindlichkeiten übergegangen auf Frau Berta Kanngiesser geb. Breitung, Kaufmannswitwe, und Frau Erni Gärtner geb. Kanngiesser, Kaufmannsehefrau, beide in Aalen, als persönlich haftende Gesellschafter, die es unter der Bezeichnung „Feinkost- Schierle, Inhaber Kanngießer & Co." weiterführen.

A 74, 14. 5. 1954, Gustav Enßlin, Aalen: Die Kommanditeinlagen wurden erhöht.

B 14, 16. 3. 1954 bei Ostertag-Werke Vereinigte Geldschrankfabriken Aktiengesellschaft Aalen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 5. März 1954 wurden die §§ 1, 11, 15, 16, 19 und 20 der Satzung geändert und neu gefaßt.

B 34, 13. 4. 1954 bei Katz & Klumpp Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Aalen (Sitz der Hauptniederlassung, Gernsbach): Die Prokura von Diplomkaufmann Casimir Katz und Dr. jur. Hans Bender sind erloschen. Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt worden: Dr. rer. pol. Casimir Katz Gernsbach und Dr. jur. Hans Bender, Gernsbach. (Als nicht eingetragen veröffentlicht: Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Gernsbach — der Hauptniederlassung ist erfolgt und im Bundesanzeiger Nr. 24 unter Nr. 24 579 bekannt gemacht.

B 58, 28. 4. 1954: ROHAG Rohstoffe Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 3. Februar wurde das Stammkapital um 30 000 DM auf 50 000 DM erhöht und § 3 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrags geändert.

**Vereinsregister:**

VR 39, 16. 3. 1954 bei Sängerkranz-Concordia Wasseralfingen: Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1954 wurde der Name des Vereins geändert in Gesangverein „Glück auf 1836" e. V. (Sitz) Wasseralfingen.

## Amtsgericht Neresheim

„Die im Handelregister nicht eingetragene Firma Julius Czasny, Möbelwerkstätte und Einrichtungshaus in Oberdorf/Ipf hat durch ihren Inhaber Julius Czasny, Schreinermeister und Kaufmann in Oberdorf/Ipf die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist zum vorläufigen Verwalter Herr Rechtsanwalt Knobloch, Bopfingen, bestellt worden."

### Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

Durch Regierungsverordnung sind mit dem 17. Mai 1954 folgende Behörden der Kriegsopferversorgung aufgelöst worden:

1. Landesversorgungsamt Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, Sitz Stuttgart
2. Landesversorgungsamt Baden, Sitz Freiburg
3. Außenstellen des Landesversorgungsamts Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, Sitz Karlsruhe und Tübingen.

Mit dem gleichen Tage ist **ein Landesversorgungsamt** (Landesversorgungsamt Baden-Württemberg) mit dem **Sitz in Stuttgart** errichtet worden. Gleichzeitig wird in Rötenbach, Kreis Calw, eine neue Versorgungsheilstätte für Tuberkulöse eingerichtet. Zum Leiter des neuen Landesversorgungsamtes Baden-Württemberg hat Arbeitsminister Hohlwegler mit Wirkung vom 17. Mai 1954 den bisherigen Leiter des Landesversorgungsamts Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, Herrn Regierungsdirektor Karl Seuferle, bestellt.

## Kreisstadt Aalen

### Änderung der Ortspolizeilichen Vorschriften für die Städt. Badeanstalt im Hirschbach und in Aalen-Unterrombach

Die vom Gemeinderat am 2. Juli 1953 beschlossenen Gemeindeverordnungen zur Änderung der Ortspolizeilichen Vorschrift für die Städtische Badeanstalt im Hirschbach und der Ortspolizeilichen Verordnung zur Regelung des Freibadewesens in Aalen-Unterrombach sind lt. Erlaß des Regierungspräsidiums Nord-Württemberg vom 16. Februar 1954 gem. Art. 53 Abs. 2 PolStG. durch Zeitablauf vollziehbar geworden. Die Verordnungen sind eine Woche lang an den Anschlagtafeln des Rathauses in Aalen und Aalen-Unterrombach ausgehängt.

**Aalen,** 21. Mai 1954 **Bürgermeisteramt**

### Verlegung des Schweinemarktes

Der auf Montag, den 7. Juni 1954 (Pfingstmontag) fallende Schweinemarkt wird auf Dienstag, den 8. Juni 1954 verlegt.

**Aalen,** 25. Mai 1954 **Bürgermeisteramt**

### Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) in der Fassung v. 25. August 1953

Vom 31. März 1954

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und 3 sowie § 32 Abs. 1 und 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) wird verordnet:

§ 1

Zu § 21 Abs. 5 WoBauG

Bewilligungsstellen im Sinne des WoBauG und der zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften sind für die Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden die Bad. Landeskreditanstalt in Karlsruhe, für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern die Württ. Landeskreditanstalt in Stuttgart.

§ 2

Zu § 21 Abs. 1 bis 4 WoBauG

Die Entscheidungen über die Zulassung der Unterschreitungen der Wohnflächengrenze von 40 qm sowie der Überschreitungen der Wohnflächengrenze von 80 qm bis 120 qm trifft die Bewilligungsstelle, bei Überschreitungen über 120 qm das Regierungspräsidium.

§ 3

Zu § 29 Abs. 1 und 2 WoBauG

(1) Für die Festsetzung der durchschnittlichen Mietbeträge durch die Bewilligungsstellen gelten je qm Wohnfläche auf den Monat berechnet bei Wohnungen mit normaler Ausstattung die nachstehenden Richtsätze:

a) für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern mit vorwiegend ländlichem Charakter 0.90 DM
b) für Gemeinden zwischen 3000 und 10 000 Einwohnern, sowie für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern in verkehrgünstiger Lage oder mit industrieller Durchsetzung 1,00 DM
c) für Gemeinden über 10 000 Einwohner 1,10 DM

(2) Die Bewilligungsstellen können bei Festsetzung des durchschnittlichen Mietbetrages bei einzelnen Bauvorhaben Abschläge vornehmen, wenn die Ausstattung der Wohnungen oder sonstige besondere Verhältnisse es geboten erscheinen lassen. Dabei darf jedoch ein durchschnittlicher monatlicher Mietbetrag von 0,80 DM je qm Wohnfläche in der Regel nicht unterschritten werden.

(3) Die Regierungspräsidien können im Benehmen mit der Bewilligungsstelle für einzelne Orte beim Vorliegen besonderer Gründe die Anwendung höherer Mietrichtsätze, als es der in Betracht kommenden Gemeindegrößenklasse entspricht, zulassen. Dabei darf jedoch der Mietrichtsatz von 1,10 DM je qm Wohnfläche im Monat nicht überschritten werden.

(4) Nach Festsetzung des durchschnittlichen Mietbetrages durch die Bewilligungsstelle ist die Einzelmiete vom Vermieter unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der Wohnungen zu berechnen. Der Vermieter hat die Höhe der Einzelmiete innerhalb eines Monats der Preisbehörde mitzuteilen. Über Anträge der Mieter auf Herabsetzung von Einzelmieten entscheidet die Preisbehörde. Durch die Entscheidung der Preisbehörde darf eine Änderung des von der Bewilligungsstelle festgesetzten durchschnittlichen Mietbetrages nicht eintreten, es sei denn, daß diese der Änderung zustimmt. (Fortsetzung folgt.)

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 30. Mai 1954**

**Aalen:** Dr. Böck, Eisenstraße 5, Tel. 1221

**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Telefon 649

**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65, Telefon 903

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8–11.45 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**männliche Kräfte**

1 Maschinenschlosser, der Federautomaten einstellen kann
2 Handformer
2 Maschinenformer
2 Hammerschmiede, kräftige Leute
1 perf. Metallschleifer oder -polierer
1 Spitzendreher
2 bis 3 Dreher
1 Bauschlosser, Kentn. im A-schweißen Bedingung
1 perf. A-Schweißer, mögl. gel. Schlosser
1 Schmelzer für Aluminiumguß
1 Leichtmetallformer
2 Elektro-Installateure
1 Bau- und Möbelschreiner, jüng. Kraft
1 Möbelschreiner
1 Buchbinder, der bereits schon in einer Kartonagenfabrik gearbeitet hat
1 Fotograf
1 Schriftsetzer
1 Kleinstückschneider
einige junge Bäckergehilfen
2 Köche
1 Herrenfriseur
2 Gärtner (einer mit Führersch. Kl. III)
1 Traktorfahrer für Gut
5 Gipser nach Aalen und Umgebung
3 Plattenleger
1 Spritzlackierer für Industriebetrieb
1 Spachtler
1 Chemotechniker oder Laboranten
1 Lagerverwalter
1 jüngerer Werkzeugkaufmann, Führerschein Kl. III
1 Landmaschinenmechanikermeister
1 Meister für Bohrwerksdreherei
1 Tiefbau-Ing. für Schwarzstraßenbau
1 Bau-Ing. als Ortsbaumeister
1 Hochbautechniker, flotter Zeichner
1 Bauing. oder Bautechniker für Hoch- und Tiefbau
1 Hochbau-Ing. für Konstruktion und Entwurf
1 jüngerer Maschinenbau-Ing. (Konstrukteur)
1 jüngerer Elektro-Ing. für Bau von Steuerungen für Werkzeugmaschinen
1 jung. Ing. für Konstruktion und Vorrichtungsbau
1 erster Konstrukteur für Holzbearbeitungswerkzeuge
1 Betriebsassistent mit langjähriger Erfahrung im Werkzeugmaschinenbau
mehrere techn. Zeichner
1 Arbeitsvorbereiter REFA-Schein für Werkzeugmaschinenbau
1 jüngerer Patent-Ing. (Akademiker) mit physik, techn. Ausbildung
1 opt. Rechner (Abiturient)
1 jüngerer Industriekaufmann (Abiturient) mit erstklassigen Zeugnissen und Fremdsprachenkenntn.

**weibliche Kräfte**

einige Küchenhilfen für Gasthöfe und Hotels
1 Köchin für Hotel
1 Beiköchin für Gaststätte
1 Mamsell für Gasthof
3 Serviererinnen für Gasthöfe in Aalen
1 Strumpfrepassiererin
2 perf. Damenschneiderinnen für Modesalons
2 Friseusen
mehrere Motornäherinnen (werden auch angelernt) mögl. in Abtsgmünd oder Adelmannsfelden wohnhaft
1 Fotogehilfin
1 techn. Zeichnerin
1 physikal. techn. Assistentin für Entwicklungs-Laboratorium
1 Schuhverkäuferin
1 Textilwarenverkäuferin
1 Apothekerin
1 jüngere Stenotypistin, Pendlerin Strecke Aalen — Westhausen

**Kreis Heidenheim**

**männliche Kräfte:**

1 Gärtner
2 Rahmenglaser
1 Metalldrücker
2 Bauschlosser
1 Bauflaschner, 1 Karosserieflaschner
1 Autolackierer
1 Elektriker für Hausinstallationen
2 Rohrschlosser, gute Schweißkenntn. Voraussetzung
1 Tankwart, techn. sowie kaufm. Kenntnisse sind Voraussetzung
1 Betriebsflaschner und Installateur
1 Schreiner
1 Buchdrucker, 1 Akzidenzsetzer
1 perf. Koch
1 Konditor
1 Bonbonkocher
2 jüngere Bäcker
1 Maschineningenieur für Schlauch- und Feuerlöschgerätefabrik
1 Maschinenbauer, REFA-Kenntn.
1 Werkmeister als Betriebsmeister für Betrieb für Badeapparate und Metallveredlung
1 Bauzeichner oder -techniker für Architekturbüro
1 Bautechniker für Fliesenfachgeschäft
1 Bautechniker für Architekturbüro
1 Apothekerassistent
1 techn. Zeichner mit Erfahrung in Hochspannungsarmaturen
1 Dekorateur, mögl. gel. Eisenhändler
1 Textilkaufmann für Abt. Verkauf

**weibliche Kräfte**

mehrere Küchenhilfen für versch. Gaststätten
2 Köchinnen
1 Damenschneiderin für Nähmaschinenbetrieb
1 Schneidermeisterin f. Konfektionshaus
1 Modistin für Hutgeschäft, 1. Kraft
4 perf. Friseusen
1 Krankenschwester für Facharztpraxis
1 med. techn. Assistentin
1 Textilverkäuferin
1 Buchhalterin
1 Sekretärin
3 Stenotypistinnen

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachräfte männlich**

mehrere Werkzeugmacher (für allgem. Werkzeugbau, Schnittbauer, Schnitt- und Stanzenbau)
mehrere Spitzendreher
einige Werkzeugdeher
2 Karusselldreher
4 Bohrwerksdreher, Horizontalbohrer
1 Feinmechaniker aus der Optik- oder Fernmeldebranche
1 Mechaniker oder Feinmechaniker zur Herstellung von Buchdruckgeräten
mehrere Mechaniker für versch. Fachrichtungen
15 Einsteller
einige Automateneinsteller
1 Galvaniseur
mehrere gelernte Karosserieflaschner
mehrere Flaschner und Installateure
mehrere Fabrikflaschner
1 Heizungsinstallateur und Sanitärinstallateur
1 Feinblechner
1 Monteur für Klimaanlagen
1 Kältemonteur
1 Autogen- und Elektroschweißer
mehrere Bauschlosser
einige Maschinenschlosser
einige Vertikalfräser
einige Metallschleifer
1 Kokillenbauer für Metallgußwerk
1 Schmied für Huf- und Wagenschmiede
2 Handformer
1 Betriebselektriker für Sägewerk
einige Eletroinstallateure
einige Spritzlackierer
1 Färber für Strumpfwirkerei
1 Großstückzuschneider
1 Kürschner
1 Bandagist für Sanitätshaus und
1 Zelte- und Planenmacher Bandagengeschäft
mehrere Fachkräfte des graphischen Gewerbes
1 Druckereibuchbinder
1 Fotograf (Werkfotograf)
2 Steinmetze
1 Planierraupenführer
3 Plattenleger
einige Maler
1 Dachdecker
1 Schachtmeister oder Vorarbeiter
1 Mischmeister, erfahren im Bedienen einer modernen Mischanlage
1 Einbaumeister für Schwarzdecken
1 Glasapparatebläser
1 Omnibusfahrer

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 25. Mai 1954** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 22 4. Juni 1954

## Straßensperrung

Wegen Bauarbeiten zur Erneuerung des Berlisbachdurchlasses bei Maxenhof wird die Landstraße II. Ordnung Nr. 639 zwischen Maxenhof und Regelsweiler ab Montag, den 31. Mai 1954 auf die Dauer von etwa zwei Wochen für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung von Wört über Dürrenstetten—Dinkelsbühl.

**Aalen, 31. Mai 1954** **Landratsamt: V**

## Das Ausgleichsamt gibt bekannt:

### Bevorzugte Auszahlung der 1. und 2. Rate der Hausrathilfe in Sonderfällen

Der Präsident des Bundesausgleichsamts hat am 5. April 1954 angeordnet, daß an nachstehend aufgeführte Personengruppen, soweit sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anspruchs auf Hausratentschädigung erfüllen, ohne Rücksicht auf die sich im Einzelfall ergebende Punktzahl die Hausrathilfe in voller Höhe (1. und 2. Rate) bevorzugt auszuzahlen ist:

a) Geschädigte, die Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 sind, soweit sie seit dem 1. Juli 1953 zurückgekehrt sind oder zurückkehren werden,

b) Geschädigte, die im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres das 70. oder ein höheres Lebensjahr vollenden,

c) Geschädigte, die infolge Körperbeschädigung 80 v. H. oder mehr erwerbsbeschränkt sind, sowie Geschädigte, die eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, oder die sonst infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können,

d) Geschädigte, die ihre bevorstehende Auswanderung durch eine Bescheinigung einer Auswanderer-Beratungsstelle des Bundesamtes für Auswanderung nachweisen.

Das Ausgleichsamt wird im Laufe der nächsten Wochen die Auszahlung der 1. und 2. Rate an die aufgeführten Geschädigtengruppen vornehmen. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen werden die Anträge der unter b) Aufgeführten von amtswegen bearbeitet. Es wird jedoch empfohlen, an das Ausgleichsamt einen formlosen kurzen Antrag auf bevorzugte Auszahlung zu stellen (eine große Anzahl solcher Anträge liegt bereits vor). Bei den unter a), c) und d) Aufgeführten ist ein formloser Antrag erforderlich unter Vorlage geeigneter Nachweise bzw. unter Bezugnahme auf solche bereits hier vorliegende. Geschädigte, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, haben dies durch ein Zeugnis des zuständigen Amtsarztes nachzuweisen, es sei denn, sie können Bezug nehmen auf ein solches Zeugnis, das hier bereits bei den Unterhaltshilfeakten vorliegt.

Ist der Hausratverlust im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten entstanden, so genügt es, wenn einer der Ehegatten eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Falls einer der Ehegatten, die im Zeitpunkt des Hausratverlustes im gemeinsamen Haushalt lebten, verstorben ist, muß der überlebende Ehegatte ebenfalls die geforderten Voraussetzungen in seiner Person erfüllen. Die bevorzugte Auszahlung an eine 65jährige Witwe ist also nicht möglich, wenn im Jahre 1952 der 75jährige Ehemann verstorben ist.

Die Bescheidung aller Antragsteller, die unter diese Aktion fallen, wird sich über einige Wochen hinziehen. Die Geschädigten werden gebeten, von schriftlichen und mündlichen Anfragen abzusehen, da dadurch die Bearbeitung der Anträge nur verzögert wird.

Nachdem vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts soeben die Punktgrenze auf 50 herabgesetzt worden ist, ist das Ausgleichsamt bestrebt, die entsprechenden Anträge, bei denen die Schadenfeststellung Schwierigkeiten nicht macht, im Rahmen der zugeteilten Mittel möglichst rasch zu bescheiden. Antragsteller mit einer Punktzahl unter 50 können vorerst mit Bewilligung ihrer Hausrathilfe nicht rechnen.

## Amtsgericht Neresheim

N 3/54. Über das Vermögen des Paul Walter, Bäckermeisters, Kirchheim/Ries und dessen Ehefrau Anna, geb. Frankenreiter daselbst, wurde am 31. Mai 1954 das Konkursverfahren eröffnet. Bezirksnotar Goller in Bopfingen ist als Konkursverwalter bestellt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Juni 1954 bei dem Amtsgericht Neresheim anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses und zur Entschließung über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände ist auf Montag, den 28. Juni 1954, vormittags 10.00 Uhr, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf 26. Juli 1954, vormittags 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Neresheim auf dem Gerichtstag in Bopfingen (Rathaus-Saal) bestimmt. Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt, oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an die Gemeinschuldner leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 28. Juni 1954 anzuzeigen.

## Kreisstadt Aalen

### Errichtung einer lästigen Anlage

Die Stadtwerke Aalen beabsichtigen, auf dem Gelände des städt. Gaswerks einen Gasbehälter zu erstellen. Auf Grund von § 17 Gewerbeordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tagen beim Bürgermeisteramt Aalen (Ordnungsamt, Altes Rathaus, Zimmer 3, 2. Stock) einzubringen, wo auch die Pläne zur Einsicht aufliegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt ausgegeben wird.

**Bürgermeisteramt**

## Mütterberatungen im Juni 1954

**Donnerstag, 10. Juni 1954**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.15 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Donnerstag, 10. Juni 1954**

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternh.
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Freitag, 11. Juni 1954**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.40 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Montag, 14. Juni 1954**

14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Montag, 21. Juni 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 24. Juni 1954**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Kindergarten
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

**Montag, 28. Juni 1954**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

**Der Amtsarzt**

## Ärztlicher Sonntagsdienst am 6. und 7. Juni

**Aalen:**

6. Juni: Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Telefon 720;
7. Juni: Dr. Stützel, Schubartstraße 3 Telefon 739;

**Ellwangen:**

6. Juni: Dr. Walcher, Sebastiansgraben, Telefon 7144;
7. Juni: Dr. Dornseif, Sebastian-Merkle-Straße, Telefon 347;

**Wasseralfingen:**

6. und 7. Juni: Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376.

# Der Stellenmarkt

**Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen**

**Sprechstunden täglich von 8 – 11.45 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17 – 19 Uhr**

## Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

### Kreis Aalen

**männliche Kräfte**

1 Maschinenschlosser, der Federautomaten einstellen kann
2 Handformer
2 Maschinenformer
2 Hammerschmiede, kräftige Leute
1 perf. Metallschleifer oder -polierer
1 Spitzendreher
2 bis 3 Dreher
1 Bauschlosser, Kentn. im A-schweißen Bedingung
1 perf. A-Schweißer, mögl. gel. Schlosser
1 Schmelzer für Aluminiumguß
1 Leichtmetallformer
2 Elektro-Installateure
1 Bau- und Möbelschreiner, jüng. Kraft
1 Möbelschreiner
1 Buchbinder, der bereits schon in einer Kartonagenfabrik gearbeitet hat
1 Fotograf
1 Schriftsetzer
1 Kleinstückschneider
einige junge Bäckergehilfen
2 Köche
1 Herrenfriseur
2 Gärtner (einer mit Führersch. Kl. III)
1 Traktorfahrer für Gut
5 Gipser nach Aalen und Umgebung
3 Plattenleger
1 Spritzlackierer für Industriebetrieb
1 Spachtler
1 Chemotechniker oder Laboranten
1 Lagerverwalter
1 jüngerer Werkzeugkaufmann, Führerschein Kl. III
1 Landmaschinenmechanikermeister
1 Meister für Bohrwerksdreherei
1 Tiefbau-Ing. für Schwarzstraßenbau
1 Bau-Ing. als Ortsbaumeister
1 Hochbautechniker, flotter Zeichner
1 Bauing. oder Bautechniker für Hoch- und Tiefbau
1 Hochbau-Ing. für Konstruktion und Entwurf
1 jüngerer Maschinenbau-Ing. (Konstrukteur)
1 jüngerer Elektro-Ing. für Bau von Steuerungen für Werkzeugmaschinen
1 jung. Ing. für Konstruktion und Vorrichtungsbau
1 erster Konstrukteur für Holzbearbeitungswerkzeuge
1 Betriebsassistent mit langjähriger Erfahrung im Werkzeugmaschinenbau
mehrere techn. Zeichner
1 Arbeitsvorbereiter REFA-Schein für Werkzeugmaschinenbau
1 jüngerer Patent-Ing. (Akademiker) mit physik. techn. Ausbildung
1 opt. Rechner (Abiturient)
1 jüngerer Industriekaufmann (Abiturient) mit erstklassigen Zeugnissen und Fremdsprachenkenntn.

**weibliche Kräfte**

einige Küchenhilfen für Gasthöfe und Hotels
1 Köchin für Hotel
1 Beiköchin für Gaststätte
1 Mamsell für Gasthof
3 Serviererinnen für Gasthöfe in Aalen
1 Strumpfrepassiererin
2 perf. Damenschneiderinnen für Modesalons
2 Friseusen
mehrere Motornäherinnen (werden auch angelernt) mögl. in Abtsgmünd oder Adelmannsfelden wohnhaft
1 Fotogehilfin
1 techn. Zeichnerin
1 physikal. techn. Assistentin für Entwicklungs-Laboratorium
1 Schuhverkäuferin
1 Textilwarenverkäuferin
1 Apothekerin
1 jüngere Stenotypistin, Pendlerin Strecke Aalen — Westhausen

### Kreis Heidenheim

**männliche Kräfte:**

1 Gärtner
2 Rahmenglaser
1 Metalldrücker
2 Bauschlosser
1 Bauflaschner, 1 Karosserieflaschner
1 Autolackierer
1 Elektriker für Hausinstallationen
2 Rohrschlosser, gute Schweißkenntn. Voraussetzung
1 Tankwart, techn. sowie kaufm. Kenntnisse sind Voraussetzung
1 Betriebsflaschner und Installateur
1 Schreiner
1 Buchdrucker, 1 Akzidenzsetzer
1 perf. Koch
1 Konditor
1 Bonbonkocher
2 jüngere Bäcker
1 Maschineningenieur für Schlauch- und Feuerlöschgerätefabrik
1 Maschinenbauer, REFA-Kenntn.
1 Werkmeister als Betriebsmeister für Betrieb für Badeapparate und Metallveredlung
1 Bauzeichner oder -techniker für Architekturbüro
1 Bautechniker für Fliesenfachgeschäft
1 Bautechniker für Architekturbüro
1 Apothekerassistent
1 techn. Zeichner mit Erfahrung in Hochspannungsarmaturen
1 Dekorateur, mögl. gel. Eisenhändler
1 Textilkaufmann für Abt. Verkauf

**weibliche Kräfte**

mehrere Küchenhilfen für versch. Gaststätten
2 Köchinnen
1 Damenschneiderin für Nähmaschinenbetrieb
1 Schneidermeisterin f. Konfektionshaus
1 Modistin für Hutgeschäft, 1. Kraft
4 perf. Friseusen
1 Krankenschwester für Facharztpraxis
1 med. techn. Assistentin
1 Textilverkäuferin
1 Buchhalterin
1 Sekretärin
3 Stenotypistinnen

## Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachräfte männlich**

mehrere Werkzeugmacher (für allgem. Werkzeugbau, Schnittbauer, Schnitt- und Stanzenbau)
mehrere Spitzendreher
einige Werkzeugdeher
2 Karusselldreher
4 Bohrwerksdreher, Horizontalbohrer
1 Feinmechaniker aus der Optik- oder Fernmeldebranche
1 Mechaniker oder Feinmechaniker zur Herstellung von Buchdruckgeräten
mehrere Mechaniker für versch. Fachrichtungen
15 Einsteller
einige Automateneinsteller
1 Galvaniseur
mehrere gelernte Karosserieflaschner
mehrere Flaschner und Installateure
mehrere Fabrikflaschner
1 Heizungsinstallateur und Sanitärinstallateur
1 Feinblechner
1 Monteur für Klimaanlagen
1 Kältemonteur
1 Autogen- und Elektroschweißer
mehrere Bauschlosser
einige Maschinenschlosser
einige Vertikalfräser
einige Metallschleifer
1 Kokillenbauer für Metallgußwerk
1 Schmied für Huf- und Wagenschmiede
2 Handformer
1 Betriebselektriker für Sägewerk
einige Eletroinstallateure
einige Spritzlackierer
1 Färber für Strumpfwirkerei
1 Großstückzuschneider
1 Kürschner
1 Bandagist für Sanitätshaus und
1 Zelte- und Planenmacher Bandagengeschäft
mehrere Fachkräfte des graphischen Gewerbes
1 Druckereibuchbinder
1 Fotograf (Werkfotograf)
2 Steinmetze
1 Planierraupenführer
3 Plattenleger
einige Maler
1 Dachdecker
1 Schachtmeister oder Vorarbeiter
1 Mischmeister, erfahren im Bedienen einer modernen Mischanlage
1 Einbaumeister für Schwarzdecken
1 Glasapparatebläser
1 Omnibusfahrer

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 25. Mai 1954** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

**Nr. 23** **11. Juni** **1954**

## Ehrung von Arbeitsjubilaren

Vom Herrn Ministerpräsidenten Baden-Württemberg wurden für langjährige Betriebszugehörigkeit in der privaten Wirtschaft geehrt:

Für 40jährige Dienstzeit:

Herr Johann Stelzer, Schmied in Hofen

Herr Karl Forell, Elektromonteur in Wasseralfingen

Herr Johann Datismann sr., Kutscher und Kalkwerksarbeiter in Neresheim;

Für 50jährige Dienstzeit:

Herr Paul Schrankenmüller, Schmied in Aalen.

**Aalen,** 5. Juni 1954 **Landratsamt** V — 1165

## Heustockbrände

Durch Selbstentzündung der Heustöcke entstehen alljährlich umfangreiche Brände, die große Verluste an wertvollem Volksvermögen verursachen. Die Landwirte werden deshalb in ihrem eigenen Interesse dringend ermahnt, ihre Heustöcke regelmäßig und sorgfältig vom dritten Tag der Einbringung des Heus oder Öhmds ab bis etwa 120 Tage nach diesem Zeitpunkt zu überwachen. Bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen (Auftreten eines auffallend starken oder brandigen Geruchs, ungleichmäßiges Zusammensinken des Heus oder Öhmds, Aufsteigen von Wärme, Dampf oder Dunst) ist sofort dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten, damit dieses im Benehmen mit dem Feuerwehrführer die sofortige unentgeltliche Heustockuntersuchung mittels der Heustocksonde veranlaßt. Heustocksonden befinden sich bei den Feuerwehren in Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim.

Bei fahrlässiger Unterlassung der Anzeige droht die Gefahr, daß im Brandfalle die Entschädigung versagt wird.

**Aalen,** 8. Juni 1954 **Landratsamt** Nr. VII 3272

## Blitzableiter-Beiträge

Durch Blitzschläge entstehen an Gebäuden und ihrem Inhalt Jahr um Jahr bedeutende Schäden. Dadurch geht immer wieder wertvolles Volksgut verloren. Um dies nach Möglichkeit zu verhüten, gewährt die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt zur Anbringung von Blitzableitern an besonders blitzgefährdeten, **vor allem landwirtschaftlichen Gebäuden,** sowie an Kirchen u. deren Türmen Beiträge in Höhe von 25 Prozent der eigentlichen Blitzableiterkosten. Für reine Wohngebäude werden jedoch in der Regel keine Beiträge verwilligt.

Beitragsgesuche sind unter Anschluß der angefallenen Rechnungen über das Bürgermeisteramt beim **Landratsamt** einzureichen.

Den Gebäudebesitzern wird bei dieser Gelegenheit dringend empfohlen, neue Blitzableiter nur durch Handwerker anbringen zu lassen, die im Blitzableiterbau Erfahrung haben. Ebenso wird ihnen geraten, ihre vorhandenen Blitzableiteranlagen nur durch erfahrene Handwerker nachprüfen und instandsetzen zu lassen.

**Aalen,** 8. Juni 1954 **Landratsamt** Nr. VII 3224

## Änderungen an dem Triebwerk der Steingrubmühle des Vitus Diemer in Ellwangen (Jagst)

Der Eigentümer der Steingrubmühle T 86 Vitus Diemer in Ellwangen/Jagst hat die beiden hölzernen Leerschußfallen an seinem Werk mit zusammen 17,4 m Breite durch eine Leerschußfalle mit 4,30 m ersetzt. Stauerhöhungen wurden nicht vorgenommen. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (II. Stock Zimmer 22) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 4. Juni 1954 **Landratsamt** Nr. VII 3810/T 86

## Erweiterung einer Schlächtereianlage durch Alois Fischer in Rosenberg

Der Metzgermeister Alois Fischer in Rosenberg beabsichtigt, die Schlächtereianlage in seinem bestehenden Wohn- und Geschäftsgebäude zu erweitern und hat hierzu um Genehmigung nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock Zimmer 22) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Frist sind Einwendungen, die nicht priben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 4. Juni 1954 **Landratsamt** Nr. VII 8233

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Haldenbach auf Markung Dewangen

Die Gemeinde Dewangen beabsichtigt, die häuslichen und Spülabortabwasser von ihrem Gebäude Nr. 57 nach mechanisch-biologischer Reinigung in den Haldenbach einzuleiten. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 22) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 21. April / 8. Juni 1954 **Landratsamt** Nr. VII 3820

## Manöverübungen im Kreis Aalen

Lt. fernmündlicher Mitteilungen vom amerikanischen Verbindungsbüro Schwäb. Hall vom 3. Juni 1954 und vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg vom 8. Juni 1954 werden in der Zeit

vom 8. Juni 1954 bis 11. Juni 1954
vom 23. Juni 1954 bis 28. Juni 1954
vom 1. Juli 1954 bis 9. Juli 1954

im Kreis Aalen Manöverübungen der US-Army durchgeführt. Die Bürgermeister- und Forstämter werden gebeten, etwaige eingetretene Schäden sofort dem Amt für Besatzungsleistungen mitzuteilen.

Schadenersatzanträge sind innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des Schadensfalles beim Amt für Besatzungsleistungen vorzulegen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Landratsamt Aalen**
**Amt für Besatzungsleistungen**

## Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungs-Anstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Ulm/Donau, Grüner Hof 2, an nachstehenden Tagen in

**Aalen jeweils am Montag, den** 5. Juli, 2. und 30. August 1954 im Gasthof „Zur Eisenbahn", Schleifbrückenstraße 2, von 9—13 Uhr,

**Crailsheim jeweils am Freitag,** den 9. Juli, 6. August und 10. September 1954 im Gasthaus „Zur Rose", von 9—12 Uhr,

**Ellwangen jeweils Freitag,** den 9. Juli, 6. August und 10. September 1954 im Gasthof „Zum Wilden Mann", Haller Straße 1, von 16—17 Uhr,

**Heidenheim jeweils am Mittwoch,** d. 7. Juli, 4. August und 8. September 1954 im Hause der AO-Kasse, Felsenstraße 37, Erdgeschoß, von 8.30—12 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Ulm zu melden, um einen Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

**Kreisfürsorgeamt.**

## Amtsgericht Aalen

II VN 2/54: Anschlußkonkursverfahren

Der Antrag des Xaver Maier, Inhaber eines Uhrengeschäfts in Oberkochen, Heidenheimer Straße 21, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wurde am 1. Juni 1954 abgelehnt.

Gleichzeitig wurde gem. §§ 19, 102 Vergl.-Ordnung am 1. Juni 1954, 16 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Konkursverwalter: Bezirksnotar Hägele in Unterkochen.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung gem. §§ 110 Abs. 1 132 ff. KO. und Prüfungstermin ist bestimmt auf

**Dienstag, den 6. Juli 1954, 9 Uhr,**

vor dem Amtsgericht Aalen/Württ.. Anmeldefrist für Konkursforderungen bis 26. Juni 1954 beim Konkursgericht (in doppelter Fertigung).

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Juni 1954.

Die in der Vergleichssache angemeldeten Forderungen sind als Konkursforderungen erneut anzumelden.

**Aalen,** den 2. Juni 1954

**Das Amtsgericht.**

## Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 21)

§ 4

Zu § 29 Abs. 3 Satz 1 WoBauG

(1) Die Bewilligungsstellen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 WoBauG im Einzelfall für Mietwohnungen, die

a) durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude geschaffen werden oder

b) besondere Lagevorteile bieten oder

c) eine Bauausstattung aufweisen, die über der vom Innenministerium festgelegten Normalausstattung liegt,

einen Zuschlag zu dem jeweils geltenden Mietrichtsatz bis zu 30 v. H. zulassen.

(2) Der Zuschlag zu dem jeweils geltenden Mietrichtsatz darf insgesamt 30 v. H. auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere der unter Absatz 1 Buchst. a bis c aufgeführten Tatbestände gleichzeitig vorliegen.

(3) Wird die Zulassung eines Zuschlages ausschließlich auf Grund des in Abs. 1 Buchstaben c aufgeführten Tatbestandes beantragt, so darf die Bewilligungsstelle den Zuschlag nur gewähren, wenn die Normalausstattung nicht nur geringfügig überschritten wird.

(4) Neben dem Zuschlag, der nach Abs. 1 Buchst. a bis c zu den Mietrichtsätzen zugelassen werden kann, dürfen Umlagen, Vergütungen und Zuschläge nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 der Verodnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. November 1950 (BGBl. S. 759) sowie nach den §§ 4, 5, 7, 8, 9 der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechtes vom 29. November 1951 (BGBl. I S. 920) nur erhoben werden, soweit diese Nebenleistungen nicht bereits im Rahmen des Zuschlages gemäß Abs. 1 berücksichtigt sind.

§ 5

Zu § 29 Abs. 3 Satz 2 WoBauG

Die Bewilligungsstellen können für Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau oder durch Wiederherstellung auf Trümmerflächen in den zerstörten Wohngebieten geschaffen werden, Mietbeträge bis zur Höhe der Mieten festsetzen, die vor der Zerstörung oder Beschädigung für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung in diesem Wohngebiet entrichtet worden sind.

§ 6

Zu § 32 Abs. 1 WoBauG

(1) Für die Festsetzung der Mietwerte der in §32 Abs. 1 Satz 1 WoBauG bezeichneten Wohnungen durch die Bewilligungsstellen sind die Mietrichtsätze des § 3 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

(2) Die Befugnisse der Bewilligungsstellen nach § 3 Abs. 2 gelten auch für die Festsetzung der Mietwerte.

(3) In den Fällen des § 32 Abs. 4 WoBauG ist § 3 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Zu § 32 Abs. 3 WoBauG

Die Bewilligungsstellen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Satz 2 WoBauG im Einzelfall für die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Wohnungen einen Zuschlag bis zu 30 v. H. zu dem jeweils geltenden Mietwertrichtsatz zulassen. Dies gilt nicht für Wohnungen in Kleinsiedlungen.

§ 8

Zu § 50 Abs. 2 WoBauG

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 WoBauG sind die Zweite Verordnung des Staatsministeriums von Württemberg-Hohenzollern zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (Verordnung über die Richtsatzmiete) vom 28. März 1951 (Reg.-Bl. S. 41),

die Verordnung Nr. 3013, Zweite Verordnung der Landesregierung von Württemberg-Baden zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 2. April 1951 (Reg.Bl. S. 28) und die badische Landesverordnung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (Zweite Durchführungsverordnung) vom 15. Mai 1951 (Bad. GVBl. S. 83) weiterhin anzuwenden für Wohnungen und Wohnräume, die vor dem 1. August 1953 bezugsfertig geworden sind, sowie für Wohnungen und Wohnräume für die bereits vor diesem Zeitpunkt öffentliche Förderungsmittel bewilligt und die Miete (Mietwerte) von der Bewilligungsstelle endgültig festgesetzt worden sind.

Stuttgart, 31. März 1954 Ulrich

## Mütterberatungen im Juni 1954

**Freitag, 11. Juni 1954**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.40 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Montag, 14. Juni 1954**

14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Montag, 21. Juni 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 24. Juni 1954**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Kindergarten
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

## Kreisstadt Aalen

### Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, den 14. Juni 1954 abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 7 Uhr.

**Aalen,** 1. Juni 1954. **Bürgermeisteramt**

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Mai 1954 bis 31. Mai 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstände |
|---|---|
| 175 | 1 Regenmantel |
| 178 | 1 Handtasche |
| 180 | 1 Herrenfahrrad |
| 182 | 1 Armkette |
| 183 | 1 Damenfahrrad |
| 185 | 1 Kinderpullover |
| 187 | 1 Geldbeutel |
| 189 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 190 | 3 Geldscheine |
| 191 | 1 Damenregenschirm |
| 192 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 194 | 1 Halskette |
| 195 | 1 Herrenhut |
| 197 | 1 Paar Handschuhe |
| 199 | 1 Hängematte |
| 200 | 1 Damenregenschirm |
| 202 | 1 Füllermäppchen mit Inhalt |
| 203 | 1 Damenfahrrad |
| 208 | 1 Damenregenschirm |
| 211 | 1 Brille im Etui |
| 213 | 3 Damenhüte |
| 214 | 1 Damenregenschirm |
| 216 | 1 seidener Herrenschal |
| 217 | 1 Bandmaß |
| 218 | 1 Motorrad-Handschuh |
| 220 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |

### Ärztlicher Sonntagsdienst am 13. und 17. Juni

**Aalen:**

13. 6.: Dr. Bormann, Rombacher Straße 1 Tel. 704
16. 6.: Dr. Wiest, Ziegelstraße 36, Tel. 250
17. 6.: Dr. Harr, Unt. Wöhrstr. 39, Tel. 973

**Ellwangen:**

13. 6.: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407
17. 6.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt Tel. 571

**Wasseralfingen:**

13. 6.: Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Tel. 1220
17. 6.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 24 | 18. Juni | 1954

## Ehrung von Arbeitsjubilaren

Vom Herrn Ministerpräsidenten Baden-Württemberg wurde für langjährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit in der privaten Wirtschaft für 40jährige Dienstzeit geehrt:

Herr Wilhelm Steudle, Schlosser, Wasseralfingen.

Aalen, 14. Juni 1954 — **Landratsamt:**

V 1165

## Manöverübungen im Kreis Aalen

Wie das Headquaters Schwäb. Hall Detachement mit Schreiben vom 11. Juni 1954 mitteilt, werden in der Zeit vom 19. Juli 1954 bis 30. Juli 1954 im Kreis Aalen Raum Ellwangen Manöverübungen der US-Army (Einheit 15th Quartermaster Battalion) durchgeführt. Wir bitten um Kenntnisnahme und verweisen im übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 23 vom 11. Juni 1954.

**Landratsamt**

**Amt für Besatzungsleistungen**

## Erholungsfürsorge für Heimkehrer

Um verschiedentlich aufgetretene Unklarheiten bei der Auslegung der für die Heimkehrerbetreuung geltenden Rechtsvorschriften künftig zu vermeiden, hat das Arbeitsministerium in einem neuen Erlaß die Bestimmungen für die Erholungsfürsorge nochmals eingehend erläutert. In dieser Verfügung wird u. a. darauf hingewiesen, daß die Gewährung einer Erholungsfürsorge in der Regel die erste staatliche Maßnahme auf dem Gebiet der Heimkehrerbetreuung darstellt. Diese Fürsorge soll die körperliche und seelische Verfassung der Heimkehrer normalisieren und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gemeinschaft schaffen. Deshalb wurde bestimmt, daß dem Heimkehrer spätestens sechs Monate nach seinem Eintreffen am Ort seines ständigen Aufenthalts eine Erholungsfürsorge gewährt werden muß. Der Erholungsurlaub kann aber auch beim Vorliegen besonderer Verhältnisse noch nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist angetreten werden. Als ausreichende Gründe hierfür gelten im Einzelfall beispielsweise vorausgegangene längere Krankheit, längerer Aufenthalt in Versorgungskuranstalten oder Verzögerung in der Ausfertigung der Heimkehrerbescheinigung ohne Verschulden des Antragstellers.

Heimkehrer haben nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Krankenhilfe. Dieser Anspruch besteht auch während einer Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz. **Versorgungs**krankengeld wird während einer solchen Heilstättenbehandlung oder Badekur nicht gewährt. Dagegen können **Angehörige** von Beschädigten für die Dauer solcher Kuren unter bestimmten Voraussetzungen Hausgeld erhalten.

## Amtsgericht Neresheim

VN 1/54

Über das Vermögen der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma **Julius Czasny**, Möbelwerkstätte und Einrichtungshaus in Oberdorf/Ipf, Inhaber: Julius Czasny, Schreinermeister in Oberdorf/Ipf, wurde am 10. 6. 1954 das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Knobloch, Bopfingen, ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf **Montag, den 5. Juli 1954, vorm. 10.00 Uhr** auf dem Gerichtstag in Bopfingen (Rathaussaal) bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in zweifacher Fertigung anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der bis jetzt durchgeführten Ermittlungen kann in den Amtsstunden beim Amtsgericht Neresheim, Zimmer 4, eingesehen werden.

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 36: 3. 6. 54 Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen: 1 Umschlag mit 14 Stoffmustern (Fotos) für Flächenerzeugnisse. Angemeldet 3. 6. 54, 11 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 37: 14. 6. 54 Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen — 1 Umschlag mit 14 Stoffmustern für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 14. 6. 54, 11 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

## Bekanntmachung

Der Verlust folgender, von der Kreissparkasse Aalen und der Hauptzweigstelle Ellwangen ausgestellter Sparkassenbücher wurde angezeigt:

Sparkassenbuch Nr. 61 187, ausgestellt auf Katharina Zeller, Witwe in Unterkochen

Sparkassenbuch Nr. 10313, ausgestellt auf Franziska Fischer geb. Mahringer in Kleinkuchen, Kreis Heidenheim

Sparkassenbuch Nr. 24 007, ausgestellt auf Karl Berroth sr., Bauer in Lutstrut, Gemeinde Pommertsweiler

Sparkassenbuch Nr. 70 845, ausgestellt auf Benedikta Kühner in Abtsgmünd

Sparkassenbuch Nr. 7681, ausgestellt auf Maria Helmle, Nordhausen, Haus Nr. 17.

Die Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an vorgelegt werden. **Kreissparkasse Aalen.**

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

## Bekanntmachung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentner-Krankenversicherung Anspruch auf Auszahlung von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar — Juni 1954 am

**Montag, den 21. 6. 1954 von 8—12 Uhr** und **Dienstag, den 22. 6. 1954 von 8—12 Uhr**

bei unserer Hauptkasse in Empfang nehmen.

**Aalen,** den 18. Juni 1954

Verwaltungsdirektor Trips.

## Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt, entlang der Landstr. I. 1078 zwischen Bopfingen und Kirchheim/Ries ein Erdkabel auszulegen. Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) beim Postamt Bopfingen auf die Dauer von vier Wochen öffentlich ausgelegt.

**Ulm (Donau),** den 16. Juni 1954

**Fernmeldebauamt**

## Bullen-Sonderkörung

Die nächste Bullen-Sonderkörung und Verkaufsveranstaltung findet am

**Montag, den 12. Juli 1954, vorm. 8 Uhr in Mögglingen**

statt. Die Anmeldung von Jungbullen und weiblichen Zuchttieren haben bis **Donnerstag, den 1. Juli 1954,** an die Verbandsgeschäftsstelle in Schwäbisch Gmünd, Lindacher Str. 11, zu erfolgen.

---

## Kreisstadt Aalen

Das Kinderfest findet am 28. 6. 1954 statt. **Die Verkaufsstände** (ausgenommen Bier-, Wurst-, Brot- und Konditoreistände) werden **am Mittwoch den 23. Juni 1954 um 17 Uhr** auf dem Festplatz bei der Parkschule vergeben. Treffpunkt Jahnturnhalle.

**Aalen,** 19. Juni — **Bürgermeisteramt**

## Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Mai 1954 bis 31. Mai 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstände |
|---|---|
| 175 | 1 Regenmantel |
| 178 | 1 Handtasche |
| 180 | 1 Herrenfahrrad |
| 182 | 1 Armkette |
| 183 | 1 Damenfahrrad |
| 185 | 1 Kinderpullover |
| 187 | 1 Geldbeutel |
| 189 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 190 | 3 Geldscheine |
| 191 | 1 Damenregenschirm |
| 192 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 194 | 1 Halskette |
| 195 | 1 Herrenhut |
| 197 | 1 Paar Handschuhe |
| 199 | 1 Hängematte |
| 200 | 1 Damenregenschirm |
| 202 | 1 Füllermäppchen mit Inhalt |
| 203 | 1 Damenfahrrad |
| 208 | 1 Damenregenschirm |
| 211 | 1 Brille im Etui |
| 213 | 3 Damenhüte |
| 214 | 1 Damenregenschirm |
| 216 | 1 seidener Herrenschal |
| 217 | 1 Bandmaß |
| 218 | 1 Motorrad-Handschuh |
| 220 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |

# Wie steht es mit E 605?

**Auszug aus einem Artikel von Dr. Reich — Von der Obstbau-Versuchsanstalt Jork**

Kein Pflanzenschutzmittel ist in breitesten Kreisen je so bekannt geworden, wie neuerdings das Estermittel E 605. Ursache dazu war die Wormser Giftmordaffäre, die, bezüglich des dort verwendeten Giftes leider allzu breitgetreten, zu einer Anzahl von Selbstmorden mit eben diesem Mittel führte, die nun wieder in geradezu unverantwortlicher Weise mit allen Methoden der sensationellen Berichterstattung ausgewalzt wurden.

Es sei hier zunächst kurz zusammengefaßt, was über die Giftigkeit von E 605 und der mit E 605 behandelten Früchte von Wissenschaftlern bisher erarbeitet worden ist. Bekanntlich kann man die für den Menschen tödliche Dosis eines Stoffes nur annähernd bestimmen, wenn man bei einem Vergiftungs- oder Todesfall nachträglich feststellt, wieviel Gift aufgenommen wurde. Um zu exakteren Werten zu kommen, bedient man sich deshalb des Tierversuches mit Ratten, Meerschweinchen oder Kaninchen, und man hat im Laufe vieler Jahre durch Vergleich mit menschlichen Todesfällen ermitteln können, daß die im Tierversuch gewonnenen Werte sich gut auf den Menschen übertragen lassen. Wir wollen uns hier damit begnügen, einmal die Giftigkeit von E 605 mit dem früher an seiner Stelle oft verwendeten Nikotin zu vergleichen. Das sieht dann so aus: Um einen 70 kg schweren Menschen tödlich zu vergiften, sind von einer spritzfertigen Nikotinbrühe zwei Schnapsgläser voll nötig, dagegen von einer 0.02prozentigen E 605-Brühe, wie wir sie zur Pflaumensägewespenbekämpfung empfehlen, über fünf Liter, also ein halber Eimer voll.

Was aber geschieht mit dem E 605, wenn es auf unsere Früchte kommt? Das ist eine Frage, die vor allen Dingen den Obstverbraucher interessiert. Hierzu entnehmen wir einer sehr gründlichen und exakten Arbeit von Dr. G. Schuhmann aus dem Institut für Obst- und Gemüsebau der Biologischen Bundesanstalt in Heidelberg und dem Institut für Pflanzenschutz der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, also Instituten, die bürgen, folgende Angaben: Schuhmann untersuchte die Wirkung von E 605 bei Kirschen, die zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege zur Zeit der beginnenden Verfärbung mit E 605 gespritzt werden, und bei Pflanzen, die zur Bekämpfung des Pflaumenwicklers mit E 605 behandelt werden. Er stellt für Kirschen fest: „Um eine tödliche Dosis aufzunehmen, müßte ein erwachsener Mensch demnach 171 kg frisch gespritzte Kirschen essen". Acht Tage nach der Spritzung ist das Gift bei Kirschen so weit abgebaut, daß erst 4480 kg Kirschen eine tödliche Dosis Gift enthalten würden Voraussetzung aber dafür, daß man sich mit frisch gespritzten Kirschen vergiftet, wäre, daß man die Menge auf einmal essen würde

Nun zu den Zwetschgen, die mit E 605 einmal nach der Blüte zur Bekämpfung von Pflaumensägewespe und Roter Spinne und dann — die wenigsten Sorten, die nach Oullins Reneklode reifen — Anfang August zur Bekämpfung des Pflaumenwicklers gespritzt werden. In den Früchten ist E 605 in so geringen Mengen vorhanden, daß es oft durch eine chemische Analyse nicht mehr nachweisbar ist. Auch der Chemiker bedient sich heute zum Nachweis eines Insektengiftes oft des sogenannten biologischen Testes. Man hat festgestellt, daß die kleinen Essigfliegen noch auf Giftspuren reagieren, die chemisch selbst mit den feinsten Methoden nicht zu finden sind. Benutzt man diese Essigfliegen, dann stellt man fest, daß vier bis acht Tage nach einer Spritzung mit E 605 kein Gift auf der Fruchtschale mehr nachzuweisen ist. — „Ja aber", sagen jetzt die Vorsichtigen, „dann ist eben das Gift in die Früchte eingedrungen!" Sie haben irgendwo einmal etwas von der Tiefenwirkung gehört. Hierzu stellt Schuhmann fest, daß im Fruchtfleisch bereits vier Tage nach der Spritzung kein E 605 mehr nachzuweisen ist. Dabei sei ausdrücklich bemerkt, daß diese Ergebnisse von Früchten gewonnen wurden, die im Laboratorium wesentlich intensiver mit E 605 behandelt wurden, als wir es je auch bei gründlichster Spritzung in den Obsthöfen fertig bringen Die Tiefenwirkung des E 605, die wir besonders bei Bekämpfung der Sägewespen schätzen, da sie es uns erlaubt, noch wirksam gegen diesen Schädling vorzugehen.

Wir sehen also, daß bei zeitlich richtiger Anwendung, die uns ja durch die Biologie unserer Schädlinge vorgeschrieben ist, und die bei allen unseren Schädlingen weit genug vor der Ernte liegt, absolut keine Gefahr für den Verbraucher unseres Obstes vorliegt.

Bertele.

## Der Obstbau im Juni

**Anlegen von Fanggürteln gegen die Obstmade nicht versäumen**

Mit dem Wonnemonat Mai hat die diesjährige reiche Apfelblüte ihren Abschluß genommen Die Eisheiligen haben es heuer gut mit uns gemeint. Starke Spätfröste sind wohl nicht mehr zu befürchten, obwohl solche von verschiedenen Wetterpropheten vorausgesagt wurden. Nun aber gilt es, keine Maßnahmen zu unterlassen, die zur Erzielung einwandfreien Obstes notwendig sind. — Die Spritzungen gegen Schorf sind nach den früheren Berichten fortzusetzen. Die nächste Spritzung ist in unserem Gebiet um den 20. fällig. Bei dieser Spritzung darf die gleichzeitige Bekämpfung der Obstmade nicht übersehen werden. Um dies zu erreichen, sind pro 100 Liter Schorfspritzbrühe 400 g Bleiarsen oder 35 g E 605 beizugeben. Wo eine Obstmadenspritzung nicht gemacht wird, sollten gegen Ende des Monats die sogenannten Fanggürtel, vornehmlich an Apfelbäumen, angelegt werden. Nähere Auskunft erteilen die zuständigen Baumwarte.

Zwei Obstbauschädlinge, die gefährlich zu werden scheinen, sind der Sommerapfelblattsauger und die Rote Spinne. Ganz überraschend und bedenklich haben sich diese beiden Schädlinge in den letzten Jahren ausgebreitet, und im vergangenen Sommer kam es zu einer Massenvermehrung. Die Obstbauern erinnern sich noch gut an die mit Rußtau bedeckten Apfelblätter im letzten Sommer, die starken Verbrennungen und Überempfindlichkeit des Laubes gegen Spritzungen. Die Ursache für all diese Erscheinungen ist in der Saugtätigkeit der Larven des Blattsaugers zu suchen. Der Sommerapfelblattsauger ist bei der Winterspritzung nicht zu erreichen, da er, ähnlich dem Apfelblütenstecher, erst im Frühjahr die Obstbäume befällt. Eine wirksame Bekämpfung erfolgt mit der oben besagten Schorfspritzung, die auf keinen Fall ausgelassen werden darf. Dabei haben sich am besten die Estermittel bewährt. Bei der Spritzung ist darauf zu achten, daß die Blätter hauptsächlich von der Unterseite getroffen werden. Außerdem muß tropfnaß gespritzt werden, damit möglichst alle Larven getroffen werden.

Wesentlich bekannter als der Apfelblattsauger ist in unseren Obstanlagen die Rote Spinne. Der milde und trockene Herbst förderte die Wintereiablage sehr, und es muß daher mit einem starken Befall in diesem Sommer gerechnet werden. Die Milben der Roten Spinne saugen am jungen Holz und an den Blättern und entziehen dem Baum so die Baustoffe. Dies führt zu einem frühzeitigen Blattabfall. Zur vorbeugenden Bekämpfung der Spinnmilbe haben sich die Schwefelpräparate sehr gut bewährt. Bei Befall ist der Schwefelbrühe ein Estermittel beizugeben. Auch bei diesem Schädling ist bei der Spritzung vornehmlich die Blattunterseite zu treffen. — Zusammenfassend wäre mit Rücksicht auf die Bekämpfung der verschiedenen Schädlinge und Krankheiten festzustellen, daß die kommenden Spritzungen gegen Schorf mit Schwefelpräparaten unter Zusatz von 50 g verstärktem Kupferkalk pro 100 Liter Wasser durchgeführt werden sollten. Zur Bekämpfung der Obstmade, der Blattläuse, des Sommerapfelblattsaugers und der Roten Spinne, sind dieser Schorfbekämpfungsbrühe zu gegebener Zeit und bei Befall der eben genannten Schädlinge 35 g E 605 oder 35 g Borchers Pox oder 100 g Basudin-Emulsion u. a. nach Vorschrift beizumischen.

Zum Abschluß sei noch erwähnt, daß große Leistungen auch vom Baum ohne sachgemäße Ernährung nicht erwartet werden können. Verdünnte Gülle mit Superphosphat ist jetzt am Platze. Ebenso kann Nitrophoska verwendet werden, je Ar oder durchschnittlicher Baum drei bis fünf Kilogramm.

Bertele.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 20. Juni 1954**

**Aalen:** Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 377

**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Sebastian-Merkle-Straße 20, Tel. 347

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Tel. 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 25 | 25. Juni | 1954

## Dienst der Behörden der Kreisverwaltung Aalen und der Stadtverwaltung Aalen an Peter und Paul

Peter und Paul (heuer Dienstag, 29. Juni 1954) gilt als Feiertag im Rechtsleben. Die Behörden der Kreisverwaltung Aalen und der Stadtverwaltung Aalen bleiben daher an diesem Tag geschlossen.

Aalen, den 23. Juni 1954

**Landratsamt — Nr. IV — 0171.**
**Bürgermeisteramt Aalen.**

## Mütterberatungen im Juli 1954

**Donnerstag, den 1. Juli 1954:**

9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
11.15 Uhr in Laubach, Rathaus
11.45 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.45 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

**Montag, den 5. Juli 1954:**

13.45 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.30 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.00 Uhr in Bühler, Schule
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Donnerstag, den 8. Juli 1954:**

10.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Ellenberg, Rathaus
14.00 Uhr in Breitenbach, Schule
15.00 Uhr in Rindelbach-Eich

**Donnerstag, den 8. Juli 1954:**

9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
9.45 Uhr in Aufhausen, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.15 Uhr in Oberalfingen, Schule
15.45 Uhr in Hofen

**Montag, den 12. Juli 1954:**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, den 15. Juli 1954:**

9.00 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
13.45 Uhr in Rotenbach, Schule
14.00—16.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, den 19. Juli 1954:**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, den 22. Juli 1954:**

10.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.45 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.30 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.15 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.10 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
16.00 Uhr in Wört, Gasthaus

**Der Amtsarzt**

# Bienenschädliche Pflanzenschutzmittel

**Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. Mai 1950.** Bundesanzeiger Nr. 131, v. 12. Juli 1950

Auf Grund des § 2 Ab. 1 Nr. 7 und 15 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiBGl. S. 208) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

1. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist es verboten:
   1. blühende Obstbäume und Sträucher, sowie andere von Bienen besuchte blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, die bei Nahrungsaufnahme oder bei Berührung auf Bienen tödlich wirken (bienenschädliche Pflanzenschutzmittel),
   2. Eine Behandlung so vorzunehmen, daß benachbarte oder abseits stehende Bestände von blühenden Pflanzen der in Nr. 1 genannten Art getroffen werden.

Als blühend ist ein Pflanzenbestand anzusehen, wenn die ersten Blüten erschienen sind.

2. Vor Anwendung von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln müssen blühende Unkräuter in zu behandelnden Garten- und Feldkulturen entfernt werden.
3. Verschüttete Reste von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln sind zu entfernen oder unschädlich zu machen, so daß sie die Bienen nicht gefährden.

§ 2

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 kann verfahren werden, wenn es zur Verhütung schwerer Verluste durch Schädlinge notwendig ist, blühende Bestände oder Feldbestände mit blühenden Unkräutern unverzüglich zu behandeln. In diesem Falle sind die Eigentümer der in einem Umkreis von drei Kilometern befindlichen Bienenstöcke rechtzeitig zu verständigen. Zu diesem Zwecke hat der Nutzungsberechtigte der zu behandelnden Grundstücke den Beauftragten der Imker in dem nach § 6 Abs. 2 zu bildenden Ausschuß spätestens 24 Stunden vor der Behandlung zu benachrichtigen. Der Beauftragte der Imker ist zur rechtzeitigen weiteren Verständigung der betroffenen Bienenhalter verpflichtet.

2. Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 ist nur insoweit zulässig, als die Behandlung außerhalb der Blütezeit auch unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich war.

§ 3

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die Behandlung von Reben, Kartoffeln und Hopfen, sowie für die mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der zuständigen obersten Landesbehörden durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 4

Obstbäume und -sträucher, sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenständen stehen, dürfen auch vor und nach der Blüte nur außerhalb der täglichen Flugzeit mit bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, wenn die Eigentümer der Bienenstände bis 12 Uhr des Tages vor der Behandlung benachrichtigt wurden.

§ 5

Vom 1. Januar 1951 ab haben die Hersteller von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln auf den Verpackungen den Aufdruck: Achtung! Bienengefährlich! deutlich lesbar anzubringen. Ebenso ist in den Gebrauchsanweisungen und Ankündigungen auf die Bienenschädlichkeit in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 6

Um für die notwendige Aufklärung im Sinne dieser Verordnung zu sorgen, die Eigentümer von Bienenständen zur Mitwirkung bei der Verhütung von Schäden zu veranlassen und Streitigkeiten vorzubeugen, werden nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörden Ausschüsse eingesetzt, denen je ein Beauftragter des Pflanzenschutzdienstes und der Imker, sowie im Bedarfsfalle des Obst- und Gartenbaues und der Landwirtschaft angehören.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1950

**Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Niklas

**Aalen,** 23. Juni 1954 **Landratsamt.**
1—8531

# Milchbearbeitungszwang

**Verordnung des Landwirtschaftsministeriums und des Innenministeriums v. 29. April 1953**

Auf Grund der §§ 12, 35 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (RGBl, I S. 811) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges.-Bl. S. 3) wird verordnet:

§ 1

**Dem Bearbeitungszwang unterliegende Erzeugnisse**

1. Die zum gewerbsmäßigen Vertrieb bestimmte Vollmilch, Trinkmilch, und entrahmte Milch (Magermilch) ist vor der Abgabe an Milchhandelsbetriebe, Groß- und Einzelverbraucher einem Reinigungs-, Erhitzungs- und Tiefkühlungsverfahren nach § 23 Abs. 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1934 (RGBl. I S. 299) zu unterziehen (molkereimäßige Bearbeitung).

2. Sofern das Einstellen der Trinkmilch erst nach dem Erhitzen vorgenommen wird, dürfen dazu nur Vollmilch und Magermilch verwendet werden, die nach ein und demselben Verfahren erhitzt worden sind.

3. Abs. 1 findet auf Rahm (Kaffeerahm, Sauerrahm und Schlagrahm), Buttermilch und Molke mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Erzeugnisse nicht noch einmal gereinigt zu werden brauchen.

4. Auf Milch, Trinkmilch, Magermilch, Rahm und Molke, die zur Herstellung von Sauermilch, Joghurt, Kefir, Getränken aller Art, Frischkäse, Sauermilchquark oder Speiseeis bestimmt sind, findet Abs. 1 mit Ausnahme des Tiefkühlungsverfahrens entsprechende Anwendung. Abs. 3 bleibt unberührt.

5. Rahm, entrahmte Milch, Buttermilch und Molke, die aus erhitzter Milch (oder Magermilch) oder aus erhitztem Rahm gewonnen wurden, brauchen nicht noch einmal erhitzt zu werden.

§ 2

**Ausnahmen vom Bearbeitungszwang**

1. Die Vorschrift des § Abs. 1 gilt nicht für

a) Vorzugsmilch,

b) für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betrieb (§ 20 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 — Reg.-Bl. I S 150) — gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an Verbraucher abgibt. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht bei Abgabe von Milch oder Rahm durch den Erzeuger nach § 1 Abs. 3 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) bleiben unberührt.

2. Von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 kann das zuständige Regierungspräsidium ausnahmsweise im Einzelfall Befreiung erteilen zur Versorgung abgelegener Gemeinden oder Gemeindeteile, solange dort die Belieferung mit molkereimäßig bearbeiteter Milch mit besonders großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

3. Bei der Abgabe unbearbeiteter Milch nach Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 an Verbraucher sind diese durch deutlich sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, daß die Milch in rohem Zustand abgegeben wird und vor dem Genuß abgekocht werden soll.

§ 3

**Örtliche Zuständigkeit**

1. Die molkereimäßige Bearbeitung nach § 1 ist in einer nach den Bestimmungen der Abschnitte IX der Bad. Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1951 (GVBl. 1932 S. 1) und der Württ. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 19. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 511) anerkannten Milchbearbeitungsanlage einer Molkerei vorzunehmen. Zuständig hierfür ist die Molkerei, in deren Absatzgebiet (§ 2 des Milch- und Fettgesetzes) der Verbrauchsort gelegen ist.

2. Die Vorschrift in Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Rahm, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Joghurt und Kefir, die in verkaufsfertigen Packungen (Flaschen und dergl.) in den Verkehr gebracht werden.

3. Sofern die nach Abs. 1 Satz 2 zuständige Molkerei infolge von Betriebsstörungen an der molkereimäßigen Bearbeitung nach § 1 verhindert ist, kann sie Vollmilch, Trinkmilch, Magermilch, Rahm und Buttermilch, die sie mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums von einer anderen Molkerei nach vorheriger Bearbeitung gemäß § 1 bezogen hat, ohne eigene Bearbeitung in den Verkehr bringen. Hat die Liefermolkerei in einem anderen Regierungsbezirk ihren Sitz, so erteilt das Landwirtschaftsministerium die Erlaubnis.

4. Das Landwirtschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium bei Vorliegen besonders begründeter Verhältnisse Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen.

§ 4

**Speisequark**

1. Speisequark darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn er

a) aus Milch, Magermilch oder Rahm gewonnen wurde, die nach § 1 Abs. 4 bearbeitet worden sind, und

b) in verkaufsfertigen Packungen geliefert wird.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. b gilt nicht für Lieferungen innerhalb der jeweiligen Molkereiabsatzgebiete (§ 2 des Milch- und Fettgesetzes).

3. Die Regierungs-Präsidien können in besonders begründeten Fällen bei geschlossener Abnahme größerer Lieferungen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 Buchst. b zulassen. Bei Lieferungen über einen Regierungsbezirk hinaus ist das Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium zuständig.

§ 5

**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) bestraft.

§ 6

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

a) § 15 der Bad. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 30. Dezember 1931 (GVBl. 1932 S. 1) und

b) § 15 der Württ. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 19. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 511).

Stuttgart, den 29. April 1953

Herrman Ulrich

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 27. und 29. Juni**

**Aalen:**
27. 6.: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973

**Ellwangen:**
27. 6.: Dr. Widenmann, Schloßvorst., Tel. 571
29. 6.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

**Wasseralfingen:**
27. 6.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

**Nr. 26** **2. Juli** **1954**

## Erhebung über den endgültigen Anbau 1954 von Gemüse und Erdbeeren

Auf Grund des Statistischen Gesetzes (§ 16, 1) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzblatt 1, S. 1314) wird in der Zeit vom 2. bis 7. Juli eine

Erhebung über den endgültigen Anbau 1954 von Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland und unter Glas zum Verkauf

durchgeführt.

Ganz abgesehen davon, daß die Gemüseanbauer gesetzlich verpflichtet sind, zuverlässige Angaben zu machen, liegen hieb- und stichfeste Zahlen in ihrem eigenen Interesse. Werden die Anbauzahlen niedriger angegeben, als sie tatsächlich sind, können zwangsläufig die Importe noch höher bemessen werden, als sie schon aus rein handelspolitischen Gründen getätigt werden müssen. Die Ergebnisse der Erhebung bilden in Verbindung mit den Hektarerträgen die Grundlage für die Beurteilung der Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der heimischen Erzeugung.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Gärtnereiverbände, sowie sämtliche Fach- und zuständigen Verwaltungsstellen halten eine laufende Unterrichtung zur Wahrnehmung der Interessen des erwerbsmäßigen Gemüsebaus für unerläßlich. Eine Verbesserung der Gemüsestatistik als Grundlage für die Bemessung der Importe und die Aufstellung von Versorgungsplänen wird gefordert.

Die Feststellung der Produktion an Frühgemüse unter Glas ist zum Schutze der heimischen Erzeugung von Frühgemüse vordringlich geworden.

**Die Verwendung der Einzelangaben für die Steuerveranlagung, den Lastenausgleich und dgl. ist untersagt.**

Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebsverhältnisse und Angaben der Betriebsinhaber verpflichtet.

**Aalen,** 30. Juni 1954 — **Landratsamt** Nr. VI 9521

## Betr.: Eiche vor der Kapelle in Hettelberg bei Lauchheim

Auf Grund der §§ 3, 13, 17 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird folgendes angeordnet:

Die vor der Kapelle in Hettelberg stehende, etwa 150 bis 200 Jahre alte Eiche wird einstweilig sichergestellt. Es ist verboten, sie zu entfernen oder zu beschädigen, auszuästen oder das Wurzelwerk zu verletzen.

Ausnahmen von dieser Anordnung bedürfen meiner Genehmigung.

Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Aalen, 25. Juni 1954 — **Landratsamt** Nr. VI - 4490

## Brücken-Sperrung

**Sechtabrücke bei Röhlingen im Zuge der L.I.O. Nr. 1060 ab sofort bis auf weiteres für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 to gesperrt**

Wegen Baufälligkeit der Brücke wird der gesamte Verkehr mit über 3,5 to Gesamtgewicht umgeleitet. Geschwindigkeit für den übrigen Verkehr 10 km/Stunde.

Umleitung von Wallerstein über Kerkingen — Oberdorf — Kellerhaus — Ellwangen.

Umleitung von Bopfingen über Bundesstraße Nr. 29 — Kellerhaus — Ellwangen.

Aalen, 26. Juni 1954 — **Landratsamt:** V 3704

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Weinbach auf Markung Wasseralfingen

Die Stadtgemeinde Wasseralfingen beabsichtigt, das Baugebiet „Eichelberg" zu entwässern und die anfallenden häuslichen und Spülabortabwasser nach mechanischer Reinigung in einer sogenannten Frischwasser-Anlage in den Weinbach einzuleiten. Die Frischwasser-Anlage soll auf Parz. Nr. 1419 erstellt werden. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 22) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 25. Juni 1954 — **Landratsamt** Nr. VII 3820

---

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Bekanntmachung**

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1954 am

Dienstag, den 6. Juli und am Mittwoch, den 7. Juli 1954 von 8—12 Uhr

an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheids auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

**Ellwangen/J.,** den 30. Juni 1954

gez. Hermann, Geschäftsführer.

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**Handelsreg. Veränderung** HRA 64. - 18. 6. 54. Fa. Felix Rettenmeier & Sohn, Pergamentdarmfabrikation und Gipsereigeschäft in Ellwangen (Jagst): Die OHG. ist durch Ausscheiden des Gesellschafters Felix Rettenmeier seit 6. 6. 1954 aufgelöst. Die Firma wird unter der bisherigen Bezeichnung als Einzelfirma von Kaspar Rettenmeier weitergeführt.

## Zwangsversteigerung

K 5/54 Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die bezüglich des auf Markung Ellwangen (Jagst) belegenen, im Grundbuch von Ellwangen (Jagst) Heft E 8 Abt. I Nr. 5 eingetragenen Grundstücks

Parz. Nr. 1202/1 Garten im oberen Brühl 10 a, besteht, soll dieses Grundstück am

**Mittwoch, den 25. August 1954, vormittags 9 Uhr**

in der Notariatskanzlei in Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 25, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das zu versteigernde Grundstück war zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks als Eigentum der nachbezeichneten Erben des Stadtrats Johann Kirsch im Grundbuch eingetragen:

1. Hans Kirsch, Gastwirt zum „Weißen Ochsen in Ellwangen (Jagst), und seine Ehefrau Georgine geb. Leberle daselbst, — Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft —
2. Hans Kirsch, Vertreter in Pfullendorf,
3. Rosalie Gehring, geb. Kirsch, Ehefrau des Josef Gehring, Professors in Heidenheim/Brenz,
4. die Erben des Karl Kirsch, Bierbrauereibesitzers in Röhlingen,
   a) Maria Schwarz geb. Kirsch, Ehefrau des Theodor Schwarz, Domänepächters in Wallerstein,
   b) Magdalene Effinger geb. Kirsch, Ehefrau des Josef Effinger, Kaufmanns in Freiburg im Breisgau, Erbengemeinschaft,
5. die Erben des Anton Kirsch, Kannenwirts in Ellwangen (Jagst), nämlich
   a) die Witwe Anna Kirsch geb. Reeb in Ellwangen,
   b) die Tochter Anna Ziegelbauer geb. Kirsch, Ehefrau des Klaus Ziegelbauer in Ellwangen,
   c) der Sohn Hans Kirsch, Kannenwirt in Ellwangen, — Erbengemeinschaft —.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt. — Gemeinderätl. Schätzungswert: 6000.— DM.

**Ellwangen (Jagst),** den 25. Juni 1954

**Zwangsversteigerungskommissär:**

**Bezirksnotar Heinzelmann**

# Kreisstadt Aalen

**III. Erhöhung der Friedhofgebühren**

Der Gemeinderat hat am 16. Juni 1954 beschlossen:

Die §§ 7—9 der Friedhofgebührenordnung der Stadt Aalen vom 28. Juli 1949 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Januar 1951 erhalten ab 1. Juli 1954 folgende Fassung:

§ 7

**Beerdigungsgebühren**

Die Beerdigungsgebühren betragen

| Beerdigung vom | Tarifklasse I DM | II DM | III DM | IV DM |
|---|---|---|---|---|
| a) Trauerhaus aus | | | | |
| in Aalen | 130.— | —.— | 65.— | 40.— |
| Unterrombach | 100.— | —.— | 50.— | 30.— |
| b) Leichenhaus aus | 90.— | 60.— | 33.— | 20.— |
| c) Überführung von Leichnamen nach auswärts | 60.— | 33.— | 24.— | 13.— |
| d) Beerdigungen von Leichnamen ortsansässiger Personen, die auswärts verstorben sind | 72.— | 46.— | 26.— | 16.— |
| e) Beerdigungen von Leichnamen nicht ortsansässiger Personen, die auswärts verstorben sind | 108.— | 69.— | 39.— | 24.— |
| f) Aschenbeisetzung | 13.— | 13.— | 13.— | 13.— |

§ 8

**Gräbergebühren**

Die Gräbergebühren betragen für eine Grabstätte:

| Art des Grabes | St. Johann Friedhof DM | Waldfriedhof DM | Friedhof Unterrombach DM |
|---|---|---|---|
| **1. Reihengräber:** | | | |
| für Ortsansässige, wenn kein Grabmal gesetzt wird | frei | 13.— | frei |
| wenn ein Grabmal gesetzt wird (§ 9 bleibt unberührt) | 20.— | 33.— | 20.— |
| für Auswärtige | 20.— | 33.— | 20.— |
| für Auswärtige in der Kinderabteilung | 13.— | 26.— | 13.— |

| **2. Familiengräber oder Wahlgräber** | in der 1. Ruhefrist DM | 2. Ruhefrist DM | 3. Ruhefrist DM | 4. und jed. weit. Ruhefrist DM |
|---|---|---|---|---|
| In der Reihe | | | | |
| St. Johann-Friedhof | | | | |
| Waldfriedhof | | | | |
| einfach | 20.— | 33.— | 46.— | 52.— |
| tief | 33.— | 35.— | 46.— | 52.— |
| doppelt | | | | |
| Friedhof Unterrombach | 43.— | 45.— | 60.— | 70.— |
| In der Reihe der Kleinkinder | 20.— | 33.— | 46.— | 52.— |
| Abteilung | | | | |
| St. Johann-Friedhof | | | | |
| Waldfriedhof | 13.— | 20.— | 26.— | 33.— |
| Friedhof Unterrombach | 26.— | 30.— | 33.— | 35.— |
| Am Weg | 13.— | 20.— | 26.— | 33.— |
| St. Johann-Friedhof | | | | |
| Waldfriedhof | 52.— | 60.— | 65.— | 78.— |
| einfach | | | | |
| tief | 78.— | 80.— | 90.— | 100.— |
| doppelt | | | | |
| Friedhof Unterrombach | 100.— | 105.— | 120.— | 130.— |
| | 40.— | 52.— | 65.— | 78.— |
| An der Einfriedigung | | | | |
| St. Johann-Friedhof | | | | |
| Waldfriedhof | 90.— | 105.— | 120.— | 130.— |
| einfach | | | | |
| tief | 120.— | 130.— | 135.— | 140.— |
| doppelt | | | | |
| Friedhof Unterombach | 155.— | 170.— | 175.— | 185.— |
| An Abteilungsecken, Rond. u. Nischen | 65.— | 78.— | 90.— | 105.— |
| St. Johann-Friedhof | | | | |
| Waldfriedhof | 130.— | 160.— | 185.— | 195.— |
| einfach | 170.— | 180.— | 185.— | 200.— |
| tief | | | | |
| doppelt | 220.— | 235.— | 240.— | 260.— |

§ 9

**Grabmalgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals auf einem Reihen- oder Familien-(Wahl-)Grab wird folgende Gebühr erhoben:

Bei Gesamtherstellungskosten bis zu 300.— DM: 10.— DM

Bei Gesamtherstellungskosten über 300.— DM: 15.— DM

Für die Anbringung eines einfachen Holzkreuzes ohne Sockel wird keine Gebühr erhoben.

**I. Erhöhung der Abortentleerungsgebühren**

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 16. Juni 1954 ist die Gebühr für Abortentleerung im Stadtgebiet Aalen ab 1. Juli 1954 auf 5,50 DM je cbm festgesetzt worden.

**II. Erhöhung der Müllabfuhrgebühren**

Der Gemeinderat hat am 16. Juni 1954 eine Erhöhung der Müllabfuhrgebühren ab 1. Juli 1954 um 30 Prozent beschlossen. Dementsprechend erhält § 7 der Satzung über die Müllabfuhr vom 15. September 1949 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1950 folgende Fassung:

§ 7

**Höhe der Gebühr**

1. Als Müllabfuhr wird erhoben:
   1) Für jedes Zimmer und jeden zimmerähnlichen oder bewohnbaren Raum mit mindestens 8 qm Bodenfläche jährlich 1.30 DM
   2) für jede Küche jährlich 2.60 DM
   3) Zuschläge für Betriebe, Anstalten und ähnliche Einrichtungen 1.30 DM bis 65.— DM
   4) Von Betrieben, Anstalten und Einrichtungen für die Benutzung der Schuttablagerungsplätze im Sinne des § 4 Abs. 2 13.— DM bis 130 DM
2. Von Landwirten wird die Hälfte der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühr erhoben.
3. In den Stadtteilen Unterrombach, Hofherrnweiler, Oberrombach, Neßlau und Grauleshof werden in Rücksicht auf die vereinfachte Müllabfuhr 1.30 DM jährlich von jedem Anwesen erhoben.

**Aalen,** den 28. Juni 1954

**Bürgermeisteramt**

## Kreisstadt Aalen

**Instandsetzungs-Darlehen**

Für Wohnhäuser, die vor dem 31. Dezember 1944 erstellt wurden, gewährt die Württ. Landeskreditanstalt für solche Reparaturarbeiten, die zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, Instandsetzungsdarlehen. Sie sind mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen und mit 10 Prozent, bei Darlehen von mehr als 2000 DM mit 6 Prozent des Ursprungskapitals zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Das Darlehen muß auf dem Baugrundstück durch Buch-Hypothek sichergestellt werden.

Antragsvordrucke für solche Gebäude, die innerhalb des Stadtgebiets Aalen liegen, können auf dem Stadtbauamt Zimmer 8 abgeholt werden. Dort werden auch nähere Auskünfte erteilt.

30. Juni 1954 **Bürgermeisteramt**

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 4. Juli 1954**

**Aalen:**
Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Tel. 560

**Ellwangen:**
Dr. Walcher, Sebastiansgraben, Tel. 7144

**Wasseralfingen:**
Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Tel. 1220

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 27 16. Juli 1954

## Brücken-Sperrung

**Brücke über die Rems im Zuge der L. I. O. Nr. 1165 innerhalb der Ortsdurchfahrt Essingen für Lasten über 6 to Gesamtgewicht gesperrt.**

Die Brücke über die Rems im Zuge der Landstraße I. O. Nr. 1165 innerhalb der Ortsdurchfahrt Essingen ist bis auf Weiteres für Lasten über 6 to. Gesamtgewicht **gesperrt.**

Umleitung Bundesstraße 29 — Unterböbingen — Heubach — Bartholomä und umgekehrt.

## Brückensperrung

**Sechtabrücke bei Röhlingen im Zuge der L. I. O. Nr. 1060 bis auf Weiteres für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8 to gesperrt.**

Wegen Baufälligkeit der Brücke wird der gesamte Verkehr mit über 8 t Gesamtgewicht umgeleitet. Geschwindigkeit für den übrigen Verkehr 20 km/Std.

Umleitung von Wallerstein über Kerkingen — Oberdorf/Ipf — Kellerhaus — Ellwangen/J. Umleitung von Bopfingen über Bundesstraße 29 — Kellerhaus — Ellwangen/J.

**Aalen**, 12. Juli 1954 **Landratsamt:** V 3704

## Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest im Gehöft des Konrad Böß zum „Alten Löwen" in Bopfingen ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

**Aalen**, 12. Juli 1954 **Landratsamt:** Nr. VI - 8529

## Gewährung von Beiträgen zu den Kosten von Blitzschutzanlagen

Die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt in Stuttgart hat in einem Runderlaß v. 28. 6. 1954 Nr. 3120 mitgeteilt, daß die im Haushaltsplan für 1954 vorgesehenen Mittel zur Gewährung von Beiträgen zu den Kosten von Blitzschutzanlagen infolge des überaus großen Anfalls von Anträgen, der vor allem auf den intensiven Werbemaßnahmen der einschlägigen Firmen beruht, nahezu erschöpft sind. Die Anstalt ist deshalb leider gezwungen, die Gewährung von Blitzableiterbeiträgen bis auf weiteres einzustellen. Es ist jedoch in Aussicht genommen, die Beitragsgewährung im kommenden Jahr wieder aufzunehmen.

Für Blitzschutzanlagen, zu deren Errichtung der Auftrag noch vor dem 1. Juli 1954 erteilt worden ist, sind die Anträge auf Gewährung von Beiträgen beschleunigt über die Bürgermeisterämter dem Landratsamt vorzulegen.

**Aalen**, den 6. Juli 1954 **Landratsamt** Nr. VII 3224

---

## Dienstbetrieb beim Arbeitsamt Aalen

Wegen des Betriebsausflugs ist das Arbeitsamt Aalen einschl. den Nebenstellen Heidenheim, Ellwangen und Bopfingen am Samstag, dem 17. Juli 1954, geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

## Amtsgericht Aalen

für Angaben in ( ) ohne Gewähr

Handelsregister

**Neueintrag:**

**A 293, 12. 6. 1954:** Theodor vom Rath, Zweigniederlassung Aalen (Sitz der Hauptniederlassung: Regensburg).

Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1953. Persönlich haftende Gesellschafter Josef Haslbeck, Spediteur, und Rudolf Schledorn, Spediteur, beide in Regensburg.

**A 294, 21. 6. 1954:** Karl-Heinz Geiger, Papiergroßhandlung, Aalen (Schwalbenstr. 10, Großhandel mit Druck-, Schreib- und Feinpapierwaren).

Inhaber: Karl-Heinz Geiger, Kaufmann in Aalen.

**Veränderungen:**

**B 56, 12. 6. 1954** bei C. H. Scholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen:

Paul Jost, Duisburg, ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. Mai 1954 wurde Carl-Heinz Scholz, Kaufmann in Klengen zum Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis bestellt.

**B 16, 1. 7. 1954** bei Südwestbank Depositenkasse Aalen:

Die Firmenbezeichnung der Zweigniederlassung ist geändert in „Deutsche Bank, Zweigstelle Aalen".

Durch Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. September 1952 ist die Satzung in den §§ 11 (Wahl des Aufsichtsrats), 13 Abs. 1 (Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats) und 17 (Einberufung der Hauptversammlung) geändert. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Oswald Rößler, Fritz Wintermantel, Dr. Karl Ritter von Halt und Hans Rummel sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Als nicht eingetragen veröffentlicht:

Die Eintragungen sind im Handelsregister des Sitzes der Hauptniederlassung Berlin-Charlottenburg erfolgt und in Nr. 248/53 und 85/54 des Bundesanzeigers bekannt gemacht.

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

F 3/54. 1. 7. 1954. Aufgebot. Franz Abele sen., Landwirt in Pfahlheim, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Hypothekenbriefs mit der Nummer IV. 48 785 über die im Grundbuch von Pfahlheim Heft 401 Abt. III. Nr. 10 zu Gunsten der Oberamtssparkasse Ellwangen eingetragene Kaufpreiszielforderung von 310 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf Montag, dem 6. September 1954, vorm. 10 Uhr vor dem Amtsgericht Ellwangen anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

## Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt die nachstehend genannten Kabelkanalbau- und Erdkabellegungsarbeiten auszuführen:

An den Straßen zwischen Stödtlen und Dambach und zwischen Dambach und Stillau.

Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dez. 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705 bei den Poststellen I Stödtlen und Stillau auf die Dauer von vier Wochen öffentlich ausgelegt.

**Ulm** (Donau), den 6. Juli 1954

**Fernmeldebauamt**

## Kreisstadt Aalen

### Der Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am Dienstag, dem 20. Juli 1954 abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Marktbeginn 7.00 Uhr.

**Aalen**, den 5. Juli 1954 **Bürgermeisteramt**

## Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Juni 1954 bis 30. Juni 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden:

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 222 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 224 | 1 Damenfahrrad |
| 226 | 1 Motorradpumpe |
| 227 | 1 Windbluse |
| 228 | 1 Sonnenbrille |
| 229 | 1 Schlüsselbund |
| 232 | 1 Armkettchen |
| 233 | 1 Geldschein |
| 234 | 1 Einkaufsnetz mit Turnschuhen |
| 237 | 1 Paar Lederhalbschuhe |
| 238 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 239 | 1 Schülerschreibmäppchen |
| 241 | 1 belichteter Film |
| 242 | 1 Schreibgarnitur |
| 243 | 1 Milchkanne |
| 246 | 1 Mäppchen mit Photographien |
| 248 | 1 Fahrtenmesser |
| 249 | 1 Brille |
| 252 | 1 Damenarmbanduhr |
| 253 | 1 Herrenfahrrad |
| 256 | 1 Füllermäppchen mit Inhalt |
| 258 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 259 | 1 Damenhandtasche mit Inhalt |
| 260 | 1 Kissen mit Bezug |
| 261 | 1 Tabakdose |
| 262 | 1 Motorrad-Sitzauflage |
| 263 | 1 Briefmappe mit Inhalt |
| 266 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 18. Juli 1954**

**Aalen:**

Dr. Wiest, Ziegelstraße 36, Tel. 250

**Ellwangen:**

Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

**Wasseralfingen:**

Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

# Der Stellenmarkt

**Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen**

**Sprechstunden täglich von 8–11.45 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

---

## Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

Kreis Aalen

**männliche Kräfte:**

1 Landschaftsgärtner
1 Kunststeinmacher
einige Maurer, Gipser, Zimmerer, Maler
3 Plattenleger
mehrere Handformer (Leichtmetall, Grauguß usw.)
3 Maschinenformer
1 Bauschlosser, Kenntn. im E-Schweißen erforderlich
1 Bauschlosser, für kleinere Eisenkonstruktionen und Blecharbeiten
1 Schlosser für Betr.-Schlosserei, Erfahrung in Bearbeitung v. Blechen erf.
2 Hammerschmiede
1 Installateur und Heizungsmonteur
1 Schmied oder Bauschlosser
1 Bauflaschner, der selbständig arbeiten kann
1 Bauschlosser für Kleineisenkonstruktion, Kenntn. im A- und E-Schweißen erforderlich
1 Schmied oder Schlosser für Wagenbau, gute Kenntn. im E-Schweißen
1 erstkl. Schreiner
1 Modellschreiner
1 Fotograf, muß sämtliche fotografisch. Arbeiten beherrschen
1 jüngerer Großstückmacher
1 Polsterer und Tapezierer
1 Lederzurichter für Glaceleder
einige jüngere Bäcker
2 Getreidemüller, Führerschein Kl. II oder III für Kundenmühlen
1 Alleinkoch, Beherrschung der gutbürgerlichen Küche erforderlich
1 Reisechauffeur, Omnibusführerschein erforderlich
1 Hausmeister(ehepaar), Inhaber von Führerschein Kl. III
2 Chemotechniker oder Laboranten, Absolventen der Chemieschule
1 jüngerer Werkzeugkaufmann, Führerschein Kl. III
1 jüngerer Industrie-Kaufm. (Abiturient) mit erstkl. Zeugn. und Fremdsprachenkenntnissen
1 Meister für Bohrwerksdreherei
1 Tiefbauingenieur f. Schwarzstraßenbau
1 Hochbautechniker, flotter Zeichner
1 Hochbau-Ing. f. Konstruktion u. Zeich.
1 Bauingenieur für Hoch- und Tiefbau oder Bautechniker
1 jg. Maschinenbau-Ing. (Konstrukteur)
1 Maschinenbau-Ing. mit Konstruktionskenntn. als Betriebs-Ingenieur
1 jung. Ing. für Konstruktion und Vorrichtungsbau
1 jüngerer Elektro-Ingenieur für Bau von Steuerungen für Werkzeugmaschinenfabrik
mehrere techn. Zeichner
1 Arbeitsvorbereiter mit REFA-Schein für Werkzeugmaschinenbau
1 jüngerer Patent-Ing. (Akademiker) mit physik.-techn. Ausbildung
1 opt. Rechner (Abiturient)

**weibliche Kräfte**

2—3 Weberinnen für Schichtarbeit
1 Einzieherin, die auch weben kann
einige tüchtige Kleidernäherinnen für Industriebetrieb
2 Damenfriseusen
1 Repassiererin für Strumpfreparaturen
1 Mamsell für Hotel
2 Büfettfräulein für Hotel u. Gaststätte
1 Bedienung für Gasthaus
4 Zimmermädchen f. Gasthöfe u. Hotels
1 jüngere Textilverkäuferin
1 jüngere Lebensmittelverkäuferin
1 Apothekerin
2 Sekretärinnen mit perf. Kennt. in Steno und Maschinenschreiben
einige ledige Stenotypistinnen (Mindestleistung 150—160 Silben Steno i. d. M.) f. Industriebetrieb in Aalen

Kreis Heidenheim

**männliche Kräfte**

2 Rahmenglaser
1 Bauflaschner
1 Bauschlosser
1 Installateur
2 Revolverdreher
1 Werkzeugmacher f. Bau von Kokillen, Lehren und Vorrichtungen
1 Galvaniseur mit Erfahrung im Vernickeln, Verchromen, Verkupfern
1 Elektriker für Hausinstallationen
2 Bauschreiner
1 Küfer mit Kenntn. in Mosterei
1 Polsterer und Sattler
2 Müller
2 Bäcker mit Konditoreikenntnissen
1 Metzger, jüngere Kraft
1 Textilkaufmann für Abteilung Verkauf mit guten Kenntn. in Korresp.
1 Apothekerassistent mit Vorexamen für Apotheke eines Krankenhauses
1 techn. Zeichner mit Erfahrg. in Hochspannungsarmaturen
1 Maschinen-Ing., gute Kenntn. im Maschinen- und Pumpenbau
1 Werkzeugkonstrukteur für Betrieb der Elektroindustrie
1 Fertigungsplaner (Ing.) für Betrieb Elektroindustrie
1 Konstrukteur für Industrieunternehmen des Rechen- und Addiermaschinenbaus
1 techn. Zeichner
1 Fertigungsleiter, mögl. gel. Werkzeugmacher f. feinmechanischen Betrieb. Bewerber muß zur praktischen Mitarbeit bereit sein.

**weibliche Kräfte**

mehrere Küchenhilfen
1 Köchin für Gasthaus
1 Serviererin für Hotel
40 Wicklerinnen f. elektrotechn. Betrieb
2 Schneiderinnen für Damenschneiderei
1 Schneidermeisterin für Konfektionshaus (Abänderungswerkstätte)
1 Modistin, erste Kraft
4 perf. Friseusen
1 techn. Zeichnerin
3 Stenotypistinnen für Industriebetriebe
2 Kontoristinnen für Industriebetriebe
1 Lebensmittelverkäuferin
2 Bankangestellte
6 Telefonistinnen für Postamt, mittlere Reife Bedingung
1 Apothekenhelferin für Apotheke
2 Sprechstundenhilfen für Zahnärzte

---

## Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachräfte männlich**

2 Werkzeugmacher für Schnitt- und Stanzwerkzeuge
1 Stahlgraveur
1 Galvaniseur
1 Betriebsmechaniker für Strickwarenfabrik
1 Mechaniker, der bewandert in der Einstellung von Index-Automaten ist
mehrere Flaschner und Installateure
1 Rolladenschlosser
10 Stahlbauschlosser
mehrere Spitzen- und Revolverdreher
1 Kupferschmied oder Feinblechner
1 Huf- und Wagenschmied mit Kenntn. im A- und E-Schweißen
1 Radialbohrer
1 Flächenschleifer
1 Automateneinrichter für Langdreh- und Schraubenautomaten
1 Rundschleifer
2 Automatendreher
3 Handformer für Stahlguß
1 Kernmacher
3 Kfz-Mechaniker
1 Kraftfahrer, gel. Automechaniker
einige Elektroinstallateure
1 Elektromechaniker
1 Elektromotorenwickler
1 Brillenoptiker
10 Cottonwirker
2 Flachstrumpfwirker
1 Scherer für Ausrüstungsabteilung einer Frottierweberei
1 Polsterer und Tapezierer
1 Kürschner
1 Zelte- und Planenmacher
1 Großstückschneider
verschiedene Fachkräfte des graphischen Gewerbes
1 Fotolaborant(in) für Fotohaus
1 Futtermittelmüller
1 Getreidemüller
1 jüngerer Metzger
mehrere Schreiner
mehrere Parkettleger
1 Möbelpolierer
2 Rahmenglaser
1 Vorarbeiter für Holzbearbeitung
1 Küfer
4 Plattenleger
2 Ofensetzer

**weibliche Kräfte**

mehrere perf. Stenotypistinnen
1 Kontoristin mit Buchhaltungskenntn.
einige Stenosekretärinnen
einige Telefonistinnen
mehrere Verkäuferinnen versch. Fachrichtungen
mehrere techn. Zeichnerinnen für Maschinen und Werkzeugbau
1 Direktrice für Trikotwarenfabrik
1 Zahntechnikerin
2 Kindergärtnerinnen für Säuglingsheim und Privathaushalt
2 Säuglingsschwestern für privat

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 13. Juli 1954** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

**Nr. 28** **23. Juli** **1954**

## Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württ.

Das Statistische Landesamt Stuttgart gibt ab diesem Jahre die „Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg" heraus. Durch ihr Erscheinen soll die alte Tradition der früheren „Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde" wieder aufgenommen werden. Die Jahrbücher, welche vierteljährlich erscheinen und beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Neckarstraße 18 B, bezogen werden können, bilden durch ihren Inhalt für Behörden, Schulen, Organisationen, Privatunternehmer usw. eine wertvolle Stütze, weshalb in diesem Zusammenhang auf sie verwiesen werden soll.

Das erste Vierteljahresheft, welches im Format DIN A 4 mit einem Umfang von 119 Druckseiten und einer dreifarbigen Karte soeben zum Preise von 4,50 DM erschienen ist, hat nachstehenden Inhalt:

Der 67 Seiten umfassende Aufsatz über die **„Landwirtschaft in Baden-Württemberg"** vermittelt dem Leser eine eingehende Kenntnis über die Leistungen der baden-württembergischen Landwirtschaft. Anhand bis 1882 zurückreichender Zahlenreihen wird bewiesen, daß als Folge von Anbauumstellungen, der vermehrten Verwendung von Handelsdünger, der zunehmenden Technisierung und Motorisierung der Betriebe steigende Hektar-Erträge und steigende Erfolge der Nutz-Tierhaltung zu verzeichnen sind. Wie der Verfasser dann weiter feststellt, hat die durch erhöhte Aufwendung erzielte Ertragssteigerung der baden-württembergischen Landwirtschaft nicht immer den entsprechenden geldlichen Gewinn gebracht. Durch die Berechnung der Bruttobodenproduktion, der Nettonahrungsmittelproduktion, der Bruttoproduktion und der Verkaufs-Erlöse gelingt es ihm, die Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einen Nenner zu bringen, indem die Ursprungswerte auf Getreide- und Geldwerte umgerechnet werden. Ein Vergleich der Naturalleistungen mit den Geldwerten läßt erkennen, daß sich in jüngster Zeit die Preisschere zuungunsten der Landwirtschaft geöffnet hat.

In dem Aufsatz **„Der Grundbesitzwechsel in 9 Groß- und Mittelstädten"** werden interessante Aufschlüsse über die Entwicklung des Grundstücksmarktes in den Jahren 1951/1952 und 1953 gegeben. Obwohl bei einer Reihe von Fällen die Angaben über die Verkaufspreise unter den effektiv bezahlten Preisen liegen, die Stoppreise durch sogenannte Aufgelder auf die Höhe des Verkehrswertes gebracht werden, bringt die Untersuchung doch wertvolles Material über den Umfang der getätigten Käufe, über die Art der Grundstücke und über die beteiligten Parteien.

Ein Gesamtbild der Entwicklung des **„Fremdenverkehrs in Baden-Württemberg"**, verbunden mit einem Überblick über den heutigen Stand der Fremdenverkehrsstatistik, gibt der folgende Aufsatz. Da hierbei die Fremdenverkehrszahlen von 393 Berichtsgemeinden des Landes für die Jahre 1952 und 1953 nachgewiesen werden, ist durch Vergleich die Bedeutung der einzelnen Heilbäder und Kurorte unschwer festzustellen. Das Verhältnis der Fremdenmeldungen gegenüber der Zahl der Fremdenübernachtungen erhellt, ob der betreffende Ort mehr von Erholungssuchenden oder von Durchreisenden aufgesucht wird. Aber auch die Rückschau auf die Anfänge der Fremdenverkehrsstatistik fördert interessante Vergleiche zutage. In früheren Jahrzehnten dominierten die bekannten Heilbäder Baden-Baden, Badenweiler, Bad Cannstatt, Bad Dürrheim, Bad Rippoldsau, Wildbad, Bad Wimpfen, Bad Mergentheim, Schwäb. Hall, Bad Liebenzell u. a. Heute übersteigen die Fremdenmeldungen in den Großstädten des Landes bei weitem die Zahlen in den Heilbädern, hingegen weisen die Heilbäder und Kurorte für Fremdenübernachtungen besonders in den Sommerhalbjahren bedeutend höhere Zahlen nach, da Kurgäste in der Regel einen längeren Aufenthalt in diesen Orten nehmen.

Eine interessante Studie über naturräumliche Grenzen der Binnenwanderung bildet der Beitrag "Der Albtrauf als Wanderungsgrenze", in dem auf Grund statistischer Zahlen (Binnenwanderung, Heiratsbeziehungen und Pendelwanderung) der Nachweis erbracht wird, daß selbst noch im Zeitalter der schrankenlosen Verkehrserschließung die europäische Wasserscheide zwischen Rhein und Donau auch den Bevölkerungsaustausch in eine bestimmte Richtung lenkt.

Das Freiburger Universitätsarchiv erwies sich als Fundgrube für den historischen Aufsatz **„Die Universität Freiburg und Oberschwaben"**. In diesem Beitrag werden die vielen Bindungen im alemannisch-schwäbischen Raum offenbar, lag doch die finanzielle Grundlage der Freiburger Universität seit der Gründung überwiegend in Oberschwaben. Aber auch die Studenten selbst kamen in den früheren Jahrhunderten zum großen Teil aus Schwaben. Erst die Enge der früheren Länder Baden und Württemberg, die Betonung der Landesuniversitäten zerstörte die zuvor so fruchtbaren kulturellen Bindungen.

Das zweite Vierteljahresheft befindet sich in Vorbereitung. Es bringt einen umfassenden Aufsatz über die **Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung von Baden und Württemberg im 19. und 20. Jahrhundert"**. Diese Arbeit verfolgt den Umwandlungsprozeß des bisher weitestgehend vom Landbau getragenen Erwerbslebens zur hochqualifizierten Industriewirtschaft in den beiden von 1806 bis 1945 eigenständigen Staaten Baden und Württemberg. Neben diesem großangelegten, mit sorgfältig ausgesuchten statistischem Material unterbauten Aufsatz wird auf landeskundlichem Gebiet eine morphogenetische Studie **„Das Klemmbachtal im Südwestschwarzwald"** veröffentlicht.

Die vier Hefte des 1. Jahrgangs können, im Abonnement zu 16.— DM bezogen werden. Die Hefte erscheinen vierteljährlich.

**Landratsamt**
VI 9505

## Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit

**Saisonaler Auftrieb im Baugewerbe hält an. Überwiegend günstige Auftragslage in der Eisen- und Metallwirtschaft. Abschwächungstendenzen in der Textil- und Bekleidungsindustrie**

Die Arbeitslosigkeit ist in den letzten zwei Monaten im Kreis Aalen um insgesamt 778 Personen weiter zurückgegangen (Monat Mai —496, Monat Juni —282), doch hat sich das Tempo im Monat Juni wesentlich verlangsamt, da der Bedarf an Arbeitskräften, insbesondere im Baugewerbe, nunmehr nahezu restlos gedeckt ist. Leider lag die Zahl der Arbeitslosen Ende Juni noch um insgesamt 586 über dem Stand zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, was in der Hauptsache auf die noch nicht ganz überwundenen Auswirkungen der Stillegung des US-Instandsetzungsbetriebs in Wasseralfingen zurückzuführen ist.

**Stand der Arbeitslosigkeit im Kreis Aalen:**

| | Männer | Frauen | zus. |
|---|---|---|---|
| Ende Juni 1954 | 1527 | 779 | 2306 |
| Ende Juni 1953 | 1007 | 713 | 1720 |
| Differenz | +520 | +66 | +586 |

Der Kräftebedarf in der Landwirtschaft ist trotz reger Vermittlungstätigkeit weiter leicht angestiegen. Im Baugewerbe hat die weitere Aufnahme von Arbeitskräften zu einer wesentlichen Abnahme des Kräftereservoirs geführt. Facharbeiter stehen kaum mehr zur Verfügung. Bei öffentlichen Notstandsarbeiten konnte wiederum eine größere Anzahl von Unterstützungsempfängern untergebracht werden. In der Eisen- und Metallwirtschaft, insbesondere in der Maschinenindustrie und in der feinmechanischen und optischen Industrie, entwickelte sich die Arbeitsmarktlage überwiegend günstig und brachte beachtliche Einstellungen. Tüchtige Fachkräfte konnten auch nach auswärts vermittelt werden. Auch den Betrieben des Holz- und Schnitzstoffgewerbes konnten weitere Kräfte zugewiesen werden. In der Textil- und Bekleidungsindustrie ist die Geschäftslage sehr uneinheitlich und teilweise rückläufig. Verschiedene Betriebe mußten die Arbeitszeit verkürzen und Kurzarbeiterunterstützung in Anspruch nehmen. Auch die Lederindustrie zeigt starke Abschwächungserscheinungen, die in einem größeren Betrieb zur Verminderung der Arbeitszeit führten. Die Nachfrage nach hauswirtschaftlichem Personal hielt weiter an. Für kaufmännische Angestellte ist die Lage nicht befriedigend. Insbesondere fehlen ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für ältere Angestellte. Abgesehen von den bereits erwähnten Auswirkungen der Entlassungen beim stillgelegten Instandsetzungsbetrieb in Wasseralfingen, weist der Arbeitsmarkt im Kreis Aalen Ende Juni keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr auf. Er ist gekennzeichnet durch die saisonale Vollbeschäftigung im Baugewerbe. Die Bautätigkeit, begünstigt durch zahlreiche öffentliche Bauaufträge, ist auch in diesem Jahr eine wesentliche Konjunkturstütze für die übrige Wirtschaft, insbesondere für die Zubringerindustrie und das einschlägige Handwerk.

**Aalen**, 12. Juli 1954 **Arbeitsamt Aalen**

# 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Aalen

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Absatz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), sowie des § 7 Absatz 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Landratsamts Aalen vom 22. Juni 1949, VI — 4490 (ABl. vom 5. August 1949 Nr. 31) für den Bereich des Kreises Aalen auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 81—83 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

**Aalen,** den 12. Juli 1954

**Landratsamt als untere Naturschutzbehörde**
Nr. VI — 4490

## Angabe über die Lage der Naturdenkmale

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale | Stadt-Land-Gde. (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt,) | Meßtischblatt 1:25000, Jagen-Nr. Flur-Parzellen Nr. Eigentümer | Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.) |
|---|---|---|---|---|
| 81 | 1 Stieleiche | Schloßvorstadt 14/16 Ellwangen | 227 | Im Park des Landhauses Schabel |
| 82 | 1 Eiche | Gde. Lauchheim bei der Kapelle in Hettelberg Feldweg Nr. 3<br>Markung Hettelberg | | |
| 83 | 2 Linden mit Holzkreuz | Gde. Hüttlingen | 162/1 | zwischen dem Vic. Weg 5/1 und Vic. Weg 4/1 Hüttlingen-Unterlengenf., Hüttlingen-Goldshöfe. |

## Amtsgericht Neresheim

Neueintragg. v. 15. 7. 54 — HR A 94: Fa. Georg Brenner, Inhaber: Otto Brenner, Sitz Bopfingen. Geschäftsinhaber: Otto Brenner, Kaufmann in Bopfingen. Der Maria Brenner, geb. Hettler, Hausfrau in Bopfingen, ist Einzelprokura erteilt.

### Zuschüsse für Neuaufforstungen

An Zuschüssen für Neuaufforstungen stehen für den Bereich der Forstdirektion Nordwürttemberg 60 000 DM zur Verfügung. Diese werden auf die Antragsteller verteilt, wobei die Höhe des prozentualen Zuschusses erst mit der Zusammenstellung aller Anträge festgelegt werden kann.

Beiträge (bis zu höchstens 50 Prozent der Pflanzenanschaffungskosten) werden nur an Privatwaldbesitzer mit weniger als 50 ha Wald gegeben für

a) Neuaufforstung von Ödland, soweit diese Aufforstung unter den gegebenen Verhältnissen wirtschaftlich scheint und mit zweckmäßigen Holzarten erfolgte,

b) Aufforstung solcher landwirtschaftlicher Grundstücke, die weit abgelegen sind oder deren Bearbeitung nicht mehr wirtschaftlich ist, wenn dabei die Waldfeldgrenze nicht ungünstiger wird,

c) Anbau von Pappeln außerhalb des Waldes, jedoch nur für Sorten, die von der Forstl. Versuchsanstalt empfohlen sind,

d) Anlage von Windschutzstreifen.

Die Anträge mit Rechnungsbelegen müssen bis 15. August 1954 bei den Forstämtern eingegangen sein und von diesen samt den nötigen Vermerken bis 31. August bei der Forstdirektion vorgelegt werden. Später eingehende Anträge werden auf keinen Fall berücksichtigt; eine nachträgliche Vorlage ist daher zwecklos.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die Privatwaldbesitzer zu verständigen.

**Aalen,** 16. Juli 1954 **Forstamt**

## Kreisstadt Aalen

### Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Art. 25 Ziffer 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. 5. 1954 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
2. Brand- und Sturmschadensumlage 1954
3. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 5. 54
4. Gewerbesteuer-Abschlußzahlungen für die Jahre 1948—1952
5. Hundesteuer 1954 1. Halbjahr
6. Handwerkskammerumlage 1953

**Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Aalen,** 20. Juli 1954 **Bürgermeisteramt**

## Der Obstbau im Juli

### Fanggürtel gegen Obstmade und Apfelblütenstecher

Es sei daran erinnert, daß schon in den vergangenen Jahren zum Anlegen von Fanggürteln gegen Obstmade und Apfelblütenstecher an unseren Obstbäumen aufgerufen wurde. Diese sind bis Mitte Juli anzubringen. Mit diesen Fanggürteln soll den genannten Schädlingen ein Unterschlupf geboten werden; sie sind dann im Oktober abzunehmen und zu verbrennen. Die Obstmade beginnt alsbald die befallenen Früchte zu verlassen, um sich, falls Fanggürtel nicht angebracht sind, am Stamm und stärkeren Ästen unter Rindenschuppen einzuspinnen. Im nächsten Frühjahr sind diese Schädlinge dann wieder da und können sich ungestört ausbreiten. Es darf deshalb mit dem Anlegen von Fanggürteln nicht gezögert werden. Dieselben können auch aus gewöhnlicher Wellpappe bestehen. Versuchsbeispiele in den vergangenen Jahren haben bis zu 250 Obstmaden an einem Baum ergeben. Diese Bekämpfungsmaßnahme ist gegenüber Spritzungen sehr einfach und vor allem billiger, weshalb sie überall durchgeführt werden kann. Fanggürtel sind in den landwirtschaftlichen Lagerhäusern und sonstigen einschlägigen Geschäften erhältlich. Die Baumwarte stehen den Baumbesitzern mit Rat und Tat zur Verfügung.

Letzte Möglichkeit zur Düngung

Der reiche Fruchtbehang unserer Apfelbäume wird dazu führen, daß wir im Herbst viel geringwertiges und kleines Obst ernten. Jeder Baumbesitzer sollte danach streben, die Früchte zur vollen Entwicklung zu bringen. Es dürfte daher eine Sommerdüngung nicht unterbleiben. Vor allem dann nicht, wenn man auch im nächsten Jahre ernten will. Wo eine genügende Düngung noch nicht verabreicht wurde, sollte unverzüglich darangegangen werden. Nach Ende Juli dürfen den Obstbäumen keine Nährstoffe mehr verabreicht werden. Die Gründe dürften hinlänglich bekannt sein. Zur Anwendung kommen raschwirkende Dünger wie Jauche mit Superphosphat und Kali, oder Nitrophoska, im Wasser gelöst. Bei letzterem wären pro Ar oder durchschnittlichen Baum drei bis fünf Kilogramm zu geben. Wo mit der Düngelanze gearbeitet wird — was bei der Sommerdüngung sehr zu empfehlen ist —, wäre an Stelle von Nitrophoska Alberts Pflanzennährsalz, Marke F, zu empfehlen, da es keine Rückstände hinterläßt.

Um die Blätter gesund zu erhalten und sauberes Obst zu erzielen, sollte noch eine Schorfspritzung durchgeführt werden. Gleichzeitig können die Rote Spinne, der Apfelblattsauger und das riesige Heer von Blattläusen, welche allerorts bedenklich auftreten, bekämpft werden. Der Schorfbrühe wäre in diesem Falle E 605 beizugeben. Wegen der Gefahr von Bienenschäden dürfen dann keine blühenden Pflanzen unter den zu behandelnden Bäumen sein.

Bei Hausreben kommt die Zeit der zweiten Nachbehandlung. Die Geiztriebe werden auf ein Blatt zurückgenommen. Die Leittriebe werden, wenn sie die Länge von etwa 1.50 m erreicht haben, entspitzt. Auch wenn die Reben bisher völlig gesund und frei von Mehltau sind, sollte eine vorbeugende Kupfer-Schwefelspritzung vorgenommen werden. Wenn der Mehltau einmal schon da ist, dann ist die Behandlung zwecklos.

An Spalieren, Spindeln, Veredlungen, Verjüngungen usw. darf die Sommerbehandlung nicht versäumt werden. Es ist aber empfehlenswert, hier den Baumwart zuzuziehen. Bei Himbeeren ist das abgetragene Holz sofort nach der Ernte zu entfernen. Falls der Stand zu dicht ist, wird gleichzeitig bei den Jungtrieben ausgelichtet. Dies sind neben der Förderung der Fruchtbarkeit vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Rutenkrankheit. Dort, wo im August eine Erdbeerpflanzung gemacht werden soll, ist an die Beschaffung von Jungpflanzen zu denken. Vielfach kann man diese selbst heranziehen. Jungpflanzen dürfen allerdings nur von besten Mutterpflanzen genommen werden. Um Astbrüche zu vermeiden, sind schwerbeladene Obstbäume zu stützen. Ende dieses Monats reifen schon die ersten Früchte. Sorgfältig ernten und in sauberen, mit Wellpappe ausgeschlagenen Kisten zum Markt bringen! Der Käufer sucht nur Qualitätsware in geschmackvoller Aufmachung.

Bertele

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 25. Juli 1954:**

**Aalen:**
Dr. Böck, Eisenstraße 5, Tel. 1221

**Ellwangen:**
Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

**Wasseralfingen:**
Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 76 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 29 | 30. Juli | 1954

## Verbilligte Kohlen für Minderbemittelte

Die Preisvergünstigung für Hausbrandkohle ist nach einer Entscheidung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit Wirkung vom 1. 4. 1954 weggefallen. Der Deutsche Kohlenbergbau hat sich jedoch bereit erklärt, zu seinen Lasten einen Betrag von 25 Millionen Deutsche Mark zur Verbilligung der Hausbrandkohlen für sozial schwache Bevölkerungskreise zur Verfügung zu stellen. Hiervon entfallen auf das Land Baden-

| | |
|---|---|
| Württemberg | 3 000 000.— DM, |
| auf den Regierungsbezirk Nord-Württemberg | 1 113 172.— DM, |
| auf den Kreis Aalen | 129 570.— DM. |

Die Mittel sind bestimmt für den verbilligten Bezug von Hausbrandkohlen im Kohlenwirtschaftsjahr 1954/55 (1. 4. 1954 — 31. 3. 1955). Die Spende wird den begünstigten Haushaltungen bzw. Personen durch Gutscheine, getrennt nach Steinkohle (Steinkohlenbriketts), Steinkohlenkoks (A) und Braunkohlenbriketts (oberbayerischer Pechkohle (B) zugänglich gemacht. Die Gutscheine werden auf den Namen der Empfangsberechtigten ausgestellt und sind nicht übertragbar. Die Gutscheine können bei jedem Kohlenhändler in Zahlung gegeben werden.

### Kreis der Empfänger.

Zum Bezug der Gutscheine sind berechtigt

1. alle Personen, die in laufender **öffentlicher Fürsorge** stehen oder in gewisser Regelmäßigkeit einmalige Leistungen der Fürsorge erhalten;
2. Minderbemittelte, d. h. Personen, die nur Einnahmen haben, die nicht oder doch nicht nennenswert d. h. bis zu 10 v. H. über die Fürsorgerichtsätze einschl. Miete hinausgehen.

Die Fürsorgerichtsätze betragen z. Zt. monatlich für

| | |
|---|---|
| Alleinstehende | 55.— DM |
| Haushaltsvorstand | 48.— DM |
| Ehefrau und Haushaltsangehörige über 16 Jahre | 34.— DM |
| Haushaltsangehörige unter 16 Jahre | 29.— DM |

Bei Familien mit 3 und mehr Kindern wird für das dritte und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt. Zu diesen Sätzen kommen evtl. Mehrzuschläge für Arbeitsunfähige und alleinstehende Mütter mit mindestens zwei Kindern.

**Nicht berücksichtigt** werden dürfen grundsätzlich Personen oder Familien, die vorübergehend, d. h. während eines Zeitraums von weniger als vier Wochen, hilfsbedürftig oder minderbemittelt i. S. der eben gemachten Ausführungen sind. Ebenso sind Personen, deren Brennstoffbedarf anderweitig sichergestellt ist, insbesondere Altenteiler, Insassen von Heimen, Anstalten und Durchgangslagern, in denen dem Hilfsbedürftigen oder Minderbemittelten Gemeinschaftsverpflegung verabreicht wird, sowie Kinder in Familienpflege vom Bezug der Gutscheine ausgeschlossen.

### Höhe der Gutscheine.

Er erhalten Gutscheine infolgender Höhe

| | |
|---|---|
| Alleinstehende | mit 15.— DM |
| Ehepaare ohne Kinder | mit 20.— DM |
| Familien mit 3—5 Personen | mit 25.— DM |
| Familien mit 6—7 Personen | mit 30.— DM |
| Familien mit 8 u. mehr Pers. | mit 35.— DM |

### Verfahren (Antragstellung).

Anträge auf Gewährung von Gutscheinen können gestellt werden in

Aalen, beim Städt. Sozialamt, Verl. Schulstraße

Ellwangen, bei der Außenstelle des Kreisfürsorgeamtes Aalen,

den übrigen Stadt- und Landgemeinden, bei den Bürgermeisterämtern.

Die genauen Zeiten für die Antragstellung werden von den eben genannten Behörden bekanntgegeben. Für die Feststellung des Einkommens der Minderbemittelten werden folgende Hinweise gegeben:

Bei den Beziehern von Wocheneinkommen ist vom durchschnittlichen Einkommen in den letzten vier Wochen vor der Einreichung des Antrages, bei Rentenempfängern von dem Rentenbetrag, der am letzten Fälligkeitstage vor der Einreichung des Antrages ausgezahlt wurde, auszugehen.

Als erforderliche Nachweise sind daher vorzulegen:

a) Bei Lohn- und Gehaltsempfängern: Nachweise über den Arbeitsverdienst (Brutto- und Nettoeinkommen);
b) bei Alu- und Alfu-Empfängern: Kontrollkarte des Arbeitsamtes;
c) bei Krankengeld-, Renten-, Ruhegeld- und Unterhaltshilfe-Empfängern und Empfängern von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln: die entsprechenden Bescheide neuesten Datums;
d) bei Miet-, Untermiete- u. Pachteinnahmen: die entsprechenden Verträge;
e) bei Haus- und Grundbesitz: Einheitswertbescheide.

### Ausgabe der Gutscheine.

Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt im Laufe des Monats Juli und August 1954. Für die Stadtgemeinde Aalen durch das Kreisfürsorgeamt Aalen,

Stadtgemeinde Ellwangen durch die Außenstelle des Kreisfürsorgeamtes Aalen und in den übrigen Stadt- und Landgemeinden durch die Bürgermeisterämter.

## Grundstückspreise

Die nach der Währungsreform eingeleitete Ablösung der staatlich geregelten Preispolitik durch die soziale Marktwirtschaft mit grundsätzlich freier Preisbildung war an Voraussetzungen gebunden, die nicht gleichmäßig in allen Zweigen unserer Wirtschaft vorhanden waren. Deshalb ließ sich auch eine vollständige Preisfreigabe für alle Güter und Leistungen des Lebensbedarfs nicht mit einem Schlag durchführen, vielmehr mußte diese auf verschiedenen Gebieten schrittweise vorgenommen werden.

Eines dieser Gebiet ist der Grundstücksmarkt. Die überaus starke Nachfrage nach Grundstücken nach der Währungsreform und die Bedeutung der Grundstückspreise für den Wohnungsbau, aber auch für die Entwicklung von Handel und Gewerbe waren wohl die Ursache dafür, daß bisher nur eine teilweise Lockerung und Freigabe der Grundstückspreise erfolgte.

**Was ist preisfrei und was ist preisgebunden?**

Der erste Einbruch in das System der gebundenen Grundstückspreise erfolgte mit der Verordnung PR Nr. 75/52 über die Aufhebung der Preisvorschriften für den Verkehr mit bebauten Grundstücken vom 28. 11. 1952 (BGBl. I S. 792). Durch diese Verordnung wurden die Preisvorschriften für den Verkehr mit **bebauten** Grundstücken aufgehoben. Der Preis eines Wohnhauses oder sonstigen Gebäudes wird nicht mehr durch Preisvorschriften sondern durch Angebot und Nachfrage und den Wert des Objekts bestimmt. Ebenso sind Trümmergrundstücke d. h. Grundstücke, bei denen das Bauwerk nach dem 31. August 1939 beschädigt, zerstört oder beseitigt worden ist, nicht mehr preisgebunden. Dagegen sind weiterhin gebunden alle unbebauten Grundstücke und ferner

1. bebaute Grundstücke, die ganz oder teilweise den Zwecken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder sonst land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
2. Grundstücke mit Gebäuden, deren Zweckbestimmung gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist (geringfügig bebaute Grundstücke),
3. Grundstücke mit Gebäuden, deren Errichtung auf Grund öffentlich rechtlicher Vorschriften befristet oder widerruflich zugelassen oder nicht genehmigt worden ist,
4. Grundstücke im Zustand der Bebauung bis zur Fertigstellung des Fundaments.

**Anwendung der Preisvorschriften im Bereich der gebundenen Preise.**

Diese ergibt sich aus der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 in der Fassung vom 28. November 1952 (BGBl. I. S. 792). Danach ist jeder Vertrag über die Veräußerung eines preisgebundenen Grundstücks gegen Entgelt der Preisbehörde vorzulegen. Diese hat den Veräußerungspreis auf seine Angemessenheit zu überprüfen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen, den Vertrag zu beanstanden, oder eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Für die Bewertung der Veräußerungspreise durch die Preisbehörde sind die Besonderheiten der in Frage kommenden Grundstücke ausschlaggebend. Sie wird nach folgender Einteilung vorgenommen:

a) land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke,
b) Baugrundstücke,
c) Industriegelände.

Es ist selbstverständlich, daß neben dieser starren Einteilung nach Kategorien eine weitere Unterteilung nach speziellen Gesichtspunkten erforderlich ist.

Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bestimmt sich der Wert nach der Verkehrslage, der Bonität, der Art der

Nutzung (Kulturart) und ähnlichen Umständen, die den Ertrags- und Verkehrswert beeinflussen.

Bei Baugrundstücken kommt es darauf an, ob es sich um Rohbauland oder um baureifes Gelände handelt. Der Wert von Rohbauland, das noch nicht im Bebauungsplan aufgenommen und noch nicht erschlossen ist, liegt zwangsläufig erheblich unter dem Wert von baureifen Grundstücken. Baureife Grundstücke sind solche Grundstücke, die vermessen und parzelliert an eine feste Straße und an die erforderlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossen sind.

Die Preisbeurteilung der preisgebundenen Grundstücke richtet sich nach der Preisstopverordnung. Die Preisbehörde hat von dem Preis auszugehen, welcher am 17. 10. 1936 für Grundstücke gleicher Art gefordert und gewährt wurde. Kaufpreissammlungen, die bei den Preisbehörden vorliegen, liefern die Verkaufspreise. Außerdem liegen in den Städten und größeren Gemeinden Richtpreispläne vor, in denen nach den Anweisungen der zuständigen Stellen in den Jahren 1937 bis 1938 die Werte für voraussichtliches Rohbauland und Bauland nach Art, Lage und evtl. Zweckbestimmung eingetragen wurden. Wenn diese Pläne auf Grund der eingetragenen Veränderung auch nicht mehr in allem den heutigen Bedürfnissen entsprechen, so sind sie als Hilfsmittel immer noch sehr wertvoll.

Bei nachweisbaren Widmungsänderungen, wesentlicher Verbesserung der Verkehrslage und erhöhter Ausnutzmöglichkeit, werden angemessene Zuschläge zugestanden. In allen Fällen werden außerdem auf den ermittelten Stoppreis Kaufkraftminderungszuschläge bis zu 50 Prozent gemacht. In gesondert gelagerten Fällen, in denen außerordentliche Umstände den Wert beeinflussen und zur Vermeidung besonderer Härten, können Ausnahmegenehmigungen nach § 3 der Preisstopverordnung erteilt werden. Ein weiteres Abweichen vom Stoppreis lassen die Gesetze z. Zt. nicht zu. Da die Preisbindung für unbebaute Grundstücke zur Folge haben kann und da und dort auch hat, daß für dringende Bauten erforderliche Grundstücke nicht angeboten werden, ist das Baulandbeschaffungsgesetz mit der Möglichkeit der Enteignung eine notwendige Ergänzung der Preisbindung für Grundstücke.

**Aalen**, 23. Juli 1954 **Landratsamt** III — 4247

## Umzug von Dienststellen

Die Kreisbaumeisterstelle Aalen und die Kreisbildstelle befinden sich seit 27. Juli 1954 in dem Gebäude **Neue Heidenheimerstraße** 38 / Erdgeschoß (früher Landeszentralbank).

**Aalen**, den 28. Juli 1954

**Landratsamt:** Nr. IV Gesch.-Leitung.

## Abhaltung von Gerichtstagen

„Das Sozialgericht Ulm wird ab sofort außer den eigentlichen Gerichtssitzungen regelmäßig sogenannte Gerichtstage abhalten. Die Gerichtstage werden von dem zuständigen Richter und Urkundebeamten abgehalten werden. In diesen Gerichtstagen wird der gerichtseingesessenen Bevölkerung Gelegenheit gegeben werden, Rat zu suchen, Auskünfte einzuholen, Klagen zu erheben, Anträge einzureichen, Erklärungen abzugeben und Rechtsbehelfe einzulegen. Die Tätigkeit des Sozialgerichts Ulm in diesen Gerichtstagen erstreckt sich auf die Gebiete der Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung) und der Kriegsopferversorgung. Zeit und Ort der Abhaltung der Gerichtstage werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben werden. Der Lauf von gesetzlichen Fristen wird durch die Abhaltung von Gerichtstagen nicht berührt."

**Ulm**, 19. Juli 1954 **Sozialgericht Ulm** Nr. I 13410/1

## Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt die nachstehend genannten Kabelkanalbau- und Erdkabellegungsarbeiten auszuführen:

Zwischen Ebnat und Nietheim an der Landstraße I. O. 1076.

Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) bei den Poststellen Ebnat und Nietheim auf die Dauer von vier Wochen öffentlich aufgelegt.

Ulm (Donau), den 21. Juli 1954

**Fernmeldebauamt.**

## Mitteilungen zum Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz

**Zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes hat das Arbeitsministerium einen weiteren Erlaß herausgegeben.**

**Auswanderer,**
die nicht zum Personenkreis der ersten Dringlichkeitsstufe gehören, — dies sind Heimkehrer, die nach dem 1. 1. 1953 zurückgekehrt sind — können noch keine Entschädigung erhalten. Bevor sie auswandern, empfiehlt es sich, einen Entschädigungsantrag zu stellen und vorsorglicherweise eine dritte Person zum Empfang der Entschädigung zu ermächtigen. Personen, die vor Inkrafttreten des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ausgewandert sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet oder in Berlin aufgegeben haben, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Das gleiche gilt für Kriegsgefangene, die nach Beendigung ihrer Kriegsgefangenschaft ein freies Arbeitsverhältnis im Ausland eingegangen sind und sich heute noch im Ausland befinden.

**Heimkehrer aus der SBZ**
haben nur Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen von einer ausländischen Macht (sowjetrussische Aufsicht) festgehalten wurden. Es liegt auch dann eine entschädigungsberechtigte Zeit vor, wenn das Lager oder das Gefängnis in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor von Berlin zu einem späteren Zeitpunkt in die Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone übergegangen ist, wie es beispielsweise beim Lager Waldheim der Fall war. Personen, die in diesem Bereich wegen politischer und wirtschaftlicher Vergehen inhaftiert wurden, werden in der Regel wegen Fehlens des ursächlichen Zusammenhanges mit den Kriegsereignissen eine Entschädigung nicht erhalten können.

**Häftlinge**
aus Werl, Wittlich und Landsberg können die Entschädigung ebenfalls erhalten.

**Dänemark-Rückkehrer**
Auf die aus den deutschen Ostgebieten nach Dänemark geflohenen Personen trifft das Gesetz nicht zu.

**Volksdeutsche**
sind entschädigungsberechtigt, soweit sie unmittelbar nach dem Zusammenbruch wegen ihres Deutschtums interniert worden sind. Sie müssen jedoch zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes Deutsche nach Art. 116 GG sein.

Entschädigungsberechtigte Personen, deren Kriegsgefangenschaft oder Internierung bereits vor dem 1. Januar 1953 beendet war, die jedoch aus Gründen einer unverschuldeten Verzögerung erst nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin eingetroffen sind, zählen nicht zur ersten Dringlichkeitsstufe im Sinne des Gesetzes, weil nicht der Zeitpunkt des Eintreffens im Bundesgebiet, sondern der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung maßgebend ist.

## Kostenzusatz für zusätzlichen Urlaub an Schwerbeschädigte

Die Hauptfürsorgestellen in Baden-Württemberg gewähren einem privaten Arbeitgeber auf seinen Antrag für jeden über den gesetzlichen Pflichtplatz hinaus beschäftigten Schwerbeschädigten als Abgeltung der Kosten für den vollen jährlichen Zusatzurlaub 70.— DM für ein Jahr. Den gleichen Betrag erhalten Arbeitgeber, die keine Schwerbeschädigten beschäftigen müßten, es aber freiwillig tun. Für Gleichgestellte gilt diese Regelung ebenfalls.

Die Erstattung dieser Kosten erfolgt nur auf Antrag und gegen Bestätigung des Schwerbeschädigten, daß ihm der Zusatzurlaub gewährt wurde.

**Arbeitsministerium Baden - Württemberg — Pressestelle —**

## 300 Wohnungen für arbeitslose u. berufsfremd untergebrachte Schwerbeschädigte

Dem Arbeitsministerium ist es nach längeren Verhandlungen mit dem Vertriebenenministerium, dem Innenministerium und dem Landesarbeitsamt gelungen, für die Binnenumsiedlung von Schwerbeschädigten rund 2 Mill. DM zur Finanzierung von 300 Wohnungseinheiten sicherzustellen. Eventuell entstehende Finanzierungslücken werden die Hauptfürsorgestellen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbeschädigtengesetz decken. Die Wohnungen werden für arbeitslose und berufsfremd untergebrachte Schwerbeschädigte sowie schwerbeschädigte Pendler zur Verfügung stehen.

Die Standorte der Wohnungen und die Schwerbeschädigten, die sie beziehen sollen, werden von den Regierungspräsidien in Zusammenarbeit mit den Hauptfürsorgestellen u. dem Landesarbeitsamt nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten ermittelt. Die Erfassung der für die Umsiedlung in Betracht kommenden Schwerbeschädigten erfolgt durch die Arbeitsämter.

**Arbeitsministerium Baden-Württemberg**
Pressestelle

## Kreisstadt Aalen

### Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am **Montag, dem 9. August 1954**, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

**Aalen**, 26. Juli 1954 **Bürgermeisteramt**

Am **Freitag, den 6. August 1954** wird auf dem **Alten Turnplatz** in **Aalen** der

### Schafmarkt

abgehalten. Der Auftrieb beginnt um 6 Uhr. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftrieb von Schafen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

**Aalen**, 26. Juli 1954 **Bürgermeisteramt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 1. August 1954**

**Aalen:**
Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204

**Ellwangen:**
Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

**Wasseralfingen:**
Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 76 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 30 — 6. August — 1954

## 4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Aalen

Auf Grund der §§ 3, 12 Absatz 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Absatz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), sowie des § 7 Absatz 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Landratsamts Aalen vom 22. Juni 1949, VI — 4490, (ABl. vom 5. August 1949 Nr. 31) für den Bereich des Kreises Aalen auf das in nachfolgender Liste unter 84 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

**Landratsamt**
als untere Naturschutzbehörde
Nr. IV — 4490

### Angabe über die Lage des Naturdenkmals

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals | Forstamt) Gemarkung, (Ortsbezirk, Gde. Stadt- Land- | Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr. Flur- Parzellen-Nr., Eigentümer | Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl. |
|---|---|---|---|---|
| 84 | 1 Eiche | Markung Aalen beim Grauleshof | 4042/2 | Markung Aalen, Grauleshof 75 |

## Waldbrandgefahr

**Waldbrandgefahr!**

1. Große Werte werden alljährlich durch Waldbrände vernichtet. Ihre Ursachen sind meist neben sträflichem Leichtsinn Unkenntnis oder Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen. Darum werden die wichtigsten Vorschriften der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) erneut bekanntgegeben:

§ 1

1. Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

2. Wer im Walde, auf Moor-, oder Heideflächen oder gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

3. Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerwehr- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

4. Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

5. Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,

b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,

e) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassungen ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten Feuer mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen.

f) ohne Genehmigung des Forstamts liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,

g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen

§ 5

1. Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- und Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

2. Der Erlaubnis nach § 2 e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens vier Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150.— DM, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 310 a des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) bedroht schon denjenigen, der Wald-, Heide- und Moorflächen in Brandgefahr bringt, mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe.

2. Führer von Holzgasfahrzeugen dürfen vor allem die gebotene Vorsicht nicht außer acht lassen. Die Entleerung des Aschekastens des Generators auf Straßen oder Wegen, die in Wäldern, Mooren oder in der Heide oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon liegen, ist verboten.

Aalen, 25. Juni 1954 — **Landratsamt**
Nr. VII 3271

## Einleitung von Spülabortabwasser in die Sechta

Der Maurermeister Georg Trautwein in Oberdorf beabsichtigt, die häuslichen- und Spülabortabwasser aus seinem Wohnhaus, Geb. Nr. 213, nach mechanisch-biologischer Reinigung in die Sechta einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, 27. Juli 1954 — **Landratsamt**
Nr. VII 3820

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**Vereinsregister-Neueintragung** VR 41. 12. 5. 1954 Ortsverein Ellwangen (Jagst) im Landesbund der Siedler und Kleingärtner Baden-Württemberg e. V. in Ellwangen (Jagst). Satzung vom 13. 2. 1954.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 8. August 1954**

**Aalen:** Dr. Harr, Untere Wöhrstraße 39, Telefon 973

**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstraße, Telefon 321

**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Hüttlingen belegene, im Grundbuch von Hüttlingen, Heft 451 a Abteilung I Nr. 6, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des

Alois **Rettenmaier**, Metzger in Hüttlingen, und dessen Ehefrau Therese geb. Kaufmann (zum Gesamtgut auf Grund allgemeiner Gütergemeinschaft)

eingetragene Grundstück

Geb. 28 **Wasseralfinger Straße**
Wohnhaus und Hofraum 3 a 17 qm (mit Gastwirtschaft)

**am Donnerstag, den 30. September 1954**
vormittags 9.00 Uhr

im Rathause in Hüttlingen versteigert werden.

Der Gemeinderat Hüttlingen hat am 23. 7. 1954 das Grundstück zu DM 14 000.— und das Zubehör zu DM 1622.— geschätzt. Diese Beträge zusammen werden als Wert im Sinne von § 74a Abs. 5 ZVG. festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung ist Antrag auf Abänderung der Entscheidung beim Amtsgericht Aalen binnen einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 1954 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Dies gilt auch für das nach § 55 ZVG. mithaftende Zubehör.

**Wasseralfingen**, den 31. Juli 1954
**Kommissär:** Bezirksnotar (gez.) Greiner.

## Sprechstunden des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg in Stuttgart, Rötestraße 16

**hier: Abteilung III C — Arbeit —.**

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat am 17. 7. 1954 hierher mitgeteilt:

Die Abt. III C des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg war bisher für den Publikumsverkehr zeitlich unbeschränkt geöffnet. Der zu bewältigende schriftliche Arbeitsanfall, insbesondere auf dem Gebiet der Heimkehrerangelegenheiten, hat jedoch seit einiger Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß bei Beibehaltung der bisherigen Sprechzeiten eine ordnungsmäßige Erledigung nicht mehr gewährleistet ist. Die Abt. III C — Arbeit — des Regierungspräsidiums sieht sich deshalb gezwungen, mit Wirkung ab **26. Juli 1954** die Sprechstunden auf die Vormittage von 8.00 bis 12.00 Uhr zu beschränken. An den Nachmittagen bleiben sämtliche Referate der Abt. III C für den Publikumsverkehr geschlossen."

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, diese Neuregelung alsbald in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzugeben.

**Kreisfürsorgeamt Aalen.**

## Bekanntmachung

Wir weisen darauf hin, daß unser Jahresabschluß 1953 (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht) in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aufliegt. **Kreissparkasse Aalen.**

## Mütterberatungen im August 1954

**Montag, den 9. August 1954**

von 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Friedhofstraße 5, Neues Gemeindehaus
um 16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Montag, den 16. August 1954**

um 14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
um 15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, den 19. August 1954**

von 14.00—16.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Montag, den 23. August 1954**

von 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Friedhofstraße 5, Neues Gemeindehaus
um 15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus.

**Der Amtsarzt.**

## Kreisstadt Aalen

### Leseholz

darf in den Stadtwaldungen ab sofort nur am **Mittwoch** und **Samstag** gesammelt werden. Zum Leseholzsammeln ist nur berechtigt, wer im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines ist. Die 1953 ausgestellten Leseholzscheine werden allgemein auch für 1954 verlängert.

**Aalen**, den 1. Juli 1954 **Bürgermeisteramt**

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 267 | 1 Halskette |
| 268 | 1 Paar gehäk. Damenhandschuhe |
| 269 | 1 Herrenstrickweste |
| 270 | 1 Glacéhandschuh |
| 271 | 1 Damenfahrrad |
| 275 | 1 Räppeleisen mit Schutzhülle |
| 276 | 1 Geldschein |
| 277 | 1 Armkette |
| 278 | 1 Herrenarmbanduhr |
| 280 | 1 Aktentasche mit Inhalt |
| 281 | 1 Regenmantel |
| 282 | 1 Lederhandschuh |
| 283 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 284 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 286 | 1 Damenregenschirm |
| 289 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 290 | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 291 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 292 | 1 Damengummigürtel |
| 293 | 1 Damenarmbanduhr |
| 295 | 1 Kinderschirm |
| 296 | 1 Damenschal |
| 297 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 300 | 1 Regenmantel |
| 303 | 1 Damenarmbanduhr |
| 304 | 1 Herrenhut |
| 305 | 1 Damenschal |
| 306 | 1 Gummiumhang |
| 307 | 1 Sonnenbrille |
| 308 | 1 Brille |
| 309 | 1 Kinderhandtäschchen, 1 Schlüsselbund, 1 Armreif |
| 310 | 1 Fotostativ |
| 312 | 1 Schal |
| 314 | 1 Motorradhose |
| 315 | 1 Regenschirm |
| 316 | 1 Kinderstrickjacke |
| 317 | 1 Brille mit Etui |

## Der Obstbau im August

Unsere Bäume und Sträucher erleiden oft großen Schaden, wenn unkundige oder fahrlässige Hände die Früchte so abreißen, daß dabei eine Menge wertvoller Zweige, Blätter und für die nächstjährige Ernte schon vorgebildete Blütenknospenansätze verlorengehen. Obwohl Frühobst vor der völligen Baumreife geerntet werden soll, wird dies häufig doch zu früh getan. Es muß auch berücksichtigt werden, daß die Gesamtvegetation heuer etwas später ist. Das Obst kann nicht alljährlich an einem bestimmten Tage, sondern soll, wenn es baumreif ist, geerntet werden. Unsere ersten Äpfel- und Birnensorten sollen mindestens kurz vor ihrer eigentlichen Reife stehen. Die Pflückreife zeigt sich im Braunfärben der Kerne und im leichten Lösen des Stieles beim Anheben oder Drehen der Früchte. Sehr zweckmäßig werden erst die reifsten Früchte ausgepflückt und der Rest ein bis zwei Wochen später. Man wird staunen, wie die verbliebenen Früchte in dieser Zeitspanne noch an Farbe und Größe zunehmen. Wenn Frühobst einige Tage gelagert wird, reift es gut nach, bekommt Farbe und bleibt dabei saftig. Verpacke sorgfältig in sauberen Kisten mit Wellpappe oder Holzwolle! Das volle Aroma und die saubere Aufmachung unseres heimischen Obstes werben am besten für den guten Verkauf.

Die vollbeladenen Obstbäume vermögen öfters ihre Fruchtlast kaum zu tragen. Ein stärkerer Windstoß oder Regen genügt dann, um ganze Astpartien zusammenbrechen zu lassen. Diese Schäden am Baum und an der Ernte sind durch rechtzeitiges und sachgemäßes Stützen der überlasteten Äste leicht zu verhüten.

Würden wir die in letzter Zeit öfter gegen das Spritzen der Obstbäume in manchen Zeitungen veröffentlichten Kampfartikel befolgen, bestünde die große Gefahr, daß wir die schorfigen und madigen deutschen Obstfrüchte den Schweinen verfüttern müßten, derweilen das mit allen Pflanzenschutzraffinessen saubergehaltene Auslandsobst den deutschen Frischobstmarkt restlos erobert. Befolg die für Mensch und Tier notwendigen Schutzmaßnahmen bei der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel und halte von deinen Obstgehölzen Krankheiten und Schädlinge fern! Wir werden dann auch künftig das voll ausgereifte, aromatische heimische Obst zur Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit in ausreichendem Maße besitzen. Wer bis heute die erforderlichen Spritzungen durchgeführt hat, kann und darf insbesondere bei Winterobst auf die wichtige Spätschorfspritzung nicht verzichten. Am vorteilhaftesten wird Pomarsol (500 g) oder Fuclasin (500 g) oder Nirit (750 g) auf 100 Liter Wasser verwendet.

Sehr wertvoll zur Eindämmung der Obstmade wirkt sich das zeitige Anlegen von Obstmadenfanggürteln aus, wie dies im Julibericht näher beschrieben war. 100 und manchmal noch viel mehr Obstmaden klettern häufig in dieses künstliche Versteck. Sie können dort dann leicht verbrannt werden, wenn die Vögel sie aus diesem Depot noch nicht vorher herausgepickt haben sollten. Auch jetzt noch wäre es, insbesondere bei Spätobst, Zeit, diese Gürtel anzulegen. Fallobst ist stets aufzulesen, damit die darin wohnenden Maden nicht erst ausschlüpfen und sichere Verstecke für ihre weitere Vermehrung aufsuchen können. Nach dem Ausschneiden lassen sich Äpfel und teilweise auch Birnen vorteilhaft zu Gelee, Mus und später auch zu Obstsäften verarbeiten, zumindest aber an Tiere verfüttern. Bertele.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

**Nr. 31** — **13. August** — **1954**

### Sechtabrücke bei Haisterhofen gesperrt

Wegen Bauarbeiten wird die Sechtabrücke bei Haisterhofen im Zuge der Landstr. II. O. Nr. 648 am 13. und 14. August 1954 für jeden Verkehr gesperrt.

Umleitung von Haisterhofen über Ellwangen/J. — Schwabsberg — Dalkingen — und von Haisterhofen nach Killingen über Neunstadt — Röhlingen.

**Aalen,** 11. August 1954. **Landratsamt:** V.

### Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst in Ellwangen

Der Oberschullehrer Anton Schill in Ellwangen beabsichtigt, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus seinem Wohngebäude Am Kapitelfeld Nr. 7 nach mechanisch-biologischer Klärung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 9. August 1954. **Landratsamt:** Nr. VII 3820

### Einbau eines Schlachtraumes und einer Wurstküche in das Gebäude Nr. 59 in Ohmenheim

Der Metzgermeister Fritz Rau in Ohmenheim beabsichtigt, in seinem Gebäude Nr. 59 in Ohmenheim eine Schlächtereianlage einzurichten und hat hierzu um Genehmigung nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 3. August 1954 **Landratsamt** Nr. VII 8233

### Neubesetzung des Kehrbezirks Aalen Nr. 2

Der Schornsteinfegermeister Karl Diebold von Stuttgart-Bad Cannstatt wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Aalen Nr. 2 bestellt. Sein Kehrbezirk umfaßt folgendes Gebiet:

Aalen: Teilgebiet mit Vorort Unterrombach, begrenzt durch Bahnlinie von Stuttgart, die Fackelbrücken, Garten-, Wilhelm-, Brühl-, Friedrich-, Friedhof-, Wilhelm-, Rohrwang-, Pragstraße bis zum Wald, östlich Waldrand und Markungsgrenze gegen Westen und die Gemeinden Fachsenfeld, Dewangen, Essingen, Hohenstadt, Lauterburg, Laubach, Neubronn und Oberkochen.

**Aalen,** 6. August 1954 **Landratsamt:** Nr. VII 3210

## Bewegung und Umsatz am Arbeitsmarkt

**Bewegung und Umsatz am Arbeitsmarkt**

In der Öffentlichkeit wird die Entwicklung der Arbeitsmarktlage vor allem nach den Ergebnissen der Statistik der Arbeitsverwaltung beurteilt. Die amtlichen Zahlen über den Bestand an Arbeitslosen, Unterstützungsempfängern und Beschäftigten, die an bestimmten Stichtagen ausgezählt werden, werden für das Bundesgebiet, die Länder und die einzelnen Bezirke in der Presse veröffentlicht. Diese Bestandszahlen genügen aber nicht, um die den Arbeitsmarkt beherrschenden und beeinflussenden Vorgänge aufzuklären. Es wird zwar laufend über den Stand der Arbeitslosigkeit berichtet, aber nicht über den umfangreichen Umsatz am Arbeitsmarkt.

Um einen Einblick in die Vorgänge zu gewinnen, welche im Jahresablauf auf die Arbeitsmarktlage einwirken, ist es nötig, neben den amtlichen Ziffern über Arbeitslosigkeit und Beschäftigung die fortlaufende Bewegung am Arbeitsmarkte und deren Ursachen näher zu beleuchten.

Im vergangenen Jahre haben die Dienststellen des Arbeitsamts Aalen (Hauptamt Aalen, Nebenstellen Bopfingen, Ellwangen und Heidenheim) die nachstehenden statistischen Ergebnisse registriert:

| Jahr 1953 | männl. | weibl. | zusammen |
|---|---|---|---|
| Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (31. Dezember 1953) | 49 804 | 27 766 | 77 570 |
| Höchststand der Arbeitslosigkeit Ende Februar 1953 | 4 729 | 1 731 | 6 460 |
| Tiefstand der Arbeitslosigkeit Ende September 1953 | 1 019 | 975 | 1 994 |
| Jahresdurchschnitt der Arbeitslosigkeit | — | — | 3 389 |
| Zugang an Arbeitslosen | 8 766 | 5 639 | 14 405 |
| Abgang an Arbeitslosen | 9 100 | 5 911 | 15 011 |
| Arbeitsplatzbesetzungen einschließlich Einweisungen in Notstandsarbeit (ohne Lehrstellenvermittlungen) | 9 978 | 6 170 | 16 148 |

Der Bestand an Arbeitslosen mit 3389 im Jahresdurchschnitt 1953 ist also rein rechnerisch bei insgesamt 16 148 besetzten Arbeitsplätzen mehr als viermal umgesetzt worden. Diese Feststellung besagt über die Bewegung und den Umschlag auf dem Arbeitsmarkt mehr als etwa die Mitteilung, daß die Arbeitslosigkeit von einem Monat zum anderen um eine bestimmte Zahl angestiegen oder zurückgegangen ist.

Für die Entwicklung der Arbeitsmarktlage im Arbeitsamtsbezirk Aalen sind die vorgenannten Zahlen aufschlußreich. Sie zeigen eine ständige Bewegung auf dem Arbeitsmarkt, die wesentlich von der laufenden Umschichtung der Arbeitskräfte in den Außenberufen, insbesondere in der Bauwirtschaft, im Wechsel von Saisonbeschäftigung und Saisonarbeitslosigkeit beeinflußt wird. Auch konjunkturelle Schwankungen der Wirtschaftslage haben im vergangenen Jahre im Arbeitsleben ihre Auswirkung gefunden. Einbrüche in das Wirtschaftsgefüge, wie sie die Stillegung des US-Instandsetzungsbetriebes in Wasseralfingen darstellt, sind vereinzelt erfolgt. Im übrigen haben sich aber weitgehende Veränderungen des Wirtschaftsvolumens durch Neuansiedlung von Betrieben und Industrieabwanderung nicht bemerkbar gemacht.

Die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt wird durch die fortschreitende Rationalisierung der Betriebe, vor allem in der Industrie, ständig im Fluß gehalten. Leistungsgeminderte und überalterte Arbeitskräfte scheiden aus den Betrieben aus und werden laufend durch den beruflichen Nachwuchs und die Einstellung von Qualitätskräften ersetzt. Welch umfangreiche Tätigkeit der Arbeitsverwaltung in ihrem Aufgabengebiet erwächst, ist allein schon aus der Zahl der besetzten Arbeitsplätze zu ersehen.

Die Arbeitsverwaltung verfügt über ein umfangreiches statistisches Zahlenmaterial, das dazu dient, die verwickelten Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt aufzuhellen und je nach der Entwicklung des Arbeitsmarkts entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für die Zuführung der von der Wirtschaft benötigten Arbeitskräfte zu treffen.

**Aalen,** den 10. August 1954

**Arbeitsamt Aalen**

---

### Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

**Stellenausschreibung**

Das Landesaufsichtsamt für Sozialversicherung in Stuttgart hat unserer Kasse zur Sicherung des Nachwuchses an Fachpersonal die Genehmigung zur Einstellung eines weiteren Lehrlings erteilt. Der Bewerber muß sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Nach Ablauf der Lehrzeit ist ihm die Möglichkeit geboten, im Württ. Krankenkassenverwaltungsdienst tätig zu sein, und die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

Die Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (selbstgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild) wollen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen bis spätestens 25. August 1954 eingereicht werden. Es wird gebeten, von persönlichen Vorstellungen abzusehen.

**Aalen,** den 13. August 1954

**Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen**
Verwaltungsdirektor: Trips

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 36 — 3. 6. 54: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen: 1 Umschlag mit 14 Stoffmustern (Fotos) für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 3. 6. 54, 11 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre. **Amtsgericht Neresheim**

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 38: 3. 8. 54 — Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen: Umschlag m. 1 Stoffmuster (Möbelstoff Schachen) für Flächenerzeugnis. Angemeldet: 3. 8. 1954, 11 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

### Beachtung der Jugendarbeitsschutz-Bestimmungen

Dem Arbeitsministerium sind in den letzten Wochen von den verschiedensten Seiten eine Reihe Klagen über zu lange Arbeitszeiten von Jugendlichen und wegen sonstiger Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes vorgetragen worden. Im Schwerpunkt richten sich diese Beschwerden gegen Bäckereien, Metzgereien und das Gastwirtsgewerbe, aber auch gegen Einzelhandelsgeschäfte, Damenschneidereien, kleine Baubetriebe und vor allem auf dem Lande gegen Handwerksbetriebe allgemein. War schon das Ergebnis der Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft „Mensch und Arbeit" über die Berufbildung in Baden-Württemberg dem Arbeitsministerium Anlaß, die Gewerbeaufsichtsämter auf ihre besondere Pflicht bezüglich des Jugendarbeitsschutzes hinzuweisen, so wurden in diesen Tagen erneut die Ämter angewiesen, bei Besichtigungen von Betrieben ein besonderes Augenmerk auf den Jugendarbeitsschutz zu richten. In jedem Amt werden besondere Aufsichtsbeamte in den nächsten Wochen und Monaten speziell Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte auf die Einhaltung der Jugendarbeitsschutz-Bestimmungen überprüfen. Bei groben Verstößen wird unnachsichtlich eingeschritten und wenn notwendig, die Amtshilfe der Polizei in Anspruch genommen.

Allein mit diesen auch vermehrten und verschärften Kontrollen ist nicht allen Übelständen abzuhelfen. Es ist notwendig, daß besonders die zuständigen Organisationen (Handwerkskammern, Innungen, Industrie- und Handelskammern) ihre Mitglieder nachdrücklichst auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze hinweisen und sie schon unnachsichtlichen Sündern in den eigenen Reihen entgegentreten.

### Pressenotiz

Besatzungsgeschädigte, die vor der Währungsreform einen Besatzungsschaden an Einrichtungs-Gegenständen von Wohnungen (Hausrat) oder an Gegenständen des notwendigsten persönlichen Bedarfs erlitten haben und für diesen Schaden nach der Währungsreform eine Besatzungskostenentschädigung abgewertet 10:1 in DM erhalten haben, können bei dem Besatzungskostenamt/Requisitionsamt, das ihnen seinerzeit die Entschädigung ausgezahlt hat, einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe (Härteausgleichszahlung) stellen, wenn sie infolge des erlittenen Besatzungs-Schadens in eine schwere wirtschaftliche Notlage gekommen sind, die noch nicht überwunden und auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Geschädigten 5000 DM bzw. bei Verheirateten 7000 DM zuzüglich 500 DM für jedes unterhaltsberechtigte Kind, nicht übersteigt.

Der Antrag muß bis zum 31. August 1954 gestellt werden.

Nähere Auskunft über diese Beihilfegewährung erteilen die Besatzungsämter bzw. Requisitionsämter der Stadt- bzw. Landkreise.

### Sprechtage des Arbeitsministers

Arbeitsminister Hohlwegler folgenden Sprechtag für die Bevölkerung abhalten: am Freitag, den 3. September 1954 in Heidenheim/Brenz. Die Sprechstunden sind in Heidenheim von 9.00—13.00 Uhr und 14.30—17.30 Uhr.

Im Anschluß daran finden jeweils Arbeitsbesprechungen mit den leitenden Persönlichkeiten der jeweiligen Stadt und der dort vertretenen Organisationen — soweit sie mit dem Arbeitsministerium fachlich zu tun haben — statt.

## Kreisstadt Aalen

Der nächste **Gerichtstag** des Sozialgerichts Ulm in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung wird am **Freitag, den 20. August 1954** in **Aalen**, Rathaus, Napoleonszimmer von 15.00 bis 17.00 Uhr stattfinden.

Der Gemeinderat hat am 22. Juli / 3. August 1954 den vom Stadtplanungsamt unter dem 29. Juni / 27. Juli 1954 entworfenen

**Bebauungsplan**

für die Neue Heidenheimer Straße und das Gebiet westlich der Neuen Heidenheimer Straße zwischen Walkstraße und Bahnübergang Erlau

festgestellt.

Der Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 14. August 1954 bis 20. August 1954 auf dem Stadtbauamt, Zimmer 7, zur öffentlichen Einsicht auf. Einwendungen können während der Auflegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Aalen**, 11. August 1954 **Bürgermeisteramt**

---

## Die Betreuung der Spätheimkehrer

Durch geeignete Maßnahmen wird die Eingliederung des Heimkehrers in die während seiner Abwesenheit wieder aufgebaute Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft erleichtert. Auf staatlicher Ebene erfolgt die Betreuung durch das Arbeitsministerium Baden-Württemberg und wird dieses dabei unterstützt von dem Regierungspräsidium (Abt. III C Arbeit) in Stuttgart, Rötestraße 16.

Ein Grundriß des geltenden Rechts wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 26. 3. 1954 veröffentlicht. Seit der Bekanntgabe dieses Grundrisses sind Änderungen und Ergänzungen eingetreten, welche eine neue Veröffentlichung angezeigt erscheinen lassen.

**I. Hilfsmaßnahmen**

Der Heimkehrer erhält, wenn er zurückkehrt

**1. Finanzielle Leistungen**

200.— DM Entlassungsgeld
300.— DM Übergangshilfe (Einkleidungshilfe)
100.— DM Begrüßungsgabe des Bundes
100.— DM Begrüßungsgabe des Landes
50.— DM Begrüßungsgabe des Landkreises Aalen

Die Begrüßungsgabe des Landes und des Landkreises Aalen erhalten jedoch nur Heimkehrer, die in Kriegsgefangenschaft waren und seit dem 26. September 1953 zurückgekehrt sind oder jetzt noch zurückkehren; nicht jedoch Heimkehrer, die verschleppt oder interniert waren, also auch nicht Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone.

Das Entlassungsgeld und die Begrüßungsgabe des Bundes werden in der Regel dem Heimkehrer in den Entlassungslagern ausgehändigt. Soweit dies nicht der Fall ist, wendet sich der Heimkehrer an das Regierungspräsidium (Abt. III C Arbeit) in Stuttgart, Rötestraße 16. Dieses zahlt auch die Begrüßungsgabe des Landes. Das Regierungspräsidium händigt dem Heimkehrer die blaue Heimkehrerbescheinigung aus. Mit dieser Bescheinigung erhält er beim Kreisfürsorgeamt Aalen die 300.— DM Übergangshilfe. Die Auszahlung der Begrüßungsgabe des Landkreises erfolgt durch die Kreispflege Aalen.

**2. Persönliche Betreuung:**

Wohl jeder Heimkehrer leidet unter den Nachwirkungen der Gefangenschaft. Die gesundheitliche Betreuung hat daher sofort einzusetzen. Sie wird von der Krankenkasse, dem Versorgungsamt und der Hauptfürsorgestelle durchgeführt. Um festzustellen, welche Art der gesundheitlichen Betreuung zunächst einzusetzen hat, teilt der Heimkehrer der Ortskrankenkasse seines Wohnsitzes (Aalen oder Ellwangen), seine Rückkehr sofort mit. Diese läßt den Gesundheitszustand des Heimkehrers durch einen Arzt feststellen und leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Diese können in Krankenhilfeleistungen durch die Krankenkasse, Erholungsaufenthalt durch die Hauptfürsorgestelle in Stuttgart oder Heilbehandlung einschließlich Kuraufenthalt nach dem Bundesversorgungsgesetz durch das Versorgungsamt Ulm bestehen. Der Erholungsaufenthalt wird auf vier Wochen gewährt. Er kann im Bedarfsfalle um 14 Tage verlängert werden. Die Ehefrau kann den Heimkehrer begleiten. Für Kinder, die der Heimkehrer während seiner und der Ehefrau Abwesenheit nicht bei Verwandten oder Bekannten unterbringen kann, wird gesorgt. Die Kosten werden ersetzt.

Für die in der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung eingetretenen Zahnschäden gewährt die Krankenkasse ebenfalls Heilbehandlung einschließlich des Zahnersatzes. Es empfiehlt sich, bei der ersten Vorsprache bei der Krankenkasse einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Heimkehrer, die durch ein staatliches Lager aufgenommen werden, erhalten ihre Betreuung in gleicher Weise; hierfür sorgt die Lagerleitung. Dies gelt ebenso für die heimatlosen Heimkehrer, die auf dem Hauptbahnhof in Stuttgart eintreffen. Ihre Betreuung übernimmt das Arbeitsministerium in Stuttgart.

**b) Krankenhilfe:**

Wenn ein Heimkehrer innerhalb von drei Monaten nach seiner Rückkehr erkrankt, ohne nach anderen gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenhilfe zu haben, so erhält er Krankenhilfeleistungen (ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Krankenhausbehandlung usw.) nach den Vorschriften der Satzung von der für seinen Wohnort zuständigen Krankenkasse. Bis zum Ablauf dieser Frist besteht auch Anspruch auf Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe nach den gleichen Vorschriften. Ferner hat der Heimkehrer Anspruch auf Zahnersatz.

Im Erkrankungsfall wird dem Heimkehrer empfohlen, unverzüglich bei der Krankenkasse vorzusprechen, die ihm über die ihm zustehenden Leistungen Auskunft erteilt.

**c) Zuzug- und Wohnraumbeschaffung:**

Wenn ein Heimkehrer zu seinen Angehörigen zurückkehren kann, wird er in der Regel keine Sorgen in der Beschaffung von Wohnraum haben. Andernfalls wendet er sich an das zuständige Wohnungsamt der Gemeinde, in der er Aufenthalt genommen hat. Der Heimkehrer hat Anspruch auf bevorzugte Wohnraumzuteilung. Eine Zuzugsgenehmigung ist für ihn nicht erforderlich. Heimatlose Heimkehrer werden während ihres Erholungsaufenthaltes durch das Regierungspräsidium (Abteilung III C Arbeit) beraten und betreut. (Fortsetzung folgt.)

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 15. August 1954**

**Aalen:**
**Dr. Freund, Kanalstraße 9, Tel. 989**
**Ellwangen:**
**Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649**
**Wasseralfingen:**
**Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Tel. 376**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel 255 und 256

Nr. 33 | 27. August | 1954

## Hauptkörungen für Bullen

**Bekanntmachung über die Durchführung im Kreis Aalen am 15., 16., 17. u. 20. Sept. 1954**

Auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951 werden im Kreis Aalen folgende Hauptkörungen als Sammelkörungen für **Bullen** durchgeführt.

**Mittwoch, den 15. September 1954**
**in Essingen 8.00 Uhr** für die Gemeindebezirke Essingen, Lauterburg, Schnaitberg, Sixenhof, Oberkolbenhof, Hohenroden

**Mittwoch, den 15. September 1954**
**in Oberkochen 9.30 Uhr** für den Gemeindebezirk Oberkochen

**Mittwoch, den 15. September 1954**
**in Unterkochen 10.00 Uhr** für den Gemeindebezirk Unterkochen

**Mittwoch, den 15. September 1954**
**in Aalen 10.30 Uhr** für den Gemeindebezirk Aalen

**Mittwoch, den 15. September 1954**
**in Wasseralfingen 11.15 Uhr** für die Gemeindebezirke Wasseralfingen, Hofen, Hüttlingen, Heimatsmühle

**Mittwoch, den 15. September 1954**
**in Abtsgmünd 14.00 Uhr** für die Gemeindebezirke Abtsgmünd, Dewangen, Fachsenfeld, Laubach, Kocherhof, Neubronn, Hohenstadt

**Mittwoch, den 15. September 1954**
**in Pommertsweiler 16.00 Uhr** für die Gemeindebezirke Adelmannsfelden, Pommertsweiler

**Mittwoch, den 15. September 1954**
**in Neuler 16.45 Uhr** für die Gemeindebezirke Neuler, Schwenningen, Buch

**Donnerstag, den 16. September 1954**
**in Dalkingen 8.00 Uhr** für den Gemeindebezirk Dalkingen

**Donnerstag, den 16. September 1954**
**in Westhausen 8.30 Uhr** für den Gemeindebezirk Westhausen

**Donnerstag, den 16. September 1954**
**in Lauchheim 9.00 Uhr** für die Gemeindebezirke Lauchheim, Lippach

**Donnerstag, den 16. September 1954**
**in Röhlingen 10.30 Uhr** für den Gemeindebezirk Röhlingen

**Donnerstag, den 16. September 1954**
**in Pfahlheim 11.30 Uhr** für den Gemeindebezirk Pfahlheim

**Donnerstag, den 16. September 1954**
**in Unterschneidheim 14.00 Uhr** für die Gemeindebezirke Unterschneidheim, Geislingen, Nordhausen, Tannhausen, Unterwilflingen, Walxheim, Zipplingen, Zöbingen

**Donnerstag, den 16. September 1954**
**in Stödtlen 16.45 Uhr** für die Gemeindebezirke Stödtlen, Ellenberg, Wört

**Freitag, den 17. September 1954**
**in Ellwangen/J. 8.00 Uhr** für Gemeindebezirke Ellwangen, Rindelbach, Schwabsberg, Schrezheim

**Freitag, den 17. September 1954**
**in Jagstzell 10.00 Uhr** für den Gemeindebezirk Jagstzell

**Freitag, den 17. September 1954**
**in Rosenberg 11.00 Uhr** für den Gemeindebezirk Rosenberg

**Montag, den 20. September 1954**
**in Bopfingen 8.00 Uhr** für die Gemeindebezirke Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Flochberg, Oberdorf, Röttingen, Schloßberg, Unterriffingen, Kerkingen

**Montag, den 20. September 1954**
**in Goldburghausen 10.30 Uhr** für die Gemeindebezirke Goldburghausen, Pflaumloch, Trochtelfingen, Dirgenheim, Kirchheim/R., Benzenzimmern, Utzmemmingen

**Montag, den 20. September 1954**
**in Ohmenheim 13.30 Uhr** für die Gemeindebezirke Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingen, Neresheim, Schweindorf

**Montag, den 20. September 1954**
**in Waldhausen 15.00 Uhr** für die Gemeindebezirke Waldhausen, Ebnat, Elchingen, Hülen.

Zu diesen Hauptkörungen sind sämtliche im Kreis Aalen befindlichen 13 Monate alten und älteren Bullen vorzuführen.

Dies gilt nicht nur für die zum öffentlichen Decken, sondern auch für die im Privatbesitz befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten männlichen Zuchttiere.

Von der Vorführung befreit sind Bullen, die innerhalb der letzten sechs Monate auf einer Sonderkörung gekört worden sind, sowie Tiere, die nicht zur Zucht benützt werden sollen.

Ausgeschlossen von Sammelkörungen sind kranke und bösartige männliche Zuchttiere, soweit solche aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen verboten, oder infolge der deswegen erlassenen Gebrauchsbeschränkungen unzulässig ist.

Sämtliche Bullen müssen mit einem geschlossenen Nasenring versehen sein und an einer Leitstange vorgeführt werden. Die Deckregister, in denen sämtliche Sprünge eingetragen sein müssen, sind bei der Körung vorzulegen.

Auftrieb spätestens ½ Stunde vor Beginn der Körung.

Die Gemeinden haben bei Haupt- und Nachkörungen den erforderlichen Platz und die geeigneten Einrichtungen zur Aufstellung und Vorführung der Tiere, sowie ausreichendes Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Bürgermeister soll bei der Hauptkörung, die für seine Gemeinde angesetzt ist, anwesend sein.

Die Körgebühren, die sofort nach der Körung an Ort und Stelle eingezogen werden, betragen bei Bullen erstmaliger Körung DM 6.—, Erteilung oder Erneuerung der Deckerlaubnis DM. 4.—.

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 2 ein männliches Zuchttier über den festgesetzten Bereich hinaus zum Decken verwendet,

b) entgegen einer Anordnung nach § 6 ein männliches Tier nicht kennzeichnet,

c) entgegen einer Anordnung nach § 7 ein nicht gekörtes oder abgekörtes männliches Tier nicht oder nicht fristgemäß schlachten oder unfruchtbar machen läßt.

Die Halter männlicher Zuchttiere sind verpflichtet, die Körbücher und Abstammungsnachweise für Bullen sofort an das jeweils zuständige Tierzuchtamt (Tierzuchtamt Schw. Hall, Heidsteige 6, oder Tierzuchtamt Ulm, Zollernring 40) einzusenden.

Personen aus Sperrbezirken ist der Zutritt zu den Körungen verboten.

**Aalen**, den 23. August 1954 **Landratsamt**

### Straßensperrung

Wegen Baufälligkeit der Rotbachbrücke bei der Eulenmühle wird der Verkehr für Lasten über 1,5 t auf der Landstr. I. Ordng. Nr. 1068 **zwischen Rechenberg und Matzenbach** ab sofort gesperrt und über Jagstzell — Ellwangen — Ellenberg umgeleitet.

Das Bauamt wird die erforderlichen Sperr- und Umleitungstafeln aufstellen.

**Schwäb. Hall — Straßenbauamt —**
Nr. 2421 Ke/Wi

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

### Handelsregister

HRA. I 68. 24. 8. 1954. Johannes Rathgeb KG., Süddeutsche Flaschenkisten- und Holzwarenfabrik in Lauchheim, Krs. Aalen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Flaschenkisten und Holzwaren aller Art. Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 1953, errichtet durch Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft Johannes Rathgeb, Süddeutsche Flaschenkisten- u. Holzwarenfabrik in Lauchheim. Persönlich haftender Gesellschafter: Johannes Rathgeb jun., Fabrikant in Lauchheim. Kommanditist: 1.

### Neueintragung:

HRB. 15. 21. 8. 1954. ROHAG Rohstoff-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ellwangen (Jagst). — Sitz bisher: Aalen —. Gegenstand des Unternehmens: Großhandel mit Rohstoffen und Halbfabrikaten für den Bedarf der metallurgischen und chemischen Industrie, insbes. mit Manganerzen, Graphit u. Halberzeugnissen aus Kohle u. Metallen, außerdem Import u. Export solcher Stoffe für eigene u. fremde Rechnung. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 5. 1. 1953. Stammkapital: 50 000 DM. Geschäftführer: Dr. rer. pol. Corbin Hackinger, Dipl.-Volkswirt in Ellwangen (Jagst). Durch Gesellschafterbeschluß vom 3. 4. 54 wurde der Sitz der

Gesellschaft von Aalen nach Ellwangen (Jagst) verlegt.

**Vereinsregister:**

Nr. 42 10. 8. 1954. Sportverein Lauchheim, e. V. in Lauchheim Krs. Aalen. Satzung vom 31. 1. 1954.

Nr. 43. 14. 8. 1954. Sport-Club Bühlertann, e. V. in Bühlertann Krs. Schw. Hall. Satzung vom 11. 12. 1953.

Nr. 44. 17. 8. 1954. Sängerbund Ellwangen (Jagst) e. V. in Ellwangen (Jagst). Satzung vom 10. 4. 1954.

**Musterregister-Neueintragung**

Nr. 11. 14. 8. 1954. Pertrix-Union, G. m. b. H. in Ellwangen (Jagst). Geschmacksmuster für plastische Erzeugnisse, betr. einen Verpackungskarton für lichttechnische Geräte mit der Karton-Nr. 535: 3 Jahre Schutzfrist, angemeldet am 3. 8. 1954.

## Mütterberatungen im September 1954

**Donnerstag, 2. September 1954**

9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach/Dewangen, Schule
11.15 Uhr in Laubach, Rathaus
11.45 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.45 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

**Montag, 6. September 1954**

13.45 Uhr in Hohenstadt , Rathaus
14.30 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.00 Uhr in Bühler, Schule
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Donnerstag, 9. September 1954**

10.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
10.45 Uhr in Unterwilflingen, Schule
11.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
13.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
15.00 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Donnerstag, 9. September 1954**

9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
10.30 Uhr in Kerkingen, Rathaus
11.00 Uhr in Itzlingen, Schule
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, 13. September 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, 16. September 1954**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.40 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Montag, 20. September 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 23. September 1954**

10.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Ellenberg, Rathaus
14.00 Uhr in Breitenbach, Schule
15.00 Uhr in Rindelbach-Eich

**Donnerstag, 23. September 1954**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.15 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse

**Montag, 27. September 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Donnerstag, 30. September 1954**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 29. August 1954**

**Aalen:**
Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Tel. 720

**Ellwangen:**
Dr. Walcher, Sebastiansgraben, Tel. 7144

**Wasseralfingen:**
Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Tel. 1220

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

**Nr. 34** **3. September** **1954**

## 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Aalen

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 3. April 1950 (ABl. vom 14. April 1950 Nr. 15) auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Nr. 77 2 Fichten am Rübezahlweg in Ellwangen auf Parz. 932/9 und 10,

Nr. 78 1 Fichte am Rübezahlweg in Ellwangen auf Parz. 932/13 (zukünftige Besitzer: Reinelt und Horn-Lang),

Nr. 79 Bäume, Hecken und Gebüsch auf den städt. Parzellen 957/1, 2, 3, ferner die Hecke mit einzelnen Bäumen in der Grenze der Parz. 957/3 zu den Parzellen 946/1 (Dr. Hermann) und 946/2 (Wenzler).

Das Abladen von Schutt und das Anbringen von Reklametafeln ist im ganzen unter Schutz gestellten Raum verboten; auch dürfen keine ausländischen Nadelholzarten angepflanzt werden.

Die Beaufsichtigung der ganzen unter Schutz gestellten Gehölze ist Sache des zuständigen Forstamtes.

Aalen, den 26. August 1954

**Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.**
Nr. VI — 4490

## Repräsentative Schweinezählung am 3. September 1954

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 findet

**am 3. September 1954 eine Schweinezählung** statt. Die Zählung wird als Teilerhebung (Repräsentativerhebung) durchgeführt. Die Schweinehalter sind nach § 6 des Gesetzes verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Schweine zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1954 in ihrer Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden oder bei ihm nur untergebracht sind.

**Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.**

Die Viehzählungsergebnisse dienen der Beurteilung der Marktlage und der Regelung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln.

Zugleich bilden die Zählergebnisse die Grundlage für die Vorausberechnung des Schweinebestands und damit für die Unterrichtung der Erzeuger für die **künftige** Marktlage. Falsche Voraussagen auf Grund unzuverlässiger Zählergebnisse können unserer Landwirtschaft großen Schaden bringen.

Die Viehhalter müssen also selbst daran interessiert sein, daß ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

**Die Verwendung der Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken, für den Lastenausgleich und dergl. ist unzulässig.**

**Bei den für die Zählung in Betracht kommenden** Schweinehaltern, die am Zähltage nicht angetroffen werden, hinterläßt der Zähler einen Handzettel, auf dem sie zur Meldung ihrer Schweinebestände beim Bürgermeister aufgefordert werden. Der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person ist verpflichtet, spätestens am nächsten Tag die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen.

Aalen, 27. August 1954 **Landratsamt**
VI - 9520

## Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungs-Anstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle Ulm/Donau, Grüner Hof 2, an nachstehenden Tagen in

**Aalen jeweils am Montag, den 11. 10., 15. 11. und 6. 12. 1954**

im Gasthof „Zur Eisenbahn", Schleifbrückenstraße 2, von 9—13 Uhr;

**Crailsheim jeweils am Donnerstag, den 14. 10. und 25. 11. 1954**

im Gasthaus „Zur Rose" von 10—13 Uhr;

**Ellwangen jeweils am Freitag, den 15. 10. und 26. 11. 1954**

im Gasthof „Zum Wilden Mann" von 16 bis 17 Uhr;

**Heidenheim jeweils am Mittwoch, den 20. 10. und 1. 12. 1954**

im Hause der AO-Krankenkasse, Felsenstraße 37, Erdgeschoß, von 8.30—12 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopäd. Versorgungsstelle Ulm zu melden, um einen Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

**Kreisfürsorgeamt.**

## Bezirksrindviehschau in Laubach

Die staatliche Bezirksrindviehschau für das Limpurger Vieh im Kreis Aalen findet statt:

**in Laubach am 8. Oktober 1954, 8.00 Uhr**

Zulassungsbedingungen:

Zu der Schau werden nur in das Herdbuch eingetragene Zuchttiere zugelassen.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Schau ist die Erbringung eines Leistungsnachweises. Es müssen folgende durchschnittliche Jahres - Mindest - Leistungen nachgewiesen sein:

Eigenleistung bei Kühen bzw. **Mutterleistung bei Bullen**

80 kg Fett bei 3,80 % oder 100 kg Fett bei 3,70 % oder 120 kg Fett bei 3,60 %;

Mutterleistung bei Kühen bzw. **Großmütterleistungen bei Bullen:**

75 kg Fett bei 3,70 % oder 85 kg Fett bei 3,60 %.

Die Kühe müssen eine ausreichende Fruchtbarkeit nachweisen. Bezüglich der diesbezüglichen Mindestforderungen siehe Mitteilungen im Landwirtschaftlichen Wochenblatt.

Bei der Anmeldung der Kühe ist anzugeben, ob dieselben trächtig oder in Milch sind.

Bullen werden im Alter von 2 Jahren ab zugelassen.

Die Anmeldungen zur Schau müssen bis spätestens **15. September 1954** bei der Geschäftsstelle in Gmünd, Lindacher Straße 11, eingegangen sein.

**Kreise Aalen und Crailsheim**
**Ries-Wasserversorgungsgruppe**

## Vergebung von Bauarbeiten

Für den geplanten weiteren Ausbau der Ries-Waserversorgungsgruppe kommen auf der Grundlage der VOB die erforderlichen Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten zur Vergebung. Die Bauausführung umfaßt

**etwa 36 000 cbm Erd- und Grabenaushub, die Erstellung von Hochbehältern aus Stahlbeton mit 250, 200 und 150 cbm Inhalt, die Erstellung eines kleinen Pumpwerks, die Herstellung von 206 normalen Hydranten-, 12 Anschluß- und Wasserzählerschächten, sowie die Lieferung und Verlegung von etwa 35 000 lfdm. gußeisernen Schraubmuffenrohren NW 40 bis NW 150.**

Die Pläne und Angebotsunterlagen liegen bei der Geschäftsstelle der Ries-Wasserversorgungsgruppe in Ellwangen, Sebastiansgraben 9, und bei der Geschäftsstelle der Vedewa in Stuttgart W, Johannesstraße 102, auf. Angebotsvordrucke werden daselbst ab Montag, den 6. 9. 1954 gegen eine Gebühr von DM 3.— je Stück abgegeben. Die Angebote, für die die aufliegenden Vordrucke verwendet werden müssen, sind mit berechneter Endsumme bis

**Freitag, den 17. September 1954, 16 Uhr,**

verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bei der Geschäftsstelle der Ries-Wasserversorgungsgruppe in Ellwangen einzureichen. Unter den Bewerbern, die der Angebotseröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Begehung der Baustelle am Freitag, den 10. 9. 1954, Treffpunkt 14 Uhr Geschäftsstelle der Riesgruppe in Ellwangen.

**Ellwangen,** den 1. September 1954

**Ries-Wasserversorgungsgruppe**
**gez. Rothmaier**

**Stuttgart,** den 1. September 1954

**Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i. W. u. H. VEDEWA**

## Amtsgericht Neresheim

MR 39 — 30. 8. 54: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. 1 Umschlag mit 9 Stoffmustern (Möbelstoffe: Bludenz, Dinkelsbühl, Ellwangen, Erlangen, Flensburg, Flims, Friedrichshafen, Fürth, Vigo) f. Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 30. 8. 54 11 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

## Amtsgericht Neresheim

F 1/54. Irene Lindacher, geb. Müller, Heidenheim/Brenz und Richard Müller, Stadtpfarrer, Heidenheim/Brenz, letzterer handelnd zugleich in eigenem Namen und in Vollmacht von Dr. Julius Müller, Deggingen und Benno Müller, Freudenstadt, haben das Aufgebot des am 3. Oktober 1933 vom Grundbuchamt Neresheim ausgestellten Grundschuldbriefes II Nr. 054 988 über die im Grundbuch von Neresheim, Heft Nr. 142 Abt. III Nr. 5 zu Lasten der Grundstücke Nr. 1 und 2, Parz. 173 und 92/2, für Emil Müller, Stadtschultheiß in Neresheim und seine Ehefrau Anna geb. Böhm, daselbst eingetragenen Grundschuld von 2500 Goldmark beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 30. September 1954, vormittags 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Neresheim anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

## Mütterberatungen im September 1954

**Montag, 6. September 1954**

13.45 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.30 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.00 Uhr in Bühler, Schule
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Donnerstag, 9. September 1954**

10.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
10.45 Uhr in Unterwilflingen, Schule
11.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
13.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
15.00 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Donnerstag, 9. September 1954**

9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
10.30 Uhr in Kerkingen, Rathaus
11.00 Uhr in Itzlingen, Schule
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, 13. September 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, 16. September 1954**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.40 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Montag, 20. September 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 23. September 1954**

10.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Ellenberg, Rathaus
14.00 Uhr in Breitenbach, Schule
15.00 Uhr in Rindelbach-Eich

**Donnerstag, 23. September 1954**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.15 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse

**Montag, 27. September 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Donnerstag, 30. September 1954**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

## Kreisstadt Aalen

**Bebauungsvorschläge, Bebauungsplan-Änderungen und -Erweiterungen**

Der Gemeinderat Aalen hat am 3. August 1954 den vom Stadtbauamt entworfenen Bebauungsvorschlag für das Baugebiet Neßlauer Straße in Aalen-Unterrombach grundsätzlich gutgeheißen.

Der Bebauungsvorschlag ist vom 4. bis 10. September 1954 auf dem Rathaus in Aalen (Zimmer 10) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner wurden vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg folgende Bebauungsplanänderungen bzw. Erweiterungen genehmigt:

1. Am 7. Mai 1954:
   die Änderungen der Baulinie an der Galgenbergstraße von der Alten Heidenheimer Straße bis zum Gebäude Nr. 6 Galgenbergstraße. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtmessungsamts vom 1. März 1954;
2. am 3. Mai 1954:
   die Feststellung des Bebauungsplans für das Baugebiet an der Eisenbahn- und Hermannstraße, den Teil der Hirschbachstraße östlich des Gebäudes Nr. 53 und den Nordteil der Goethestraße. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtmessungsamts vom 2. November 1953;
3. am 19. Mai 1954:
   die Feststellung des Bebauungsplans für die Erweiterung des Baugebietes Rötenberg. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtmessungsamts vom 10. Oktober 1953.

**Aalen, 31. August 1953 Bürgermeisteramt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 5. September:**

**Ellwangen:**

Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße, Tel. 347

**Wasseralfingen:**

Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 35 10. September 1954

## Entrümpelung im Obstbau 1954/55

**Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume**

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg Abt. Landwirtschaft hat mit Erlaß Nr. III B 4943 vom 25. August 1954 wie folgt verfügt:

I. In den Städten und Gemeinden sind örtliche Kommissionen zu bilden mit der Aufgabe, auf Grund einer Begehung die Bestände an Obstbäumen und Beerensträuchern zu prüfen und diejenigen zu kennzeichnen, die entfernt werden müssen.

II. Die örtliche Kommission soll sich aus je einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, dem Feldhüter sowie dem Gemeindebaumwart oder einem sonst in der Gemeinde tätigen Baumwart zusammensetzen. Falls ein örtlicher Obstbauverein vorhanden ist, ist er zu dieser Kommission mit einem Vertreter heranzuziehen.

Damit eine unabhängige Beurteilung durch die Kommission erfolgen kann, sollen die Baumwarte der einzelnen Gemeinden ausgetauscht werden oder es sollen vom Kreisobstbauinspektor erfahrene Baumwarte als unparteiische Fachleute zugeteilt werden.

Der Zeitpunkt des Beginns der Begehung wird von den Bürgermeistern nach Rücksprache mit dem Kreisobstbauinspektor während der Vegetationszeit auf einen möglichst frühen Termin festgelegt.

III. Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf abgestorbene oder im Absterben begriffene Obstbäume und Beerensträucher,

b) auf die von Krebs, Holzschwämmen, Borkenkäfern (Obstsplintkäfern u. Ungleiche Holzbohrer) und Blutlaus befallenen Bäume und Beerensträucher, bei denen Bekämpfungsmaßnahmen wegen sehr starken Befalls nicht mehr erfolgversprechend sind, außerdem auf die durch Trockenheit, Frost und Nährstoffmangel so stark geschwächten Bäume und Sträucher, bei denen Kulturmaßnahmen, wie Auslichten, Verjüngen und Düngen, keine Aussichten auf Erfolg mehr haben.

IV. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung entscheidet die Kommission, welche Bäume und Sträucher als abgängig zu bezeichnen sind und entfernt werden müssen. Diese Bäume und Sträucher sind mittels Ölfarbe mit einem Kreuz und einer laufenden Nummer zu kennzeichnen. Ferner hat die Kommission in einer Liste (Muster in der Anlage) Name und Anschrift der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der gekennzeichneten Obstbäume und Beerensträucher sowie Gewann, Obstart und Grund der Kennzeichnung festzuhalten. Die Kommission hat die Liste sofort nach Abschluß der Begehung, spätestens jedoch bis 1. 10. 1954, dem Bürgermeisteramt zu übergeben.

Die Obstbäume der Straßenbauverwaltung (Bundes- und Kreisstraßen) werden von Beauftragten des Kreisobstbauinspektors gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenbauamtes überprüft und in eine entsprechende Liste (s. Anlage) eingetragen.

V. Die Bürgermeisterämter fertigen die von der Kommission übergebene Liste zweifach nach dem anliegenden Muster an, wobei auf eine genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten zu achten ist. Eine Ausfertigung verbleibt beim Bürgermeisteramt, die andere wird von diesem bis 15. 10. 1954 dem Landratsamt vorgelegt.

VI. Die Bürgermeisterämter geben sofort nach Abschluß der Begehung jedem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt

1. welche Bäume und Sträucher auf Grund der Kennzeichnungsliste bis 15. 1. 1955 zu entfernen sind;
2. daß bei Nichteinhaltung dieser Frist die Entfernung auf Kosten der Verpflichteten erfolgt.

Die Verpflichteten sind dabei darauf hinzuweisen, daß sie innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung dieser Bekanntgabe schriftlich unter Angabe der Gründe Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung der Kommission beim Bürgermeisteramt stellen können, das diese Anträge bis zum 1. 11. 1954 dem Landratsamt vorlegt.

Das Landratsamt setzt zur Besichtigung der zur Nachprüfung vorgesehenen Bäume an Ort und Stelle alsbald einen Ausschuß ein, der sich aus einem Vertreter des Landratsamtes, dem Kreisobstbauinspektor oder dessen Beauftragten, einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes sowie dem Vertreter der Gemeinde zusammensetzt.

Das Landratsamt teilt auf Grund des Gutachtens des Ausschusses seine Entscheidung über das Bürgermeisteramt dem Verpflichteten unter Rechtsmittelbelehrung mit.

VII. Sofern säumigen Nutzungsberechtigten oder Grundstückseigentümern zusätzliche besondere Verpflichtungen gemäß § 1 Ziff. 2 und 3 a. a. O. durch das Pflanzenschutzamt aufzuerlegen sind, ist dies dem Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Abt. III B — Landwirtschaft — über das Landratsamt Aalen bis spätestens 1. 2. 1955 mitzuteilen.

VIII. Es wird ersucht, alsbald die erforderlichen Weisungen zu erteilen, damit die Entrümpelung im Obstbau ordnungs- und fristgemäß durchgeführt werden kann. Um Übersendung einer Abschrift der von dort aus ergehenden Anordnungen wird gebeten.

Im Auftrag: Ohland.

### Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit

**Hoher Beschäftigungsstand in der Bauwirtschaft; weitere Aufnahmefähigkeit auch in der übrigen Wirtschaft, insbesondere in der Metallindustrie**

Stand der Arbeitslosigkeit Ende August 1954:

| | Männer | Frauen | zusamm. |
|---|---|---|---|
| Kreis Aalen | 921 | 710 | 1631 |
| Kreis Heidenheim | 207 | 497 | 704 |
| Gesamtbezirk | 1128 | 1207 | 2335 |

Die seit Monaten befriedigende Entwicklung der Arbeitsmarktlage hat auch im Monat August angehalten und zu einem weiteren Rückgang der Arbeitslosenziffer um 246 auf 2335 geführt. Die Abnahme der Arbeitslosigkeit betrifft wiederum fast ausschließlich die arbeitslosen Männer (Abnahme 238, Stand 1128), während die Zahl der weiblichen Arbeitslosen nur um 8 auf 1207 zurückging. Ende Juli 1954 übersteigt erstmals wieder seit 31. 10. 1952 die Zahl der arbeitslosen Frauen diejenige der männlichen Arbeitslosen.

Die Saisonarbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft ist durch die Hochkonjunktur im Baugewerbe und die Entwicklung in den letzten Monaten restlos abgeschmolzen. Die Zahl der noch zur Verfügung stehenden arbeitslosen Bauarbeiter ist unter die Zahl der Ende August 1953 gezählten Arbeitslosen dieser Berufsgruppe abgesunken. Durch die andauernde gute Aufnahmefähigkeit der Außenberufe, insbesondere des Baugewerbes, ist das Reservoir an Arbeitslosen, die für Bauarbeiten geeignet und voll leistungsfähig sind, nahezu restlos ausgeschöpft.

Neben der Bauwirtschaft zeigten sich im vergangenen Monat besonders die Metallindustrie in ihren verschiedenen Sparten und die optische Industrie für Arbeitskräfte erfreulich aufnahmefähig. Neben Fachkräften waren insbesondere jüngere voll leistungsfähige Hilfskräfte gesucht. In der Textilindustrie und im Bekleidungsgewerbe war die Geschäftslage nicht einheitlich. Betrieben mit guter Auftragslage standen Firmen gegenüber, bei denen die Abschwächungserscheinungen noch nicht überwunden sind und die weiterhin verkürzt arbeiten müssen. Auch in der Lederindustrie war eine gewisse Rückläufigkeit festzustellen, die mit Entlassungen verbunden war. Die Befriedigung der Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften ist in der Zwischenzeit schwierig geworden, da die noch vorhandenen weiblichen Arbeitslosen für die gebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten überwiegend aus gesundheitlichen, häuslichen oder sonstigen Gründen nur schwer zu vermitteln sind.

Neben der industriellen und handwerklichen Wirtschaft konnte auch der Landwirtschaft und den häuslichen Diensten eine Anzahl Arbeitskräfte vermittelt werden. Soweit der örtliche Bedarf an Arbeitskräften nicht durch die im Bezirk vorhandenen Arbeitslosen und Stellensuchenden gedeckt werden konnte, wurde der zwischenbezirkliche Ausgleich lebhaft in Anspruch genommen. Eine Anzahl Metallfachkräfte wurde in die Bezirke Göppingen, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd vermittelt; rund 30 Bauhilfsarbeiter fanden in den Bezirken Stuttgart und Ludwigsburg Arbeit.

Im August wurden durch Vermittlung des Arbeitsamts insgesamt 1109 Arbeitsplätze besetzt, davon 689 im Kreis Aalen und 420 im Kreis Heidenheim. Am Schluß des Monats waren noch insgesamt 819 offene Stellen gemeldet (im Kreis Aalen 490, im Kreis Heidenheim 329). Bei 11 öffentlichen Notstandsarbeiten im Arbeitsamtsbezirk Aalen sind z. Zt. rund 380 Unterstützungsempfänger beschäftigt, davon allein 165 bei dem Egau-Projekt der Landeswasserversorgung in Dischingen.

Aalen, den 7. September 1954

Arbeitsamt Aalen

### Manöver der US-Armee

In der Zeit vom 11. 10. bis 5. 11. 1954 werden die Streitkräfte der US-Armee Manöver und Übungen in der gesamten US-Zone des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme des Kreises Tauberbischofsheim abhalten. An

diesen Manövern werden Räder und Gleiskettenfahrzeuge sowie Hubschrauber und kleine Verbindungsflugzeuge teilnehmen.

Von der US-Armee wird erklärt, daß die Truppen die Rechte von Privatpersonen nicht verletzen und insbesondere privates Eigentum einschließlich der Ernte, Umzäunungen und Viehbestände schonen werden. Anträge auf Ersatz etwaiger Manöverschäden müssen innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Manöver beim zuständigen Besatzungskostenamt geltend gemacht werden. Die Bürgermeisterämter werden hievon verständigt und gebeten, die in ihrem Bezirk liegenden Forstämter zu benachrichtigen.

Aalen, 7. Sept. 1954 — **Landratsamt** B — 9905

## Verordnung über Enteneier

**Vom 25. August 1954**

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 134) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Januar 1936 (Reichsges.-Bl. I S. 17) und der Verordnung zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 14. August 1943 (Reichgesetzbl. I S. 488) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. I des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

1. Zum menschlichen Genuß bestimmte Enteneier dürfen nur dann zum Verkauf vorrätig gehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die deutlich lesbare, in unverwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe angebrachte Aufschrift tragen:

**Entenei!**
**10 Minuten kochen!**

Die Kennzeichnung muß in ovaler Umrandung mit lateinischer Schrift von mindestens 3 mm Höhe aufgedruckt sein.

2. An den Behältnissen, in denen zu menschlichem Genuß bestimmte Enteneier zum Verkauf vorrätig gehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle auf einem mindestens 20 cm langen und 15 cm breiten Schilde die deutlich lesbare Aufschrift angebracht sein:

**Entenei!**
**Vor Gebrauch mindestens 10 Minuten kochen oder in Backofenhitze durchbacken!**

3. In den Geschäftsräumen und Verkaufsständen, in denen Enteneier zum Verkauf vorrätig gehalten werden, ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der feilgehaltenen Enteneier ein mindestens 40×30 cm (Din A 3) großes Schild anzubringen, das die deutlich lesbare Aufschrift (Buchstabenmindestgröße 12 mm) trägt:

**Entenei darf zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen nicht roh oder weichgekocht verzehrt und nicht zur Herstellung von Pudding, Mayonnaise, Rührei, Setzei, Pfannkuchen, Torten, Schaumspeise (Creme), Speiseeis und ähnlichen Zubereitungen verwendet werden, bei deren Herstellung nicht eine die ganze Masse durchdringende Erhitzung auf mindestens 100 Grad C mindestens 10 Minuten lang gewährleistet ist.**

4. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Enteneiauslauf (auch im Gemisch mit Hühnereiauslauf)) sowie Gefrierei, Trockenei und Trockeneierzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Enteneiern hergestellt sind. Packungen, in denen Erzeugnisse dieser Art in den Verkehr gebracht werden, sind gemäß Abs. 3 deutlich lesbar zu beschriften.

§ 2

1. Gewerbliche Betriebe, welche

a) Trockenei und Trockeneiererzeugnisse aus Enten, Enteneiauslauf (auch im Gemisch mit Hühnereiauslauf) oder Gefrierei, das ganz oder teilweise aus Entenei besteht,

b) Backwaren unter Verwendung von Entenei, Enteneiauslauf (auch im Gemisch mit Hühnerauslauf), Gefrierei, Trockenei oder Trockeneierzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Enteneiern bestehen,

herstellen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden; hierauf ist bei der Erteilung hinzuweisen.

2. Die Genehmigung darf nur für solche Betriebe erteilt werden, die hinsichtlich ihrer baulichen Beschaffenheit und ihrer Einrichtungen die notwendigen hygienischen Voraussetzungen erfüllen und, soweit sie Backwaren herstellen, nur für solche Betriebe, die ausschließlich oder in besonderen, von anderen Teilen des Betriebes räumlich abgetrennten Abteilungen Zwieback, Honigkuchen und andere Backwaren herstellen, bei denen eine die ganze Masse durchdringende Erhitzung auf mindestens 100 Grad C mindestens 10 Minuten gewährleistet ist.

3. Gewerbliche Betriebe, in denen andere als die in Absatz 1 genannten Lebensmittel hergestellt werden, dürfen Enteneier, Enteneiauslauf (auch im Gemisch mit Hühnereiauslauf), Gefrierei, Trockenei und Trockeneierzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Enteneiern hergestellt sind, weder vorrätig halten noch verwenden. Dies gilt auch für gewerbliche Betriebe, in denen Speisen zubereitet werden, sowie für Krankenhäuser, Alters-, Jugend- und Erziehungsheime, Wohn- und Arbeitslager, Werksbetriebe, Gefangenenanstalten, Gemeinschaftsküchen von Massenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3

1. Es ist verboten, bebrütete Enteneier in irgendeiner Form zum Zwecke menschlichen Genusses in den Verkehr zu bringen.

2. Soweit sie an andere abgegeben werden sollen, müssen sie wie folgt kenntlich gemacht sein:

**Bebrütetes Entenei!**
**Zur menschlichen Ernährung untauglich!**

3. Für die Ausführung der Kennzeichnung gilt § 1 Abs. 1 entsprechend. Für die Kennzeichnung ist der Leiter der Brutanstalt oder der Halter von Bruttieren verantwortlich.

§ 4

1. Bei der Einfuhr in das Zollinland müssen Enteneier, die zum Verkauf als Lebensmittel bestimmt sind, die nach § 1 Abs. 1 und bebrütete Enteneier, die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Kennzeichnung tragen. Außerdem ist auf den Eiern der Name des Ursprungslandes in lateinischer Schrift lesbar anzugeben.

2. Sind ausländische Enteneier nicht nach Abs. 1 gekennzeichnet, so dürfen sie nur auf Zollager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werden. Die Überführung vom Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollinland gleich.

3. Die Einfuhr von pasteurisierten Enteneiern, von Gefrierei, Trockenei, Trockeneierzeugnissen und Eiauslauf aus Enteneiern (auch im Gemisch mit Hühnereiauslauf) in das Zollinland ist verboten.

§ 5

In der Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichgesetzbl. I S. 1181) werden in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a die Worte „Enten- oder" gestrichen. Teigwaren, die unter Verwendung von Enteneiern hergestellt sind und sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr befinden, werden hiervon nicht betroffen.

§ 6

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 7

1. Diese Verordnung tritt am 1. November 1954 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 (Reichgesetzbl. I S. 630) in der Fassung vom 14. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und die Niedersächsische Verordnung über die Verwendung von Enteneiern vom 19. August 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 195) außer Kraft.

Bonn, den 25. August 1954

**Der Bundesminister des Innern**
**Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

## Kreisstadt Aalen

### Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am **Montag, dem 13. September 1954,** abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

Aalen, 1. September 1954

**Bürgermeisteramt.**

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. August 1954 bis 31. August 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 317 | 1 Brille mit Etui |
| 320 | 1 Wasserwaage |
| 323 | 1 Armkette |
| 324 | 1 Brille |
| 327 | 1 Geldbeutel und 1 Rosenkranz |
| 328 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 329 | 1 Bierzipfel |
| 335 | 1 Messer |
| 338 | 1 Geldschein |
| 341 | 1 Paar Damenhandschuhe |
| 345 | 1 Teppich |
| 346 | 1 Dachshund |
| 348 | 1 Geldschein |
| 350 | 1 Herrenfahrrad |
| 351 | 1 Herrenfahrrad |
| 353 | 1 Regenschirm |
| 354 | 1 Aktentasche |
| 355 | 1 Meterstab |
| 356 | 1 Damenarmbanduhr |
| 358 | 1 Damenarmbanduhr |
| 359 | 1 Tabaksdose |
| 361 | 1 Reiseschreibmaschine |
| 362 | 1 Autoreifen |
| 363 | 1 Sonnenbrille |
| 364 | 1 Brille |

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 12. Sept. 1954**

**Aalen:**
Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 31, Tel. 720

**Ellwangen:**
Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

**Wasseralfingen:**
Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Tel. 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 36 — 17. September — 1954


## Der Obstbau im September

**Winterobst nicht zu früh ernten — Mit der Mostbereitung beginnen**

Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß das Winterobst nicht zu früh geerntet wird. Gerade in diesem Jahre, bei der ausgesprochen sonnenarmen Witterung, nimmt das Obst derzeit wesentlich an Gewicht, Größe, Färbung und Geschmack zu. Diese Qualitätsverbesserung dauert bei ausgesprochenen Wintersorten (Ontario, Boskoop, Brettacher, Champagner-Renette, Bohnapfel usw.) bis in den Oktober hinein an. Es ist daher fachlich und wirtschaftlich völlig falsch, das Obst allzu früh zu ernten. Man lasse sich in diesem Falle nicht von dem Fallobst täuschen, das meist wurmig ist oder am Baum in einer zu dichten Traube gehangen hat und so vom Baum auf natürliche Weise abgestoßen wird. Entscheidend für den Zeitpunkt der Reife ist in jedem Falle das leichte Loslösen des Stieles vom Fruchtkuchen nebst einer guten, sortentypischen Färbung. Dies gilt sowohl für Tafel- als auch für Mostobstsorten. Nur völlig reifes, abgelagertes Obst garantiert einen guten Apfelsaft.

Bei sehr späten Tafelsorten, die durch eine fachgerechte Schädlingsbekämpfung bis jetzt noch schorffrei sind, besteht in diesen Tagen erneut Schorfgefahr. Um in 4—6 Wochen noch einwandfreies Obst ernten zu können, muß dieser Krankheit begegnet werden. Eine leichte Kupferspritzung (etwa die Hälfte der auf den Packungen angegebenen Konzentration) wird sich bei einwandfreien Qualitäten in jedem Falle als lohnend erweisen.

In diesen Tagen und Wochen reift eine Menge Herbstobstes, dem meist nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Jedoch läßt sich all das Fallobst zu einem sehr brauchbaren Getränk verarbeiten. Der Zuckergehalt ist in den meisten Fällen als befriedigend anzusprechen. In den meisten Betrieben wird es ohnehin nicht möglich sein, den gesamten Mostbedarf in einem Arbeitsgang zu decken. Das Mostobst wird jedoch in einigen Wochen wesentlich besser sein, als im Augenblick. Wohl verdient das spätere Mostobst meist den Vorzug, jedoch wird diese Qualitätssteigerung in jedem Fall mit dem Preis gleichlaufend sein. Es ist daher wirtschaftlich unbedingt zweckmäßig, sich jetzt schon mit einem Teil des erforderlichen Mostes einzudecken. Säure- und Gerbstoffgehalt sind je nach Sorte und Obstart auszugleichen. Dieses billige Erstgetränk eignet sich auch besonders gut zur Herstellung von alkoholfreiem Apfelsaft. Hierbei wird jedoch ausdrücklich vor der Anwendung chemischer Mittel gewarnt.

Für die Neupflanzung von Erdbeeren ist es höchste Zeit, sollen diese im nächsten Jahre schon fruchten. Die bereits bestehenden Anlagen müssen entrankt, gelockert und mit Mist oder Kompost abgedeckt werden. Derzeit empfehlenswerte Sorten sind: Soldtwedel, Regina, Deutsch Evern, Senga 54.

## Auslichtung der Baumpflanzung an klassifizierten Straßen

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlaß vom 21. Juli 1954 Nr. Verk. 9414/16 neue Bestimmungen über das Auslichten der Baumpflanzen an klassifizierten Straßen bekanntgegeben. Danach sind die auf Straßengrund und in der Pflege der Straßenbauverwaltung stehenden Baumpflanzungen künftig so auszuasten, daß über dem Straßenkörper folgende Lichträume freibleiben.

4.50 m über der gesamten Fahrbahn

4.00 m über den je 0.50 m breiten Geländestreifen anschließend an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn. Der Übergang von 4.50 m über dem Fahrbahnrand zu 4.00 m über den anschließenden 50 cm breiten Geländestreifen ist in schräger Richtung herzustellen,

2.50 m über Radwegen und

2.30 m über Fußwegen.

Bei den Baumpflanzungen, die in der Pflege der staatlichen Forstverwaltung stehen, werden die Forstdienststellen entsprechend verfahren.

Soweit es sich um Baumpflanzungen handelt, die im Eigentum oder der Nutzung Dritter, insbesondere der Anlieger, stehen, ist davon auszugehen, daß deren Verpflichtung zum entsprechenden Ausasten der Baumpflanzungen an den Bundesstraßen sich auf § 1 Abs. 4 Ziffer 2 FStrG und an den Landstraßen I. und II. Ordnung auf § 18 der Württ. Wegordnung stützt.

Die zum Auslichten von Baumpflanzungen Verpflichteten werden gebeten, das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Aalen, den 10. September 1954 — **Landratsamt** V 3685

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

F 3/54. Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Ellwangen (Jagst) v. 6. September 1954 wurde der Hypothekenbrief IV Nr. 48 785, ausgestellt über die im Grundbuch von Pfahlheim, Heft 401, Abt. III Nr. 10 eingetragene Hypothek der Oberamtssparkasse Ellwangen von 310.— RM, für kraftlos erklärt.

## Straßensperrung

**Bundesstraße Nr. 29 zwischen km 81,170 und km 82,350 gesperrt**

Wegen Bauarbeiten wird die Bundesstraße Nr. 29 zwischen km 82,350 (Abzweigung der L. II. O. Nr. 648) und km 81,170 (Einmündung der ehemaligen Staatsstraße Nr. 36) für den Verkehr aus Richtung Lauchheim nach Aalen auf voraussichtlich drei Wochen gesperrt.

Umleitung: L. II. O. Nr. 648 — Westhausen — ehemalige Staatsstraße Nr. 36 — Baiershofen.

Der Verkehr aus Richtung Aalen nach Lauchheim wird nicht betroffen.

Aalen, den 16. September 1954 — **Landratsamt** V

## Amtsgericht Neresheim

Neueintragung v. 10. 9. 1954 — HR A 95: Fa. Dr. Ing. Karl Wetsch, Bopfingen. Geschäftsinhaber: Dr. Ing. Karl Wetsch, Ingenieur-Chemiker, Bopfingen, Nördlinger Str. 9.

VN 1/54. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der im Handelsregister nicht eingetragenen Fa. Julius Czasny, Möbelwerkstätte und Einrichtungshaus in Oberdorf (Ipf), Inhaber: Julius Czasny, Schreinermeister in Oberdorf (Ipf) ist nach Bestätigung des Vergleiches vom 30. August 1954 aufgehoben.

Zum Sachwalter wurde Herr Ernst Kunze, Steuerberater in Aalen, Hauptstraße 5, bestellt.

## Taubensperre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Schutze der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg. Bl. S. 38) wird Taubensperre angeordnet.

Über die Zeit der Frühjahrsaussaat **ab sofort bis 10. November 1954** sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

Aalen, den 15. September 1954 — **Landratsamt** I 6036

## Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Maschinenbautechniker Josef Scholz in Ellwangen beabsichtigt die Spülabortwasser aus seinem Wohnhaus, Hallerstraße 64 in Ellwangen, nach mechanisch-biologischer Reinigung über einen Wassergraben in die Jagst einzuleiten. Er hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Plan und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt Aalen (II. Stock Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, den 11. September 1954 — **Landratsamt** Nr. VII 3820/S 509

## Sechswöchige Obstbaulehrgänge für Jungbauern

**Der Obstbauer muß auch Baumwart sein**

Die im Vorjahr abgehaltenen sechswöchigen Obstbaulehrgänge für Obstbauern fanden einen regen Zuspruch. Daher beabsichtigt der Kreisverband auch in diesem Jahr bei genügender Beteiligung wiederum Obstbaulehrgänge vor allem für Jungbauern abzuhalten.

Die Lehrgänge verfolgen den Zweck, die Obstbauern in die Lage zu versetzen, einfachere Pflegearbeiten, wie Auslichten älterer Obstbäume, Schädlingsbekämpfung, Düngung, Bodenbearbeitung usw. selbst durchzuführen. Es soll vor allem auch erreicht werden, daß die Baumwarte mit der Zeit für Spezialarbeiten und für die Beratung frei werden.

Die Obstbaulehrgänge werden voraussichtlich in Abtsgmünd, Bopfingen, Ellwangen und Wasseralfingen abgehalten. Sie werden sich in der Zeit vom Dezember bis März jeweils über mehrere Wochen erstrecken, wobei bei der Festsetzung der Lehrgangsstunden weitgehend auf die Wünsche der Lehrgangsteilnehmer eingegangen wird. Soweit sich der Lehrgang auf die Sommermonate erstreckt (es handelt sich hier nur um einige Tage), wird auf die Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb Rücksicht genommen.

Die Lehrgänge, welche vom Regierungspräsidium, Abt. Landwirtschaft eingerichtet sind, werden von staatlich geprüften Baumwarten unter der Leitung von Kreisobstbauinspektor Bertele abgehalten. Da auch in diesem Jahr für solche Kurse ein nennenswerter Betrag im Haushaltplan des Kreisverbandes vorgesehen ist, wird es möglich sein, die Kursgebühren für den Teilnehmer auf ungefähr 25.— bis 30.— DM festzusetzen.

Die Kursteilnehmer sollen nicht jünger als 16 Jahre sein. Frühere Landwirtschaftsschüler werden besonders zu dem Kurs eingeladen.

Anmeldungen sind bis spätestens **15. November 1954** an Kreisobstbauinspektor Bertele, Aalen, Brunnenstraße 20, zu richten. Die Zulassung zu den Kursen geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldung.

## Mütterberatungen im September 1954

**Montag, 20. September 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 23. September 1954**

10.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Ellenberg, Rathaus
14.00 Uhr in Breitenbach, Schule
15.00 Uhr in Rindelbach-Eich

**Donnerstag, 23. September 1954**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.15 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse

**Montag, 27. September 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Donnerstag, 30. September 1954**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

---

## Ärztlicher Sonntagsdienst am 19. Sept. 1954

**Aalen:** Dr. Schmitt, Schwalbenstraße 10, Telefon 1320

**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Telefon 649

**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 37 — 24. September — 1954

## Stellvertretung des Regierungsveterinärrats Aalen I

Bis zur Wiederbesetzung der Stelle des Regierungsveterinärrats Aalen I werden die Dienstgeschäfte durch Herrn Reg.-Vet.-Rat Dr. Wehr in Ellwangen wahrgenommen. Herr Dr. Wehr ist durch die Fernrufnummer Ellwangen 7053 zu erreichen. Das Büro der Veterinärratsstelle Aalen I ist für die Ausstellung dringender Tbc-Bescheinigungen von Montag bis Freitag von 13.00—18.00 Uhr nachmittags geöffnet. Die Bürgermeisterämter werden gebeten, dies der Bevölkerung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

**Aalen**, 15. September 1954 **Landratsamt**
B —8505,53

## Erstellung einer Ortskanalisation in Neubronn

Die Gemeinde Neubronn beabsichtigt die in der Gemeinde anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwasser mittels Sammeldole in den Wassergraben in der Kirchenklinge einzuleiten. Vorfluter des Wassergrabens ist der in die Lein einmündende Spatzenbach. Pläne und Beschreibung des Vorhabens liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, 18. September 1954 **Landratsamt**
Nr. VII 3630/S 510

## Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Die Gebäudeeigentümer werden darauf hingewiesen, daß Neubauten, Bauveränderungen und Bauverbesserungen einschließlich neue Gebäudezubehörden, welche noch nicht zur Gebäudebrandversicherung eingeschätzt sind, im Falle einer Brandbeschädigung nur dann als versichert gelten, wenn sie **vorher** von dem Gebäudebesitzer beim Bürgermeisteramt zur Brandversicherung angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Eine bloße Vormerkung von Amts wegen ersetzt die vorgeschriebene Anmeldung nicht.

**Aalen**, 20. September 1954 **Landratsamt**
Nr. VII 3281

## Neuwahl des Vorsitzenden im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Aalen

Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Aalen—Heidenheim hat in seiner Sitzung am 14. September 1954 als neuen Vorsitzenden Herrn **Direktor Karl Rabus**, Heidenheim, und als neuen stellvertretenden Vorsitzenden Herrn **Gewerkschaftssekretär Hans Geiger MdB.**, Aalen, für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorsitzende wechselt jedes Jahr zwischen den beiden im Verwaltungsausschuß vertretenen Sozialpartnern (Arbeitgebern und Arbeitnehmern).

**Aalen**, 17. September 1954

**Arbeitsamt Aalen**

## Der Verlust folgender Sparkassenbücher wurde gemeldet

Sparkassenbuch Nr. 1175, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Alfred Mayer, Kaufm. Angestellter, Aalen, Kreuzstraße 2;

Sparkassenbuch Nr. 21 626, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Karl Forell, Hüttlingen, Albanus;

Sparkassenbuch Nr. 5726, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Ellwangen auf Frau Lidwina Kieninger, Buchhalterin, Ellwangen (Jagst), Schönenberg 21;

Sparkassenbuch Nr. 10 402 ausgestellt von der Hauptzweigstelle Bopfingen auf Friedrich Peter Karl, Bopfingen;

Sparkassenbuch Nr. 2265, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Bopfingen auf Fräulein Katharina Schüle, Pflaumloch.

Die vorstehenden Sparkassenbücher wurden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an vorgelegt werden.

**Kreissparkasse Aalen**

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

### Bekanntmachung

Die von der Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen am 23. März ds. J. beschlossene Neufassung der Satzung wurde durch Erlaß des Landesaufsichtsamtes für die Sozialversicherung Stuttgart — Nr. II A 2/1 — vom 23. 8. 1954 mit Wirkung vom 1. September 1954 genehmigt.

Die Satzung liegt bei der Kasse zur Einsichtnahme auf.

**Aalen**, 18. September 1954

**Verwaltungsdirektor:**
Trips

### Bekanntmachung

Die Betriebe sind mit einer Reihe von wichtigen Aufgaben betraut, deren ordnungsmäßige Erledigung die Grundlage für die Durchführung der Sozialversicherung bildet. Als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist unsere Kasse bestrebt, den Geschäftsverkehr mit den Betrieben so einfach als möglich zu gestalten. Um die Arbeitgeber vor Schaden zu bewahren, weisen wir erneut darauf hin, daß sie jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Kasse verpflichtet ist, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses, — spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche bei der Geschäftsstelle der Kasse zu melden haben, in die der dritte Tag nach Beginn oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses fällt. — Die gleiche Meldefrist gilt für **Lohnänderungen** und alle sonstigen die Versicherungspflicht berührenden Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß auf Grund des § 530 RVO. Arbeitgeber, die die Meldevorschriften übertreten oder verletzen mit einer Ordnungsstrafe in Geld belegt werden können.

**Aalen**, 20. September 1954

**Verwaltungsdirektor:**
Trips

## Kreisstadt Aalen

### Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. 8. 1954 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 8. 1954;
3. Gewerbesteuer-Abschlußzahlungen für die Jahre 1948—1952;
4. Feuerwehrabgabe 1954.

**Der Ansatz des Säumniszuschlages und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Aalen**, 20. September 1954

**Bürgermeisteramt**

### Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffen- und Geschworenenwahl

Von der Verwaltungsabteilung des Gemeinderats ist die Vorschlagsliste zur Schöffen- und Geschworenenwahl aufgestellt worden. Die Vorschlagsliste liegt vom 18. bis 24. September 1954 im Rathaus (Zimmer 10) während der üblichen Sprechstunden zu jedermanns Einsichtnahme auf. Binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist an, kann gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in der Liste Personen aufgenommen sind, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

**Aalen**, 13. September 1954

**Bürgermeisteramt**

### Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Die Gebäudeeigentümer werden aufgefordert, ihre Gebäude zu der auf 1. Januar 1955 stattfindenden ordentlichen Jahresschätzung anzumelden und zwar:

1. Neubauten
   a) sobald sie unter Dach sind;
   b) wenn sie vorläufig fertiggestellt sind;
2. An-, Um-, Ausbauten und bauliche Veränderungen, sobald sie fertiggestellt sind.
3. Gebäude, die abgebrochen wurden;
4. Veränderungen der Gebäude auch in Bauart und Benützungsweise, soweit diese auf die Gefahrenklasse von Einfluß sind;
5. Mit dem Gebäude fest verbundene neue, vermehrte oder verminderte Zubehöreinrichtungen.

Die Anmeldung hat alsbald mündlich oder schriftlich beim Städt. Steueramt — für die zur Zeit vorliegenden Fälle bis spätestens 30. September 1954 — zu erfolgen.

Die Neubauten sowie die Gebäude- und Zubehöränderungen gelten vom Tage der Anmeldung an als versichert, ohne daß ein Brandversicherungsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen ist. Für Gebäude, die nicht zur Versicherung angemeldet sind, wird gegebenenfalls keine Brandentschädigung gewährt.

**Aalen**, 20. September 1954

**Bürgermeisteramt**

## Kreisstadt Aalen

### Bebauungsplanerweiterung im Gewand „Blümert"

Die durch die Beschlüsse des Gemeinderats Aalen vom 13. Mai 1954, 16. Juni und 3. August 1954 festgestellte Erweiterung des Bebauungsplans im Baugebiet „Blümert" (Verlängerte Walkstraße) wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg am 30. August 1954 genehmigt. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtmessungsamts vom 4. Mai 1954 und 7. August 1954.

**Aalen**, 21. September 1954

**Bürgermeisteramt**

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. August bis 31. August 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden:

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 317 | 1 Brille mit Etui |
| 320 | 1 Wasserwaage |
| 323 | 1 Armkette |
| 324 | 1 Brille |
| 327 | 1 Geldbeutel und 1 Rosenkranz |
| 328 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 329 | 1 Bierzipfel |
| 335 | 1 Messer |
| 338 | 1 Geldschein |
| 341 | 1 Paar Damenhandschuhe |
| 345 | 1 Teppich |
| 346 | 1 Dachshund |
| 348 | 1 Geldschein |
| 350 | 1 Herrenfahrrad |
| 351 | 1 Herrenfahrrad |
| 353 | 1 Regenschirm |
| 354 | 1 Aktentasche |
| 355 | 1 Meterstab |
| 356 | 1 Damenarmbanduhr |
| 358 | 1 Damenarmbanduhr |
| 359 | 1 Tabaksdose |
| 361 | 1 Reiseschreibmaschine |
| 362 | 1 Autoreifen |
| 363 | 1 Sonnenbrille |
| 364 | 1 Brille |

### Mütterberatungen im September 1954

**Montag, 27. September 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Donnerstag, 30. September 1954**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

---

### Ärztlicher Sonntagsdienst am 26. September:

**Aalen:** Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Telefon 739;
**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstraße, Telefon 321;
**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Telefon 1220.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

**Nr. 38** **1. Oktober** **1954**


## Betrifft Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Bundesländern

**Verordnung des Innenministeriums vom 14. April 1954**

Zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen wird auf Grund der §§ 17, 18 bis 20, 25, 28, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes verordnet:

I. Abschnitt

**Geltungsbereich**

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Einhufern und Klauentieren in das Land Baden-Württemberg, soweit die Tiere nicht aus dem Ausland eingeführt werden.

II. Abschnitt

**Einhufer**

§ 2

(1) Werden Einhufer eingeführt, so hat der Besitzer das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort dem beamteten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen und die Tiere amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Die Einhufer dürfen erst weitergegeben werden, wenn die Untersuchung durch den beamteten Tierarzt ohne Beanstandung abgeschlossen ist. Die Entnahme von Blutproben ist nur in Verdachtsfällen anzuordnen. Die Blutproben sind an das zuständige staatliche Untersuchungsamt einzusenden.

(3) Die Untersuchungspflicht entfällt bei Einhufern, die zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung unmittelbar einem Schlachtbetrieb zugeführt werden.

III. Abschnitt

**Klauentiere**

§ 3

(1) Werden Klauentiere eingeführt, so hat der Besitzer dies dem Bürgermeisteramt des Bestimmungsortes unverzüglich mitzuteilen. Liegen Entladeort und Bestimmungsort in verschiedenen Kreisen und ist nach Abs. 3 die Untersuchung beim Entladen vorgeschrieben, so hat der Besitzer auch den für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt sobald als möglich zu verständigen.

(2) Das Bürgermeisteramt des Bestimmungsorts hat den beamteten Tierarzt unverzüglich von der Einfuhr unter Mitteilung der beigebrachten Begleitpapiere (Frachtbrief, amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, Impfzeugnis, Bescheinigung über den Seuchenstand im Herkunftsgebiet usw.) zu verständigen.

(3) Die im Eisenbahn- und im Schiffsverkehr eingeführten Klauentiere — abgesehen von Stückgutsendungen — hat der Besitzer beim Entladen, die auf andere Weise und als Stückgutsendungen eingeführten Klauentiere alsbald nach dem Eintreffen an dem Bestimmungsort amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

§ 4

(1) Einer Anzeige und Untersuchung der Tiere nach § 3 Abs. 1 und 3 bedarf es nicht, wenn Klauentiere zu Schlachtzwecken eingeführt, unmittelbar einem öffentlichen Schlachthaus zugeführt und dort innerhalb von 24 Stunden geschlachtet werden.

(2) Hat das Schlachthaus keinen Gleisanschluß, so sind die eingeführten Tiere von der Eisenbahnrampe zum Schlachthaus mit Fahrzeugen zu befördern. Die Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des Transports zu reinigen und zu entseuchen.

(3) Die Regierungspräsidien können den Auftrieb eingeführter Tiere auf Schlachtviehmärkten und die Abgabe solcher Tiere an Schlächtereibetriebe außerhalb von öffentlichen Schlachthäusern allgemein ohne das Erfordernis der Anzeige und Untersuchung nach § 3 Abs. 1 und 3 gestatten, solange ein öffentliches Bedürfnis für die Einfuhr von Schlachttieren vorliegt und die Seuchenlage dies gestattet.

§ 5

(1) Die zu Nutz- und Zuchtzwecken eingeführten Wiederkäuer — ausgenommen Rinder — unterliegen am Bestimmungsort im Gehöft des Besitzers einer zehntägigen amtlichen Beobachtung. Dies entfällt, wenn durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Tiere aus Regierungsbezirken oder Ländern stammen, die frei von Maul- und Klauenseuche sind.

(2) Für Rinder gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Bei Rindern ist unverzüglich die Tuberkulinhautprobe, bei über ein Jahr alten Bullen und weiblichen Rindern auch eine Blutprobe zur Untersuchung auf Abortus-Bang-Infektion durch den beamteten Tierarzt vornehmen zu lassen. Die Blutprobe wird vom beamteten Tierarzt dem Staatlichen Landesuntersuchungsamt übersandt. Die Untersuchung auf Tuberkulose ist nicht erforderlich, wenn durch ein amtstierärztliches Zeugnis und Kennzeichnung eines Tieres durch Ohrmarke nachgewiesen ist, daß es aus einem staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammt, für die Untersuchung auf Abortus Bang gilt dies entsprechend.

2. Die Rinder unterliegen am Bestimmungsort im Gehöft des Besitzers einer zehntägigen amtlichen Beobachtung. Wird jedoch durch amtstierärztliches Zeugnis der Nachweis erbracht, daß die Tiere aus einem Regierungsbezirk oder Land stammen, die frei von Maul- und Klauenseuche sind, so ist die Beobachtung aufzuheben, sobald die Untersuchungen nach Nr. 1 Satz 2 abgeschlossen sind und einen negativen Befund ergeben haben oder auf Grund der Nr. 1 Satz 3 feststeht, daß Untersuchungen nicht erforderlich sind.

3. Die Rinder, die auf Tuberkulin positiv reagieren, sind vom beamteten Tierarzt am rechten Ohr durch ein rundes Loch von 12 mm Durchmesser kennzeichnen zu lassen, sofern sie nicht alsbald wieder außer Landes gebracht werden. In diesem Fall hat der Besitzer den Nachweis der erfolgten Ausfuhr durch amtliches Zeugnis binnen zehn Tagen zu erbringen.

4. Rinder, die bangpositiv befunden werden, unterliegen der dauernden Absonderung und amtlichen Beobachtung mit folgender Maßgabe:

   a) Die Rinder dürfen aus dem Absonderungsraum nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes und nur zur alsbaldigen Schlachtung entfernt werden.

   b) Die Milch der Kühe darf nur in abgekochtem Zustand und nur als Futter für Tiere verwendet werden.

   c) Die Kälber der abgesonderten Kühe sind bis zur Schlachtung ebenfalls den Beschränkungen nach Buchstabe a) unterworfen.

Diese Bestimmungen gelten nicht, falls Rinder alsbald wieder außer Landes gebracht werden. Der Besitzer hat den Nachweis der erfolgten Ausfuhr durch amtliches Zeugnis binnen zehn Tagen zu erbringen.

(3) Bei der Durchführung der amtlichen Beobachtung nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sind die Vorschriften des § 171 Abs. 1 und 3 bis 5 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4) sinngemäß anzuwenden:

§ 6

(1) Die zu Nutz- und Zuchtzwecken eingeführten Schweine unterliegen am Bestimmungsort im Gehöft des Besitzers der amtlichen Beobachtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, wenn nicht durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Tiere aus einem Regierungsbezirk oder Land stammen, die frei von Maul- und Klauenseuche sind, und daß der Herkunftskreis und die angrenzenden Kreise frei von Schweinepest, ansteckender Schweinelähme und Schweinebrucellose sind.

(2) Bei der Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus Kreisen, die an Baden-Württemberg angrenzen, können die Regierungspräsidien Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 und des § 6 Abs. 1 zulassen, solange der Herkunftskreis von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme und Schweinebrucellose frei ist.

IV. Abschnitt

**Kosten-, Straf- und Schlußbestimmungen**

§ 7

Werden Tiere, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen der Zutritt verboten ist, so kann ihre Tötung vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt angeordnet werden.

§ 8

Die bei der Durchführung der vorstehenden Maßnahmen erwachsenden Kosten fallen dem Besitzer zu Last.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, Nr. 4 Satz 1 und 3, Abs. 3 und § 6 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 10

(1) Die Vorschriften, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere

1. § 6 Abschnitt A, § 8 Abschnitt A und § 9 der Verordnung des württ. Innenministers über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg. Bl. S. 136) in der Fassung der Verordnung vom 11. März 1942 (Reg. Bl. S. 26),
2. Die §§ 8, 9, 11 bis 16 der Anordnung des bad. Ministers des Innern über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 7. März 1938 (GVBl. S. 19) in der Fassung der Anordnung vom 19. Juli 1940 (GVBl. S. 88),
3. die Verordnung Nr. 3043 des Innenministeriums Württemberg-Baden zum Schutze gegen die Einschleppung der Schweinepest vom 19. März 1952 (Reg. Bl. S. 24),
4. die Verordnung des Innenministeriums von Württemberg-Hohenzollern über Abwehrmaßnahmen gegen Seucheneinschleppung durch Einfuhr vom 7. März 1950 (Reg. Bl. S. 146),
5. die Verordnung des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern zum Schutze gegen die Einschleppung von Schweinepest vom 17. Juli 1951 (Reg. Bl. S. 89),
6. die Verordnung des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern über Abwehrmaßnahmen gegen Seucheneinschleppung durch Klauentiere und zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 2. August 1951 (Reg. Bl. S. 91),
7. die Bekanntmachung des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern über Abwehrmaßnahmen gegen Seucheneinschleppung durch Schlachtvieh vom 5 Oktober 1951 (Staatsanzeiger für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 399),
8. die Landesverordnung des badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung über Schutzmaßregeln gegen die erhöhte Seuchengefahr bei Einfuhr von Nutz- und Zuchttieren in das Land Baden vom 1. November 1948 (GVBl. 1949 S. 6) mit Ausnahme der Vorschrift des § 5 Buchstabe b), soweit diese die Tuberkulinisierung der in den Regierungsbezirk Südbaden aus den anderen Regierungsbezirken des Landes eingeführten Nutz- und Zuchtrinder und die Kennzeichnung der Reagenten durch Ohrlochung betrifft,
9. die Anordnung des Landesbezirksdirektors für Innere Verwaltung über die Maul- und Klauenseuche vom 22. Juli 1946 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 341) in der Fassung der Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abteilung Innere Verwaltung - vom 27. Januar 1949 Nr. 5430/III B (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 40).

(2) Die Vorschriften über das Treiben und die sonstige Beförderung von Schafherden bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. April 1954

(gez.) Ulrich

## Nacherhebung zur Bodenbenutzungserhebung 1954

**Gesetzliche Grundlage**

Auf Grund des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 1314) findet in der Zeit vom 12. bis 19. Oktober 1954 eine Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme statt.

**Zweck und Umfang der Erhebung**

Die Nacherhebung erstreckt sich auf die Ermittlung des Anbaues der landwirtschaftlichen Zwischenfrüchte und der Futterpflanzen zur Samengewinnung. Die Erhebung umfaßt alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 0,5 ha und darüber; Kleinbetriebe, die weniger als 0,5 ha bewirtschaften, bleiben bei dieser Erhebung außer Betracht.

Die Ergebnisse werden in erster Linie für die Feststellung der Produktion an Futtermitteln und Futtermittelsamen benötigt. Die Bergung der an sich guten Grummet-(Öhmd-) Ernte macht ebensoviel Schwierigkeiten wie die Einbringung der Getreideernte. Mancherorts ist die Öhmdernte gänzlich verregnet und stellenweise auch verdorben. Die im Zwischenfruchtbau gewonnenen Futtermittel müssen daher so sorgfältig wie nur möglich festgestellt werden, damit etwaige Trugschlüsse bei der Beurteilung der Versorgungslage vermieden werden. Bei dem großen Importbedarf an Saatgut für den Anbau der Futterpflanzen wird neben den einzelnen Kleearten auch der Anbau einiger Gräser zur Samengewinnung festgestellt. Damit sollen zuverlässige Unterlagen für die Förderung der heimischen Futtermittelproduktion gewonnen werden. **Die Erhebung liegt in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft.** Die Landwirtschaftsministerien von Bund und Ländern, die Landwirtschaftsverwaltungen sowie die Berufsorganisationen benötigen diese Zahlen sehr dringend.

**Durchführung der Erhebung**

Die Durchführung der Erhebung ist Angelegenheit der Gemeindeverwaltung. Die Flächen der landwirtschaftlichen Zwischenfrüchte und Futterpflanzen zur Samengewinnung werden mittels Zähllisten in der Zeit vom 12. bis 19. Oktober 1954 bei den Betriebsinhabern erfaßt. Der Bürgermeister hat, wie bei den Viehzählungen, hierzu ehrenamtliche Zähler zu ernennen. Nach der Gemeindeordnung ist **jeder Bürger verpflichtet**, bei Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten **ehrenamtlich mitzuwirken**. Ferner ist in jeder Gemeinde ein Schätzungsbeirat aus erfahrenen Bauern zu bilden, welche vom Bürgermeister berufen werden. Die Ergebnisse der Erhebung dienen volkswirtschaftlich-statistischen Zwecken. Sämtliche mit der Durchführung betrauten Personen und Organe sind zur Geheimhaltung verpflichtet. **Die Verwendung der Einzelangaben für die Steuerveranlagung, den Lastenausgleich und dergleichen ist untersagt.**

Der Betriebsinhaber muß die **Flächen** für seinen **ganzen Betrieb** angeben, auch wenn ein Teil des Betriebes in einer Nachbargemeinde liegt. Ganz abgesehen davon, daß es im Interesse der Betriebsinhaber liegt, zuverlässige Angaben zu machen, sind die **Betriebsinhaber oder deren gesetzliche Vertreter** nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke **zur Auskunft verpflichtet.** Verstöße hiergegen können nach den §§ 14 und 15 dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei Abwesenheit von Betriebsinhabern müssen die Angaben durch befugte Vertreter so gewissenhaft wie möglich gemacht werden. Unwahrscheinliche Angaben können die Erhebungsorgane an Ort und Stelle nachprüfen lassen.

Die Stadtkreise und kreisfreien Städte sind von der Erhebung befreit.

**Landratsamt**
VI 9521

## Amtsgericht Aalen

**VN 1/54.** Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Josef Schuster, Inhaber einer mech. Weberei in Unterkochen, wie auch des Anschlußkonkursverfahrens wurde abgelehnt.

## Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

**im Oktober 1954**

**Orthopädische Versorgungsstelle Ulm:**

Aalen, Gasthof „Zur Eisenbahn", 11. Oktober 1954, von 9.00—13.00 Uhr.
Crailsheim, Gasthof „Zur Rose", 14. Oktober 1954, von 10.00—13.00 Uhr.
Ellwangen, Gasthof „Zum Wilden Mann", 15. Oktober 1954, von 16.00—17.00 Uhr.
Heidenheim, Allgemeine Ortskrankenkasse, 20. Oktober 1954, von 8.30—12.00 Uhr.
Schwäbisch Gmünd, VdK, Hospitalstraße 11, Erdgeschoß links, 20. Oktober 1954, von 8.30—13.00 Uhr.

## Mütterberatungen im Oktober 1954

**Donnerstag, 7. Oktober 1954**

9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
9.45 Uhr in Aufhausen, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.15 Uhr in Oberalfingen, Schule
15.45 Uhr in Hofen

**Montag, 11. Oktober 1954**

14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, 14. Oktober 1954**

10.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.45 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.30 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.15 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.10 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Montag 18. Oktober 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen

**Donnerstag, 21. Oktober 1954**

9.00 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
13.45 Uhr in Rotenbach, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

## Kreisstadt Aalen

**Sturmschäden am 18. Juli 1953**

Die Stadtverwaltung bittet, sämtliche Rechnungen über die Beseitigung der am 18. Juli im vorigen Jahr entstandenen Sturmschäden dem Schätzerobmann der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt, Herrn Architekt Ludwig Klotzbücher, Aalen, Friedhofstr. 44, vorzulegen. **Bürgermeisteramt**

**Ärztlicher Sonntagsdienst vom 3. Okt. 1954**

**Aalen:** Dr. Wiest, Ziegelstraße 36, Telefon 250
**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telefon 218.
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 76 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 39 — 8. Oktober — 1954

## Tiefstand der Arbeitslosigkeit erreicht

**Anteil der Heimatvertriebenen an der Arbeitslosigkeit rund 50 Prozent**

Trotz der überwiegend ungünstigen Witterung im vergangenen Monat haben die anhaltend guten Beschäftigungsmöglichkeiten in den Außenberufen, insbesondere im Baugewerbe und in der Baustoffindustrie, einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit verursacht. Im Hinblick auf die fortgeschrittene Jahreszeit laufen zahlreiche Straßenbau- und Kanalisationsarbeiten sowie weitere Tiefbaumaßnahmen auf Hochtouren, um rechtzeitig vor Wintereinbruch fertig zu werden. Die günstige Entwicklung ist aber nicht ausschließlich auf das Konto der Bauwirtschaft zu buchen; auch die übrige Wirtschaft hat im Monat September eine überwiegend günstige Arbeitsmarktlage zu verzeichnen. In der Eisen- und Metallwirtschaft zeigt insbesondere die Maschinenindustrie weiteren Kräftebedarf. Die Nachfrage nach gut ausgebildeten Metallfacharbeitern ist nur schwer zu befriedigen. Auch die Textil- und Bekleidungsindustrie weist einen Auftrieb mit erhöhtem Kräftebedarf auf. Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe wirkt das Anlaufen des Weihnachtsgeschäftes belebend auf den Geschäftsgang. Die Landwirtschaft hat bei den äußerst ungünstigen Witterungsverhältnissen nur unter größten Schwierigkeiten die Getreide- und Öhmdernte bergen können. Eine größere Anzahl Hilfskräfte konnte vermittelt werden.

Im Monat September ist die Arbeitslosenziffer im Arbeitsamtsbezirk Aalen von 2335 auf 2160 zurückgegangen. Der Tiefstand des Vorjahres Ende September 1953 mit 1994 Arbeitslosen ist nahezu erreicht worden. Diese Feststellung ist umso bemerkenswerter, als in der ersten Jahreshälfte noch eine erhebliche Belastung des Arbeitsmarktes durch die Stillegung des US-Instandsetzungsbetriebs in Wasseralfingen zu verzeichnen war. Die nachstehende Aufstellung zeigt die Verteilung der Arbeitslosigkeit auf die Dienststellen des Arbeitsamts.

**Arbeitslosigkeit in den einzelnen Dienststellen: Stand: 30. September 1954**

| | Männer | Frauen | zusammen | Ende Sept. 1953 |
|---|---|---|---|---|
| Hauptamt Aalen | 442 | 398 | 840 | 834 |
| Nebenstelle Bopfingen | 116 | 80 | 196 | 231 |
| Nebenstelle Ellwangen | 327 | 168 | 495 | 337 |
| Kreis Aalen | 885 | 646 | 1531 | 1402 |
| Nebenst. Heidenheim | 195 | 434 | 629 | 592 |
| Gesamtbezirk | 1080 | 1080 | 2160 | 1994 |

Die Arbeitslosigkeit verteilt sich nach dem Stand von Ende September 1954 gleichmäßig auf Männer und Frauen, was insbesondere auf den starken Rückgang der arbeitslosen Männer infolge der guten Beschäftigungsmöglichkeiten der letzten Zeit zurückzuführen ist. Für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit ist von besonderer Bedeutung, wie die Bevölkerung nach ihrer Struktur beteiligt ist. Es kann festgestellt werden, daß gerade im Tiefstand der Arbeitslosigkeit der Anteil der Heimatvertriebenen noch besonders groß ist. Die nachstehende Übersicht gibt über die beim Arbeitsamt Aalen gemeldeten arbeitslosen Heimatvertriebenen ein Bild über die Verteilung nach den Wohngebieten.

**Anteil der Heimatvertriebenen an der Arbeitslosigkeit:**
(ohne Sowjetzonenflüchtlinge in Lagern)
**Stand vom 30. September 1954**

| | Männer | Frauen | zusammen | Ende Sept. 1953 |
|---|---|---|---|---|
| Hauptamt Aalen | 252 | 131 | 383 | 362 |
| Nebenstelle Bopfingen | 72 | 42 | 114 | 126 |
| Nebenstelle Ellwangen | 215 | 88 | 303 | 203 |
| Kreis Aalen | 539 | 261 | 800 | 691 |
| Nebenst. Heidenheim | 100 | 146 | 246 | 264 |
| Gesamtbezirk | 639 | 407 | 1046 | 955 |

Der Anteil der Heimatvertriebenen an der Gesamtarbeitslosigkeit beträgt nicht ganz 50 Prozent und hat gegenüber dem Vorjahr kaum eine wesentliche Veränderung erfahren. Wenn nicht eine größere Auflockerung der Arbeitslosigkeit unter den Heimatvertriebenen bis jetzt erreicht werden konnte, so ist dies nicht zuletzt auf die laufende Aufnahme von Umsiedlern und auf die z. T. verkehrsungünstig gelegenen Wohnorte der Heimatvertriebenen zurückzuführen. Bezeichnend hiefür ist die Tatsache, daß in den Bezirken Bopfingen und Ellwangen der Anteil der Heimatvertriebenen an der Arbeitslosigkeit weit über 50 Prozent beträgt, während die Verhältnisse beim Hauptamt Aalen und in der Nebenstelle Heidenheim bedeutend günstiger liegen. Wenn auch der hohe Anteil der Heimatvertriebenen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen zu bedauern ist, so muß doch auch bei dieser Gelegenheit wieder darauf hingewiesen werden, daß dieser negativen Erscheinung die Tatsache gegenübersteht, daß die Eingliederung der Heimatvertriebenen in das Arbeitsleben in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht hat und daß ihr Anteil an der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer für die Wirtschaftsentwicklung der Nachkriegszeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung war und daß heute in vielen Betrieben der Anteil der Heimatvertriebenen an der Gesamtbelegschaft eine erhebliche Rolle spielt. Über den Anteil der Heimatvertriebenen an den beschäftigten Arbeitnehmern gibt nachstehende Aufstellung Aufschluß.

**Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer: Stand: 30. Juni 1954**

| | Männer | Frauen | zusammen | dav. Heimatvertriebene |
|---|---|---|---|---|
| Kreis Aalen | 27 007 | 14 787 | 41 794 | rd. 12 200 = 29,2 Prozent |
| Kreis Heidenheim | 25 602 | 14 133 | 39 735 | rd. 10 800 = 27,2 Prozent |
| Zusammen | 52 609 | 28 920 | 81 529 | rd. 23 000 = 28,2 Prozent |

**Anteil der Heimatvertriebenen an der Wohnbevölkerung: Stand 13. September 1950**

| | |
|---|---|
| Kreis Aalen | 24,6 Prozent |
| Kreis Heidenheim | 22,8 Prozent |
| Gesamtbezirk | 23,8 Prozent |

Diese Aufstellung zeigt, daß der Anteil der Heimatvertriebenen an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Arbeitsamtsbezirk Aalen den Anteil der Heimatvertriebenen an der Wohnbevölkerung nicht unwesentlich übersteigt.

**Aalen, 6. Oktober 1954 — Arbeitsamt Aalen**

## Kreisstadt Aalen

**Welche Steuern kann der Bauherr sparen?**

Die Gebäude, die im Laufe des Jahres erstellt wurden, sind bereits fertiggestellt oder können in Bälde bezogen werden. Damit werden sie aber auch zur Besteuerung herangezogen. Die Stadtverwaltung weist die Bauherren nochmals auf die Möglichkeiten zur Einsparung von Steuern hin.

Wenn Wohnungen geschaffen werden, die eine Wohnfläche von nicht mehr als 80 qm haben, wird die Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur aus dem Steuermeßbetrag für das unbebaute Grundstück erhoben. Das Gebäude selbst wird während dieser Zeit also nicht besteuert. Die Wohnfläche darf bis zu 120 qm betragen, wenn die Wohnung für einen Haushalt mit mindestens fünf Personen bestimmt ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch Befreiung von der Grunderwerbsteuer gewährt werden.

Die Steuervergünstigungen bzw. Steuerbefreiungen werden nur auf Grund von Bescheinigungen des Bürgermeisteramts gewährt. Vordrucke zur Beantragung der Bescheinigungen sind für solche Gebäude, die im Stadtgebiet Aalen erstellt wurden, beim Stadtbauamt, Zimmer 8, erhältlich. Dort werden auch Auskünfte darüber erteilt in welchem Umfang gewerblich bzw. geschäftlich genutzte Räume neben den Wohnungen vorhanden sein dürfen.

Die Stadtverwaltung bittet, die Anträge sofort zu stellen, wenn die Wohnungen fertiggestellt und bezogen sind. Auch wenn die Wohnungen schon in einem der vorangegangenen Jahre geschaffen wurden, können die Bescheinigungen noch beantragt werden.

Außerdem kann auf Grund des § 7b EStG der Bauherr im Jahr der Herstellung und im darauffolgenden Jahr je 10 v.H., in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 v.H. der Herstellungskosten von seinem zu versteuernden Einkommen absetzen. Lohnsteuerpflichtige müssen, um in den Genuß dieser Vergünstigungen zu kommen, beim Finanzamt ihre Veranlagung nach § 46 EStG beantragen. Eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts ist hier nicht erforderlich.

Weiterhin können Personen, welche zinslose Darlehen bzw. Zuschüsse zur Erstellung der Wohnungen gegeben haben, die Vergünstigung des § 7c EStG. in Anspruch nehmen. Auch hier verlangt das Finanzamt eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts, die ebenfalls der Bauherr beim Stadtbauamt beantragen muß.

**Aalen, den 23. September 1954**

**Bürgermeisteramt**

## Der Obstbau im Oktober

### Winterobst nicht zu früh ernten

Der Oktober ist der Haupterntemonat im Obstbau. Quantitativ gesehen, können wir mit der heurigen Obsternte sehr wohl zufrieden sein, wogegen qualitativ unsere Wünsche nicht überall in Erfüllung gingen. Die Lenkung der Qualität aber liegt ganz in unserer Hand. Durch die Vernachlässigung der Pflegemaßnahmen ernten wir wieder viel kleines, wurmiges und schorfiges Obst. Anderseits liefert das Ausland wohlgepflegtes einwandfreies Tafelobst. Wer nun also die Schädlinge und Krankheiten an seinen Obstbäumen nicht bekämpft hat, muß eben mit einem geringen Preis für sein Obst zufrieden sein. Er ist es aber nicht und beklagt sich über die schlechten Obstpreise. Derartiges Obst auf dem Markt drückt den Preis und schadet so dem ganzen Berufsstand. Einmal auf dem Markt angebotenes Obst will der Erzeuger nicht mehr nach Hause nehmen und setzt es letzten Endes um jeden Preis ab. So kommt es, daß sich der Preis für ein Pfund Obst auf dem Markt in den vergangenen Wochen zwischen 10 und 60 Pfennig bewegte. Weniger die Sorten als die Qualität waren hier ausschlaggebend. Es steht auch fest, daß 70 bis 80 Prozent des auf dem Markt angebotenen Obstes geschüttelt wurde oder eben Fallobst ist. Der Erzeuger irrt sich, wenn er glaubt, daß er für dieses sogenannte „Bodenbrechobst" den gleichen Preis bekommen müßte, wie sein Nachbar, der sein Obst sorgfältig gebrochen hat. Ohne Bleistift wird wohl jeder Obsterzeuger errechnen können, daß sich die Sorgfalt bei der Ernte lohnt, wenn der Erlös pro Zentner um 10 bis 20 DM höher ist. Dazu soll das Obst in sauberen Kisten und Körben, die mit Wellpappe ausgeschlagen sind, angeboten werden. Die Ernte der ausgesprochenen Wintersorten muß unbedingt bis Ende Oktober hinausgeschoben werden. Es sind dies Gewürzluiken, Boskoop, Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Ontario, Roter Trierer, Brettacher, Pastorenbirne, Gräfin von Paris, Alexander Lukas und viele andere mehr. Dies trifft aber nicht nur bei Tafelobst, sondern in erhöhtem Maße auch bei Mostobst zu. Zu früh geerntetes und ungelagertes Mostobst kann kein befriedigendes Getränk geben.

Wer schon im Herbst Obstbäume pflanzen will, muß an die Vorbereitungen denken. Die Baumgruben sollten einen Mindestdurchmesser von 1,50 Meter haben und möglichst nicht tiefer als 40—50 Zentimeter sein. Die Grubensohle wird, nachdem man kali- und phosphorsäurehaltige Düngemittel und evtl. auch Kalk ausstreute, aufgehackt. Legt man allerdings eine größere Pflanzung von Buschbäumen, Spindelbüschen oder von Beeren und Weichern an, so ist es ratsam, die ganze Fläche tief zu bearbeiten oder aber in Richtung der Baumreihen 2—3 Meter breite Streifen. Bei dem Sprengen von Baumgruben ergeben sich in schweren Böden Mißerfolge. Es ist nur für steinige Böden, lehmige Sandböden und nicht zu schwere Mergel- und Lößböden zu empfehlen.

Reiflich muß überlegt werden, welche Baumform verwendet werden soll. Viertel- und Halbstämme sind dem Hochstamm vorzuziehen. Der Bauer aber, der aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf den Hochstamm nicht verzichten kann, setze solche mit einer Stammhöhe von nur 1,60 bis höchstens 1,70 Meter. Für den Liebhaber sollte er in der Regel ausscheiden. Viertel- und Halbstämme auf Sämling, müssen ebensoweit gepflanzt werden, wie Hochstämme. Setze keinen Baum ohne feuchten Torfmull! Bedenke wohl, daß eine Vorratsdüngung für den Erfolg unerläßlich ist. Je Baumgrube in der oben angegebenen Größe sind 3—4 kg Thomasmehl, 2 kg eines Kalidüngers und bei kalkarmen Böden 5—7 kg Kalk zu verabreichen. Die eigentliche Pflanzerde ist davon allerdings frei zu halten. Die Bäume sind in der richtigen Höhe zu pflanzen, vor allem nicht zu tief. Es ist zu beachten, daß im rauheren Klima und in schweren und kalten Böden die Frühjahrspflanzung vorzuziehen ist. Bei Neupflanzungen sollte in jedem Falle der örtliche Baumwart zu Hilfe genommen werden. Bertele

## Wettbewerbsausschreibung

### Stadt- und Sporthalle der Stadt Aalen

Der Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen ist offen für Architekten aus Baden-Württemberg, die dort ein Jahr ansäßig sind. (Fach- und Hochschüler ausgenommen).

**Preisrichter:** Prof. Volkart, Stuttgart, Prof. Büchner, Karlsruhe; Reg.-Baumeister BDA. Eisenlohr, Stuttgart; Prof. Dr. Leo, Aalen; Stellvertreter Architekt Holstein, Stuttgart; Oberbürgermeister Dr. Schübel, Aalen; Stadträte: Diplom-Ing. Aißlinger, Aalen; Hof, Aalen; Stellvertreter: Stadträte Mikeler, Aalen; Spiegler, Aalen.

**Preise:** 4000.— DM, 3000.—, 2000.—, 1400.— DMark, 3 Ankäufe zu je 700 DM.

**Termin:** 15. Januar 1955 beim Stadtbauamt Aalen, Friedhofstraße 12.

Unterlagen erhältlich beim Stadtbauamt Aalen, Schutzgebühr 20.— DM, einzuzahlen bei der Stadtkasse oder Konto 5118 Postscheckamt Stuttgart.

**Bürgermeisteramt Aalen**

## Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. 9. 1954 bis 30. 9. 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | | Gegenstand |
|---|---|---|
| 367 | 1 | Brosche |
| 371 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 376 | 1 | Holzhapen (Schnaier) |
| 377 | 1 | Reisedecke und |
| | 1 | Kissen |
| 378 | 1 | Turnschuh |
| 380 | 1 | Lederölmantel |
| 384 | 1 | Kickstarter |
| 386 | 1 | Kette |
| 388 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 392 | 1 | Fahrradschlüssel |
| 393 | 1 | Herrenfahrrad |
| 394 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 396 | 1 | Damenhandtasche mit Inhalt |
| 398 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 402 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 403 | 1 | Autoplane |
| 404 | 1 | Herrenhalbschuh |
| 405 | 1 | Herrenfahrrad |
| 406 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 407 | 1 | Damenarmbanduhr |
| 408 | 1 | Damenschal |
| 409 | 1 | Regenschirm |
| 412 | 1 | Geldschein |
| 413 | 1 | Blechkanne mit Motorenöl |
| 415 | 1 | Baskenmütze |
| 416 | 2 | Knäuel Wolle mit Stricknadeln |
| 417 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 418 | 1 | Regenschirm |
| 419 | 1 | Paar Handschuhe |
| 420 | 1 | Umhängetasche |
| 422 | 1 | Elastofixarmband |
| 423 | 1 | Regenschirm |
| 424 | 1 | Hund |
| 425 | 1 | Regenmantel |
| | 1 | junge Katze. |

## Hundemärkte in Aalen

Das Bürgermeisteramt Aalen beabsichtigt, beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg die Verlängerung der Genehmigung zur Abhaltung von Hundemärkten, und zwar je in Verbindung mit den am 2. Februar und am 2. Montag im November jeden Jahres stattfindenden Krämer- und Viehmärkten zu beantragen.

Einwendungen gegen den beabsichtigten Antrag sind innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet beim Bürgermeisteramt Aalen einzureichen.

**Bürgermeisteramt Aalen**

## Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, dem 11. Oktober 1954 abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8.00 Uhr.

**Aalen, 28. September 1954**

**Bürgermeisteramt**

## Mütterberatungen im Oktober 1954

**Montag, 11. Oktober 1954**

14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, 14. Oktober 1954**

10.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.45 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.30 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.15 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.10 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Montag 18. Oktober 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen

**Donnerstag, 21. Oktober 1954**

9.00 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
13.45 Uhr in Rotenbach, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 25. Oktober 1954**

14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
14.00 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
14.45 Uhr in Hüttlingen, Rathaus
15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Donnerstag, 28. Oktober 1954**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

**Der Amtsarzt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst vom 10. Oktober:**

**Aalen:** Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Telefon 204;
**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407;
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Telefon 376.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 40 15. Oktober 1954

## Amtsgericht Aalen

für Angaben in ( ) ohne Gewähr

**Handelsregister:**

Neueintragungen:

A 295, 10. 7. 54:
Erfrischungsgetränke Schierle KG, (Sitz) Aalen, Schleifbrückenstraße 17, Herstellung und Vertrieb von alkoholfreien Getränken), Kommanditgesellschaft seit 10. 7. 1954 zufolge Übertragung des Vermögens der Erfrischungsgetränke Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Ausschluß der Abwicklung auf diese Komm.-Gesellschaft auf Grund des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934. Persönlich haftende Gesellschafter: August Wolter, Direktor i. R in Aalen, Willi Schierle, Kaufmann in Aalen, 1 Kommanditist. In die Kommanditgesellschaft sind eingetreten als weiterer persönlich haftender Gesellschafter: Wilhelm Appel, Kaufmann in Ansbach, sowie 1 Kommanditist.
Die Firma ist geändert in Erfrischungsgetränke Schierle & Appel KG.

A 296, 15. 9. 1954:
A. Hug u. Sohn, Obst- und Südfrucht-Großhandel in Aalen (Schillerstraße 8, Großhandel mit Obst, Südfrüchten, Gemüse u. dergl.). Gesellschafter: Anton Hug, Kaufmann in Aalen, und Karlheinz Hug, Obsthändler in Aalen, Offene Handelsgesellschaft seit 1. Oktober 1950.

**Veränderungen:**

A 196, 10. 7. 1954
b. Walter Brünninghaus, Aalen:
Die Firma hat ihren Sitz nach Crailsheim verlegt.

A 112, 31. 8. 1954
b. Gebr. Wöhr, Unterkochen:
Die Prokura des Georg Bauer, Unterkochen ist erloschen.

A 9, 2. 9. 1954.
b. Hch. Haegele Pianofortefabrik Aalen in Aalen:
Die Firma ist geändert in „Hch. Haegele Klavierfabrik".

A 274, 23. 9. 1954
bei Süddeutsche Anzeigen-Expedition, Werbebüro Kurt Brabandt, Aalen:
Die Firma ist geändert in:
Süddeutsche Anzeigen - Expedition Werbeagentur Kurt Brabandt.

B 55, 10. 7. 1954
Erfrischungsgetränke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen:
Durch Gesellschafterbeschluß vom 24. Juni 1954 wurde die Gesellschaft durch Übertragung des Vermögens unter Ausschluß der Abwicklung auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 umgewandelt in die Kommanditgesellschaft Erfrischungsgetränke Schierle KG. Aalen.

B 1, 13. 7. 1954:
b. Siedlungsbau Aalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen:
Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Mai 1954 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt.

B 7, 22. 7. 1954:
b. Schwäbische Hüttenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wasseralfingen:
Wilhelm Heusel, Königsbronn, ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

B 57, 15. 7. 1954
b. Süddeutsche Bank, Filiale Aalen (Sitz der Hauptniederlassung München):
Die Hauptversammlung vom 9. April 1954 hat die Streichung des § 9 Abs. 1 Satz 3—5 der Satzung beschlossen:
— als nicht eingetragen veröffentlicht:
Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München der Hauptniederlassung ist erfolgt und in Nr. 118 des Bundesanzeigers bekannt gemacht.

B 8, 24. 7. 54
bei Kaltwalzwerk Oberkochen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberkochen:
Die Prokura des Erich Goebel, Oberkochen, ist erloschen.

B 56, 30. 9. 1954
bei ROHAG Rohstoff-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen:
Durch Gesellschafterbeschluß vom 3. April 1954 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Ellwangen/J. verlegt und § 1 (Sitz) des Gesellschaftsvertrags geändert.

**Vereinsregister:**

Veränderung:

Nr. 77, 29. 7. 1954
bei Unterstützungskasse der Firma Gebr. Leitz, Sitz Oberkochen:
Name des Vereins geändert in „Unterstützungseinrichtung der Firma Gebr. Leitz e. V." zufolge Beschluß vom 14. Juli 1954.

Nr. 46, 28. 8. 1954
bei Arbeiter-Turnverein „Jahn", Sitz: Aalen:
Name des Vereins geändert in „Spiel- und Sportverein Aalen e. V." zufolge Beschluß vom 14. November 1953.

Löschung:

Nr. 42, 31. 8. 1954
bei Verein Stadtmusik Aalen, Sitz: Aalen:
Der Verein ist aufgelöst.

**Genossenschaftsregister:**

Löschung:

GnR 51, 30. 9. 1954
bei Milchverwertungsgenossenschaft Hinterbüchelberg, Kr. Aalen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Hinterbüchelberg:
Durch Verschmelzungsvertrag vom 13. Juni 1954 wurde die Genossenschaft mit der Molkerei - Genossenschaft Pommertsweiler, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Pommertsweiler, verschmolzen, die Firma ist demzufolge erloschen. (Genehmigungsbeschlüsse der Generalversammlungen der beiden Genossenschaften über die Verschmelzung vom 25. Juli 1954).
Als nicht eingetragen veröffentlicht:
Die Gläubiger der Milchverwertungsgenossenschaft Hinterbüchelberg werden darauf hingewiesen, daß sie sich, soweit sie Befriedigung bzw. Sicherheitsleistung für ihre Forderungen verlangen, binnen 6 Monaten bei der übernehmenden Genossenschaft zu melden haben.

## Kreisstadt Aalen

### Errichtung einer lästigen Anlage

Die Stadtwerke Aalen beabsichtigen, auf dem Gelände des städtischen Gaswerks eine Schwefelreiniger-Anlage zu erstellen. Auf Grund von § 17 Gewerbeordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tagen beim Bürgermeisteramt Aalen (Ordnungsamt, altes Rathaus, II. Stock, Zimmer 3) einzubringen, wo auch die Pläne zur Einsicht aufliegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt ausgegeben wird.

**Bürgermeisteramt Aalen**

### Änderung der Baulinie an der Hölderlinstraße

Der Gemeinderat Aalen hat am 30. September 1954 die Baulinie an der Hölderlinstraße einschließlich Ecke Zebert — Hölderlinstraße geändert. Der Lageplan des Stadtmessungsamts vom 9. 9. 1954 ist in der Zeit vom 16. bis 22. Oktober auf dem Rathaus in Aalen (Zimmer 10) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Aalen,** 13. Oktober 1954 **Bürgermeisteramt**

## Amtsgericht Neresheim

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Neresheim vom 30. 9. 1954 ist der Grundschuldbrief vom 3. Oktober 1933 über die im Grundbuch Neresheim, Heft Nr. 142 Abt. III Nr. 5 für Emil Müller, Stadtschultheiß in Neresheim und seine Ehefrau Anna, geb. Böhm, daselbst eingetragene Grundschuld von 2500 Goldmark für kraftlos erklärt worden.

## Manöver der US-Armee

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg werden die Bürgermeisterämter, sowie die Forst- und Landwirtschaftsämter unterrichtet, daß Streitkräfte der US-Armee im Kreisgebiet in der Zeit vom 21.—26. Oktober 1954

**Vernebelungsübungen**

durchführen.

**Aalen,** 11. Oktober 1954

**Landratsamt**

**Häuterverwertungs-Genossenschaft Kreis Aalen. e. G. m. b. H. Sitz in Aalen**

Die ordentliche

**General-Versammlung**

findet am **Donnerstag, den 28. Oktober, nachmittags 14.30 Uhr,** bei Kollege **Henne** zum **„Deutschen Kaiser"** in **Aalen** statt, zu der wir unsere Mitglieder höflich einladen.

Tages-Ordnung:

1. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Protokoll-Vortrag.
3. Vortrag der Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Vortrag des Revisionsberichts.

5. Erklärung des Vorstands zum Revisionsbericht.
6. Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinn- und Verlustrechnung 1952/53.
7. Beschlußfassung über Verteilung des Reingewinns.
8. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
9. Erhöhung des Geschäftsanteils.
10. Neuwahlen.
11. Verschiedenes.

Die Jahresabrechnung, Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen ab heute — zur Einsichtnahme für unsere Mitglieder — auf dem Geschäftszimmer im Schlachthaus auf.

**Aalen**, den 10. Oktober 1954.

**Der Vorstand.**

**Schlachthausgenossenschaft Aalen**
**e. G. m. b. H.**
**Sitz in Aalen**

Die ordentliche

**General-Versammlung**

findet am **Dienstag, den 26. Oktober 1954, abends 19.30 Uhr** bei Kollege **Kuhn „Zur Trompete“** in **Aalen** statt, zu der wir unsere Mitglieder höflich einladen.

Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstands über das Rechnungsjahr 1952/53.
2. Protokoll-Vortrag.
3. Vortrag der Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Vortrag des Revisionsberichts.
5. Erklärung des Vorstands zum Revisionsbericht.
6. Genehmigung des Jahresabschlusses und Gewinn- und Verlustrechnung 1952/53.
7. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
8. Erhöhung des Geschäftsanteils.
9. Neuwahl.
10. Verschiedenes.

Die Jahresabrechnung, Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen ab heute — zur Einsichtnahme für unsere Mitglieder — auf dem Geschäftszimmer im Schlachthaus auf.

**Aalen**, den 10. Oktober 1954.

**Der Vorstand.**

## Mütterberatungen im Oktober 1954

**Montag 18. Oktober 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen

**Donnerstag, 21. Oktober 1954**

9.00 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
13.45 Uhr in Rotenbach, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 25. Oktober 1954**

14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
14.00 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
14.45 Uhr in Hüttlingen, Rathaus
15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Donnerstag, 28. Oktober 1954**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm“

**Der Amtsarzt**

**Ärztlicher Sonntagsdienst vom 17. Oktober:**

**Aalen:**
Dr. Böck, Eisenstraße 5, Tel. 1221

**Ellwangen:**
Dr. Walcher, Sebastiansgraben, Tel. 7144

**Wasseralfingen:**
Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65, Tel. 903

# Öffentliche Bekanntmachung

**des Bundesministers der Finanzen für die Abgabe der Erklärungen zur Vermögensabgabe und für die Selbstberechnung der Vermögensabgabe**

**Auf Grund der §§ 63 und 64 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (10. AbgabenDV-LA = VA-VeranlDV) vom 28. Juni 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 161) gilt für die Abgabe der Erklärung zur Vermögensabgabe und für die Selbstberechnung der Vermögensabgabe das Folgende:**

### I. Erklärung zur Vermögensabgabe

1. Von den **unbeschränkt Vermögensabgabepflichtigen** haben eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben
   a) **natürliche Personen:**
   wenn ihr der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen 5000 Deutsche Mark übersteigt.
   Der Freibetrag (§ 29 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) ist außer Betracht zu lassen.
   Das Vermögen von Ehegatten, die zur Vermögensabgabe zusammen veranlagt werden, ist zusammenzurechnen (§ 22 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes);
   b) die folgenden **Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen** mit einem der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen von mehr als 3000 Deutsche Mark:
   aa) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
   bb) Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige nicht zu den Kapitalgesellschaften gehörende juristische Personen des privaten Rechts;
   cc) nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen.
2. **Beschränkt Vermögensabgabepflichtige** haben eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben:
   wenn ihr der Abgabe unterliegendes Vermögen 3000 Deutsche Mark übersteigt.
3. Für **offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften,** bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die zu Beginn des 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben, ist eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben:
   ohne Rücksicht auf die Höhe dieses Vermögens,
4. **Eine Erklärung für Zwecke der Vermögensabgabe hat außerdem jeder abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.** Die Zusendung des Erklärungsvordrucks gilt als besondere Aufforderung.
5. Die Erklärung (Nr. 1 bis 4) gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung.

### II. Selbstberechnung der Vermögensabgabe

Jeder Abgabepflichtige, der vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird, hat eine Erklärung abzugeben, in der er die von ihm zu entrichtende Vermögensabgabe nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes selbst berechnet.

**Die Erklärung ist** **spätestens am 30. November 1954**

**beim Finanzamt einzureichen. Wird der Abgabepflichtige zur Selbstberechnung der Vermögensabgabe aufgefordert, so muß er in der Erklärung zugleich die Höhe der Abgabeschuld und die Höhe der von der Einreichung der Selbstberechnung an als Vorauszahlungen zu entrichtenden Beträge selbst berechnen. Eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Erklärung wird nur auf ausreichend begründeten Antrag gewährt. Die für die Erklärung zu verwendenden Vordrucke werden vom Finanzamt versandt oder sind dort anzufordern.**

**Für Erklärungspflichtige, die ihre Erklärung bei einem Finanzamt in Berlin (West) abzugeben haben, wird die Frist für die Abgabe dieser Erklärung besonders bestimmt werden.**

**Den 15. Oktober 1954**
**Das Finanzamt**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 41 — 23. Oktober — 1954

## Kreisstadt Aalen

### Schweinepest ausgebrochen

Wegen Ausbruchs der Schweinepest in verschiedenen Gemeinden (darunter auch Aalen-Hofherrnweiler) hat das Landratsamt Aalen ab sofort die Abhaltung der Schweinemärkte untersagt. In Aalen finden daher bis auf weiteres keine Schweinemärkte statt.

**Aalen,** 15. Oktober 1954

**Bürgermeisteramt**

### Schweinepest

in Essingen, Hüttlingen, Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld, Wasseralfingen, Westhausen, Hofen, Elchingen a. d. H., Schwabsberg (Goldshöfe), Aalen (Hofherrnweiler).

Die Schweinepest ist in obenbezeichneten Gemeinden ausgebrochen. Gemäß Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zur Bekämpfung der Seuchen vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4) ergehen folgende

**Anordnungen**

An den Ortseingängen sämtlicher Gemeinden ist eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest" leicht sichtbar anzubringen. Jeder Ausbruch der Schweinepest ist sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Die an Schweinepest erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Tiere, sind soweit tunlich im Stall abzusondern. Das Gehöft auf dem sie sich befinden ist mit sofortiger Wirkung abzusperren.

Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Der Besitzer hat Vorsorge zu treffen, daß das Betreten des Gehöftes durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

In dem abgesperrten Gehöft befindliche Schweine, die verenden, getötet oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde weder verwendet, noch beseitigt, noch aus dem Gehöft entfernt werden.

Die Kadaver der an Schweinepest gefallenen Schweine sind alsbald der zuständigen Tiermehlfabrik anzuzeigen und zur Abholung bereit zu halten. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind desinfiziert werden, ehe sie aus dem Gehöft entfernt werden.

Die Schweinemärkte in Aalen, Bopfingen und Ellwangen fallen bis auf Weiteres aus.

**Aalen,** 15. Oktober 1954

**Landratsamt**
Nr. VI 8527

## Vermessungsamt Aalen

Beim Vermessungsamt in Aalen und bei der Nebenstelle in Ellwangen ist im Frühjahr 1955 je eine

**Vermessungstechniker-Lehrstelle**

zu besetzen. Bewerbungen mit der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, handgeschriebenem Lebenslauf und einer beglaubigten Abschrift des letzten Schulzeugnisses können binnen 8 Tagen beim Vermessungsamt Aalen und der Nebenstelle Ellwangen eingereicht werden. In Betracht kommen Bewerber mit Oberschulbildung oder mit abgeschlossener Volksschulbildung, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## Amtsgericht Aalen

VN 3/52: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Hoch- und Tiefbau Aalen KG. Friedrich Walker in Aalen ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen gem. § 142 KO. bestimmt auf
Donnerstag, 4. November 1954, vorm. 9.00 Uhr im Amtsgericht in Aalen, Zimmer 20.

## Manöver der US-Armee

In der Zeit vom 21. bis 26. Oktober 1954 finden in den Kreisen Aalen, Crailsheim, Heidenheim, Schwäbisch Gmünd, Ulm/Donau, US-Manöver statt. Da die Manöver größere Ausmaße als bisher annehmen, macht das Amt für Besatzungsleistungen darauf aufmerksam, daß Schäden, die durch die US-Armee verursacht werden, innerhalb 90 Tagen beim Amt für Besatzungsleistungen in doppelter Ausfertigung einzureichen sind. Nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen sind allerorts größere Schäden entstanden. Es ist zu empfehlen, daß das Ende der Manöver abgewartet wird, da eventuelle voreilige Instandsetzungsarbeiten einen unnötigen Arbeitsaufwand verursachen. Große Schäden sind von den Bürgermeisterämtern dem Amt für Besatzungsleistungen sofort fernmündlich durchzugeben.

Aalen, 22. Oktober 1954

**Amt für Besatzungsleistungen**

## Zuchtverband für das Limpurger Vieh

**Schwäbisch Gmünd**

Die nächste Verkaufsveranstaltung des Zuchtverbands für das Limpurger Vieh findet am

**Montag, den 15. November 1954**

in Mögglingen statt.

Beginn 8.00 Uhr.

Es können männliche und weibliche Zuchttiere, die im Herdbuch des Zuchtverbands für das Limpurger Vieh eingetragen sind, an die Geschäftsstelle in Schwäb. Gmünd, Lindacher Straße 11, angemeldet werden.

**Anmeldeschluß = 30. Oktober 1954.**

Im Anschluß an die Verkaufsveranstaltung findet die Jahres-Hauptversammlung des Zuchtverbands im „Reichsadler" in Mögglingen statt.

Tagesordnung:

1. Ergebnisse der Hauptkörung 1954;
2. Aussprache über die Zukunft des Zuchtverbands für das Limpurger Vieh;
3. Rechnungslegung für 1953.

## Mütterberatungen im Oktober 1954

**Montag, 25. Oktober 1954**

14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
14.00 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
14.45 Uhr in Hüttlingen, Rathaus
15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Donnerstag, 28. Oktober 1954**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

**Der Amtsarzt**

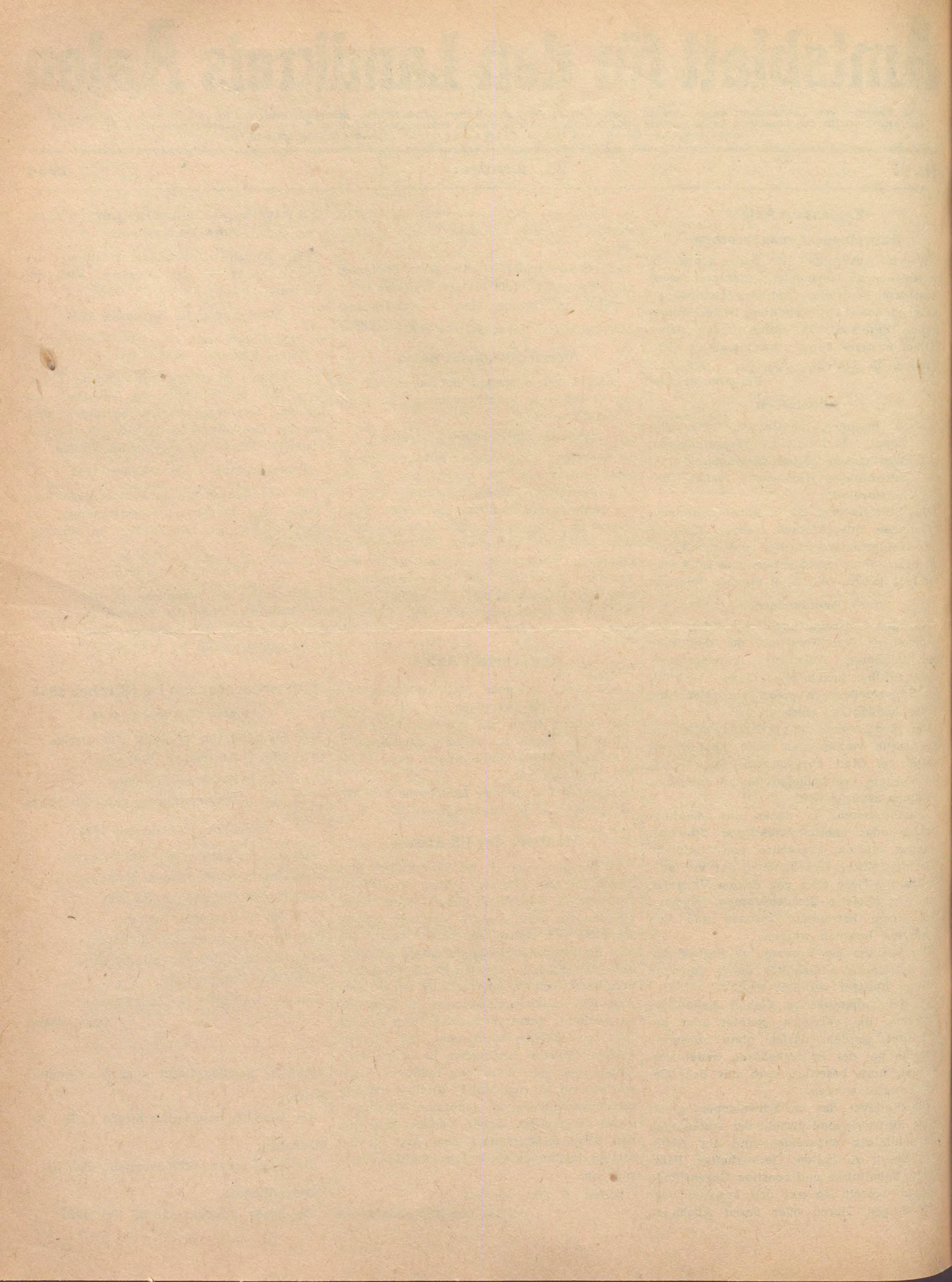
---

**Ärztlicher Sonntagsdienst vom 24. Oktober:**

**Aalen:**
Dr. Bormann, Rombacher Straße 1, Tel. 704

**Ellwangen:**
Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

**Wasseralfingen:**
Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Tel. 1220



# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 42 — 29. Oktober — 1954

### Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse an Allerheiligen

Allerheiligen, heuer Montag, den 1. November 1954, gilt als Feiertag im Rechtsleben im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947, Reg.Bl. 1948 S. 41, in der Fassung vom 5. November 1951, Reg.Bl. S. 92. Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkassen bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Nach § 8 des angezogenen Gesetzes dürfen an Feiertagen im Rechtsleben keine Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Unter der Voraussetzung, daß die Feier dieser Tage in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, kann der Kreisrat — bezüglich der Stadt Aalen der Gemeinderat — Ausnahmen für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und den allgemeinen Buß- und Bettag zulassen. Nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden hat der Kreisrat durch Beschluß vom 9. August 1949 bezüglich des Feiertags Allerheiligen für nachstehend aufgeführte Gemeinden generell eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 zugelassen:

Adelmannsfelden, Bopfingen, Essingen, Goldburghausen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Oberdorf, Schweindorf, Trochtelfingen und Walxheim.

In diesen Gemeinden können also an Allerheiligen Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Die Befugnis, Behördenangestellten katholischen Bekenntnisses Dienstbefreiung zum Kirchgang zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffenen Regelung anzuschließen.

**Aalen,** den 26. Oktober 1954

**Landratsamt**
Nr. IV — 0171

## Kreisstadt Aalen

### Krämer-, Rindvieh-, Hunde- und Schweinemarkt

Der Krämer-, Rindvieh-, Hunde- und Schweinemarkt wird am Montag, dem 8. November 1954, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf den Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

**Aalen,** den 25. Oktober 1954

**Bürgermeisteramt**

### Sprechtage

**der Überwachungs- und Auskunftsstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

Die Überwachungs- und Auskunftsstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Schwäb. Gmünd wird vom 6. November 1954 ab

an jedem Samstag in der Zeit von
9 bis 12 Uhr

beim Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd, Marktplatz 7, Zimmer Nr. 6, **Sprechtag** in Sachen der Angestellten-Versicherung abhalten. Die Bürgermeisterämter werden hierauf hingewiesen.

**Aalen,** den 27. Oktober 1954

**Versicherungsamt**
Nr. VI — 4961

### Baudarlehen der Landesversicherungsanstalt Württemberg

Wie in den vergangenen Jahren gewährt auch im Jahre 1955 die Landesversicherungsanstalt Württemberg Baudarlehen zur Erstellung von Wohnungen. Im Gegensatz zu den früheren Jahren werden jedoch nur Anträge von solchen Personen entgegengenommen, die invalidenversicherungspflichtig sind. Diese Beschränkung ist darauf zurückzuführen, daß nunmehr wieder Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit dem Sitz in Berlin ist.

Die baulustigen Versicherten und die künftigen Mieter der mit Hilfe eines Darlehens der Landesversicherungsanstalt erstellten Wohnungen sollen die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft auf Invalidenrente aufrecht erhalten haben.

Bevorzugt berücksichtigt werden Schwerbeschädigte, Kinderreiche und Spätheimkehrer sowie Tuberkulosekranke.

Die mit Hilfe eines Darlehens der Landesversicherungsanstalt erstellten Wohnungen sollen dauernd Versicherten der Invalidenversicherung zugute kommen.

Anträge solcher Baulustiger, die innerhalb der Stadt Aalen ein Wohngebäude erstellen wollen, müssen spätestens bis 10. Januar 1955 beim Stadtbauamt, Zimmer 8, gestellt werden. Dort können auch die Antragsvordrucke abgeholt werden.

**Aalen,** den 20. Oktober 1954

**Bürgermeisteramt**

### Schweinepest

Nachdem sich die Schweinepest nicht weiter ausgebreitet hat, werden die Schweinemärkte in

**Aalen, Bopfingen und Ellwangen (Jagst)**

wieder zugelassen.

**Aalen,** den 26. Oktober 1954

**Landratsamt**
Nr. VI — 8527

### Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Aalen - Hauptzweigstelle Bopfingen - ausgestellte

Sparkassenbuch B Nr. 585 lautend auf
Frau Lina Schneider, Witwe, Bopfingen,

ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es, nicht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an vorgelegt wird.

**Kreissparkasse Aalen**

### Marktgesuch

Die Gemeinde Obersontheim hat für weitere 10 Jahre um die Erlaubnis nachgesucht, alle 14 Tage in der auf den Bühlertanner Schweinemarkt folgenden Woche je am Dienstag — falls auf diesen Tag ein Festtag oder Feiertag fällt, am folgenden Werktag — einen Schweinemarkt abhalten zu dürfen.

Einwendungen sind bis spätestens 15. November 1954 beim Landratsamt Schwäb. Hall einzureichen.

**Schwäb. Hall,** den 20. Oktober 1954

**Landratsamt**
gez. Dr. Müller
Landrat

### Erstellung einer Ortskanalisation in Dalkingen

Die Gemeinde Dalkingen beabsichtigt, die Ortskanalisation in verschiedenen Bauabschnitten durchzuführen und die häuslichen Abwasser mittels Sammelkanäle in die Sechta einzuleiten. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** den 20. Oktober 1954

**Landratsamt**
Nr. VII 3630/S 437

### Ortskanalisation in Leinroden, Gd.Laubach

Die Gemeinde Laubach beabsichtigt die häuslichen und gewerblichen Abwasser im Teilort Leinroden mittels Sammeldole in die Lein (Fluß Nr. 1) einzuleiten. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** den 26. Oktober 1954

**Landratsamt**
Nr. VII 3630

### Änderung der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat am 21. Oktober folgende Änderung der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei vom 2. Oktober 1947 in der geltenden Fassung beschlossen:

1) In § 2 Abschn. 1 wird in Bes.-Gr. A 3b eingefügt:

1 Polizeihauptkommissar als Polizeichef.

Der bisherige Eintrag des Polizeichefs in Bes.-Gr. A 4 b 1 wird gestrichen.

2) Die Änderung der Besoldungssatzung tritt am 1. November 1954 in Kraft.

**Aalen,** den 27. Oktober 1954

**Bürgermeisteramt**

### Die städt. Wärmestube

am Spritzenhausplatz ist ab 1. November 1954 wieder täglich von 10—19 Uhr geöffnet.

**Bürgermeisteramt**

### Umbau des Metzgereigebäudes Karlstraße 3 in Wasseralfingen und Veränderung des Schlachtraumes

Der Metzgermeister und Gastwirt Albert Högg in Wasseralfingen beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Umbau seines Metzgereigebäudes Karlstraße Nr. 3 die Veränderung seines Schlachtraumes. Die Pläne hierüber liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** den 25. Oktober 1954

**Landratsamt**
Nr. VII 8233

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Handelsregister —

HRA. I 12: 21. 10. 1954. Florian Bolz, Fuchsbrauerei, Ellwangen (Jagst). Die Firma ist erloschen.

HRB. I 4: Veränderung vom 21. 10. 1954. Fa. Pertrix-Union, G. m. b. H. in Ellwangen (Jagst): Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. September 1954 wurde der Gesellschaftsvertrag (Satzung) neu gefaßt. Herbert Quandt, Hannover, ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

HRB. I 16: Neueintrag vom 21. 10. 1954. Keramoplast G. m. b. H. in Ellwangen (Jagst), Sitz in Ellwangen (Jagst). Herstellung von chemischen und keramischen Erzeugnissen und deren Vertrieb. Stammkapital 20 000 DM. Alleiniger Geschäftsführer: Günter Jaschke, Kaufmann in Weinheim, Landkreis Mannheim. Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund Gesellschaftsvertrags vom 27. 9. 1954. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Geschäftsräume befinden sich in Ellwangen (Jagst), Sebastian-Merkle-Straße 8.

## Sprechtage der Orthopäd. Versorgungsstellen

**in Baden-Württemberg im November 1954**

**Orthopäd. Versorgungsstelle Stuttgart:**

Schwäb. Gmünd: VdK, Hospitalstr. 11, Erdgeschoß links, am 10. Nov. 1954, 8.30 bis 13.00 Uhr.

Aalen: Gasthaus „Zur Eisenbahn", am 15. November 1954, 9.00—13.00 Uhr.

Ellwangen: Gasthof „Zum Wilden Mann" am 26. Nov. 1954, 16.00—17.00 Uhr.

## Mütterberatung im November 1954

**Donnerstag, 4. November 1954**

9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
10.30 Uhr in Kerkingen, Schwesternhaus
11.00 Uhr in Itzlingen, Schule
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, 8. November 1954**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Dienstag, 9. November 1954**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.45 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Donnerstag, 11. November 1954**

9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
9.45 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.30 Uhr in Reichenbach, Schule
11.15 Uhr in Laubach, Rathaus
13.30 Uhr in Bühler
14.00 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus
14.45 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.15 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
10.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
10.45 Uhr in Unterwilflingen, Schule
11.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
13.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternh.
15.00 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Montag, 15. November 1954**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, 18. November 1954**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.45 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.15 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Montag, 22. November 1954**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
14.00 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
14.45 Uhr in Hüttlingen, Rathaus
15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Donnerstag, 25. November 1954**

10.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Ellenberg, Rathaus
14.00 Uhr in Breitenbach, Schule
15.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule
9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Kindergarten
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Lamm"

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel 1421 und 1422 in Ellwangen · Schwabenverlag Tel 255 und 256

Nr. 43 | 5. November | 1954

# Erlaß des Innenministeriums über die Überwachung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger

vom 27. Februar 1954, Nr. Verk. 4210/361

Zur Durchführung der Überwachung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger (Technische Kraftfahrzeugüberwachung) nach § 29 StVZO wird bestimmt:

**I. Zeitabstände und Allgemeine Richtlinien**

1. Die Vorführung der zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (Hauptuntersuchung-HU) ist von den Zulassungsstellen grundsätzlich in Zeitabständen von zwei Jahren anzuordnen. Der Zeitabstand zwischen den Hauptuntersuchungen wird auf vier Jahre verlängert, wenn die technische Kraftfahrzeugüberwachung jährlich von anerkannten Kunden- und Bremsendiensten oder sonstigen anerkannten Stellen (s. Abschn. V, durch Zwischenuntersuchungen (ZU) durchgeführt wird. Die Zulassungsstellen überwachen die Einhaltung der Zeitabstände zwischen den Untersuchungen. Das Innenministerium behält sich vor, für bestimmte Fahrzeuggruppen abweichende Untersuchungsfristen festzusetzen. Ferner bleibt die Überprüfung der nichtzulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vorbehalten.

2. Die Fristen nach Ziff. 1 werden durch Zeiten vorübergehender Stillegung des Fahrzeugs nicht unterbrochen.

3. Bei Ummeldungen nach § 27 StVZO sind die bei der Zulassungsstelle verwahrten Prüfbescheinigungen nach Abschn. III Ziff. 3, Abschn. IV Ziff. 3 und Abschn. V Ziff. 6 der nach der Ummeldung für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle zu übermitteln.

4. Die Zulassungsstellen haben auch die in den übrigen Ländern des Bundesgebietes verwendeten Nachweise über durchgeführte Haupt- und Zwischenuntersuchungen anzuerkennen und aktenkundig zu machen.

5. Die Befugnis der Verwaltungsbehörden, jederzeit die Vorführung der Fahrzeuge gemäß § 17 StVZO anzuordnen, bleibt unberührt.

6. Kraftfahrzeuge, die in einem nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieb verwendet werden, sind von den Untersuchungen nach § 29 StVZO freigestellt. Für die Untersuchung dieser Fahrzeuge verbleibt es bei den Überwachungsbestimmungen des 5. Abschnittes der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 231).

7. Die Dienstfahrzeuge des Zollgrenzdienstes, des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundesbahn sowie der Deutschen Bundespost sind von den amtlichen Untersuchungen nach § 29 StVZO freigestellt. Die technische Überwachung dieser Fahrzeuge auf Verkehrssicherheit regeln die jeweils zuständigen Dienststellen nach eigenem Ermessen. Für die technische Überwachung der Dienstfahrzeuge der Polizei ergeht noch besondere Weisung.

**II. Prüfungsumfang (§ 29 Abs. 2 StVZO)**

Für den Umfang der Prüfung gelten sowohl bei den Hauptuntersuchungen als auch bei den Zwischenuntersuchungen die „Richtlinien für die Überwachung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger nach § 29 StVZO".

**III. Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige (HU)**

(§ 29 Abs. 1 StVZO)

1. Um einen schnellen und reibungslosen Ablauf der Prüfungen sicherzustellen, sind die Fahrzeuge an dem in der Anordnung der Zulassungsstellen bestimmten Ort zur bestimmten Zeit vorzuführen.

2. Werden Mängel festgestellt, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, so ist die Zulassungsstelle durch den amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Prüfungsbe und darauf hinzuweisen, daß eine Nachprüfung erforderlich ist. Die Zulassungsstelle hat den Kraftfahrzeughalter unter Fristsetzung zur Behebung der Mängel und zur erneuten Vorführung zwecks Nachprüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen aufzufordern.

3. Werden keine Mängel festgestellt oder ergibt die Nachprüfung, daß zunächst festgestellte Mängel behoben sind, so stellt der amtlich anerkannte Sachverständige eine Prüfbescheinigung aus. Die 1. Ausfertigung (grün) übermittelt die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der zuständigen Zulassungsstelle. Die 2. Ausfertigung (gelb) verbleibt der Technischen Prüfstelle. Die 3. Ausfertigung (rote Karte) erhält der Kraftfahrzeughalter.

4. Auf Eintragungen in den Kraftfahrzeugbzw. Anhängerbrief und in die Kraftfahrzeugbzw. Anhängerscheine wird verzichtet. Der Runderlaß des ehemaligen Reichsverkehrsministers vom 17. August 1939 — K I 3757 — (RVkBl. S. 280) ist nicht mehr anzuwenden. Im Rahmen der ständigen Überwachung des Straßenverkehrs, z. B. anläßlich der Prüfung der Kraftfahrzeugpapiere, wird die Einhaltung der Untersuchungsfristen im allgemeinen nicht kontrolliert.

**IV. Prüfung im eigenen Betrieb**

(§ 29 Abs. 3 StVZO)

1. Anträge von Fahrzeughaltern, die im eigenen Betrieb die Prüfung ihrer Kraftfahrzeuge und Anhänger selbst vornehmen wollen, sind dem Innenministerium unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (vergl. Ziff. 2b—d) von den unteren Verwaltungsbehörden über die Regierungspräsidien mit eingehender Stellungnahme vorzulegen.

2. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) An der Zuverlässigkeit des Kraftfahrzeughalters und seines Betriebs dürfen keine Zweifel bestehen. Im besonderen dürfen die bisher durchgeführten Untersuchungen seiner Fahrzeuge nach § 29 StVZO keine für die Verkehrssicherheit bedeutungsvollen Mängel ergeben haben.

b) Der Fahrzeugbestand muß mindestens 15 für den eigenen Betrieb zugelassene Kraftfahrzeuge (außer Anhängern und Krafträdern) umfassen.

c) Die technische Gesamteinrichtung des Betriebs muß den geltenden Richtlinien entsprechen und Gewähr für eine ordentliche Kraftfahrzeuguntersuchung bieten. Das Innenministerium behält sich die technische Prüfung der Werkstätte vor.

d) Im Betrieb muß mindestens ein geeigneter, selbständig verantwortlicher, von dem übrigen Betriebsablauf unabhängiger Werkstattleiter (geprüfter Meister des Kraftfahrzeughandwerks oder fachkundiger Ingenieur) beschäftigt und mit der technischen Kraftfahrzeugüberwachung beauftragt sein. Er muß über die für eine ordnungsmäßige technische Überwachung der Kraftfahrzeuge nach § 29 Abs. 2 StVZO notwendigen Kenntnisse verfügen und sich laufend über die hierbei zu beachtenden Bestimmungen, die im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr) veröffentlicht werden, unterrichten. Außerdem muß er im Besitz eines Abdruckes der Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sein.

Das Innenministerium behält sich vor, die fachliche Eignung dieser Personen jederzeit zu überprüfen.

3. Die Prüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger im eigenen Betrieb ist mindestens halbjährlich durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einer Prüfbescheinigung, deren Muster anläßlich der Erlaubniserteilung vorgeschrieben wird, durch den Werkstattleiter einzutragen. Der Kraftfahrzeughalter bestätigt durch Unterschrift, daß er von dem Untersuchungsergebnis Kenntnis genommen hat. Er ist für die unverzügliche Abstellung etwa erkannter Mängel, oder, falls dies nicht möglich ist, für die sofortige Außerbetriebsetzung des beanstandeten Fahrzeugs verantwortlich. Die Abstellung der Mängel ist in den Prüfbescheinigungen zu bestätigen. Eine Durchschrift dieser (nötigenfalls ergänzten) Prüfbescheinigung ist unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu übersenden.

4. Die Erlaubnis wird befristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. Durch gelegentliche Stichproben wird die Genehmigungsbehörde überprüfen, ob die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

**V. Erleichterungen nach § 29 Abs. 4 StVZO**

1. Erleichterungen ergeben sich aus der in Abschn. I Ziff. 1 festgesetzten Verlängerung des Zeitabstandes der Hauptuntersuchungen bei der Vornahme von Zwischenuntersuchungen durch anerkannte Kunden- oder Bremsendienste oder sonstige anerkannte Stellen.

2. Die Anerkennung als Kunden- oder Bremsendienst oder als „sonstige Stelle" im Sinne des § 29 Abs. 4 StVZO kann ausgesprochen werden für

a) Werkstätten, die von einer Fahrzeug-

oder Bremsenherstellerfirma, ausdrücklich als Kundendienstwerkstätten bestellt sind und als Werkstattleiter einen geprüften Meister des Kraftfahrzeughandwerks oder einen fachkundigen Ingenieur beschäftigen;

b) zuverlässige Kraftfahrzeugwerkstätten, die nicht zu den unter Buchstabe a) aufgeführten Werkstätten gehören, jedoch eine entsprechende Personalbesetzung aufweisen und zur Behebung der bei der Prüfung festgestellten Mängel in der Lage sind;

c) „sonstige Stellen" (Organisationen), deren Aufgabe es ist, ohne behördlichen Auftrag sicherheitstechnische Überprüfungen an den Kraftfahrzeugen ihrer Mitglieder durch besondere Kraftfahrzeugingenieure durchführen zu lassen. Diese Ingenieure müssen eine langjährige Tätigkeit und Erfahrung auf dem Gebiet der technischen Kraftfahrzeugüberwachung nachweisen können. Sie dürfen von der Zahl und dem Ergebnis der Prüfungen nicht wirtschaftlich abhängig sein. Die „sonstigen Stellen" (Organisationen) müssen überörtliche Bedeutung haben und einen für das Gebiet des Landes ausreichenden organisatorischen Aufbau von entsprechender Leistungsfähigkeit nachweisen.

3. Die Anerkennung kann sowohl für den gesamten Prüfungsumfang als auch für einzelne Teilgebiete beantragt werden. Die Werkstätten müssen je nach dem Umfang der beantragten Anerkennung den Bedingungen der „Richtlinien für die Anerkennung der Kunden- oder Bremsendienste" entsprechen.

4. Anträge auf Anerkennung der unter Ziff. 2a und 2b aufgeführten Werkstätten sind unter Verwendung des Musters 3 bei den unteren Verwaltungsbehörden mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen, die sie mit eigener Stellungnahme auf dem Dienstweg dem Innenministerium zur Entscheidung vorlegen. Antragsvordrucke können bei den zuständigen Berufsvertretungen angefordert werden.

Die unter Ziff. 2c aufgeführten „sonstigen Stellen" richten ihre Anträge unmittelbar an das Innenministerium.

5. Die Anerkennung wird vom Innenministerium ausgesprochen, das vor der Entscheidung gegebenenfalls Berufs- und Fachverbände im Kraftfahrzeugwesen hören und Prüfungen vornehmen wird. Durch gelegentliche Stichproben wird das Innenministerium überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen.

6. Die Werkstätten und sonstigen anerkannten Stellen sind zur ordnungsmäßigen Durchführung der Zwischenuntersuchung gem. Abschn. II verpflichtet. Eine Prüfbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn bei der Prüfung keine Mängel festgestellt oder festgestellte Mängel behoben worden sind. Die vorgeschriebenen Vordrucke für die Prüfbescheinigungen sind bei den zuständigen Berufsvertretungen erhältlich.

Führt eine Werkstätte oder sonstige anerkannte Stelle die gesamte Prüfung durch, so füllt sie die Spalte 1 (Gesamtprüfung) der Prüfbescheinigung aus. Sodann übersendet sie die 1. Ausfertigung (weiß) unmittelbar der zuständigen Zulassungsstelle, behält die 2. Ausfertigung (gelb) zurück und händigt die 3. Ausfertigung (rote Karte) dem Fahrzeughalter aus.

Werden die einzelnen Teilgebiete von verschiedenen Stellen geprüft, so muß die gesamte Prüfung (Teilgebiete A—C) innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. In diesem Fall hat jede Stelle die Prüfbescheinigung für ihr Teilgebiet auszufüllen. Die erste Spalte (Gesamtprüfung) bleibt frei. Bis zur letzten Teilprüfung verbleiben sämtliche Ausfertigungen der Prüfbescheinigung beim Fahrzeughalter. Die zuletzt in Anspruch genommene Stelle verfährt sodann nach Abs. 2 Satz 2.

### VI. Gebühren.

1. Für die erstmalige Aufforderung zur Vorführung eines Fahrzeugs wird keine Gebühr erhoben. Leistet der Halter eines Fahrzeugs der Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung keine Folge oder muß er zur Nachprüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen erneut vorgeladen werden, so ist unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung (Vgl. Abschn. VII Ziff. 4) gem. Art. I Absch. D der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebO) vom 17. Juli 1953 (BAnz. Nr. 137) auf Grund der im Land Baden-Württemberg geltenden Gebührenordnungen eine Gebühr in Höhe von 2.— DM anzusetzen.

2. Für die Tätigkeit des amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Hauptuntersuchung mit einer evtl. erforderlichen Nachprüfung werden Gebühren nach Art. II Abschnitt A IV und VI und Abschn. D der o. a. Gebührenordnung erhoben.

3. Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 oder einer Anerkennung nach § 29 Abs. 4 StVZO sowie für Nachprüfungen nach Abschn. IV Ziff. 4 und Abschn. V Ziff 5 werden Gebühren nach Art. I Abschn. D der o. a. Gebührenordnung auf Grund der im Land Baden-Württemberg geltenden Gebührenordnungen erhoben. Den Betrieben, Werkstätten und sonstigen anerkannten Stellen werden außerdem die Kosten für Prüfungen nach Abschn. IV Ziff 2c, 2d und 4 und Abschn. V Ziff. 5 auferlegt.

### VII. Übergangs- und Strafbestimmungen

1. Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vor dem 1. Januar 1952 erstmals zugelassen und bisher nicht durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen in einem dem § 29 Abs. 2 StVZO entsprechenden Umfang geprüft wurden, ist durch die zuständige Zulassungsstelle die Prüfung nach § 29 Abs. 1 StVZO anzuordnen.

2. Für die nicht unter Ziff. 1 fallenden Fahrzeuge können den Fahrzeughaltern Erleichterungen nach Abschn. V Ziff. 1 gewährt werden, wenn die Fahrzeuge Zwischenuntersuchungen unterzogen werden.

3. Als Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung gilt die letztmalige Untersuchung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, die in einem dem § 29 Abs. 2 StVZO entsprechenden Umfang vorgenommen wurde oder der Tag der erstmaligen Zulassung.

4. Die Nichtbefolgung der Vorladungen gem. § 29 Abs. 1 StVZO ist nach § 71 StVZO strafbar.

Die Berufs- und Fachverbände des Kraftfahrzeugwesens haben Abdruck dieses Erlasses erhalten. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ersucht, den Erlaß in ihren amtlichen Verkündungsblättern zu veröffentlichen.

In Vertretung: (gez.) Fetzer.

## Der Obstbau im November

**Mit den Vorarbeiten für die kommende Ernte schon jetzt beginnen**

Mit geringen Ausnahmen, kann die heurige Obsternte als abgeschlossen betrachtet werden. Sie kann als gut bezeichnet werden, denn mengenmäßig pro Baum gesehen, steht der Kreis Aalen in Baden-Württemberg an vierter Stelle. Und wenn wir die Marktberichte lesen, können wir in unserem Gebiet sehr wohl zufrieden sein Wer die laufenden Ratschläge im Obstbau befolgt hat, verfügt über Qualitätsobst. Dieses besteht größtenteils aus haltbaren Sorten. Solches Winterobst jetzt schon auf den Markt zu bringen, wäre grundfalsch. Und trotzdem kann man auf dem Markt jetzt schon Boskoop, Gewürzluiken und dergleichen Sorten sehen. Solches Obst muß jetzt zurückgehalten werden, bis die Menge des Herbstobstes verklungen ist. Wer so verfährt, wird für sein einwandfreies Winterobst den ihm gebührenden Preis erzielen.

Hauptarbeiten sind im November Bodenbearbeitung und Düngung. Zweckmäßig ist auch das Entfernen der dürren Äste, da sie jetzt besser zu erkennen sind. Auch die Winterspritzung kann schon im November durchgeführt werden. Die Jungbäume in der Grasnarbe erhalten eine Baumscheibe von 1,5 bis 2 Meter Durchmesser. Unter größter Schonung der Wurzeln gräbt man sie um und macht zum Schluß rundherum eine Furche. Stallmist, Komposterde oder Handelsdünger streut man vorher aus und arbeitet sie mit ein. Ohne gut gepflegte Baumscheiben geht es bei den Jungbäumen nicht, ohne sie ist das Gedeihen meistens sehr kümmerlich. Dabei sei gleichzeitig auf entsprechenden Schutz gegen Hasenfraß hingewiesen. Wo Neupflanzungen bevorstehen und noch nicht durchgeführt sind, wäre dies in unseren Verhältnissen im Frühjahr vorteilhafter. Vor Beginn des Frostes sollten aber die Baumgruben ausgehoben werden. Der Frost leistet hier namentlich in schweren Böden gute Dienste. Das Ausmaß der Pflanzgruben sollte nicht unter 2×2 Meter liegen. Eine Tiefe von 40 bis 60 Zentimeter reicht vollkommen aus.

Der Erfolg im Obstbau hängt in erster Linie von einer guten Ernährung der Obstbäume ab. Sie ist rechtzeitig durchzuführen, um den Bäumen die mundgerechte Nahrung im Frühjahr sicherzustellen. November/Dezember ist die richtige Zeit hierzu. Vor Einbruch des Winters verwenden wir je ar Standortfläche, zum Beispiel für einen großen ausgewachsenen Baum, fünf bis sieben Kilogramm Thomasmehl oder fünf bis sechs Kilogramm Superphosphat bzw. drei bis vier Kilogramm Rhenaniaphosphat, drei bis vier Kilogramm 50prozentiges Kalisalz und vier Kilogramm Kalkstickstoff. Die Kalkung wird alle drei Jahre vorgenommen und zwar pro Ar 10 bis 15 Kilogramm Branntkalk oder 15 bis 20 Kilogramm kohlensaurer Kalk. Bedenke, daß Humus und Kalk bei jeder Düngung die Grundlage bilden müssen. Willst Du mit Stallmist düngen, tue es schon im Spätherbst, insbesondere bei Bäumen, die im offenen Boden stehen. Das gleiche gilt für Komposterde, dem besten Dünger für Obstbäume im Grünland. Bei Verwendung von Handelsdüngern ist darauf zu achten, daß diese auch wirklich an die Wurzeln gelangen. Die Furchendüngung, so vorzüglich sie ist, erfreut sich bei den Obstbauern der entstehenden Arbeit wegen keiner großen Beliebtheit. Mit weniger Arbeit und schneller kommt man zum gleichen Ziel, wenn man sich des Silesia-Pfluges bedient. Mit dieser Maschine werden die Dünger unter die Grasnarbe gebracht, ohne daß offene Furchen entstehen. Ein solches Gerät steht im Kreis zur Verfügung. Nähere Auskunft erteilen die Baumwarte.

Wir haben immer noch eine große Anzahl von Obstbäumen, die geringwertige Früchte bringen. Das Schwergewicht ist auf wertvolle haltbare Sorten zu legen. Solche Bäume sind umzupfropfen. Der Arbeitseinteilung wegen aber sollten diese Bäume und auch die sonstigen Pflegearbeiten alsbald dem Baumwart gemeldet werden.

Bertele.

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Westhausen belegenen, im Grundbuch von Westhausen, Heft 198, eingetragenen Grundstücke

| Abt. I | Parz. Nr. | | | Höchstzulässiges Gebot: |
|---|---|---|---|---|
| Nr. 1 | Geb. Nr. 207 mit a.b.c. | Wohn-, Wirtschafts- und Ökonomiegebäude mit Streuremise, Backhaus nebst Abort, Holzremise mit Schweineställen, Wirtschaftsraum und Kegelbahn, Hofraum unten im Dorf | 6 a 68 qm | 37 696.— DM |
| Nr. 2 | 27 | Baumgarten hinter dem Haus mit Pumpbrunnen | 15 a 81 qm | 1 581.— DM |
| Nr. 3 | 28 | Gemüsegarten beim Backhaus und im Grasgarten | 86 qm | 86.— DM |
| Nr. 9 | 2607/5 | Acker im Breitenfürst | 20 a 72 qm | 207.20 DM |
| Nr. 11 | 3143 | Acker, der Hardtbuck | 20 a 55 qm | 205.50 DM |
| Nr. 15 | 2165 | Land im Faulenbach | 1 a 03 qm | 20.60 DM |
| Nr. 16 | 2232 | Land im Faulenbach | 66 qm | 13.20 DM |
| | | | zusammen | 39 809.50 DM |

am Freitag, dem 7. Januar 1955, nachmittags 14 Uhr, auf dem Rathaus in Westhausen versteigert werden.

Die Grundstücke waren zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen von I) Maria Müller, geb. Winter, Ehefrau des für tot erklärten Anton Müller, Bäckermeisters in Westhausen; II) ihrer Kinder: 1) Ingeborg Müller, geboren am 12. September 1933, 2) Otto Müller, geboren am 10. September 1936, 3) Heinz Müller, geboren am 29. Juli 1939, 4) Fritz Müller, geboren am 17. April 1943 — in Erbengemeinschaft — eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Landratsamt Aalen als Preisbehörde hat am 10. März 1953 — III-4247 — das höchstzulässige Gebot für die einzelnen Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Ellwangen,** 29. Oktober 1954

Zwangsversteigerungskommissär
Bezirksnotar Heinzelmann

## Allgemeine Ortskrankenkasse

### Änderung der Dienstzeiten bei der Hauptkasse in Ellwangen

Um den Publikumsverkehr zu erleichtern und in besonders dringenden Fällen auch am Abend Gelegenheit zum Aufsuchen der Kasse zu geben, wurden die Dienstzeiten mit Wirkung vom 1. November 1954 wie folgt festgesetzt:

Montag bis Samstagvormittag 8—12 Uhr,
Dienstagnachmittag 14—16 Uhr,
Mittwochnachmittag 14—19 Uhr,
Freitagnachmittag 14—16 Uhr.
Krankengeldauszahlung jeweils am Dienstag und Freitag, vormittags und nachmittags.

**Ellwangen,** 4. November 1954

Geschäftsführer, gez. Hermann

### Nachwuchskräfte für den vermessungstechnischen Dienst bei der Landeskulturverwaltung

Wie das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung in Ludwigsburg im Staatsanzeiger bekannt gibt, stellen die Flurbereinigungsämter in Besigheim, Ellwangen, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Herrenberg, Kirchheim, Künzelsau, Schorndorf, Ulm, Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Ehingen, Freudenstadt, Ravensburg, Riedlingen, Rottweil, Tübingen, Freiburg, Offenburg, Radolfzell im Frühjahr 1955 jeweils drei Vermessungstechnikerlehrlinge ein. Die Bewerber werden in einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Volksschüler sollen das 18., Bewerber mit höherer Schulbildung das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für Spätheimkehrer sind Ausnahmen möglich. Die Meldefrist läuft am 20. 11. 1954 ab. Nähere Auskünfte erteilen die vorstehend genannten Flurbereinigungsämter.

Landesamt für Flurbereinigung
und Siedlung
Baden-Württemberg
(Obere Flurbereinigungsbehörde)

### Prüfungen in Stenografie und Maschinenschreiben

Die Industrie- und Handelskammer Heidenheim veranstaltet bei genügender Beteiligung gegen Ende des Monats November folgende Prüfungen: Stenotypistenprüfung für Anfänger und Fortgeschrittene; Stenotypistenprüfung für Bürogehilfinnen-Anlernlinge; Stenografieprüfungen für Anfänger und Fortgeschrittene. — Anmeldeformulare können von der Industrie- und Handelskammer Heidenheim unentgeltlich bezogen werden. Die Anmeldungen sind bis **spätestens 16. November 1954** bei der Kammer einzureichen.

### Hunde- und Taubenmarkt in Ellwangen

Die Stadtgemeinde Ellwangen/J. hat um die Erlaubnis nachgesucht, für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1960 am dritten Dienstag im Januar, Februar und März einen **Tauben-Markt** und im Januar im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt einen **Hunde-Markt** abhalten zu dürfen.

Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, beim Landratsamt Aalen anzubringen.

**Aalen,** 30. Oktober 1954 — **Landratsamt** Nr. VI—4181

## Vom Fundamt Aalen

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. 10. 1954 bis 31. 10. 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| | |
|---|---|
| 427 | 1 Aktentasche |
| 430 | 1 Aktentasche |
| 431 | 1 Brosche |
| 434 | 1 Taschentuchtäschchen |
| 435 | 1 Paar Turnschuhe |
| 436 | 1 Motorradmütze und 1 Motorradbrille |
| 437 | 1 Regenschirm |
| 439 | 1 Kinderjäckchen |
| 440 | 1 Malerpinsel |
| 441 | 2 Regenschirme |
| 442 | 1 Regenschirm |
| 447 | Einzelne Fahrradteile |
| 448 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 449 | 1 Paar Handschuhe |
| 450 | 1 Geldbeutel |
| 451 | 1 Werkzeugtasche mit Inhalt |
| 454 | 1 Armband |
| 455 | 1 Geldschein |
| 456 | 1 Geldbeutel |
| 457 | 1 Schal |
| 459 | 1 Geldschein |
| 463 | 1 Dameneinkaufstasche |
| 464 | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 467/1) | 1 Damenstrickweste |
| 467/2) | 1 Pelzkragen |
| 467/3) | 1 Schal |
| 467/4) | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 467/5—10) | 4 Paar Lederhandschuhe und 2 einzelne Lederhandschuhe |
| 467/11a—11s) | 19 Paar Handschuhe |
| 467/12 | 19 einzelne Handschuhe |
| 467/13 | 1 Halskette |
| 467/14 | 1 Hundeleine |
| 467/15 | 1 Schlaufe für Schirm |
| 467/16 | 1 Damengürtel |
| 467/17 | 1 Herrenarmbanduhr |
| 467/18 | 1 Stimmgabel |
| 467/19 | 1 einzelner Lederhandschuh |
| 467/20 | 1 Einkaufsnetz |
| 468 | 1 Puppenwagen |
| 470 | 1 Schal |
| 471 | 1 Aktentasche |
| 473 | 1 Herrenarmbanduhr |
| 474 | 1 Kinderweste |
| 477 | 1 Motorradmütze und-brille |
| 478 | 1 Herrenfahrrad |
| 479 | 1 Geldschein |
| 480 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 481 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 483 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 485 | 1 Kindermütze |
| 486 | 1 Damenarmbanduhr |
| 487 | 1 Geldbeutel |
| 488 | 1 Schal |
| 489 | 1 Herrenhut |
| 490 | 1 Geldschein |
| 491 | 1 Taschenmesser |
| 492 | 1 Rosenkranz |
| 493 | 1 Schal |

## Die Oberpostdirektion Stuttgart gibt bekannt:

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt auf 1. Mai 1955 eine begrenzte Anzahl von Fernmeldelehrlingen ein, die beim Fernmeldebauamt Stuttgart ausgebildet werden.

Voraussetzung für die Annahme ist, daß der Bewerber einen guten Leumund besitzt, keine gerichtlichen Vorstrafen hat und aus geordneten Verhältnissen stammt. Ferner muß er am Einstellungstag eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen. Er soll am Einstellungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 17 Jahre sein. Ausnahmsweise werden auch Bewerber eingestellt, die das Ziel der Volksschule nach achtjährigem Schulbesuch erreicht haben, das 14. Lebensjahr aber erst nach Beendigung der

Schulzeit vollenden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1) eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde,
2) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3) ein handgeschriebener Lebenslauf,
4) ein Lichtbild.

Bewerbungen sind spätestens bis 1. Dezember 1954 bei dem für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Postamt, von Gesuchstellern aus Groß-Stuttgart bei dem Fernmeldebauamt Stuttgart, Cannstatter Str. 56a, einzureichen.

---

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt für den Einstellungszeitraum Frühjahr / Sommer 1955 eine geringe Anzahl Bewerber für die Laufbahn des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes **als Fernmeldepraktikanten** ein.

Die Bewerber müssen **mindestens** die Obersekundareife, eine abgeschlossene Mittelschulbildung oder das entsprechende Versetzungszeugnis einer Aufbauschule usw. besitzen. Dabei sind **gute Noten in Mathematik, Physik, Chemie und Deutsch** erforderlich. Das Höchstalter beträgt 21 Jahre.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung eines selbstverfaßten und handgeschriebenen Lebenslaufes, eines Lichtbildes sowie des letzten Schulzeugnisses bis Mitte November d.J. an die Oberpostdirektion Stuttgart, Lautenschlagerstraße 17, zu richten, die auch über die Einzelheiten der Ausbildung, Besoldung und Laufbahn Auskunft erteilt.

## Nochmals „Obstbaulehrgang" für Jungbauern

Für den kommenden Winter ist wiederum die Abhaltung von vier sechswöchentlichen Obstbaulehrgängen für Jungbauern, und zwar in Abtsgmünd, Bopfingen, Ellwangen und Wasseralfingen vorgesehen. Über den Ablauf derselben besteht vielfach noch Unklarheit, die hier richtiggestellt werden soll. Die Lehrgänge finden in mehreren Teilen statt. Es entfallen auf Januar/Februar vier Wochen, im Sommer eine Woche in drei Teilen und im Herbst eine Woche. Die letzte Woche im Herbst 1955 dient zur Wiederholung. Um den Arbeitsanfall im elterlichen Betrieb auszugleichen, könnte der Lehrgang auf Wunsch der Teilnehmer auf drei bis vier Tage in der Woche beschränkt werden. Neben der Praxis, worauf das Schwergewicht gelegt wird, werden aber auch die notwendigsten theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. Ehemalige Landwirtschaftsschüler sind zu den Lehrgängen besonders eingeladen.

Der Obstbau ist ein wesentlicher Teil der Landwirtschaft. Vielfach ist zu beobachten, daß gerade dieser Betriebszweig viel zu wenig beachtet wird, obwohl hier noch eine große Reserve in der Landwirtschaft ruht. Das ist aber auch gar nicht verwunderlich, denn der Bauer kennt seinen Obstbau größtenteils nicht. Er ist ein guter Bauer und weiß genau Bescheid im Ackerbau, in der Behandlung der Wiesen, im Stall und besonders auch bei den Maschinen. Nur im Obstbau, ja, da weiß er nicht Bescheid, den hat er auch nicht gelernt. Es war allgemein so üblich, daß man diese Arbeit dem Baumwart übertragen hat oder es hat eine Pflege der Obstbäume überhaupt nicht stattgefunden.

Bei dem sich immer mehr intensivierenden Obstbau ist es unmöglich, daß die Baumwarte all die anfallenden Arbeiten bewältigen können. Es ist daher ein Gebot der Stunde, daß der Jungbauer auch den Obstbau lernt. Um diese Gelegenheit möglichst vielen zu bieten, werden diese Lehrgänge gleichmäßig im Kreis verteilt abgehalten. In anerkennenswerter Weise hat sich der Kreisverband zur Deckung der Unkosten mit einem namhaften Betrag beteiligt. Es bleibt daher zu erwarten, daß von dieser Gelegenheit reichlich Gebrauch gemacht wird. Die Lehrgangsgebühren belaufen sich auf 25 bis 30 DM. Anmeldungen können noch bis 30. November 1954 bei der Kreisobstbauinspektorstelle Aalen, Brunnenstraße 20, gemacht werden. Bereits vollzogene Anmeldungen brauchen nicht wiederholt werden.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 7. November:**

**Aalen:** Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Telefon 560

**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstraße, Telefon 321

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 44 | 12. November | 1954

## Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit

**Kräftebedarf in den wichtigsten Wirtschaftszweigen, insbesondere in den Außenberufen, in der Eisen- und Metallwirtschaft, der Textilindustrie und dem Bekleidungsgewerbe**

Die Arbeitsmarktlage hat sich im Oktober bei überwiegend gutem Auftragsstand und lebhafter Nachfrage nach Arbeitskräften günstig entwickelt. In den Außenberufen war bei der guten Witterung trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit noch keine Abschwächung der Beschäftigungslage festzustellen. Die im Berichtsmonat verursachten umfangreichen Manöverschäden in den Wäldern, an den Straßen und auf den landwirtschaftlichen Grundstücken werden weitere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Auch ist die Durchführung weiterer Notstandsarbeiten vorgesehen. Die Landwirtschaft hatte bei lebhafter Vermittlungstätigkeit, insbesondere für die Kartoffel- und Rübenernte, noch erheblichen Kräftebedarf. In der Forstwirtschaft wurde mit dem Holzeinschlag begonnen. Das Baugewerbe war bei zahlreichen Hoch- und Tiefbauarbeiten noch voll beschäftigt. Weitere Arbeitskräfte wurden laufend angefordert. Der Bedarf konnte jedoch bei dem Mangel an voll einsatzfähigen Bauarbeitern nicht restlos befriedigt werden. Auch die Baustoffindustrie hatte noch einen guten Auftragsstand zu verzeichnen. In der Eisen- und Metallwirtschaft konnte bei überwiegend guter Geschäftslage in den verschiedenen Sparten vom Maschinenbau bis zur Feinmechanik, Elektrotechnik und optischen Industrie neben Fachkräften eine größere Anzahl männlicher und weiblicher Hilfskräfte unterkommen. Auch die Textilindustrie und das Bekleidungsgewerbe waren überwiegend gut beschäftigt. In der Miederindustrie herrschte große Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften. Einige Webereien, die Tuche herstellen, mußten wegen unbefriedigender Auftragslage zu Einschränkungen (Kurzarbeit und Entlassungen) übergehen. In der Lederindustrie hat sich die Auftragslage gebessert. Auch die Schuhindustrie war überwiegend gut beschäftigt. Im Holz- und Schnitzstoffgewerbe war die Beschäftigungslage uneinheitlich. In den Sägewerken führten Rundholzmangel und Preisdruck in verschiedenen Betrieben zu Einschränkungsmaßnahmen. Im übrigen waren die holzverarbeitenden Betriebe, vor allem die Kistenfabriken, sowie die Bau- und Möbelschreinereien, bei gutem Auftragsstand in der Lage, weitere Arbeitskräfte aufzunehmen. Das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe zeigte sowohl in der Süßwarenindustrie als auch in der Tabakwarenindustrie weitere Belebung. Der Hauswirtschaft konnte bei gesteigerter Vermittlungstätigkeit eine größere Zahl von Arbeitskräften zugeführt werden.

### Stand der Arbeitslosigkeit

Die günstige Arbeitsmarktlage bewirkte im Monat Oktober einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit in den meisten Berufsgruppen um insgesamt 233 Arbeitslose (Männer minus 146, Frauen minus 87). Mit insgesamt 1927 Arbeitslosen Ende Oktober ist der Arbeitslosenstand um 440 geringer als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß im Oktober 1953 rund 400 Arbeitskräfte bei dem US-Instandsetzungsbetrieb in Wasseralfingen zur Entlassung kamen und sich zum größten Teil arbeitslos meldeten.

### Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr

| | Ende Okt. 1953 | | | Ende Okt. 1954 | | | Zu- bzw. Abnahme | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. |
| Kreis Aalen | 1195 | 574 | 1769 | 739 | 587 | 1326 | — 456 | + 13 | — 443 |
| Kreis Heidenheim | 238 | 360 | 598 | 195 | 406 | 601 | — 43 | + 46 | + 3 |
| zusammen | 1433 | 934 | 2367 | 934 | 993 | 1927 | — 499 | + 59 | — 440 |

### Fluktuation der Arbeitslosigkeit im Monat Oktober

| | |
|---|---|
| a) **Zugänge:** | 775 |
| davon: Kreis Aalen | 417 |
| Kreis Heidenheim | 358 |
| b) **Abgänge:** | 1008 |
| davon: Kreis Aalen | 622 |
| Kreis Heidenheim | 386 |
| c) **Abnahme der Arbeitslosigkeit** | 233 |
| davon: Kreis Aalen | 205 |
| Kreis Heidenheim | 28 |

### Zahl der Unterstützungsempfänger am 31. Oktober 1954

| | Männer | Frauen | zusammen |
|---|---|---|---|
| Kreis Aalen | 692 | 412 | 1104 |
| Kreis Heidenheim | 244 | 302 | 546 |
| zusammen | 936 | 714 | 1650 |

### Kurzarbeiterunterstützung

Ende Oktober standen nur noch zwei Betriebe der Textilindustrie des Kreises Aalen mit insgesamt 125 Kurzarbeitern in Unterstützung.

### Stellenbesetzungen

Die Zahl der durch Vermittlung des Arbeitsamts besetzten Arbeitsplätze ist von 1135 im Vormonat auf 1293 im Monat Oktober angestiegen (Kreis Aalen 742, Kreis Heidenheim 551). Im Wege des zwischenbezirklichen Ausgleichs wurden Metallfachkräfte in die Arbeitsamtsbezirke Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen überwiesen. 15 Hilfsarbeiter sind zur Zuckerkampagne bei der Süddeutschen Zuckerfabrik in Cannstatt eingestellt worden. Außerdem konnten 67 Unterstützungsempfänger in Notstandsarbeiten eingewiesen werden. Im Monat Oktober konnten insgesamt 26 Schwerbeschädigte vermittelt werden.

### Offene Stellen

Am Ende des Berichtsmonats waren noch 748 offene Stellen gemeldet (Kreis Aalen 462, Kreis Heidenheim 286) gegenüber 897 Ende September.

**Aalen,** den 9. November 1954

**Arbeitsamt Aalen**
Der Direktor

## Gewährung von Beiträgen zu den Kosten von Blitzschutzanlagen

Die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt in Stuttgart hat in einem Runderlaß vom 1. November 1954, Nr. 3120/382, mitgeteilt, daß sie aus finanziellen Gründen vorerst nicht in der Lage ist, im Geschäftsjahr 1955 Blitzableiterbeiträge zu gewähren.

**Aalen,** 10. November 1954 — **Landratsamt** Nr. VII—3224

## Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Straßenwärterstelle an der Landstraße II. Ordnung Nr. 650, Utzmemmingen, Landesgrenze gegen Holheim, und Nr. 655, Röhrbachtal, oberhalb der Steige Richtung Schweindorf, ist ab 1. 12. 1954 neu zu besetzen. Der Wohnsitz des Stelleninhabers sollte nach Möglichkeit in Utzmemmingen sein. Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnisabschriften und eines handgeschriebenen Lebenslaufs bis 20. 11. 1954 bei dem Landratsamt einzureichen.

**Aalen,** 18. Oktober 1954 — **Landratsamt** Nr. IV—1266

## Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse am allgemeinen Buß- und Bettag

Der Allgemeine Buß- und Bettag (heuer Mittwoch, 17. November 1954) gilt als Feiertag im Rechtsleben (allgemeiner oder bürgerlicher Feiertag) im Sinne des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 5. November 1951, Reg.Bl.S.92. Nach § 8 dieses Gesetzes sind an Feiertagen im Rechtsleben Dienstgeschäfte bei Behörden nur in Fällen zulässig, die keinen Aufschub gestatten Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkasse bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Die Staatsbehörden und die Gemeindebehörden sind angewiesen, entsprechend zu verfahren.

**Aalen,** den 8. November 1954 — **Landratsamt** Nr. IV-0171

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

### Bekanntmachung

Betr.: Beteiligung des prakt. Arztes Dr. med. W. Hager, Zöbingen, Kreis Aalen, an der kassenärztlichen Versorgung.

Herr Dr. med. W. Hager, prakt. Arzt in Zöbingen, Kreis Aalen, ist durch Beschluß der kassenärztlichen Vereinigung an der kassenärztlichen Versorgung unserer Mitglieder beteiligt worden. Er ist daher mit sofortiger Wirkung berechtigt, Krankenscheine entgegenzunehmen und die Mitglieder der Kasse zu behandeln.

**Ellwangen (Jagst),** 9. November 1954

Geschäftsführer: gez. Hermann

# Zur Feststellung und Abwicklung der Ernteschäden 1954

**Richtlinien für Baden-Württemberg**

Zur Feststellung der Ernteschäden 1954 und zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen werden folgende Richtlinien erlassen:

**I. Unterstützungsfähige Ernteschäden**

Unterstützungsfähige Ernteschäden sind Schäden an der Getreide-, Kartoffelernte, den Erträgen der Futterflächen und der Sonderkulturen, die durch den anormalen Witterungsverlauf nach dem **1. Juni 1954** in einem landwirtschaftlichen Betrieb entstanden sind. Ernteschäden können z. B. entstanden sein bei: **Getreide** durch Totalverlust, Auswuchs und Verberg im Stock; **Kartoffeln** durch überhohe Fäulnis; den Erträgen der **Futterflächen** und **Sonderkulturen** durch Verderb auf dem Felde.

Es sollen Geschädigte bedacht werden, die durch die Ernteschäden in eine **Notlage** geraten sind, d. h. deren Betriebe in ihrer Existenz gefährdet **oder** bei denen die ordnungsgemäße Erstellung der nächsten Ernte ohne außerordentlichen Eingriff in die Substanz nicht möglich ist.

**II. Antragstellung**

Landwirtschaftliche **Betriebe**, die einen Schaden im Sinne von Ziffer I erlitten haben, können Antrag auf Feststellung des Schadens stellen, wenn der **Hektar-Durchschnittsertrag** unter Berücksichtigung der Wertminderung bei der Hauptfruchtart oder den beiden Hauptfruchtarten des Betriebes **mehr als zehn Prozent unter den durchschnittlichen Hektarerträgen der Jahre 1952 und 1953 liegt.** In Härtefällen können landwirtschaftliche Kleinbetriebe, Siedlerbetriebe, Pachtbetriebe u. a. und insbesondere Betriebe, deren Inhaber nach den Bestimmungen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes und des Bundesvertriebenengesetzes angesetzt wurden, einen Antrag auch dann stellen, wenn der Ernteschaden mehr als 7,5 Prozent im Sinne des vorstehenden Satzes beträgt.

Der **Antrag** auf Feststellung des Schadens ist von den Geschädigten nach anliegendem Muster beim zuständigen Landwirtschaftsamt sofort — spätestens bis zum **20. November 1954** zu stellen. Das Antragsformular wird zentral gedruckt und kann kostenlos über die Regierungspräsidien bezogen werden. Der Antragsteller hat auf Verlangen diejenigen Unterlagen beizubringen, die zur Durchführung der Schadensfeststellung erforderlich sind.

**III. Zuständigkeit**

**Schadensfeststellung-Verfahren**

1. Mit der Feststellung der Ernteschäden werden die Landwirtschaftsämter beauftragt.
2. Die Schadensfeststellung hat betriebsweise zu erfolgen.
3. Zur Schadensfeststellung ist auf der **Kreisebene eine Kommission** — gegebenenfalls auch mehrere — einzusetzen.
   Diese setzt sich zusammen aus:
   a) einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes, der die Federführung hat,
   b) einem Vertreter der berufsständischen Organisation,
   c) einem praktischen Landwirt, der vom Kreisrat bestimmt wird,
   d) einem Vertreter des zuständigen Finanzamtes.
4. Die Kommission hat die Angaben des Antragstellers und die Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und etwa noch dazu erforderliche Erkundigungen einzuziehen. Anleitungen für die Arbeit der Kommission folgen.
5. Die von der Kommission geprüften Anträge sind vom Landwirtschaftsamt mit dem Vorschlag für Hilfsmaßnahmen zum **1. Dezember 1954** dem Regierungspräsidium vorzulegen. Über die Weiterbehandlung der Anträge ergehen noch die näheren Bestimmungen.

**IV. Die verschiedenen Arten der Unterstützungsmaßnahmen**

1. Von der Kommission können Unterstützungen in folgender Form vorgeschlagen werden:
   a) Eine Zinsverbilligung für Kredite auf dem freien Kapitalmarkt,
   b) die Bereitstellung von niedrig verzinslichen Krediten aus öffentlichen Mitteln zur Beschaffung von Saatgut, Dünge- und Futtermitteln sowie für Pachtzinsen.
2. Die Zinsverbilligung für Kredite aus dem freien Kapitalmarkt wird nur für die Dauer der Inanspruchnahme des Kredites längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1956, gewährt.
3. Kredite aus öffentlichen Mitteln Ziff. 1b kommen nur in Betracht, wenn die Notlage durch zinsverbilligte Kredite aus dem freien Kapitalmarkt nicht beseitigt werden kann.
4. Es ist vorgesehen, die Zinsen für Kredite nach 1a und 1b auf 2½ Prozent zu verbilligen bzw. festzusetzen.

**V. Rechtsanspruch auf Unterstützung und Pflichten des Antragstellers**

1. Auf die Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Geschädigte, die aus diesem Anlaß schon eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln erhalten haben oder deren Schaden durch Versicherungsleistung gedeckt wird können aus dieser Aktion nicht berücksichtigt werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der steuerlichen Maßnahmen und der Prolongation fälliger Wechsel mit dem Finanzministerium und den Bankinstituten die notwendigen Verhandlungen aufgenommen werden.

**Erläuterungen und Richtlinien**

1. Die vorgelegten Anträge sind von der Kommission auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
2. Unter **Hauptfrucht** ist hier **die** Fruchtart zu verstehen, die überwiegend in dem Betrieb angebaut wird oder die Haupteinnahmequelle bildet.
3. Zur Feststellung der 10- bzw. **7,5-Prozent-Klausel** ist der erzielte Hektardurchschnittsertrag 1952 und 1953 dem Hektarertrag der Ernte 1954 nach Abzug der Wertminderung gegenüberzustellen.
4. Bei der **Schadensfeststellung** ist zu berücksichtigen, daß das **Getreide** durch Auswuchs und Verderb im Stock im allgemeinen nicht restlos vernichtet ist, sondern noch als Futtergetreide verwendet werden kann. — Trocknungskosten, die dem

## Antrag des Ernteschadens 1954

Name ..............................................................

Ort ........................ Straße ..............................

Kreis..............................................................

**I. Betriebsbeschreibung**

a) Gesamtfläche .................. ha/a

davon Wald .................. ha/a

b) Anbau auf dem Ackerland ..................

| | 1952 ha/a | 1953 ha/a | 1954 ha/a |
|---|---|---|---|
| Getreide | | | |
| davon Weizen | | | |
| Roggen | | | |
| Gerste | | | |
| Hafer | | | |
| Kartoffeln | | | |
| Zuckerrüben | | | |
| Ackerfutter | | | |
| Sonderkulturen | | | |

c) **Ernteerträge**

| | 1952 dz/ha | 1953 dz/ha | 1954 dz/ha |
|---|---|---|---|
| Weizen | | | |
| Roggen | | | |
| Gerste | | | |
| Hafer | | | |
| Kartoffeln | | | |
| Futterflächen | | | |
| Sonderkulturen | | | |

d) **Lebendes Inventar** (Zahl)

.............. Pferde .............. Kühe .............. Jungvieh

.............. Schweine

e) **Landw. Nebenbetrieb**

**II. Wirtschaftliche Lage des Betriebes**

a) Einheitswert .................. DM

Hektarsatz .................. DM

b) Schulden

laut Grundbuch .................. DM

c) Lfd. Schuld-

Verpflichtungen .................. DM

**III. Ernteschäden in dz und DM**

a) Getreide

b) Kartoffeln

c) Futterflächen

d) Sonderkulturen

**IV. Begründung der Notlage**

aus nachstehenden Gründen ist mein Betrieb in seiner Existenz gefährdet bzw. ist die Erstellung der nächsten Ernte ohne außerordentlichen Eingriff in die Substanz nicht möglich:

**V. An Hilfsmaßnahmen werden beantragt**

Datum ..............................................

..............................................

Unterschrift des Antragstellers

**Das ist der Fragebogen**

zur Feststellung und Abwicklung der Ernteschäden 1954, den die Antragsteller auszufüllen haben. Wir zeigen hier Seite 1 und 2 dieses Bogens, deren Fragen zu beantworten sind. Die übrigen Seiten enthalten Stellungnahmen der Kreiskommission, des Regierungspräsidiums und schließlich den Entscheid des Landwirtschaftsministeriums. Formulare der Fragebogen sind beim Landwirtschaftsamt erhältlich.

„Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft", Nr. 45 vom 6. November 1954

Antragsteller beim Verkauf berechnet wurden, können berücksichtigt werden.

5. Bei **Kartoffeln, Futterflächen** und **Sonderkulturen** sind im allgemeinen nur Totalschäden in die Berechnung mit einzubeziehen. Mindererträge bei Kartoffeln, die auf schlechtes Saatgut zurückzuführen sind, können keine Berücksichtigung finden.

6. Erhöhter **Aufwand** im Betrieb und **schwierige Erntebergung** bleiben außer Betracht.

7. Der **Schadensberechnung** sind folgende Preise zugrunde zu legen: Weizen 42 DM/dz, Roggen 38 DM/dz, Gerste 38 DM/dz, Hafer 34 DM/dz, Kartoffeln 8 DM/dz, Wiesenheu 10 DM/dz, Luzerneheu 12 DM/dz; jedoch können örtlich bedingte Abweichungen Berücksichtigung finden.

8. Eine **Existenzgefährdung** kann vorliegen, wenn der Betrieb durch die Ernteschäden in einen **Notstand** geraten ist oder wenn er nicht in dieser Lage ist, ohne außerordentlichen Eingriff in die Substanz die Erstellung der nächsten Ernte vorzunehmen. Eine Existenzgefährdung liegt nicht vor, wenn die Weiterbewirtschaftung des Betriebes unter Berücksichtigung der gesamten Einkommen- und Vermögensverhältnisse des Geschädigten gesichert ist.

9. Auf Grund der getroffenen Feststellungen schlägt die Kommission die erforderlichen **Hilfsmaßnahmen** vor, und zwar
   a) Höhe des erforderlichen Darlehens aus dem freien Kapitalmarkt,
   b) Höhe des erforderlichen Darlehens aus öffentlichen Mitteln (s. Richtlinien Ziff. IV 1b des Erlasses vom 25. Okt. 1954),
   c) andere Vorschläge, sofern der Notstand durch Kreditgewährung nicht beseitigt werden kann.

   Die Höhe des Kredites nach a oder b wird begrenzt durch die für die ordnungsmäßige Weiterführung des Betriebes im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsführung notwendigen Mittel und durch die Höhe der unterstützungsfähigen Ernteschäden.

10. **Beispielsberechnung:**

| | |
|---|---|
| Größe des Betriebes | = 10 ha |
| davon Pacht | = 3 ha |
| **Hauptfruchtarten:** | |
| Getreide | = 3 ha |
| Futterflächen | = 3,5 ha |
| Getreideertrag 1954 nach Abzug der Wertminderung durch Ernteschäden | = 21 dz/ha |
| Getreidedurchschnittsertrag 1952 und 1953 | = 27 dz/ha |
| Minderertrag 1954 gegenüber 1952 und 1953 | = 5 dz/ha |
| = 19,2 Prozent. | |

*

Nach den von der Kommission überprüften Angaben in III des Antrags berechnet sich der Ernteschaden wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Weizen | | |
| 20 dz Totalverlust | = 20×42 | = 840 DM |
| 10 dz Auswuchs mit 40 Prozent Wertminderung | = 10×16,80 | = 168 DM |
| Futter 50 dz Totalverlust Wiesenheu | = 50×10 | = 500 DM |
| | Insgesamt | 1 508 DM |

Als **Hilfsmaßnahme** wird die Aufnahme eines zinsverbilligten Darlehens nach IV 1 a des Erlasses vom 25. Oktober 1954 in Höhe von 1500 DM bei der Spar- und Darlehenskasse vorgeschlagen zur Beschaffung von Saatgut, Dünge- und Futtermitteln und für die Bezahlung von Pachtzinsen.

**Stuttgart**, 1. November 1954

**Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten**

# Eingliederung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft

Merkblatt für die Beantragung von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgaberechtes nach dem Bundesvertriebenengesetz

Nach Bewilligung von Darlehen für Heimatvertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge nach dem Lastenausgleichs- oder Bundesvertriebenengesetz zum Kaufe von Nebenerwerbsstellen und kleinen Hofstellen oder zur Pachtung landwirtschaftlicher Betriebe können die Veräußerer oder Verpächter die Vergünstigungen hinsichtlich der Vermögensabgabe, der Einkommensteuer, der Erbschaftssteuer, der Hypothekengewinnabgabe und die Erwerber die Vergünstigungen hinsichtlich der Grunderwerbssteuer und der Gebühren in Anspruch nehmen.

Für die Gewährung dieser Vergünstigungen sind folgende Unterlagen, soweit sie nicht dem jeweiligen Antrag auf Bewilligung eines Darlehens bereits beigefügt waren, zu erbringen:

1. Notarieller Kaufvertrag, Pachtvertrag auf 12 Jahre, Vertrag über Erbbaurecht oder Setzwirtschaftsvertrag.
2. Genehmigung des Kaufvertrags durch die zuständige Behörde.
3. Bescheinigung des Bürgermeisteramts oder Landwirtschaftsamts über den Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung, sofern dieses Datum in dem Kaufvertrag nicht enthalten ist.
4. Bescheinigung des Finanzamts oder Bürgermeisteramts über den Einheitswert des veräußerten oder verpachteten Grundstücks.
5. Bescheinigung des Landwirtschaftsamts, daß der Erwerber aus der Landwirtschaft stammt oder nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig war.
6. Bescheinigung des Landwirtschaftsamts, daß durch die Veräußerung oder Verpachtung für den Erwerber oder Pächter eine neue gesicherte Lebensgrundlage geschaffen bzw. eine bereits geschaffene, aber noch gefährdete Existenz gesichert wird
   oder,
   daß die Veräußerung oder Verpachtung der Begründung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle dient und die Sicherung der Existenz des Erwerbers oder Pächters durch einen Hauptberuf gewährleistet ist.
7. Sofern es sich um eine Nebenerwerbsstelle handelt, Bescheinigung des Landwirtschaftsamts, daß der Erwerber oder Pächter im Besitz einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder eines Wohnhauses mit einem 16 qm großen Kleintierstall ist und mindestens 15 ar auf Grund eines Kaufvertrags oder eines 12jährigen Pachtvertrags bewirtschaftet.
8. Bescheinigung des Landwirtschaftsamts, daß der Erwerber oder Pächter als siedlungsberechtigt anerkannt ist oder Abschrift des Nachweises über die Zulassung als Siedler.
9. Bescheinigung des Landwirtschaftsamts, daß der Erwerber oder Pächter nicht mit dem Veräußerer oder Verpächter in gerader Linie verwandt ist.
10. Sofern der Kaufvertrag oder Pachtvertrag vor Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes (5. 6. 1953) abgeschlossen worden ist, Bescheinigung des Landratsamts — Ausgleichsamts — daß der Erwerber oder Pächter Vertriebener nach § 11 in Verbindung mit § 230 LAG ist und den Flüchtlingsausweis besitzt.

Für den Fall, daß der Vertrag nach dem 5. 6. 1953 abgeschlossen worden ist, Bescheinigung des zuständigen Flüchtlingsamts beim Landratsamt, daß der Erwerber oder Pächter Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling nach §§ 1—4 BVFG und gemäß §§ 9—13 BVFG von der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nicht ausgeschlossen ist, oder beglaubigte Abschrift (nicht auszugsweise) des Flüchtlingsausweises A, B, oder C.

**Allgemeines**

Das Bundesvertriebenengesetz vom 19. 5. 1953 hat in dem Titel „Landwirtschaft" inhaltlich einen großen Teil der bisher im Flüchtlingssiedlungsgesetz und in § 6 der 2. Steuerdurchführungverordnung zum Soforthilfegesetz getroffenen Vorschriften übernommen.

Das Flüchtlingsiedlungsgesetz ist durch § 102 BVFG aufgehoben worden. Das Bundesvertriebenengesetz ist am 5. 6. 1953 in Kraft getreten; es hat keine rückwirkende Kraft.

Jedoch behalten die zum Flüchtlingssiedlungsgesetz ergangenen Richtlinien für die nach dem FlüSG geförderten Eingliederungen ihre Bedeutung und sind auch für die Auslegung des BVFG heranzuziehen, soweit sie sich mit den inhaltlich aus dem FlüSG in das BVFG übernommenen Vorschriften befassen.

Die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts sind nunmehr ausschließlich durch die §§ 47—56 geregelt.

Außer den schon bisher bestehenden Vergünstigungen hinsichtlich der Soforthilfeabgabe (jetzt Vermögensabgabe), der Einkommensteuer und Erbschaftssteuer wird nunmehr auch bei Veräußerung die Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe bis zu einem bestimmten Betrage **auf Antrag des Erwerbers** gewährt.

Diese Vergünstigung gilt auch für die Veräußerungen, die vor Inkrafttreten des BVFG vorgenommen worden sind.

Die Gründe für den Fortfall der Vergünstigungen bei Umgehung und Mißbrauch des Gesetzes, z. B. durch Rückveräußerung an den Veräußerer und Weiterveräußerung oder Unterverpachtung durch den Vertriebenen sind schärfer und eingehender geregelt als bisher in § 6 der 2. StTVO-SHG.

**Besonders zu beachten:**

a) Einheirat

Die Befreiung von der Vermögensabgabe wird bei der Einheirat (Begründung oder Entstehung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung oder des Gesamthandeigentums an einen Betrieb oder Grundstück oder die Übertragung des Miteigentums an diesem zu Gunsten des Ehemannes) nicht mehr gewährt.

Jedoch wird die vor dem Inkrafttreten des BVFG erfolgte Einheirat, die, soweit es sich um die Begründung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung handelt, der langfristigen Verpachtung gleichgestellt ist, nach § 53 Abs. 3 BVFG weiterhin durch den Erlaß der Vermögensabgabe begünstigt.

Bei einer vor Inkrafttreten des BVFG erfolgten Begründung des Miteigentums und des Gesamthandeigentums zwischen Ehegatten werden nach § 55 Abs. 3 ebenfalls die Vergünstigungen hinsichtlich der Vermögensabgabe und auch der Hypothekengewinnabgabe gewährt.

b) Verwandtenverträge

Nach § 36 Nr. 4 ist die Vergünstigung bei Veräußerungs- und Pachtverträgen zwischen Verwandten in gerader Linie ausgeschlossen. Dagegen sind Verträge zwischen entfernteren Verwandten und Verschwägerten nach § 37 Abs. 3 nicht grundsätzlich von den Vergünstigungen ausgenommen; dies gilt z. B. auch

von Verträgen zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn. Bei den in § 37 Abs. 3 aufgeführten Verwandten- und Verschwägertenverträgen ist die Gewährung der Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts von den besonderen in Abs. 3 genannten Voraussetzungen abhängig.

c) Veräußerung

Die Veräußerung im Sinne des § 42 umfaßt die entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung (Schenkung).

d) Verpachtung

Begünstigt werden nach dem Gesetz nur auf mindestens 12 Jahre abgeschlossene Pachtverträge.

Für die vor Inkrafttreten des BVFG auf mindestens 9 Jahre abgeschlossenen Pachtverträge bleiben die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts bestehen.

Auch bei den nach Inkrafttreten des BVFG auf weniger als 12 Jahre geschlossenen Pachtverträgen besteht die Möglichkeit, künftig die Vergünstigungen zu erhalten, wenn eine Verlängerung des Pachtvertrags nach § 45 Nr. 1, nämlich um mindestens 6 Jahre, vorgenommen wird. In diesem Falle tritt nach § 53 Abs. 2 an die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages.

§ 45 ist auch auf die Pachtverträge anzuwenden, die vor Inkrafttreten des BVFG mit einem Sowjetzonenflüchtling auf 12 Jahre und länger abgeschlossen worden sind. Solche Verträge erhalten jetzt unter entsprechender Anwendung des § 45 die Vergünstigungen des Gesetzes, wenn sie um mindestens 6 Jahre verlängert werden.

Es bestehen jedoch keine Bedenken darüber, die Vergünstigungen des Gesetzes zu gewähren, wenn ein im Vertrauen auf rückwirkende Vergünstigungen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Sowjetzonenflüchtling auf mindestens 12 Jahre abgeschlossener Pachtvertrag wieder aufgelöst und nach Maßgabe des § 42 BVFG neu abgeschlossen wird. Die Vergünstigungen können dann aber erst vom Zeitpunkt der neuen Übergabe zur Bewirtschaftung an gewährt werden (vergleiche § 37 Anmerkung 9).

e) Gemeinsame Verpachtung an Vertriebene (Sowjetzonenflüchtlinge) und Einheimische.

Die Vergünstigungen des BVFG auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts werden bei gemeinsamer Verpachtung von Grundstücken an Vertriebene und Einheimische gewährt, wenn der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling durch die Verpachtung eine dauerhafte selbständige Existenz erhält. Grundsätzlich wird deshalb verlangt, daß der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling mindestens mit 50 vom Hundert an dem Pachtvertrag beteiligt ist. Die für den Verpächter vorgesehenen Vergünstigungen werden pro rata nur insoweit gewährt, als der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling an den Rechten aus dem Pachtvertrag beteiligt ist.

Unter die den langfristigen Verpachtungen gleichgestellten Verträge oder Tatbestände fallen das Erbbaurecht, der Nießbrauch und der Setzwirtsvertrag.

f) Wertgrenze der Betriebe, deren Veräußerung oder Verpachtung begünstigt wird.

Die Gewährung von Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen Veräußerungs- oder Pachtverträge oder diesen gleichgestellte Verträge und Tatbestände vorliegen über Betriebe, deren Einheitswert DM 60 000.—, in Ausnahmefällen DM 80 000.—, übersteigt, soweit es sich nicht um Veräußerungen von Betrieben oder Grundstücken an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Vergünstigungen des Gesetzes zu gewähren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Einheitswert die vorgesehenen Begrenzungen übersteigt, an mehrere Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge veräußert oder verpachtet wird, vorausgesetzt, daß der auf die einzelnen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge entfallende Einheitswertanteil die vorgeschriebene Wertgrenze von 60 000.— bzw. 80 000.— DM nicht übersteigt und daß jeder der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge durch die Veräußerung oder Verpachtung eine Existenz in der Landwirtschaft erhält. Hierzu ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der betreffende Betrieb in mehrere selbständige Teilbetriebe aufgeteilt wird. Es kann eine selbständige Existenz auch dadurch begründet werden, daß mehrere Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge gemeinsam gleichberechtigt als Miteigentümer oder Mitpächter den Betrieb erwerben oder pachten.

g) Langfristige Verpachtung oder Veräußerung gemischtwirtschaftlicher Betriebe.

Bei der pachtweisen oder käuflichen Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes, der mit einem gewerblichen Betrieb verbunden ist, durch einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling wird sowohl für den landwirtschaftlichen als auch für den gewerblichen Teil des Betriebs die Vergünstigung hinsichtlich der Vermögensabgabe gewährt, wenn die Erlangung einer ausreichenden Existenzgrundlage nur durch die Aufrechterhaltung des gemischtwirtschaftlichen Betriebs gesichert ist. Diese Regelung wird ausnahmslos kleinbäuerliche Betriebe betreffen.

**Vergünstigungen nach § 64 BVFG**

Allgemeines

Nach § 64 BVFG gilt für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung dieses Titels dienen, § 29 des Reichssiedlungsgesetzes entsprechend.

Soweit es sich um ein ordentliches Siedlungsverfahren im Sinne des RSG handelt, ist § 29 RSG unmittelbar anzuwenden.

Die entsprechende Anwendung bezieht sich nur auf die sogenannte Eingliederung, d. h. die Förderung des Abschlusses von Kauf- und langfristigen Pachtverträgen zu Gunsten von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen.

Durch § 64 ist sichergestellt, daß alle der Durchführung des Titels „Landwirtschaft" dienenden Geschäfte und Verhandlungen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit sind. Die Befreiung erstreckt sich insbesondere auf Grunderwerbssteuer, Umsatz- und Wertzuwachssteuer jeder Art. Die Wertzuwachssteuer wird jetzt nicht mehr erhoben. Sie ist vielmehr in die Grunderwerbsteuer eingerechnet.

Nach Art. 105 Abs. 2 Nr. 1 des Grundgesetzes haben die Länder die ausschließliche Gesetzgebung über die Grunderwerbsteuer. Es ist also zweifelhaft, ob das BVFG als ein nach dem Grundgesetz ergangenes Gesetz die Befreiung von der Grunderwerbsteuer mit Wirkung für die Länder aussprechen kann. Diese Zweifel können sich aber nur auf die Steuerpflicht der nach Maßgabe des § 42 vorgenommenen, nicht aber auf die im Rahmen eines Siedlungsverfahrens nach § 29 RSG durchgeführten Veräußerungen beziehen, da das RSG vor Inkrafttreten des Grundgesetzes ergangen ist und deshalb nach Art. 125 GG als Bundesrecht weitergilt.

(Schluß folgt)

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**Handelsregister**

**Veränderungen — Angaben in () nicht eingetragen**

1. **3. 11. 1954. HR. A. I. Nr. 45.** Firma Karl Liebendörfer, Bühlerzell. Inhaber gestorben. Neue Firmenbezeichnung: Karl Liebendörfer, Kommanditgesellschaft in Bühlerzell. Kommanditgesellschaft seit 1. Oktober 1954. Persönlich haftender Gesellschafter: Karl Liebendörfer, Kaufmann in Bühlerzell. Zwei Kommanditisten. (Nicht eingetragen: Geschäftszweig: Eisenwarenhandlung, Transformatoren- und Apparatebau.)
2. **4. 11. 1954. HR. B. I. Nr. 2.** Schwaben verlag Aktiengesellschaft Stuttgart, Zweigniederlassung Ellwangen (Jagst). Die Firma der Zweigniederlassung in Ellwangen (Jagst) ist geändert und lautet nun: „Schwabenverlag Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Ellwangen (Jagst)." (Nicht eingetragen: Bekanntgabe der Eintragung vom 8. Oktober 1954 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart — Hauptniederlassung — siehe Bundesanzeiger Nr. 203/54.)

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 40 — 6. 11. 54: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. 1 Umschlag m. 18 Stoffmustern (Möbelstoffe: Bozen, Brügge, Brüssel, Cannes, Dornbirn, Heilbronn, Messina, Panama, Toledo, Triest, Unna, Weiden, Wertingen, Dekorationsstoffe: Arber, Glockner, Gotthard, Ozser, Simplon) f. Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 6. 11. 54, 11.30 Uhr. Schutzfrist 3 Jahre. **Amtsgericht Neresheim (Württ.)**

## Abbrennen von Böschungen und Feldrainen

Es besteht Veranlassung, auf die durch das Abbrennen von Böschungen und Feldrainen entstehenden Schäden mit vollem Nachdruck hinzuweisen. Vielfach werden die Böschungen an Eisenbahnen, Straßen sowie Feldrainen regelmäßig abgebrannt. Neben Straßen- und Eisenbahnwärtern sind vor allem auch Landwirte und Jugendliche an dem Abflämmen beteiligt. Hierbei werden junger Gehölzanflug und mitunter sogar neu gepflanzte Gehölze wieder vernichtet. Der Abtrag der ohnehin geringen Mutterbodendecke wird hierdurch gefördert. Die unter Grasnutzung stehenden Flächen sollten gemäht, aber nicht abgebrannt werden. Durch ein Abbrennen werden alle flach wurzelnden Kräuter und locker wachsenden Gräser vernichtet. An ihre Stelle treten weniger wertvolle einjährige Arten. Von den Gehölzarten überstehen im allgemeinen nur der Besenginster und unter Umständen der Schlehdorn die Vernichtung. Im Interesse einer gesunden Landwirtschaft sollten die ungenutzten oder nur extensiv genutzten Flächen mit Gehölzen bestanden sein, soweit die Belange der Landwirtschaft und der Verkehrssicherheit dies erlauben.

Seitens des Landwirtschaftsamtes ergeht daher die eindringliche Bitte an jeden, seinen Einfluß in dem vorerwähnten Sinne geltend zu machen und gegen die verbreitete Unsitte des Abbrennens vorzugehen.

**Landwirtschaftsamt-Landwirtschaftsschule Aalen**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 14. November:**

**Aalen:**
Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße 18, Tel. 769

**Ellwangen:**
Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Tel. 218

**Wasseralfingen:**
Dr. Eimer, Spieselstr. 33, Tel. 1220

**Am 17. November (Buß- und Bettag):**

**Aalen:**
Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 377

**Ellwangen:**
Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel 1421 und 1422 in Ellwangen: Schwabenverlag Tel 255 und 256

Nr. 45 19. November 1954

## Aenderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Nach dem Beschluß des Kreistags vom 12. 10. 1954 erfährt die Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen folgende Änderung:

**1. Neu aufgenommen werden:**

bei Bes. Gr. A 4 b 1

1 Kreisoberinspektor beim Ausgleichsamt (Leiter der Vorprüfungsstelle) — Neubesetzung der Stelle nur nach vorheriger Nachprüfung möglich —

1 Kreisoberinspektor beim Ausgleichsamt (Leiter der Feststellungsabteilung) — Neubesetzung der Stelle nur nach vorheriger Nachprüfung möglich —

**2. Gestrichen werden:**

a) bei Bes. Gr. A 4 b 1

1 Kreisoberinspektor beim Ausgleichsamt (Dienststellenleiter)

2 Kreisoberinspektoren beim Kreisfürsorgeamt (beim Freiwerden einer Stelle ist diese zu streichen)

b) bei Bes. Gr. A 4 c 1

1 Kreisinspektor (Stellvertreter des Dienststellenleiters beim Ausgleichsamt)

**Dafür wird eingefügt:**

c) bei Bes. Gr. A 4 3 b

1 Kreisamtmann beim Ausgleichsamt (Dienststellenleiter)

d) bei Bes. Gr. A 4 b 1

1 Kreisoberinspektor beim Ausgleichsamt (Stellvertreter des Dienststellenleiters)

1 Kreisoberinspektor beim Kreisfürsorgeamt (Dienststellenleiter) — der derzeitige Stelleninhaber, KOJ Köder, erhält für seine Person die Bezüge nach Bes. Gr. A 3 b —

e) bei Bes. Gr. A 4 b 2

1 Kreisoberinspektor beim Kreisfürsorgeamt (Stellvertreter des Dienststellenleiters)

**3. Ergänzt werden bei:**

a) Bes. Gr. A 3 b

— 1 Kreisbaumeister in Aalen —: „(der derzeitige Stelleninhaber, Kreisbaumeister Späth erhält für seine Person die Bezüge nach Bes. Gr. A 2 d)"

b) Bes. Gr. A 4 b 1

— 1 Verwaltungsaktuar in Ellwangen —: „(der derzeitige Stelleninhaber, Verwaltungsaktuar Schuhmacher erhält für seine Person die Bezüge nach Bes. Gr. A 3 b)"

— 1 Kreisoberinspektor beim Kreisjugendamt (Geschäftsführer) —: „(der derzeitige Stelleninhaber, Kreisoberinspektor Aißlinger, erhält für seine Person die Bezüge nach Bes. Gr. A 3 b)"

Die Änderung der Besoldungssatzung tritt in Kraft:

a) bezüglich Ziffern 2a), 2c), 2d) und 3.: am 1. 8. 1954;

b) bezüglich Ziffern 1, 2b) und 2e): am 1. 10. 1954.

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat gegen die Änderung der Besoldungssatzung gemäß Erlaß vom 9. November 1954 Nr. I 4 — 234 Aalen/126 nichts eingewendet.

Aalen, 16. 11. 1954 **Landratsamt**
Nr. IV-1330, 3, 32

## Achtung - Schwerkriegsbeschädigte, sonstige Beschädigte und Nahverkehrsbetriebe!

Das Arbeitsministerium Baden-Württemberg hat die Ausstellung von Ausweisen für Schwerkriegsbeschädigte und sonstige Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetztes vom 16. Juni 1953 (BGBl. 1 S. 389) mit Erlaß vom 1. November 1954 Nr. 6271/54 neu geregelt und die für die Ausstellung von Schwerbeschädigtenausweisen in Baden-Württemberg und in den früheren Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern seit 1945 ergangenen Bestimmungen aufgehoben. Damit ist u. a. auch der für die bisherige Handhabung grundlegende Erlaß des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 17. Dezember 1947 Nr. III Sch 3c/65, durch den der Kreis der Anwärter auf einen Schwerbeschädigtenausweis erheblich erweitert wurde, außer Kraft gesetzt worden.

Die seitherigen Ausweisvordrucke werden auch weiterhin verwendet. Es wird lediglich hinsichtlich der Kennzeichnung unterschieden zwischen einem Schwer**kriegs**beschädigtenausweis und einem Schwerbeschädigtenausweis.

I.

**Schwerkriegsbeschädigtenausweis:**

Diesen Ausweis erhalten auf Antrag alle Schwerkriegsbeschädigten (ab 50 Prozent Erwerbsminderung) beider Weltkriege.
Es werden ausgestellt:

**Ausweis Muster A**

an Schwerkriegsbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von 50 und 60 Prozent.

**Ausweis Muster B**

an Schwerkriegsbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von 50 und 60 Prozent, jedoch nur, wenn durch eine amtliche versorgungsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung des ständigen Begleiters oder Führhundes bei Eisenbahnfahrten, Fahrten mit Kraftposten, im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Kraftomnibussen sowie Eintrittspreisermäßigung für den ständigen Begleiter bei kulturellen Veranstaltungen zusteht.

Ausweis Muster B kommt daher nur für vereinzelte Fälle in Frage.

**Ausweis Muster C**

an Schwerkriegsbeschädigte mit einer Erwerbsminderung ab 70 Prozent.

II.

**Schwerbeschädigtenausweis:**

Diesen Ausweis erhalten auf Antrag und wenn die in der Folge aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

1. Besatzungsbeschädigte, die **nicht** nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgt werden, weil ihre Schädigung auf einem Ereignis beruht, das in Verbindung mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige oder sonstige Beschäftigte oder durch Verkehrsmittel der Besatzungsmacht (auch Flugzeuge) **nach dem 31. Juli 1945** verursacht worden ist (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SBG).
2. Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen (§ 1 Abs. 1 Buchst. c SBG) oder
3. infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung oder durch einen Dienstunfall i. S. der beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Buchst. d SBG) oder
4. infolge mehrerer Schädigungen gem. § 1 Abs. 1 Buchst. b—d SBG nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.
5. Nichtdeutsche, die infolge einer der in § 1 Abs. 1 Buchst. b—d SBG (s. Ziffer 1—3) oder infolge mehrerer dieser Schädigungen nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Einschränkend gilt hier, daß es sich in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchst. d SBG (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) um Leistungsansprüche im Sinne der **deutschen** gesetzlichen Unfallversicherung handeln muß.

6. Deutsche, die von Geburt an blind sind oder das Augenlicht verloren haben, oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können.

Es werden ausgestellt:

**Ausweis Muster B**

an den in Ziffer 1—5 genannten Personenkreis, wenn infolge einer oder mehrerer der in Ziffer 1—3 aufgeführten Schädigungen bei einer Erwerbsminderung von **mindest** 80 Prozent die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen der 2. Wagenklasse mit Fahrausweis 3. Klasse durch ein amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamts nachgewiesen werden kann.

Gesundheitliche Schädigungen i. S. der §§ 1/82 BVG, die bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. nicht zur Ausstellung eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises berechtigen, sind mit zu berücksichtigen.

Die vorgesehene amtsärztliche Bescheinigung wird vom Kreisfürsorgeamt in jedem einzel-

nen Fall beim Staatlichen Gesundheitsamt angefordert. Die durch die amtsärztliche Untersuchung entstehenden Kosten hat der Antragsteller selbst zu tragen. Sie können nur bei nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit erlassen werden.

**Ausweis Muster C**

an die in Ziffer 1—3 und Ziffer 5 genannten Schwerbeschädigten, die infolge einer oder mehrerer Schädigungen der nachfolgenden Art:

a) Kriegsbeschädigung (§ 1 Abs. 1 Buchst. a SBG — kommt nur für Minderkriegsbeschädigte in Verbindung mit einer anderen Schädigung in Frage);

b) Besatzungsschaden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b BSG);

c) Schaden inf. nat. soz. Verfolgung (§ 1 Abs. 1 Buchst. c SBG);

d) Unfallschaden (§ 1 Abs. 1 Buchst. d SBG).

1. **nicht nur vorübergehend um wenigstens 70 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert;**
2. **erheblich gehbehindert sind;**
3. **bei denen besondere Gründe vorliegen, die die Inanspruchnahme der Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr rechtfertigen.**

Für die Ausstellung des Ausweises Muster C müssen daher alle drei Voraussetzungen vorliegen.

Die Gehbehinderung muß außerdem mit den Schädigungsfolgen im Zusammenhang stehen.

**Deutsche Blinde** (§ 1 Abs. 2 SBG) erhalten den Schwerbeschädigtenausweis Muster C ohne weiteres. Der Nachweis der Blindheit ist gem. § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. 3. 1954 (BGBl. I S. 40) durch eine Bescheinigung des zuständigen Versorgungsamts (für den Kreis Aalen durch das Versorgungsamt Ulm [Donau], Grüner Hof 2) zu führen.

III.

Für die Ausstellung und Verlängerung der Schwer**kriegs**beschädigten- und Schwerbeschädigtenausweise sind zuständig:

a) das **Kreisfürsorgeamt**
für alle unter Abschnitt I und II genannten Personen mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Beschädigten-Gruppen,

b) **die Hauptfürsorgestelle, Stuttgart W, Lindenspürstraße 39,** für alle Kriegs-Blinden, -Hirnverletzten, -Ohnhänder und Schwerkriegsbeschädigten mit einer Pflegezulage.

IV.

Die zur Zeit in Umlauf befindlichen Schwerbeschädigtenausweise sind mit einem **grünen** Überdruckstreifen versehen, der die Gültigkeitsdauer anzeigt.

Die meisten Ausweise verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jahres 1954.

Sofern einzelne Ausweise bereits für das Jahr 1955 verlängert sind, verlieren diese ihre Gültigkeit mit dem **31. März 1955.**

**Ab 1. April 1955 gelten die in Umlauf befindlichen Schwerbeschädigtenausweise nur noch dann, wenn sie von der unter Ziffer III genannten Behörde mit einem gelben Überdruckstreifen versehen sind.**

V.

Das Kreisfürsorgeamt Aalen nimmt ab sofort sämtliche in Umlauf befindlichen Schwerbeschädigtenausweise zur Verlängerung bzw. Neuausstellung nach den neuen Richtlinien entgegen.

Die nicht in Aalen wohnhaften Schwerbeschädigten werden gebeten, die Ausweise nach Möglichkeit zu übersenden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei persönlichem Erscheinen eine Fahrgelderstattung nicht in Frage kommt.

Durch die Vielzahl der Ausweise ist nicht immer eine sofortige Bearbeitung und Rückgabe derselben möglich. Das Kreisfürsorgeamt bittet hierfür um Verständnis.

Bei persönlicher Vorsprache wird um Einhaltung der Sprechstunden gebeten. Diese werden hiermit nochmals bekanntgegeben.

**Montag:** vormittags 8—12 Uhr, nachmittags geschlossen;
**Dienstag:** ganztägig geschlossen;
**Mittwoch:** vormittags 8—12 Uhr, nachmittags 14—17 Uhr;
**Donnerstag** bis **Samstag:** vormittags 8—12 Uhr, nachmittags geschlossen.

**Kreisfürsorgeamt**

## Eingliederung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft

Schluß von Nr. 44

**Besonders zu beachten**

a) Gebührenfreiheit

Nicht nur der Vertrag selbst, sondern auch alle Geschäfte und Verhandlungen, die zu seiner Durchführung erforderlich werden, sind gebührenfrei wie z. B. die Eintragung der Hypotheken und des Eigentums im Grundbuch und die Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Behörden.

Dagegen fallen bare Auslagen (z. B. Schreibgebühren, Porti, Reisekosten) nicht unter die Befreiungsvorschriften.

Für den Landesbezirk Württemberg ist bei Anwendung der Vorschriften über Gebührenfreiheit nach § 64 BVFG in Verbindung mit § 29 RSG folgendes zu beachten:

Soweit ein **Bezirksnotar amtliche Geschäfte** in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamter, Vormundschafts- und Nachlaßrichter **im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit** beurkundet, ist Gebührenfreiheit im Sinne der genannten Vorschriften gegeben.

Die Abgrenzung dieser amtlichen Geschäfte ist dem § 4 der VO des Justizministeriums vom 27. 10. 1932 über die Dienstvorschriften für die Bezirksnotariate (DVBNot.) zu entnehmen (vergl. Amtsblatt des Württ. Justizministeriums vom 7. 11. 1932 Nr. 8 S. 321).

Die Gebührenfreiheit besteht nicht bei Beurkundung von Rechtsgeschäften, die der **Bezirksnotar** in seiner Eigenschaft **als öffentlicher Notar** vornimmt. Hiezu zählen u. a. die Errichtung von Testamenten, der Abschluß von Eheverträgen, Erbverträgen und Gesellschaftsverträgen, sowie die Beurkundung von Verträgen über Grundstücke, die außerhalb seines Bezirks liegen (§ 6 der VO vom 27. 10. 1932). Auf die Gebühr des öffentlichen Notars kann der Bezirksnotar nicht verzichten. Er ist nur in den Fällen, in denen bezüglich der Gebühr des Reiches (Bundes), des Landes und der Körperschaften hier Gebührenfreiheit gegeben wäre, berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Gebühr um 80 Prozent zu ermäßigen (Vergl. Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. 4. 1936 — RGBl. I S. 368). Diese Geschäfte müssen bei einem Amtsgericht beurkundet werden, wenn sie gebührenfrei sein sollen.

Der Preis der Geschäfte in Grundbuchsachen, für welche die **Ratschreiber** im Landesbezirk Württemberg des Landes Baden-Württemberg Beurkundungsbefugnis haben, ist festgelegt in Art. 32 und Art. 118 AGBGB. vom 29. 12. 1951 (Reg.Bl. S. 545). Die Ratschreiber sind, soweit ihnen die Gebühren zustehen, in Bezug auf die Gebührenerhebung den öffentlichen Notaren gleichzustellen.

Bei den zuständigen Amtsgerichten erfolgt die Beurkundung von Verträgen, z. B. auch Eheverträgen, gebührenfrei.

Auf keinen Fall können die Beteiligten Gebührenfreiheit für die Beurkundung von Rechtsgeschäften in Anspruch nehmen, für deren Rechtswirksamkeit gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben ist, z. B. für den Abschluß eines Pachtvertrags oder für die notarielle Rückgängigmachung eines Kaufvertrags.

Den Beteiligten ist deshalb zu empfehlen, sich in Zweifelsfällen vor der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes über die Gebührenfreiheit zu vergewissern.

b) Grunderwerbssteuerfreiheit

Soweit Vertriebene noch nach Maßgabe des FlüSG in die Landwirtschaft eingegliedert worden sind und die Grunderwerbsteuer erst nach dem 4. 6. 1953 entstanden ist oder, soweit Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge nach § 42 BVFG in die Landwirtschaft eingegliedert werden, besteht z. Zt. keine Rechtsgrundlage für eine Freistellung von der Grunderwerbsteuer.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat jedoch angeregt, in das vorgesehene Durchführungsgesetz des Landes zum Bundesvertriebenengesetz folgende Befreiungsvorschrift aufzunehmen:

„Rechtsvorgänge, die der Durchführung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft gemäß der §§ 35—68 des Bundesvertriebenengesetzes dienen, sind von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß ein Eingliederungsverfahren nach Maßgabe der genannten Vorschriften vorliegt.

Dem Durchführungsgesetz soll Rückwirkung beigelegt werden.

Nach einer Verfügung des Finanzministeriums Baden-Württemberg an die Oberfinanzdirektion Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart vom 26. 11. 1953 Nr. S 4430 — 739/53 ist auf Antrag von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer vorläufig abzusehen in den Fällen, in denen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes oder der §§ 35 ff. BVFG erfüllt sind.

Diesen Nachweis haben die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge auf Grund einer Bestätigung der Siedlungsbehörde, daß der betreffende Vertrag der Durchführung eines Eingliederungsverfahrens im Sinne des § 42 BVFG dient, zu erbringen.

Von Seiten des Finanzministeriums bestehen in diesen Fällen gegen die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung keine Bedenken.

Befreiung von der Grunderwerbsteuer kann auch auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Reichssiedlungsgesetz, Siedlungs- und Bodenreformgesetze der früheren Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden, Erlaß des Finanzministeriums vom 9. 6. 52 2 S. 4545 — 517 — St. 53 und hierzu ergangene Zusatzerlasse) gewährt werden.

I — 4260

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 21. November:**

**Aalen:** Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Telefon 720

**Ellwangen:** Dr. Walcher, Sebastiansgraben, Telefon 71 44

**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Bismarckstr. 81, Telefon 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 76 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

**Nr. 46** — **26. November** — **1954**

## Sitzung des Kreistags

Am Dienstag, dem 30. November 1954, findet in Neresheim die 4. Sitzung des Kreistags in der laufenden Amtsperiode statt.

Tagesordnung:

1. 8.00 Uhr Abfahrt mit Omnibus am Landratsamtsgebäude für Abgeordnete und Gäste, die nicht mit eigenen Verkehrsmitteln fahren.
2. 9.00 Uhr Beginn der Sitzung im Saal des Gasthauses „Zum Rößle"
   a) Aussprache über den Jahresbericht 1953
   b) Bericht über den Entwurf einer neuen Kreisordnung.
3. 12.30 Uhr gemeinschaftliche Einnahme des Mittagessens im Gasthof „Zur Traube"
4. 14.00 Uhr Besichtigung des Kreiskrankenhauses Neresheim
5. 15.00 Uhr Einweihung der neuen Klosterstraße
6. Anschließend Besichtigung der Abteikirche
7. 17.30 Uhr Kulturfilm Aalen—Ellwangen—Neresheim

**Aalen**, den 19. November 1954 **Landratsamt** Nr. IV-1082.

## Straßensperrung

Die Landstraße I. O. 1080 zwischen Dewangen und Rodamsdörfle wird wegen Bauarbeiten auf die Dauer von zirka acht Tagen für den gesamten Verkehr gesperrt. — Umleitung über Fachsenfeld — Bundesstr. 19 — Abtsgmünd und umgekehrt.

**Aalen**, den 19. November 1954 **Landratsamt** V. 3704

## Ursprungszeichen für Wild

Es wird darauf hingewiesen, daß jedes erlegte Stück Schalenwild unmittelbar nach der Erlegung oder sonstigen Inbesitznahme mit dem Ursprungszeichen (Plombe) zu versehen ist.

**Sämtliches Schalenwild** ist deshalb im Gegensatz zu bisher auch beim Transport vom Erlegungsort ab und bei beabsichtigtem Selbstverbrauch zu plombieren.

Die Jagdausübungsberechtigten werden auf diese Vorschrift hingewiesen.

**Aalen**, den 19. November 1954.

**Landratsamt**
**— Kreisjagdamt —**
Nr. VI — 4504

## Berichtigung

Die Bekanntmachung des Landratsamts vom 18. November 1954 betr. die Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 19. November 1954 Nr. 45, wird wie folgt berichtigt:

I. Bei 2 c) muß es heißen: „Bei Bes. Gr. A 3 b".
II. Im vorletzten Absatz muß es heißen:
   a) bezüglich Ziffern 2 a) — ausgenommen ein Kreisoberinspektor beim Kreisfürsorgeamt —, 2 b), 2 c), 2d) und 3): am 1. 8. 1954;
   b) bezüglich Ziffern 1, 2 a) — betr. 1 Kreisoberinspektor beim Kreisfürsorgeamt —, und 2 e): am 1. 10. 1954.

**Aalen**, den 23. November 1954 **Landratsamt** Nr. IV-1330,3,32

## Kreisstadt Aalen

Die nächsten Gerichtstage des Sozialgerichts Ulm finden am 29. und 30. dieses Monats in Aalen im Napoleonszimmer des Rathauses statt und zwar in Angelegenheiten der Sozialversicherung

am Montag, 29. Nov., von 15 bis 16.30 Uhr in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung

am Dienstag, 30. Nov., von 17.30 bis 19 Uhr

**Aalen**, den 19. November 1954

**Städtisches Sozialamt**

## Anmeldefrist für Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

Folgende Ausschlußfrist nach dem BVG. bzw. nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 7. August 1953 wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben. Der ursprüngliche Text des § 59 BVG lautete:

(1) Eltern müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 1952.

(2) § 57 Absatz 1 Nr. 3 und § 58 Absatz 2 gelten entsprechend.

Durch das Zweite Änderungsgesetz vom BVG wurde als Satz 3 angefügt:

„Ist der Tod die Folge einer Schädigung, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, so endet die Frist jedoch frühestens am 31. Dezember 1954."

Als Erklärung des Gesetzestextes wird folgendes bemerkt:

Bis 31. Dezember 1952 waren die Versorgungsansprüche für die bis 31. Dezember 1949 eingetretenen Todesfälle anzumelden, wenn der Tod Folge einer Schädigung v o r dem 1. September 1939 war.

Bis 31. Dezember 1954 sind die Versorgungsansprüche für die bis 31. Dezember 1951 eingetretenen Todesfälle anzumelden, wenn der Tod Folge einer Schädigung n a c h dem 1. September 1939 war.

Binnen drei Jahren nach dem Tode müssen die Versorgungsansprüche bei Todesfällen angemeldet werden, die nach den vorstehend angegebenen Stichtagen liegen. War jedoch der Tod Folge einer Schädigung v o r dem 1. September 1939, kann seit dem 1. Januar 1953 kein Anspruch mehr erhoben werden.

Die in Frage kommenden Personen sollen daher umgehend nach Anforderung eines Antragsformulares beim Versorgungsamt Ulm/Donau, Grüner Hof 2, ihre Ansprüche geltend machen.

**Kreisfürsorgeamt Aalen**

## Zweckverband Rombachgruppe

**Sitz Aalen**

### Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Rombachgruppe für das Rechnungsjahr 1954

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945 (Reg. Bl. 1946 S. 5) in Verbindung mit Art. 306 der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 hat der Verwaltungsrat der Rombachgruppe am 23. September 1954 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

**Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 wird festgesetzt:

a) **im ordentlichen Haushaltsplan**

| | |
|---|---|
| in der Einnahme auf | 85 550.— DM |
| in der Ausgabe auf | 85 550.— DM |

b) **im außerordentlichen Haushaltsplan**

| | |
|---|---|
| in der Einnahme auf | 11 400.— DM |
| in der Ausgabe auf | 11 400.— DM |

§ 2

**Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage für das Rechnungsjahr 1954 mit 78 000.— DM wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

§ 3

**Wasserzins für gemessenen Verbrauch**

Der Wasserzins für gemessenen Verbrauch in gewerblichen oder gärtnerischen Betrieben oder anderen Einrichtungen (§ 14 Abs. 4 der Verbandssatzung) wird auf 12 Dpf/cbm festgesetzt.

§ 4

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Zweckverbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3000.— DM festgesetzt.

§ 5

**Darlehen**

Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Verbandsumlage (§ 2) und der Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 4) wurden durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 8. November 1954 Nr. I 4—703 —4—II/56 genehmigt.

Der Haushaltsplan ist vom 27. November bis 4. Dezember 1954 auf dem Rathaus in Aalen (Zimmer 16) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**Aalen**, den 19. November 1954

**Der Vorsitzende des Zweckverbandes Rombachgruppe**

### Amtsgericht Neresheim

2 F 2/54. Franz Braun, Land- und Gastwirt in Dehlingen, Gde. Ohmenheim, Kreis Aalen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke Parz. Nr. 718/4 Acker an der alten Straße 3 a 44 qm und Parz. 718/5 Acker daselbst 31 a 32 qm der Markung Weilermerkingen beantragt. Die Grundstücke sind im Grundbuch von Dorfmerkingen, Heft Nr. 207 Abt. I Nr. 1 und 2 eingetragen.

Die Rechtsnachfolger bzw. Erben des im Grundbuch verzeichneten Eigentümers Johann Georg Brenner, Taglöhner in Ohmenheim, gestorben am 25. Juni 1893, werden aufgefordert, spätestens bis zum Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden. Falls eine Anmeldung bis dahin nicht eingeht, werden sie mit ihrem Recht ausgeschlossen. Der Aufgebotstermin ist auf 14. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Neresheim bestimmt.

**Neresheim**, den 16. November 1954.

**Das Amtsgericht**

### Mütterberatung im Dezember 1954

Donnerstag, 2. Dezember 1954:
- um 9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
- um 9.45 Uhr in Aufhausen, Rathaus
- um 10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
- um 13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
- um 15.15 Uhr in Oberalfingen, Schule
- um 15.45 Uhr in Hofen, Kindergarten

Donnerstag, 9. Dezember 1954:
- um 10.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
- um 10.45 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
- um 11.30 Uhr in Tannhausen, Rathaus
- um 14.15 Uhr in Stödtlen, Rathaus
- um 15.10 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
- um 16.00 Uhr in Wört, Rathaus

Montag, 13. Dezember 1954:
- von 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
- um 16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Donnerstag, 16. Dezember 1954:
- um 9.00 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
- um 9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
- um 10.15 Uhr in Hummelsweiler, Schule
- um 11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
- um 11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
- um 13.15 Uhr in Rotenbach, Schule
- um 14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Montag, 20. Dezember 1954:
- um 14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
- um 15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Montag, 27. Dezember 1954:
- um 14.00 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
- um 14.00 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
- um 14.45 Uhr in Hüttlingen, Rathaus
- um 15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

Mittwoch, 29. Dezember 1954:
- um 9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
- um 9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
- um 10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
- um 11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
- um 13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
- um 14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
- um 15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

**Der Amtsarzt**

## Neufassung der Satzung des Zweckverbands „Härtsfeld - Aalbuch - Wasserversorgung"

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands der Härtsfeld-Aalbuch-Wasserversorgung hat am 15. April 1953 die Verbandssatzung abgeändert.

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Erlaß vom 21. Oktober 1953, Nr. I 4 — 703 — 18 II/38, die Änderungen mit zwei Ergänzungsvorschlägen genehmigt.

Am 22. März 1954 hat die Verbandsversammlung den Vorschlägen des Regierungspräsidiums zugestimmt.

Hiermit wird die nunmehr beschlossene Neufassung der Verbandssatzung bekanntgegeben:

**I. Name, Aufgaben, Sitz und Mitglieder des Verbands**

§ 1

Die am 2. April 1890 ins Leben getretene Härtsfeld-Aalbuch-Wasserversorgung ist ein Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes — Gesetz vom 7. 6. 1939 RGBl. I, S. 979 —.

Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder mit dem nötigen Trink- und Nutzwasser zu versorgen.

§ 2

Der Verband führt die Bezeichnung: „Härtsfeld-Aalbuch-Wasserversorgung". Er hat seinen Sitz in Itzelberg, Kreis Heidenheim.

§ 3

Der Zweckverband besteht aus folgenden Gemeinden:

Aus dem Kreis Aalen:
1. Aufhausen für den Ortsteil Michelfeld
2. Dorfmerkingen
3. Ebnat
4. Elchingen
5. Hülen
6. Lauterburg
7. Neresheim
8. Unterriffingen
9. Waldhausen

Aus dem Kreis Heidenheim:

10. Auernheim
11. Großkuchen
12. Itzelberg
13. Königsbronn
14. Ochsenberg
15. Steinheim für den Ortsteil Irmannsweiler
16. Zang

Aus dem Kreis Schwäbisch Gmünd:

17. Bartholomä

§ 4

1. Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden sein.
2. Die Entscheidung über Gesuche um Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband steht der Verbandsversammlung nach Anhörung des technischen Landesamts zu. Zu dem Aufnahmebeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich. Die erfolgte Aufnahme einer weiteren Gemeinde in den Verband ist dem Innenministerium anzuzeigen.

§ 5

Die gesamte Wasserversorgungsanlage ist, soweit sie auf Rechnung der Gruppe bzw. der Verbandsgemeinden hergestellt worden ist, Eigentum des Zweckverbandes. Dies trifft auch für künftige Erweiterungen der Anlage zu. Die besonderen, ausschließlich örtlichen Zwecken dienenden Einrichtungen innerhalb Etters gehören nicht zu den Verbandsanlagen, sondern stehen im Eigentum und in der Verwaltung, sowie Unterhaltung der Gemeinden. Dem Verband steht aber zu, auch für diese örtlichen Anlagen Vorschriften über Einrichtung und Benützung zu erlassen und selbst zu kontrollieren.

§ 6

Die bisher von den Unternehmungen mit größerem Wasserverbrauch erhobenen besonderen Wasserzinse bleiben bis zur Einrichtung von Wassermessern bestehen.

**II. Verwaltung und Vertretung des Verbands**

§ 7

1. Die Organe des Verbandes sind:
   A. die Verbandsversammlung
   B. der Verwaltungsausschuß
   C. der Verbandsvorsitzende
   D. der Kassenverwalter

A. Die Verbandsversammlung

§ 8

Die Vertretung der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach der bei der Volkszählung amtlich festgestellten Einwohnerzahl, und zwar erhalten die selbständigen Gemeinden:

bis 1000 Einwohner je 2 Vertreter
von 1001—1500 Einwohner je 3 Vertreter
von 1501—2000 Einwohner je 4 Vertreter
über 2000 für jedes angefangene 1000 je einen weiteren Vertreter.

Die Teilorte Michelfeld, Gemeinde Aufhausen und Irmannsweiler, Gemeinde Steinheim erhalten je 1 Vertreter.

2. Die Bürgermeister bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinden sind von Amtswegen Mitglieder der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Der Ortsteil Irmannsweiler wird vom Bürgermeister in Steinheim, der Ortsteil Michelfeld vom Bürgermeister in Aufhausen vertreten. Vom Gemeinderat gewählte Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Scheidet ein Vertreter aus dem Gemeinderat aus, so scheidet er auch aus der Verbandsversammlung aus.
3. Der Verbandsvorsitzende und der Kassenverwalter gelten nicht als Mitglieder der Verbandsversammlung und als Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung.

§ 9

Der Verbandsversammlung steht zu:

1. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses.
4. Feststellung des Haushaltsplans.
5. Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken.
6. Schuldaufnahme und Feststellung des Schuldentilgungsplans, soweit es sich nicht um schwebende Schulden im Sinne der für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften handelt.
7. Übernahme einer Bürgschaft oder einer neuen bleibenden Verbindlichkeit, wobei als bleibend die Verbindlichkeiten gelten, die für einen 25 Jahre übersteigenden Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit eingegangen werden.
8. Mitwirkung beim Abschluß der Rechnung.
9. Erlassung von allgemeinen Bestimmungen über die Abgabe von Wasser an die Verbandsgemeinden.

10. Beschlußfassung über die Vornahme von Neu- oder Erweiterungsbauten mit einem Kostenanschlag von über 2000.— DM.
11. Verwendung der angesammelten Rücklagemittel.
12. Wahl und Entlassung der Beamten und Angestellten des Verbandes.

§ 10

Für die Geschäftsführung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der DGO. A sinngemäß.

B. Der Verwaltungsausschuß

§ 11

1. Soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, kommt die Verwaltung dem Verwaltungsausschuß zu. Er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die mit der gleichen Anzahl von Stellvertretern durch die Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit, (§ 8 Ziff. 2) auch bei Ortsvorstehern höchstens sechs Jahre aus ihrer Mitte gewählt werden.
2. Für den Geschäftsgang gilt § 10 entsprechend. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und neben dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 12

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses erhalten, wenn ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen oder durch sonstige Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen Verdienstausfall erwächst, als Entschädigung für Zeitversäumnisse ein Taggeld. Das Taggeld wird jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt. Daneben wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses für Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes Aufwandsentschädigung einschließlich dem Ersatz der Reisekosten gewährt.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich, soweit für die Beamten gesetzlich nicht anders bestimmt ist, nach dem Taggeld der Reisekostenstufe III der Reisekostenbestimmungen der Beamten vom 15. 12. 1933 (Reg.Bl. 1942 S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.

C. Der Verbandsvorsitzende

§ 13

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verwaltung und vertritt den Verband. Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses vor und vollzieht ihre Beschlüsse. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an ihrer Stelle entscheiden. Über die Art der Erledigung hat er in der nächsten Sitzung zu berichten. Im übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die in der Gemeindeordnung für den Bürgermeister geltenden Bestimmungen anzuwenden.

D. Der Kassenverwalter

§ 14

Für die Rechnungsführung wird ein Kassenverwalter bestellt. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt. Der Kassenverwalter fertigt auch die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses.

§ 15

Für die Haushaltführung und das Kassen- und Rechnungswesen gelten im übrigen die Bestimmungen der DGO in der Fassung für Nord-Württemberg vom 6. 2. 1946 (Reg. Bl. S. 55) DGO. A sinngemäß.

**III. Deckung des Aufwands**

§ 16

1. Sämtliche Kosten der Unterhaltung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage werden vom Verband getragen. Zu der Wasserversorgungsanlage gehören auch die Hauptrohrnetze innerhalb Ortsetters. Die beteiligten Gemeinden haben jedoch bei der Erweiterung des Hauptrohrnetzes die Hälfte der Kosten zu tragen. Die Kosten der Neuherstellung und Unterhaltung der Hausleitungen sowohl vom Schacht als vom Hauptrohrstrang ab gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer.
2. Die Kosten gemeinschaftlicher Hausleitungen und Röhrenstränge haben die Benützer anteilsmäßig zu bestreiten.
3. Der Aufwand für die vom Verwaltungsausschuß angeordneten Prüfungen des Rohrnetzes ist vom Verband zu tragen.

§ 17

Die jährlichen Betriebskosten einschließlich der Unterhaltungskosten § 16, werden, soweit nicht andere Einnahmen ausreichen, bis zur Einführung von Wassermessern nach dem Verhältnis der Zahl der Wohnbevölkerung jeweils nach der letzten Volkszählung umgelegt, jedoch mit der Einschränkung, daß bei den Gemeinden Königsbronn und Itzelberg nur 55 Prozent der Bevölkerung als mit Wasser zu versorgen in Rechnung genommen werden darf. Zu den Kosten der Erweiterungen der Wasserversorgungsanlage wird die Gemeinde Königsbronn wie die übrigen Gemeinden mit Ausnahme von Itzelberg mit der vollen Einwohnerzahl herangezogen. Die bei Aufbringung der Betriebskosten durch die Verbandsgemeinden in den Verhältniszahlen 55 Prozent für Königsbronn und Itzelberg gegen 100 Prozent für die übrigen Gemeinden ausgedrückten Bevorzugungen der Gemeinden Königsbronn und Itzelberg sind Sonderrechte gem. §35 des BGB., welche ohne Zustimmung dieser Gemeinden nicht beseitigt werden können.

§ 18

Die Abgabe von Wasser durch die Verbandsgemeinden an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebietes bedarf ausdrücklicher Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 19

1. Zu einer Rücklage (Zweckvermögen) sind in den Haushaltplan jährlich mindestens 1500 DM aufzunehmen. Die Rücklage ist nach den für die Gemeinden bei Geldanlagen maßgebenden Bestimmungen verzinslich anzulegen. Sie darf nur für größere Erweiterungen oder Neubauten verwendet werden. Die Beschlußfassung darüber steht der Verbandsversammlung zu. Die Zinsen aus der Rücklage können für die laufende Verwaltung verwendet werden.
2. Hat die Rücklage den Betrag von 50 000 DM erreicht, so kann die Verbandsversammlung die Ergänzung der Rücklage ganz oder teilweise einstellen.

**IV. Aufsicht**

§ 20

Die Aufsicht über den Verband führt das Innenministerium. Die technischen Einrichtungen der gesamten Wasserversorgungsanlage unterstehen der Aufsicht des Technischen Landesamts, das nach Bedarf oder auf Antrag des Zweckverbands Untersuchungen vornimmt. Hierbei sich ergebende Mängel sind abzustellen.

**V. Änderung der Satzung, Auflösung des Verbands, Ausscheiden einzelner Gemeinden**

§ 21

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Verbandsversammlung. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung, und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Der Verband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Schulden des Verbands auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung über. Für die Feststellung der Wohnbevölkerung ist die letzte amtliche Volkszählung maßgebend. Die Gemeinden Königsbronn und Itzelberg kommen mit 55 Prozent ihrer Wohnbevölkerung in Betracht, da an den Bau- und Betriebskosten Königsbronn und Itzelberg nur 55 Prozent ihrer Einwohnerzahlen beizutragen haben. Für die ab 1. April 1953 durchgeführten Erweiterungen nimmt die Gemeinde Königsbronn mit 100 Prozent teil.
3. Das Ausscheiden einer einzelnen Gemeinde aus dem Verband ist als Satzungsänderung zu behandeln. Die ausscheidende Gemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten weiter; einen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen hat sie nicht.

**VI. Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 22

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Kreiszeitungen Heidenheim, Aalen und Schwäbisch Gmünd.

**VII. Inkrafttreten der Satzung**

§ 23

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 28. November**

**Aalen:** Dr. Schmitt, Schwalbenstraße 10, Telefon 1320

**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103 Telefon 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 47 | 3. Dezember | 1954

### Erhebung über familieneigene Arbeitskräfte in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1954

**Gesetzliche Grundlage:**

Im November 1954 fand auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 8. November 1954 wieder eine Erhebung über familieneigene Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben statt und zwar für die Zeit vom 1. April 1954 bis 30. September 1954.

**Zweck der Erhebung:**

Die Erhebung wird zur Beobachtung der Schwankungen des Bestandes an familieneigenen Arbeitskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. An ständig mithelfenden Familienangehörigen sind bei der Aprilerhebung rund 502 000 gezählt worden oder ungefähr 100 000 weniger als bei der letzten Vorkriegszählung. Damit hat die Landwirtschaft einen echten Substanzverlust von 17,6 v. H. mithelfenden Familienangehörigen erlitten. Dabei ist die Abwanderung der Frauen weit kräftiger als die der Männer. Da nun die Landwirtschaft nicht nur hohe ernährungswirtschaftliche, sondern auch biologische Aufgaben zu erfüllen hat (der Bevölkerungszuwachs der Städte beruht hauptsächlich auf der Zuwanderung der Landbevölkerung), sind geeignete arbeitswirtschaftliche, lohn- und sozialpolitische Maßnahmen zur Erhaltung des Bauerntums notwendig.

**Umfang und Durchführung**

Die Erhebung wird wieder nach dem Stichprobenverfahren durchgeführt, und zwar werden zur Entlastung der Gemeinden wieder die gleichen nach dem Zufallsprinzip ausgewählten wenigen Betriebe befragt wie bei der letzten Erhebung im Frühjahr 1954. Andere Betriebe als die bisher schon erfaßten, dürfen in die Erhebung nicht mit einbezogen werden.

Die Durchführung der Erhebung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter.

Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind nach den §§ 10 und 11 des statistischen Gesetzes vom 3. September 1954 (BGBl. I, S. 1314) zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgemäßen **Beantwortung** der im Erhebungsbogen gestellten Fragen verpflichtet. Verstöße gegen diese Verpflichtung können nach dem §§ 14 und 15 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeit bestraft werden.

Nach § 12 des genannten Gesetzes unterliegen sämtliche Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die in diesen Erhebungsbogen gemacht werden, der Geheimhaltung. Sie dürfen also insbesondere nicht für steuerliche Zwecke verwendet werden.

**Landratsamt**
Nr. VI 9550

### Viehzählung am 3 Dezember 1954

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (BGBl. I, S. 481) wird

**am 3. Dezember 1954 eine Viehzählung**

durchgeführt.

Gezählt werden **Pferde, Schafe, Rinder, Ziegen, Schweine, Federvieh und Bienenstöcke.** Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Nutztiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember 1954 in seiner Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. **Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.**

**Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind die Viehhalter gesetzlich verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer den Zählern die Besichtigung von Ställen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.**

**Zuverlässige Viehzählungsergebnisse sind für die Beurteilung der Marktlage und für die Regelung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln nach wie vor unerläßlich. Bei den Schweinen bilden die Zählergebnisse auch die Grundlage für die Vorausberechnung des Schweinebestandes und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktlage. Die Viehhalter müssen also selbst daran interessiert sein, daß die von ihnen geforderten Angaben vollständig und mit besonderer Sorgfalt gemacht werden. Falsche Voraussagen auf Grund unzuverlässiger Zählergebnisse können unserer Landwirtschaft „Millionen-Schaden" bringen.**

**Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.**

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Dezember 1954) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen.

Im Anschluß an die Zählung wird ihre Zuverlässigkeit durch Stichproben (Zufallsverfahren) festgestellt.

**Landratsamt**
VI 9520

### Verkaufsfreie Sonntage vor Weihnachten

Nachdem die Landesregierung die Entscheidung über die verkaufsfreien Sonntage vor Weihnachten den örtlichen Polizeibehörden überlassen hat, hat das Landratsamt für den Kreis Aalen ohne die Stadt Aalen verfügt, daß die Verkaufsstellen am

**5., 12. und 19. Dezember 1954**

in der Zeit vom Schluß des Hauptgottesdienstes an bis spätestens 18.00 Uhr abends offengehalten werden dürfen.

**Aalen**, 23. November 1954 **Landratsamt**
Nr. VI — 4780

### Einleitung von Spülabortabwasser in den Ohrbach auf Markung Rosenberg

Der Kaufmann Hans Greiner in Rosenberg beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Wohn- und Wirtschaftsgebäude nach mechanisch - biologischer Klärung über eine öffentliche Dole in den Ohrbach einzuleiten. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, 29. November 1954 **Landratsamt**
Nr. VII — 3820

## Kreisstadt Aalen

### Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 15. 5. 1939 (Reg.-Bl. S. 59) und § 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. 7. 1954 (Ges.-Bl. S. 103) allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. 11. 1954 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 11. 1954;
3. Gewerbesteuer-Abschlußzahlungen für die Jahre 1948—1953;
4. Feuerwehrabgabe 1954;
5. Pachtzins 1954.

**Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Aalen**, 30. November 1954
Bürgermeisteramt

### Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans im Gewand Hüttfeld-Rohrwang

Die durch die Beschlüsse des Gemeinderats vom 26. Juni 1952 und 1. Juli 1954 festgestellte Änderung des Bebauungsplans im Gebiet Hüttfeld-Rohrwang wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg am 4. November 1954 genehmigt.

**Aalen**, 24. November 1954
Bürgermeisteramt

# Weihnachtsbeihilfe 1954

Personen, die laufend aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden und Minderbemittelten wird auch in diesem Jahre als außerordentliche Zuwendung eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. **Die Weihnachtsbeihilfe ist keine Pflichtleistung** der öffentlichen Fürsorge. Sie wird freiwillig von Bund und Land gewährt. Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht. **Förmliche Rechtsmittel sind daher nicht zulässig.**

### Kreis der Empfänger

Die Weihnachtsbeihilfe 1954 erhalten **auf der Grundlage der auch für 1954 getroffenen Bundesregelung:**

a) Personen, die im fürsorgerechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind oder mit gewisser Regelmäßigkeit einmalige Leistungen der Fürsorge erhalten;

b) Personen, die minderbemittelt sind, d. h. deren Einkommen 110 v. H. des Fürsorgerichtsatzes einschließlich Miete nicht übersteigt;

**darüber hinaus als zusätzliche Landesregelung:**

c) Personen, die nicht schon unter a) oder b) fallen und deren monatliches Bruttoeinkommen

| | |
|---|---|
| bei Alleinstehenden | 110.— DM |
| bei gemeinsamem Haushalt mit | |
| 2 Personen | 150.— DM |
| 3 Personen | 170.— DM |
| 4 Personen | 200.— DM |

nicht übersteigt.

Bei der Feststellung des Einkommens sind sämtliche Einkünfte einschließlich Renten, Unterhaltshilfe usw. und Sachleistungen zu berücksichtigen. Die Grundrente nach dem BVG. bleibt bei der Feststellung des Einkommens der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen außer Ansatz. Sie ist aber im Antrag mitanzugeben.

### Höhe der Beihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe 1954 beträgt wie im Vorjahr

30.— DM für den Haushaltungsvorstand und den Alleinstehenden,

15.— DM für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen,

10.— DM für die bedürftigen Insassen von Heimen und Anstalten (geschlossene Fürsorge),

10.— DM für Kinder in Familienpflege, soweit die Kosten der Unterbringung von der öffentlichen Fürsorge ganz oder teilweise getragen werden.

Der Höchstbetrag der Weihnachtsbeihilfe für einen gemeinsamen Haushalt beträgt 120 DM. Die Beihilfesätze von 30.— DM bzw. 15.— DM erhalten auch die hilfsbedürftigen und minderbemittelten Vertriebenen und Ostzonenflüchtlinge in Wohn- und Durchgangslagern, die keine eigene Kochgelegenheit haben und an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. **Die letztjährige erweiterte Regelung gilt auch**

**für 1954**

Es ist dies:

1. Soweit nach dem Gesetz über die Änderung und die Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) ein Mehrbedarf anzuerkennen ist, ist der entsprechende Mehrbedarfssatz dem bis zu 10 v. H. erhöhten Fürsorgerichtsatz einschließlich Miete zuzurechnen;
2. bei Familien mit drei und mehr Kindern kann für das dritte und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v.H. erhöhter Richtsatz zu Grunde gelegt werden;
3. beim Bezug einer Ausbildungsbeihilfe ohne Unterschied, auf welchen Bestimmungen sie beruht, gilt der auf die **reinen Ausbildungskosten** entfallende Betrag oder Teilbetrag nicht als Einkommen;
4. die fürsorgerechtliche Auffanggrenze bleibt in allen Fällen außer Betracht..
5. Die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe an Arbeitslosenfürsorge-Empfänger auf Grund der Vorschriften über die vereinfachte Bedürftigkeitsprüfung setzt voraus, daß der Antragsteller in der Zeit vom 1. Oktober bis 24. Dezember 1954 mindestens für 18 Werktage Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezogen hat und darüber hinaus in der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember 1954 mindestens für einen Tag Anspruch auf Arbeitslosenfürsorgeunterstützung hat. Hinsichtlich der 18 Werktage ist der Bezug von Krankengeld nach §§ 117 ff. AVAVG dem Bezug der Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gleichzustellen. Für alle übrigen Arbeitslosen gilt die allgemeine Regelung.
6. Da es sich bei den Weihnachtsbeihilfen um Fürsorgekosten handelt, sind bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge die **allgemeinen fürsorgerechtlichen Grundsätze** anzuwenden. Soweit die Weihnachtsbeihilfe auf Grund der zusätzlichen Landesregelung gewährt wird, sind jedoch bei der Feststellung des Einkommens alle Bezüge der im gemeinsamen Haushalt vorhandenen Personen in voller Höhe zu berücksichtigen. Die Freilassung irgend welcher Einkommensteile außer den Grundrenten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Fahrtkosten, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Miete, Schuldzinsen) ist also in diesen Fällen nicht angängig.

### Verfahren (Antragstellung)

Anträge auf Gewährung der Weihnachtsbeihilfe 1954 können gestellt werden in

Aalen, beim Städt. Sozialamt, Verlängerte Schulstraße, den übrigen Stadt- und Landgemeinden, bei den Bürgermeisterämtern.

Das Städt. Sozialamt Aalen und die Bürgermeisterämter des Landkreises geben die genauen Zeiten für die Antragstellung ortsüblich bekannt. — Maßgebend für die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe sind grundsätzlich die Verhältnisse des Antragstellers z. Zt. der Einreichung des Antrages. Für die Feststellung des Einkommens der Minderbemittelten werden folgende Hinweise gegeben:

a) Bei den Beziehern von Wocheneinkommen ist vom durchschnittlichen Einkommen in den letzten vier Wochen vor der Einreichung des Antrags, bei Rentenempfängern von dem Rentenbetrag, der am letzten Fälligkeitstage vor der Einreichung des Antrags ausgezahlt wurde, auszugehen.

b) Soweit die Antragsteller freie Kost und Wohnung, Deputate oder dergleichen erhalten, ist der Wert der Sachbezüge nach den in der Bekanntmachung vom 12. 12. 1952 (Staatsanzeiger Nr. 63/64) aufgestellten Grundsätzen festzustellen.

Als erforderliche Nachweise sind daher vorzuzeigen:

aa) Bei Lohn- und Gehaltsempfängern: Nachweise über den **Arbeitsverdienst** (Brutto- und Nettoeinkommen);

bb) bei Alu.- und Alfü.-Empfängern: Kontrollkarte des Arbeitsamtes;

cc) bei Krankengeld-, Renten, Ruhegeld- und Unterhaltshilfe-Empfängern und Empfängern von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln: die entsprechenden Bescheide neuesten Datums;

dd) bei Miet-, Untermiete- und Pachteinnahmen: die entsprechenden Verträge;

ee) bei Haus- und Grundbesitz: Einheitswertbescheide.

### Auszahlung

Die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe erfolgt im Laufe der Monate Dezember 1954 und Januar 1955. Für die Stadtgemeinde Aalen durch die Kreiskasse Aalen, in den übrigen Stadt- und Landgemeinden durch die Stadt- bzw. Gemeindekassen.

**Kreisfürsorgeamt Aalen**

## Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Ulm (Donau), Grüner Hof 2, an nachstehenden Tagen in

**Aalen jeweils am Mittwoch**
5. 1., 2. 2., 2. 3. und 30. 3. 1955
im Gasthof „Zur Eisenbahn", Schleifbrückenstraße 2, von 9—13 Uhr;

**Crailsheim jeweils Donnerstag**
13. 1., 10. 2., 10. 3. 1955
im Gasthof "Zur Rose", Lange Straße 20, von 10—13 Uhr;

**Ellwangen (Jagst) jeweils Freitag**
14. 1., 11. 2., 11. 3. 1955
im Gasthof „Zum Wilden Mann", Haller Straße 1, von 16—17 Uhr;

**Heidenheim jeweils am Mittwoch**
19. 1., 16. 2., 16. 3. 1955
im Hause der Allgemeinen Ortskrankenkasse, Felsenstraße 37, von 8.30—12.00 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Ulm zu melden, um einen Fahrtkostenersatz sicherzustellen. **Kreisfürsorgeamt**

**Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstellen in Baden-Württemberg im Dez. 1954**

**Orthopädische Versorgungsstelle Ulm**

Heidenheim, AOK, Felsenstraße 37, 1. Dezember 1954, 8.30 bis 12.00 Uhr;

Aalen, Gasthof „Zur Eisenbahn", 6. Dezember 1954, 9.00 bis 13.00 Uhr.

## Bekanntmachung

**über die**

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Das aus Anlaß der Ubernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinden **Baldern und Neubronn** wird in der Zeit vom **15. Dezember 1954 bis 15. Januar 1955** in den Diensträumen des **Vermessungsamts Aalen,** Ziegelstraße Nr. 31, während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Katasterbücher. Die in das neue Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden außer dieser Offenlegung den Grund- und Gebäudeeigentümern nicht besonders mitgeteilt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 29. Januar 1955 beim Vermessungsamt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Grundsteuerkatasters und an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

**Aalen, 27. November 1954**

**Vermessungsamt**
(gez) Schall
Reg.-Vermessungsrat

# Hoher Beschäftigungsstand im Arbeitsamtsbezirk Aalen

Seit der Währungsreform zeigt die Entwicklung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer im gesamten Bundesgebiet eine ständig steigende Tendenz, die nur geringe örtliche Unterschiede aufweist und zeitweise durch saison- und jahreszeitlich bedingte Einflüsse unterbrochen wurde. Auch im Arbeitsamtsbezirk Aalen ist in den letzten sechs Jahren eine gewaltige Zunahme der Beschäftigtenziffer festzustellen. Seit Ende September 1948 stieg die Zahl der Beschäftigten von insgesamt 59 942 auf 83 323 Arbeitnehmer.

Von der Zunahme mit insgesamt 23 381 entfallen

| | |
|---|---|
| auf den Kreis Aalen | 11 216 |
| auf den Kreis Heidenheim | 12 165 |

In den Karteien der Dienststellen des Arbeitsamts wurden nach dem Stand vom 30. September 1954 ausgezählt:

**1. Beschäftigte und im Arbeitsamtsbezirk wohnhafte Arbeitnehmer:**

| | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| Kreis Aalen | 28 086 | 14 820 | 42 906 |
| Kreis Heidenheim | 25 912 | 14 505 | 40 417 |
| insgesamt | 53 998 | 29 325 | 83 323 |

**2. Arbeitslose:**

| | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| Kreis Aalen | 885 | 646 | 1 531 |
| Kreis Heidenheim | 195 | 434 | 629 |
| insgesamt | 1 080 | 1 080 | 2 160 |

**Verteilung der beschäftigten Arbeitnehmer auf die einzelnen Wirtschaftsabteilungen**

| | Sept. 1953 | Sept. 1954 | Zu- oder Abnahme |
|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirtschaft | 5 070 | 5 120 | + 50 |
| darunter: Landwirtschaft | 3 060 | 2 995 | — 65 |
| Bergbau, Steine und Erden, Energiewirtschaft | 1 956 | 2 119 | + 163 |
| darunter: Steine und Erden | 1 281 | 1 403 | + 122 |
| Eisen- und Metallwirtschaft | 25 914 | 27 279 | + 1 365 |
| Verarb. Gewerbe (ohne Eisen- und Metallwirtschaft) | 21 372 | 22 559 | + 1 187 |
| darunter: Schmuckwarenherstellung | 30 | 31 | + 1 |
| Chemische Industrie | 627 | 619 | — 8 |
| Textilgewerbe | 7 141 | 7 316 | + 175 |
| Papiergewerbe | 1 223 | 1 403 | + 180 |
| Ledergewerbe | 755 | 760 | + 5 |
| Holz- und Schnitzstoffgewerbe | 2 094 | 2 245 | + 151 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 2 793 | 3 055 | + 262 |
| Bekleidungsgewerbe | 4 894 | 5 072 | + 178 |
| Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe | 7 528 | 8 463 | + 935 |
| Handel, Geld- und Versicherungswesen | 4 362 | 4 822 | + 460 |
| Dienstleistungen | 3 923 | 4 087 | + 164 |
| Verkehrswesen | 2 710 | 2 738 | + 28 |
| Öffentl. Dienst und Dienstleistungen im öffentl. Interesse | 5 948 | 6 136 | + 188 |
| darunter: Verwaltung | 2 672 | 2 770 | + 98 |
| Besatzungsmacht | 202 | 134 | — 68 |
| zusammen: | 78 783 | 83 323 | + 4 540 |
| Arbeitslose: | 1 994 | 2 160 | + 166 |
| **Gesamtzahl der Arbeitnehmer:** (Beschäftigte + Arbeitslose) | 80 777 | 85 483 | + 4 706 |

Die aufgezeigten statistischen Zahlen geben ein anschauliches Bild über die Zunahme der Beschäftigtenziffer und ihre Aufteilung auf die einzelnen Wirtschaftsabteilungen sowie über den jeweiligen Stand der Arbeitslosigkeit. Sie sind gleichzeitig ein Barometer für die Entwicklung der Wirtschaftslage. Die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt ist dadurch gekennzeichnet, daß auch im Arbeitsamtsbezirk Aalen wie in den meisten Arbeitsamtsbezirken des Landes Baden-Württemberg und des Bundesgebietes eine steigende Nachfrage nach Fachkräften in den wichtigsten Berufen besteht, die von den Arbeitsämtern aus dem vorhandenen Reservoir schon nicht mehr voll befriedigt werden kann. Man geht bei der Beurteilung der Gesamtlage wohl nicht fehl, wenn man sagt, daß das in der letzten Zeit in den Vordergrund getretene Problem der Rüstung und künftigen Wehrmacht seine Schatten bereits vorauswirft. Die in den kommenden Jahren zu erwartende Abnahme der Schulentlassenenziffer wird die Gesamtlage weiter erschweren. Die sogenannten „stillen Arbeitsrerserven" sind bei dem ständigen Aufbau der Belegschaften vieler Betriebe in den letzten Jahren schon stark in Anspruch genommen worden. Die weitere Entwicklung wird die Wirtschaft und die Arbeitsverwaltung vor schwierige Aufgaben stellen, da auch die laufende Übernahme von Umsiedlern und Sowjetzonenflüchtlingen keinen entsprechenden Ausgleich bilden kann.

Aalen, 26. November 1954

**Arbeitsamt Aalen**

## Aufgebot

Der Verlust folgender Sparkassenbücher wurde gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 70 062, ausgestellt von der Kreissparkasse Aalen auf Erhard Koch, Lehrer in Friedrichshafen-Manzell, Schnetzenhauserstraße 18;

Sparkassenbuch Nr. 10 226, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Bopfingen auf Manfred Utz, Trochtelfingen.

Die vorstehenden Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an vorgelegt werden.

**Kreissparkasse Aalen.**

## Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern sind dem Arbeitsamt zu melden

Nach § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 499) hat der Arbeitgeber die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen. Die Bundesregierung hat mit der Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht nach § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181 vom 21. September 1954) nähere Weisungen gegeben. Demnach sind die Anzeigen über die Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern, für die Beiträge an die Ortskrankenkassen oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, wie seither zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Krankenkasse an diese zu richten (weißer und hellroter Vordruck).

**Für Arbeitnehmer, deren Einstellung oder Entlassung dem Arbeitsamt nicht auf diese Weise über die Krankenkasse gemeldet wird (zum Beispiel Mitglieder von Ersatzkassen oder von Betriebskrankenkassen; Arbeitnehmer, die der Krankenkasse nur listenmäßig gemeldet werden), ist die Einstellung oder Entlassung auf einem besonderen gelben Vordruck in einfacher Ausfertigung unmittelbar an das Arbeitsamt zu melden. Die gelben Vordrucke sind bei den bekannten Formularverlagen und beim Papierhandel zu erhalten.**

Für Arbeitnehmer, die durch die Vermittlung des Arbeitsamts eingestellt werden, erübrigt sich die besondere Einstellungsmeldung auf dem gelben Vordruck, wenn die Zuweisungskarte des Arbeitsamts mit dem Einstellungsvermerk an das Arbeitsamt zurückgegeben wird.

Aalen, 30. November 1954

**Arbeitsamt Aalen.**

## Mütterberatung im Dezember 1954

Donnerstag, 9. Dezember 1954:
um 10.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
um 10.45 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
um 11.30 Uhr in Tannhausen, Rathaus
um 14.15 Uhr in Stödtlen, Rathaus
um 15.10 Uhr in Regelsweiler, Gasthaus
um 16.00 Uhr in Wört, Rathaus

Montag, 13. Dezember 1954:
von 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
um 16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Donnerstag, 16. Dezember 1954:
um 9.00 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
um 9.30 Uhr in Jagstzell, Rathaus
um 10.15 Uhr in Hummelsweiler, Schule
um 11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
um 11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
um 13.15 Uhr in Rotenbach, Schule
um 14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Montag, 20. Dezember 1954:
um 14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
um 15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Die in Amtsblatt Nr. 46 vom 26. November für den 29. Dezember vorgesehenen Mütterberatungen müssen auf **22. Dezember vorverlegt** werden.

Wir geben nachstehend die genauen Zeiten nochmals bekannt:

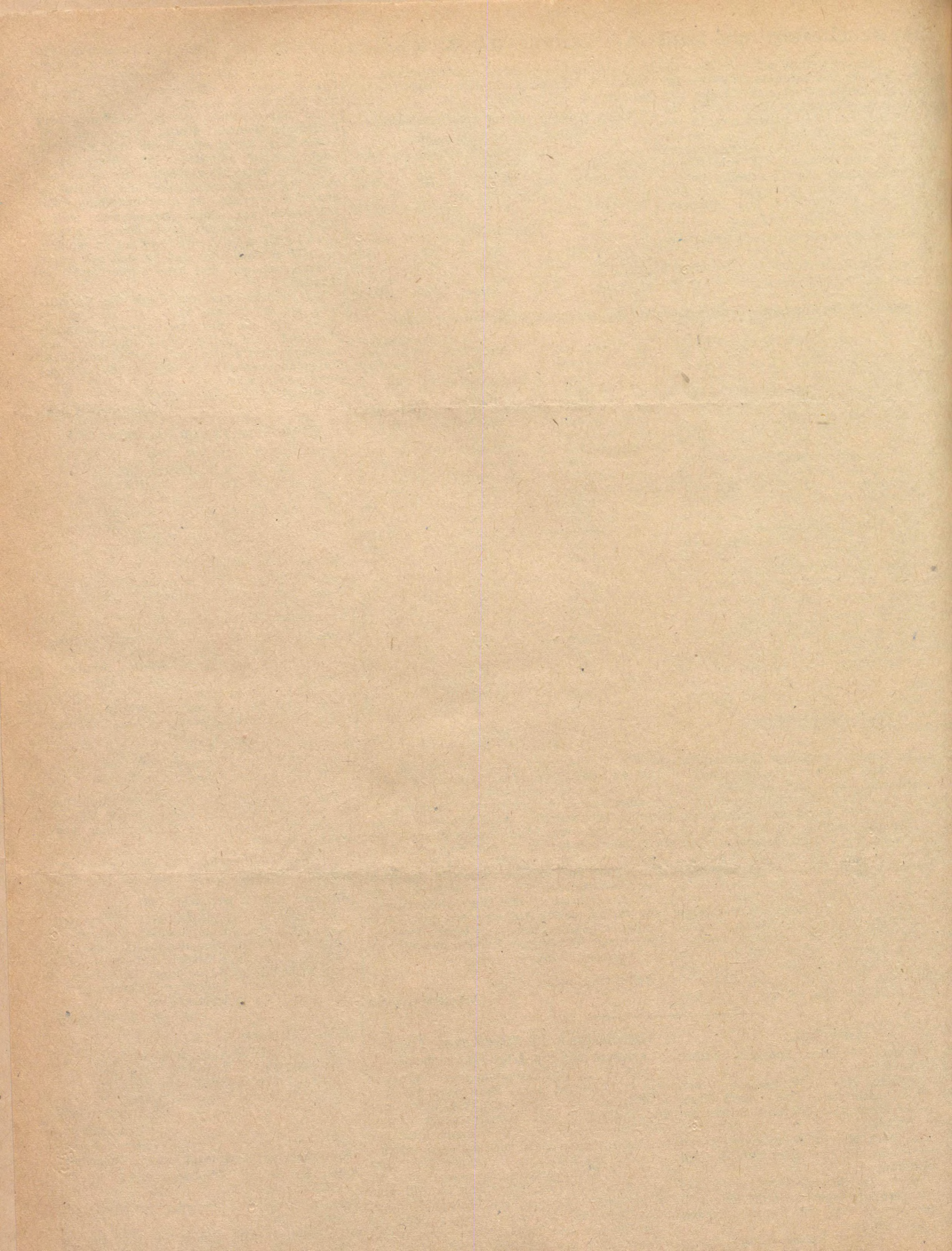
**Mittwoch, den 22. Dezember 1954**
um 9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
um 9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
um 10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
um 11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
um 13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
um 14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
um 15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

Montag, 27. Dezember 1954:
um 14.00 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
um 14.00 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
um 14.45 Uhr in Hüttlingen, Rathaus
um 15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Der Amtsarzt**

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 5. Dezember**

**Aalen:** Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Telefon 769;
**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571;
**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Telefon 1220.



# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 76 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 48 | 10. Dezember | 1954

### Straßensperrungen

Wegen Bauarbeiten in der Zeit von 9. bis 11. Dezember 1954 wird die Landstraße II. O. Nr. 648 zwischen Westhausen und Jagstbrücke gegen Dalkingen bzw. Haisterhofen und Landstraße II. O. Nr. 649 zwischen Haisterhofen und Killingen für den gesamten Verkehr

gesperrt.

Umleitung von Westhausen nach Dalkingen und Haisterhofen über Kellerhaus, Schwabsberg, Dalkingen. Umleitung von Haisterhofen nach Killingen über Neunstadt, Röhlingen.

Aalen, 6. Dezember 1954 — Landratsamt V 3704

### Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, dem 13. Dezember 1954, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr. — Bürgermeisteramt

### Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

**Bekanntmachung**

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Renten-Krankenversicherung Anspruch auf Auszahlung von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juli bis Dezember 1954 am Dienstag, 14. Dez. 1954, von 8 bis 12 Uhr und Mittwoch, 15. Dez. 1954, von 8 bis 12 Uhr bei unserer Hauptkasse in Empfang nehmen.

Aalen, 8. Dezember 1954

Verwaltungsdirektor Trips

### Das Finanzamt hat an einem Nachmittag geöffnet!

Um den Berufstätigen die Möglichkeit zu geben, ohne Arbeitszeitversäumnisse beim Finanzamt vorzusprechen, tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 folgende Regelung ein:

a) **Finanzamt Aalen**
Alle Dienststellen — mit Ausnahme der Finanzkasse — halten am Mittwoch Nachmittag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Sprechstunden ab. Die Lohnsteuerstelle (Turnstraße 19, ehemalige Remonte) bleibt an diesem Tag bis 19.00 Uhr geöffnet.

b) **Dienststelle Ellwangen**
Alle Dienststellen — mit Ausnahme der Zahlstelle — halten am Montag Nachmittag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Sprechstunden ab. Die Lohnsteuerstelle bleibt an diesem Tag bis 19.00 Uhr geöffnet.

## Winterruhe beim Obstbauern unbekannt

Die Hauptlast der Pflegearbeiten fällt gerade in die Wintermonate. Alljährlich müssen viele Obstbauern, welche den Dezember und Januar nicht nützten, im Frühjahr mit Ärger feststellen, daß sie wieder einmal dringend notwendige Schnittarbeiten nicht mehr schafften. Der fortschrittliche und verantwortungsbewußte Anlagenbesitzer ist deshalb in diesem Monat besonders tätig. In der Landwirtschaft sind in der gegenwärtigen, arbeitsruhigeren Zeit leichter als später Arbeitskräfte zur Unterstützung der Baumwarte frei zu machen. Sobald stärkerer Schneefall eintritt, wird die obstbauliche Pflegearbeit sehr erschwert. Bestelle rechtzeitig, wenn Du die Arbeiten nicht selbst durchführen kannst, einen Baumwart.

**Weniger, aber bessere Bäume**

In den meisten Anlagen werden Obstbäume mitgeschleppt, die den Besitzern wirklich keine Ehre machen. Verdienst bringen sie schon lange nicht mehr, sondern nur Schaden. Unterschiedliche Ernten von 28 bis 400 Kilogramm pro ertragsfähigem Baum sprechen für den Einsichtigen eine sehr deutliche Sprache. Sicher stehen bei genauer Nachprüfung auch in Deinem Garten noch Bäume, die den Platz nicht mehr verdienen. Zögere also nicht mehr lange und entferne umgehend, solange der Boden noch nicht durchgefroren ist, alle abgängigen und kranken Bäume. Überhohe, im dichten Bestand hochgetriebene Bäume sollen auch fallen. Ihre Pflege und Ernte sind zu teuer für einen wirtschaftlichen Obstbaubetrieb. Wisse, daß Bäume, die nur noch „Gnadenbrot" erhalten, sehr bald Krankheitsbrutstätten werden. Kurzentschlossen beseitige all diese Bäume umgehend für Brennholz, denn dafür sind sie Dir am wertvollsten. Der Traktor mit der Seilwinde schafft nach leichtem Angraben schnelle Arbeit. Übrigens hat man Dir es ja leicht gemacht, denn in den vergangenen Wochen hat in den Gemeinden draußen eine vom Bürgermeisteramt bestimmte Kommission solche Bäume gezeichnet. Diese müssen laut Verordnung des Regierungspräsidiums bis zum 15. Januar 1955 entfernt werden.

**Dichte Kronen lichten!**

Zwar erfordert diese Arbeit ein bestimmtes Maß von Kenntnis, ist aber bei gutem Willen und etwas Einfühlungsvermögen gar nicht so schwierig. Eine sachgemäße winterliche Kronenpflege war, ist und bleibt im Obstbau die Grundlage für Wirtschaftlichkeit. Sie schafft die Voraussetzung für regelmäßige Ernten von Qualitätsfrüchten und hilft Spritzmittel und in gewissem Sinne auch Dünger sparen. Dichte Kronen begünstigen den Befall und die Vermehrung von Krankheiten und Schädlingen. Sie erschweren und unterbinden die ordnungsgemäße Bekämpfung. Kannst Du Dich an einem Pflegekurs beteiligen, versäume diese Gelegenheit nicht. Die aufgewendete Zeit wird sich reichlich lohnen. Meist gilt es, einige kräftige Äste herauszunehmen, damit für das Kroneninnere „Lichtgassen" entstehen können. Es wäre bei bisher vernachläßigten Kronen völlig falsch, die Vielzahl der vorhandenen stärkeren Äste gleichmäßig zu beschneiden. Kahlgeputzte Äste, sogenannte „Peitschen", wären die Folge. Du mußt bemüht sein, den Kroneneinbau an lebensfähigem Tragholz zu erhalten. Ansonsten wird die Fruchtbildung auf die Kronenoberfläche beschränkt und damit der Ertrag stark reduziert. Alles abgestorbene Holz ist zuerst herauszuschneiden, auch schon deshalb, damit es für die folgenden Überlegungen nicht mehr täuscht. Das heruntergeschnittene Holz sollte bis zum Frühjahr in den Anlagen liegen bleiben, damit das Wild etwas zum Nagen hat und so von den anderen Bäumen eher fern bleibt.

**An was ist noch zu denken?**

Wenn Deine Bäume Dich mahnen könnten, ließen sie Dir gewiß keine Ruhe, bis eine gründliche Winterspritzung verabfolgt wäre.

Schütze Deine Bäume vor Wildverbiß durch Anlegen von Drahthosen oder Umbinden von Dornen oder Schilf.

Versorge Deine Obstbäume jetzt mit Kali- und Phosphordünger! Je früher sie in den Boden kommen, desto günstiger wirken sie sich aus.

Gib Deinen Junganlagen für nächstes Jahr einen guten Start zum flotten Wachstum durch Anlegen von Baumscheiben.

Hebe jetzt schon die Baumgruben zwei Meter im Durchmesser und 30 bis 40 Zentimeter tief aus, damit sie gut durchfrieren können.

Bertele

### Amtsgericht Neresheim

In dem Konkurse über das Vermögen der Firma Otto Hahn, Lederfabrik, G. m. b. H. in Bopfingen soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind DM 43 354.68 verfügbar. Zu berücksichtigen sind DM 74 808.50 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neresheim zur Einsichtnahme aus.

Bopfingen, 3. Dezember 1954

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Gehmlich

**Ärzlicher Sonntagsdienst**

**Aalen:** Dr. Wiest, Ziegelstraße 36, Tel. 250
**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienst., Tel. 321
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Bismarckstraße, Telefon 255

# Entwurf einer Gemeindeordnung für Baden/Württemberg

Der Entwurf einer Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird zur Zeit im Landtag von Baden-Württemberg behandelt. Der nachstehende Auszug aus dem Entwurf dürfte von besonderem Interesse sein.

## Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

### Erster Abschnitt: Formen der Gemeindeverfassung

§ 25

(1) Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

(2) In Gemeinden mit mehr als 2000 und nicht mehr als 100 000 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß die Gemeinde durch den Bürgerauschuß, den Gemeinderat und den Bürgermeister verwaltet wird.

(3) In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Magistrat tritt.

(4) In Gemeinden mit nicht mehr als 200 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß die Verwaltung der Gemeinde bei der Gemeindeversammlung und dem Bürgermeister liegt.

(5) Eine Regelung nach Abs. 2 bis 4 kann jeweils nur zur nächsten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat eingeführt oder aufgehoben werden; die Aufhebung ist jedoch frühestens nach sechs Jahren zulässig. Bei einer Änderung der Form der Gemeindeverfassung enden die Amtszeiten aller Gemeinderäte, Gemeindeverordneten und ehrenamtlichen Beigeordneten mit Ablauf des Monats, in dem die nächste regelmäßige Wahl zum Gemeinderat oder zum Bürgerausschuß stattfindet. Dies gilt jedoch nicht bei der Einführung und Aufhebung der Magistratsverfassung für die Amtszeit der Gemeinderäte. Entfällt durch eine Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl die Voraussetzung für die Verwendung einer Verfassungsform nach Abs. 2 bis 4, ist diese zur nächsten regelmäßigen Wahl aufzuheben.

### Zweiter Abschnitt: Gemeindeverfassung

1. Gemeinderat

§ 26

**Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Organ der Gemeinde. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt für die Beseitigung von Mißständen in der Gemeindeverwaltung durch den Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat kann sich vom Bürgermeister jederzeit über alle Gemeindeangelegenheiten unterrichten lassen und kann vom Bürgermeister verlangen, daß ihm oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Gemeindebediensteten und ist oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten, soweit er bestimmte Befugnisse nicht dem Bürgermeister überträgt oder sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören. Dienstvorgesetzter der Beigeordneten ist der Gemeinderat. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Beamten und Angestellten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

(4) In Städten führt der Gemeinderat die Bezeichnung Stadtrat.

§ 27

**Zusammensetzung**

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). In Städten führen die Gemeinderäte die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt
in Gemeinden mit nicht mehr als 500 Einwohnern 6
in Gemeinden mit mehr als

| | | | |
|---|---|---|---|
| 500 | aber nicht mehr als | 1 000 Einw. | 8 |
| 1 000 | aber nicht mehr als | 3 000 Einw. | 10 |
| 3 000 | aber nicht mehr als | 5 000 Einw. | 12 |
| 5 000 | aber nicht mehr als | 10 000 Einw. | 16 |
| 10 000 | aber nicht mehr als | 15 000 Einw. | 20 |
| 15 000 | aber nicht mehr als | 30 000 Einw. | 24 |
| 30 000 | aber nicht mehr als | 50 000 Einw. | 30 |
| 50 000 | aber nicht mehr als | 150 000 Einw. | 36 |
| 150 000 | aber nicht mehr als | 400 000 Einw. | 48 |
| 400 000 | Einwohnern | | 60 |

(3) Änderungen der für die Zusammensetzung des Gemeinderats maßgebenden Einwohnerzahl sind erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

(4) Bei außergewöhnlicher Änderung der maßgebenden Einwohnerzahl einer Gemeinde kann das Innenministerium auf deren Antrag für den Rest der laufenden Amtszeiten eine Neuwahl sämtlicher Gemeinderäte auf der Grundlage der geänderten maßgebenden Einwohnerzahl anordnen.

**Übergangsbestimmung:** § 144 Abs. 1.

§ 28

**Wahlgrundsätze**

(1) Die Gemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern gewählt.

(2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

(3) Wird nur e i n gültiger Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Der Stimmzettel darf höchstens soviel Namen enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

§ 29

**Wahlgebiet. Unechte Teilortswahlen**

(1) Die Gemeinde bildet das Wahlgebiet

(2) In Gemeinden, die aus mehreren räumlich voneinander getrennten Wohnbezirken bestehen, kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind. Die Vertreter müssen im Wohnbezirk wohnen. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Das Recht der Bürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Gemeinderäte wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Bewerber sind in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk nur soviel Bewerber enthalten, wie für den einzelnen Wohnbezirk nach der Hauptsatzung Vertreter zu wählen sind. Der Wahlberechtigte kann für den einzelnen Wohnbezirk Bewerber, die auf anderen Wahlvorschlägen als Vertreter für den gleichen Wohnbezirk vorgeschlagen sind, übernehmen und einem Bewerber soviel Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind, höchstens jedoch drei Stimmen.

(4) Findet Mehrheitswahl statt, muß der Stimmzettel erkennen lassen, welche Personen der Wahlberechtigte als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke in den Gemeinderat wählen wollte; der Stimmzettel darf für den einzelnen Wohnbezirk nur soviel Namen enthalten, wie für diesen Wohnbezirk Vertreter in den Gemeinderat zu wählen sind.

**Übergangsbestimmung:** § 144 Abs 2

(Fortsetzung folgt)

---

## Kreisstadt Aalen

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit von 1. November 1954 bis 30. November 1954 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 494 | 1 Damenhandschuh |
| 497 | 1 Aktentasche |
| 498 | 1 Herrensakko |
| 499 | 1 Herrenfahrrad |
| 500 | 1 Taschentuchtäschchen |
| 501 | 1 Schal |
| 503 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 504 | 1 Roller |
| 505 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 506 | 1 Geldschein |
| 508 | 1 Armkette |
| 509 | 1 Geldschein |
| 510 | 1 Armkette |
| 511 | 1 Ring |
| 514 | 1 Anstecknadel |
| 515 | 1 Geldschein |
| 516 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 517 | 1 Schmalkeilriemen |
| 518 | 1 Aktentasche |
| 519 | 1 Paar Strümpfe |
| 520 | 1 Paar Handschuhe |
| 521 | 1 Geldbeutel |
| 522 | 1 Fußmatte |
| 524 | 1 Geldbeutel |
| 526 | 1 Geldschein |
| 527 | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 528 | 1 Paar Handschuhe |
| 529 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 530 | 1 Anorakkapuze |
| 534 | 1 Herrenfahrrad |
| 536 | 1 Kindertäschchen |
| 537 | 1 Geldschein |
| 538 | 1 Brieftasche mit Inhalt |
| 540 | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 541 | 1 Schlüssel |
| 543 | 1 Kreuzchen |

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 49 | 17. Dezember | 1954

## Kreisstadt Aalen

**Bereitschaftsdienst des Standesamtes am 26. Dezember 1954 und 2. Januar 1955**

Am 2. Weihnachtsfeiertag und am Sonntag nach Neujahr ist beim Standesamt je von 10.00 bis 11.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Aalen, 15. Dezember 1954

**Bürgermeisteramt**

## Bekanntmachung

**Viehmärkte in Giengen (Brenz)**

Die Stadt Giengen (Brenz) besaß bisher die Erlaubnis an jedem 1. Dienstag im Monat einen Viehmarkt abzuhalten. Sie stellt nun den Antrag den Viehmarkt auf den 1. Freitag jeden Monats und wenn dieser ein Feiertag ist, auf den vorhergehenden Werktag zu verlegen.

Im Rahmen dieser Märkte soll jeweils am 1. Freitag der Monate Februar, Mai, Juli und November ein tbc-freier Nutzviehmarkt abgehalten werden. An diesen Tagen sind nur Tiere mit grünem Zeugnis aus staatlich anerkannten Beständen zugelassen. Die Zubringer-Fahrzeuge müssen einer amtlichen Desinfektion unterworfen worden sein und die Fahrer müssen eine Bescheinigung über die durchgeführte Desinfektion vorweisen können.

Einwendungen gegen dieses Gesuch können innerhalb der Frist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Landratsamt Heidenheim eingebracht werden.

Heidenheim, 2. Dezember 1954

**Landratsamt**

## Frist zur Einreichung von Anträgen zum Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz

Am **2. Februar 1955** ist für die Spätheimkehrer, die bis 3. Februar 1954 aus ausländischem Gewahrsam zurückgekehrt waren, die **Frist** zur Anmeldung der Ansprüche aus dem **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz** abgelaufen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt nur für die Heimkehrer, die nach dem 3. Februar 1954 ins Bundesgebiet zurückgekehrt sind oder noch zurückkehren. Für sie beginnt die auf ein Jahr bemessene Frist zur Abgabe des Antrages am ersten des nach dem Tage der Rückkehr folgenden Monats. Antragsformulare sind bei der mit der Durchführung beauftragten Kreis- oder Stadtverwaltung zu erhalten; die Anträge sind auch dort ausgefüllt abzugeben.

Je schneller alle Heimkehrer ihre Ansprüche anmelden, desto eher können die finanziellen Auswirkungen des Entschädigungsgesetzes übersehen und kann die Feststellung der Ansprüche abgeschlossen werden.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 19. Dezember**

**Aalen:** Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204;

**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Sebastian-Merkle-Straße, Telefon 347;

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376.

## Entwurf einer Gemeindeordnung für Baden/Württ.

Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 48

§ 30

**Wählbarkeit**

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,

1. die von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),
2. die in der Ausübung der Wahlberechtigung nach § 14 Abs. 3 Ziff. 1 behindert sind,
3. denen durch Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Wählbarkeit aberkannt ist,
4. die als Gemeinderäte oder Mitglieder des Kreistags oder als Beamte im förmlichen Dienststrafverfahren durch Urteil aus dem Dienst entfernt sind, in den auf die Rechtskraft des Urteils folgenden fünf Jahren oder
5. die von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt sind, in den auf die Rechtskraft des Urteils folgenden fünf Jahren.

§ 31

**Hindernisgründe**

(1) Dem Gemeinderat können nicht angehören

1. Beamte der Gemeinde,
2. Angestellte und Arbeiter, die bei der Gemeinde nicht nur aushilfsweise beschäftigt und durch dieses Dienstverhältnis überwiegend in Anspruch genommen sind,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie des Landratsamts, soweit es sich nicht um Hilfskräfte handelt und
4. bei kreisangehörigen Gemeinden Beamte und Angestellte des Landkreises, soweit es sich nicht um Hilfskräfte handelt.

(2) Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 stehen oder die als persönlich haftende Gesellschafter an der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein.

(3) Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber in den Gemeinderat ein, auf den im Fall der Verhältniswahl die höhere Höchstzahl, im Fall der Mehrheitswahl die höhere Stimmenzahl entfallen ist. Bei gleicher Höchst- oder Stimmenzahl entscheidet das Los.

(4) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Abs. 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(5) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Abs. 2 stehen, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

(6) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hindernis nach Abs. 1—5 gegeben ist; bei regelmäßigen Wahlen hat diese Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats zu erfolgen.

**Übergangsbestimmung:** § 144 Abs. 3.

§ 32

**Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt sechs Jahre. Von den Gemeinderäten scheidet je nach drei Jahren die Hälfte aus, deren volle Amtszeit abgelaufen ist. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der entsprechenden Gemeinderäte stattfinden. Die erste Sitzung des Gemeinderats ist unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderats führen die ausscheidenden Gemeinderäte die Geschäfte weiter.

(2) Ist die Zahl der Gemeinderäte zu erhöhen, sind die weiteren Mitglieder bei der nächsten regelmäßigen Wahl hinzuzuwählen. Die Hälfte dieser hinzugewählten Gemeinderäte scheidet bei der darauffolgenden regelmäßigen Wahl aus dem Gemeinderat wieder aus. Dabei haben bei Verhältniswahl die auf Grund der auf sie entfallenden niedrigsten Höchstzahlen Gewählten, bei Mehrheitswahl die mit den geringsten Stimmenzahlen Gewählten auszuscheiden.

(3) Ist die Zahl der Gemeinderäte zu verringern, scheiden bei der nächsten regelmäßigen Wahl so viele Mitglieder aus, daß die Hälfte der neuen gesetzlichen Mitgliederzahl im Amt verbleibt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

**Ausscheiden. Nachrücken. Ergänzungswahl.**

(1) Außer durch Tod scheiden aus dem Gemeinderat die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 30) verlieren. Das gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hindernis (§ 31) im Lauf der Amtszeit entsteht; § 31 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Gemeinderat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Ergibt sich nachträglich, daß ein in den Gemeinderat Gewählter im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.

(2) Tritt ein Gewählter nicht in den Gemeinderat ein, scheidet er im Lauf der Amtszeit aus oder wird festgestellt, daß er nicht wählbar war, rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als Ersatzmann festgestellt wurde. War im Fall verschiedener Amtszeiten der Gemeinderäte das ausgeschiedene Mitglied auf die längere Amtsdauer gewählt, rückt der Ersatzmann auf die kürzere Amtszeit nach; das auf Grund der obersten, auf den gleichen Wahlvorschlag entfallenen Höchstzahl oder auf Grund der höchsten Stimmenzahl auf die kürzere Amtszeit in den Gemeinderat eingerückte Mitglied verbleibt dann auf die längere Amtszeit.

(3) Ist die Zahl der Gemeinderäte dadurch auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen

Mitgliederzahl herabgesunken, daß ausgeschiedene oder nicht eintretende Gemeinderäte nicht durch Nachrücken ersetzt oder bei einer Wahl Sitze nicht besetzt werden konnten, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen. Beträgt die Zahl der fehlenden Gemeinderäte ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl oder weniger, werden die freien Sitze bei der nächsten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat für den Rest der Amtszeit besetzt. § 32 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 34

### Rechtsstellung und Verpflichtung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(4) Erleidet ein Gemeinderat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte, wie ein Ehrenbeamter. Die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften des Disziplinarrechts finden entsprechende Anwendung. Auf dem Gebiet des Disziplinarrechts nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der Einleitungsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde die obere Rechtsaufsichtsbehörde wahr.

### § 35

### Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

(2) Der Gemeinderat oder sein Vorsitzender können sachkundige Bürger und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen; sie haben beratende Stimme.

(3) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats auch einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde, insbesondere dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Beamten übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muß er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

**(Fortsetzung folgt.)**

## Mütterberatung im Dezember 1954

Montag, 20. Dezember 1954:
um 14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
um 15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Die in Amtsblatt Nr. 46 vom 26. November für den 29. Dezember vorgesehenen Mütterberatungen müssen auf **22. Dezember vorverlegt** werden.

Wir geben nachstehend die genauen Zeiten nochmals bekannt:

**Mittwoch, den 22. Dezember 1954**
um 9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
um 9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
um 10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
um 11.15 Uhr in Kösingen, Rathaus
um 13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
um 14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
um 15.30 Uhr in Unterkochen, Gasthaus „Zum Lamm"

Montag, 27. Dezember 1954:
um 14.00 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
um 14.00 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
um 14.45 Uhr in Hüttlingen, Rathaus
um 15.45 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Der Amtsarzt**

# Zunehmende Entlassungen in den Außenberufen

### In den übrigen Industriezweigen Arbeitsmarktlage weiterhin überwiegend günstig

Im Monat November hat sich die Arbeitsmarktlage überwiegend auf einem befriedigenden Stand gehalten. In den Außenberufen hat die jahreszeitlich und wetterbedingte allmähliche Auflockerung der Beschäftigungsmöglichkeiten eingesetzt. Die Belastung des Arbeitsmarktes hielt sich aber noch in bescheidenen Grenzen.

In der **Landwirtschaft** ist die Hauptarbeit auf dem Felde beendigt. Die Nachfrage nach tüchtigen jüngeren Dauerkräften hat aber bis jetzt nicht nachgelassen, da die Abwanderung aus der Landwirtschaft anhält. Die **Forstwirtschaft** hat bei der Mitte November eingetretenen kalten Witterung die Pflanzensetzarbeiten einstellen müssen und eine größere Zahl von Kulturarbeiterinnen entlassen. Das **Baugewerbe** war noch gut beschäftigt, doch hat auch in diesem Wirtschaftszweig die wechselnde Witterung zu einer starken Fluktuation geführt. Der weiteren Nachfrage nach tüchtigen Fachkräften standen auch schon Entlassungen, insbesondere im Gipser- und Dachdeckergewerbe, gegenüber. Die Belastung des Arbeitsamtes ist jedoch noch wesentlich hinter derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben. Ein Teil der entlassenen Arbeitskräfte konnte bei Notstandsarbeiten und in anderen Bezirken untergebracht werden. Die Vermittlungstätigkeit war noch sehr lebhaft. Die **Eisen- und Metallwirtschaft** weist eine anhaltend gute Auftragslage auf. Tüchtige Fachkräfte sind insbesondere in der Maschinenindustrie und in der optischen Industrie laufend gesucht. In der Textil- und Bekleidungsindustrie hat die Aufnahmefähigkeit stark nachgelassen. Die Kurzarbeit hat eine weitere Ausdehnung erfahren. Besonders aufnahmefähig zeigte sich jedoch noch die Miederindustrie, die einen laufenden Bedarf an weiblichen jüngeren Arbeitskräften aufweist. Die **ledererzeugende Industrie** wie auch die **Schuhfabrikation** sind gut beschäftigt, jedoch mit geringem Kräftebedarf. In der **Holz- und Schnitzstoffindustrie** hat sich das Ansteigen der Preise für Rundholz bei den letzten Holzverkäufen auf die Beschäftigungslage in den Sägewerken ungünstig ausgewirkt. In den **holzverarbeitenden Betrieben**, insbesondere in der Möbelindustrie, besteht weiterer Bedarf an Bau- und Möbelschreinern sowie an Hilfskräften für die Kistenfertigung. Im **Nahrungs- und Genußmittelgewerbe** ist die Erzeugung von Süßwaren durch das Weihnachtsgeschäft etwas belebt worden, doch machen sich auch hier Preisschwankungen für Rohstoffe unangenehm bemerkbar. Die **Tabakindustrie** war befriedigend beschäftigt und hat für das Weihnachtsgeschäft Arbeitskräfte aufgenommen. Im **Verkehrsgewerbe** ist bei der fortgeschrittenen Jahreszeit der Bedarf an Personal für den Personen- und Lastwagenverkehr erheblich zurückgegangen. Auch in der **Hauswirtschaft** hat die Zahl der offenen Stellen und die Vermittlungsfähigkeit, wie allgemein vor Weihnachten üblich, abgenommen. Für die **Angestelltenberufe** hat sich die Arbeitsmarktlage weiterhin befriedigend entwickelt; da die angeforderten jüngeren Arbeitskräfte kaum noch zur Verfügung stehen, können jetzt vermehrt ältere Angestellte untergebracht werden.

### Arbeitslosigkeit im Steigen

Der Tiefstand der Arbeitslosigkeit des Jahres 1954 war Ende Oktober mit 1927 Arbeitslosen erreicht. Bis Mitte November war nur eine verhältnismäßig leichte Zunahme auf 1995 Arbeitslose festzustellen, die sich jedoch bis Ende November auf 2237 erhöhte. Auf der im Monat November eingetretenen Gesamtzunahme der Arbeitslosenziffer mit 310 waren die Männer mit 174, die Frauen mit 136 beteiligt. Der Stand der Arbeitslosigkeit Ende November 1954 liegt um insgesamt 593 unter dem Stand zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres; ein Zeichen für die gute Entwicklung der Arbeitsmarktlage und den trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit noch hohen Beschäftigungsstand in der Bauwirtschaft.

### Entwicklung der Arbeitslosigkeit von November 1953 bis November 1954

| | Ende November 1953 | | | Ende November 1954 | | | Unterschied | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. |
| Kreis Aalen | 1562 | 609 | 2171 | 855 | 663 | 1518 | —707 | +54 | —653 |
| Kreis Heidenheim | 235 | 424 | 659 | 253 | 466 | 719 | + 18 | +42 | + 60 |
| zusammen | 1197 | 1033 | 2830 | 1108 | 1129 | 2237 | —689 | +96 | —593 |

### Fluktuation der Arbeitslosigkeit hat erheblich zugenommen

Im November sind insgesamt 1292 Arbeitslosmeldungen erfolgt. In Abgang kamen 982 Arbeitslose, somit war eine Zunahme der Arbeitslosigkeit um insgesamt 310 Arbeitslose zu verzeichnen.

### Kurzarbeit nur noch in der Textilindustrie

In der Textilindustrie hat die Abschwächung des Auftragsstandes zur Einschränkung der Arbeitszeit bei einigen Betrieben geführt.

### Leichter Rückgang der Stellenbesetzungen

Die Zahl der durch Vermittlung des Arbeitsamts besetzten Arbeitsplätze ist im Monat November von 1293 auf 1080 zurückgegangen (Kreis Aalen 701, Kreis Heidenheim 379). Der zwischenbezirkliche Ausgleich war weiterhin sehr rege. Sowohl Metallfacharbeiter als auch Bauhilfsarbeiter konnten in den Wirtschaftsraum Stuttgart überwiesen werden. Eine Anzahl Unterstützungsempfänger konnte bei Notstandsarbeiten unterkommen. Insgesamt konnten 22 Schwerbeschädigte untergebracht werden.

### Zunahme der offenen Stellen

Am Ende des Monats November waren noch 800 offene Stellen gemeldet (Kreis Aalen 505, Kreis Heidenheim 295) gegenüber 748 Ende Oktober. Im Vorjahr waren Ende November nur noch 482 offene Stellen gemeldet. Die große Zahl der noch unbesetzten offenen Stellen ist darauf zurückzuführen, daß eine große Anzahl von Fachkräften der verschiedensten Berufe angefordert ist, die auch im zwischenbezirklichen Ausgleich nur noch vereinzelt angeboten sind.

**Aalen**, 10. Dezember 1954

**Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 50 — 24. Dezember — 1954

## Manöver der US-Armee

**vom 10. 1. — 15. 1. 1955**

In der Zeit vom 10. 1. — 15. 1. 1955 werden von der US-Armee Manöver und Übungen in den Kreisen Ulm, Göppingen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim und Aalen abgehalten. Es werden Räder- und Kettenfahrzeuge an dieser Übung teilnehmen.

Ansprüche auf Ersatz etwaiger Manöverschäden müssen innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Übungen beim Besatzungskostenamt geltend gemacht werden.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die in ihrem Bereich liegenden Forstämter zu verständigen.

Aalen, 17. Dezember 1954 **Landratsamt**

## Bekanntmachung

**Allgemeine Ortskrankenkasse Ellwangen**

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juli bis Dezember 1954 am

Dienstag, dem 28. Dezember 1954, und am Mittwoch, dem 29. Dezember 1954, von 8.00—12.00 Uhr

an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheides auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

**Ellwangen**, 22. Dezember 1954

gez. Hermann (Geschäftsführer)

## Amtsgericht Neresheim

Vereinseintragung vom 13. Dezember 1954. — VR. 46 — Musikverein Dorfmerkingen. Sitz Dorfmerkingen.

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Fachsenfeld belegenen, im Grundbuch von Fachsenfeld, Heft 21, Abteilung I, Nr. 26 und 27, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Adolf Ebert, Gipser in Fachsenfeld, eingetragenen Grundstücke: Geb. 133 mit a und Parz. 703, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum sowie Gemüsegarten, im Schloßfeld 6 a 13 qm, Parz. 278/1 Baumgarten in Himmlingsweiler am Weg 9 a 83 qm **am Freitag, dem 11. Februar 1955, vormittags 9.00 Uhr**, im Rathause in Fachsenfeld versteigert werden.

Der Gemeinderat Fachsenfeld hat am 29. 4. 1954 das Gebäude 133 mit Parz. 703 zu 16 200 DM, das Zubehör zu 100 DM und Parz. 278/1 zu 1200 DM geschätzt. Diese Beträge werden als Wert i. S. von § 174a Abs. 5 ZVG. festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung ist Antrag auf Abänderung der Entscheidung beim Amtsgericht Aalen binnen einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Wasseralfingen**, 2. Dezember 1954

**Bezirksnotariat**

## Kreissparkasse Aalen

**Bekanntmachung der Änderung der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Aalen**

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Aalen hat in den Sitzungen vom 30. 6. 1954, 26. 10. 1954 und 21. 12. 1954 die Änderung des § 2 der Besoldungssatzung beschlossen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Bes. Gr. A 2 b
- Der Sparkassenleiter

Bes. Gr. A 2 d
- Der Stellvertreter des Sparkassenleiters und Leiter der Kreditabteilung
- Der Leiter der Hauptzweigstelle Ellwangen
- — Nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers hat der Verwaltungsrat über die Bewertung der Stelle erneut zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde —

Bes. Gr. A 4 b 1
- Der Leiter der Hauptbuchhaltung und Stellvertreter des Leiters der Kreditabteilung
- Der Leiter der Hauptzweigstelle Bopfingen

Bes. Gr. A 4 c 1
- Der Leiter der Hauptzweigstelle Neresheim

Bes. Gr. A 4 c 2
- Ein Sparkasseninspektor

Bes. Gr. A 4 d
- Ein Sparkassenobersekretär

Bes. Gr. A 10 a
- Ein Hausmeister und Kassenbote bei der Hauptzweigstelle Ellwangen

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1954 an in Kraft.

Die Änderung der Besoldungssatzung wurde mit Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 23. 8. 1954 Nr. I 6—1401/31 in Verbindung mit dem Erlaß vom 9. 11. 1954 Nr. I 6—1401/33 genehmigt.

**Kreissparkasse Aalen**

**Ärztlicher Sonntagsdienst**

**am 25. Dezember (Weihnachten)**

**Aalen:** Dr. Bormann, Rombacher Straße 1, Telefon 704

**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telefon 218

**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Telefon 1220

**am 26. Dezember (Stephanstag)**

**Aalen:** Dr. Böck, Eisenstraße 5, Telefon 1221

**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Telefon 649

**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Telefon 1220

## Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Lederhandschuhen

**Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit**

Der vom Bundesminister für Arbeit auf Grund des § 4 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) errichtete Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen hat die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit mit Erlaß vom 23. November 1954 zugestimmt hat.

**Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit**

§ 1

Die bindende Festsetzung gilt:

Sachlich: Für die Handlaschen von Lederhandschuhen

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen

Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin

§ 2

(1) Das Stückentgelt für Handlaschnaht (Ganznaht) an einteiligen Handschuhen mit Aufnaht (3 Nähte oder 3 Nadeln) und Zwikkeln beträgt je Paar Handschuhe DM 1.60.

(2) Für Handschuhe ohne Aufnaht ermäßigt sich das Stückentgelt um 15 Pfennig je Paar Handschuhe (1 Naht oder 1 Nadel am Paar = 5 Pfennig).

(3) Für Handschuhe ohne Zwickel ermäßigt sich das Stückentgelt um 15 Pfennig je Paar Handschuhe.

(4) Für einhalbpaarige oder zweiteilige Handschuhe mit geteiltem Daumen erhöht sich das Stückentgelt um 20 Pfennig je Paar Handschuhe.

§ 3

Der Heimarbeiterzuschlag beträgt 5 vom Hundert.

Der Heimarbeiterzuschlag ist bei jeder Abrechnung gesondert von den Nahtentgelten in das Entgeltbuch einzutragen.

§ 4

Bis 30. Juni 1955 ist bei den von den Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeistern und sonstigen gleichgestellten Personen beschäftigten Heimarbeiterinnen ein Abschlag bis zu 18 Pfennig von dem in § 2 Abs. 1 festgesetzten Stückentgelt von DM 1.60 je Paar Handschuhe zulässig. Das Gleiche gilt für Nahtanstalten, sofern sie nicht unmittelbar für den Absatzmarkt arbeiten.

§ 5

Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und sonstige gleichgestellte Personen erhalten auf die Nahtlöhne nach § 2 (und bis 30. Juni 1955 § 4) einen Zuschlag von 40 vom Hundert. In dem Zuschlag sind die Vergütungen für Nähfaden und Nähnadeln sowie das eigene Urlaubsgeld der Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und sonstigen gleichgestellten Personen und die Aufwendungen für Leistungen enthalten, die sie für die Sozialversicherung und die Urlaubsgelder der von ihnen beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter sowie für den Heimarbeiterzuschlag zu erbringen haben. Bei der Festsetzung des Zuschlags ist berücksichtigt, daß neben ihm ein Anspruch nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) und (in Berlin) auf Grund der Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) in der Fassung vom 28. Oktober 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 261) in Verbindung mit dem Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 317) in der Fassung vom 4. Juni 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 301) nicht besteht.

§ 6

Bisher gezahlte höhere Entgelte werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 7

Die Beförderungskosten der Ware gehen für beide Wege zu Lasten des Auftraggebers.

§ 8

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 10. September 1954 außer Kraft.

Stuttgart, den 8. November 1954

Gustav Gänßlen — Emanuel Blaschek
Erhard Röder — Karl Hannawald
Otto Keßler — Adolf Craß
Dr. Poppe-Häußler

Heimarbeitsausschuß
für die
Herstellung von Lederhandschuhen
Die Vorsitzende
Dr. Poppe-Häußler

Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger*) Anfechtungsklage gemäß § 15 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 31, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

**Anmerkung:** Die bindende Festsetzung ist unter XX-H-U/55 b in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes geführte Tarifregister eingetragen worden.

*) Veröffentlicht in Nr. 231/1. 12. 1954 des Bundesanzeigers.

# Entwurf einer Gemeindeordnung für Baden/Württemberg

Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 49

§ 36

**Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht**

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein und teilt rechtzeitig die Beratungsgegenstände mit. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; der Gegenstand muß zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht vom Vorsitzenden beurlaubt sind.

§ 37

**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Es ist nicht öffentlich zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Gemeinderäte sind zu Verschwiegenheit über alle ihnen in nichtöffentlicher Sitzung behandelnden Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat von der Schweigepflicht entbindet.

(3) Die in öffentlicher Sitzung getroffenen Entscheidungen sind ortsüblich bekanntzugeben, soweit es sich nicht um unbedeutende Beratungspunkte handelt. Dies gilt auch für die in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Entscheidungen, sobald die Gründe weggefallen sind, die zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung geführt haben.

§ 38

**Verhandlungsleitung, Geschäftsgang**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

(3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Bürger, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 39

**Beschlußfassung**

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Weg des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende überzeugt sich jeweils vor der Beschlußfassung, ob der Gemeinderat beschlußfähig ist. Erscheinen zu einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Gemeinderäte nicht in der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl oder tritt Beschlußunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen ein, ist unverzüglich eine zweite Sitzung einzuberufen, in deren Tagesordnung die nicht erledigten Angelegenheiten aufzunehmen sind. In diesem Fall ist der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen.

(3) Wird der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, tritt an seine Stelle der Bürgermeister. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nichtbefangenen Gemeinderäte zu hören.

(4) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(5) Der Gemeinderat stimmt offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid zu geben.

(6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderat widerspricht. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der bei Feststellung der Beschlußfähigkeit anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten gültigen Stimmen Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über Anstellungen von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluß zu fassen.

§ 40

**Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, den Gegenstand der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, daß ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Sitzung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Bürgern gestattet.

Fortsetzung folgt.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag Tel 1421 und 1422, in Ellwangen · Schwabenverlag Tel. 255 und 256

Nr. 51 — 31. Dezember — 1954

## Grußwort und Glückwunsch zum Jahreswechsel

*Die rückschauenden Jahresberichte können wieder mit stolzen Zahlen aufwarten. Kein Zweifel, wir sind wieder ein Stück weitergekommen. Der Not ist weiteres Gelände abgerungen. Die Beschäftigung hat sich, von einigen wenigen Bezirken abgesehen, bis an die Grenze der Vollbeschäftigung gesteigert. Umsätze und Auftragsbestände weisen nach oben. Der Wohnungsbau wurde unvermindert fortgeführt. Ständiges Anwachsen des Sozialprodukts und des Volkseinkommens ermöglichten eine gewisse Ermäßigung der Steuersätze. Alles in allem: man kann das Jahr nicht schelten.*

*Auch im Kreise ist wieder manches vorangebracht worden. Die zahlreichen Richtfeste und Einweihungsfeierlichkeiten beweisen es. Schulen, Brücken- und Straßenbauten, Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationen wären neben vielen großen und kleinen privaten Bauwerken zu erwähnen. Ein Hinweis auf das reiche kulturelle Leben im Kreis mag das Bild abrunden; wir verzeichnen bedeutende Veranstaltungen: ein Bundesmusikfest in Aalen, das Gauliederfest in Wasseralfingen, das Neresheimer Oratorium und den Kulturfilm „Abseits der Straße". Die Volkshochschulen unserer Städte, der Stiftsbund Ellwangen und das Ländliche Volksbildungswerk haben fruchtbare Arbeit geleistet und viel Zuspruch erfahren dürfen. Nicht zu vergessen der Sport, insbesondere die Turnerei; sie können ebenfalls auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken.*

*Dieser Ertrag des Jahres ist wieder das Werk vieler Hände. Fleiß und gediegene Arbeit, mutiges Wagen und Unternehmen, sorgfältiges Abwägen und Planen mußten ihren Teil beitragen. Es wäre deshalb viel Dank abzustatten; alle verdienen Anerkennung und Dank, die durch treue Pflichterfüllung ihren Teil zum gemeinsamen Erfolg beigetragen haben. Es sei aber wiederum gestattet, ein besonderes Wort des Dankes an die zu richten, die sich neben ihrer beruflichen Arbeit für Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt haben, den Gemeinderäten, Kreistagsabgeordneten und Mitgliedern des Kreisrats, den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse, den Aufsichtsräten von Genossenschaften aller Art, vor allem auch von Baugenossenschaften, allen die in Ausschüssen, Beiräten und anderen öffentlichen Einrichtungen mitgearbeitet haben. Ein herzliches Wort des Dankes gilt vor allem auch den Bürgermeistern, die sich um die Verbesserung der Einrichtungen ihrer Gemeinde, die Hebung der Wohlfahrt der Bürger, den Frieden in der Gemeinde und das Vorwärtskommen der Heimatvertriebenen nicht umsonst gemüht haben. Endlich sei besonders gedankt den Polizeibeamten, den Helfern und Helferinnen des Roten Kreuzes, den Feuerwehrmännern, den Mitgliedern des Technischen Hilfswerkes, die im Einsatz bei der Hochwasserkatastrophe in Bayern ihre erste Bewährungsprobe bestanden haben und den caritativen Organisationen. Wir danken auch den Leitern aller staatlichen und kommunalen Ämter und Dienststellen für gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und nicht zuletzt der Presse für ihr verständnisvolles Fördern aller nützlichen und wertvollen Arbeit.*

*Das Jahr 1954 hat aber auch das Dichterwort wahr gemacht: „Mit des Geschickes Mächten ist kein ew'ger Bund zu flechten". Es war ein Katastrophenjahr erster Ordnung und der außerordentliche Witterungsverlauf, der der Landwirtschaft ein Übermaß von Arbeitsbelastung und schwere Verluste brachte, hat gezeigt, daß dem menschlichen Einfluß nicht zugängliche Umstände unsere Lage unversehens entscheidend beeinflussen können.*

*In einem war das Jahr 1954 allen vorangegangenen gleich. Es unterlag mit all seinem schmerzlichen und leidvollen Geschehen dem unabänderlichen Gesetz des Werdens und Vergehens. Vielen brachte es, oft unerwartet, Leid und Trauer, Sorge und Not, Krankheit und Unglück. Alle davon Betroffenen sollen in dieser Stunde unserer Anteilnahme versichert sein.*

*In der Kraft des Glaubens und der Hoffnung, die die heiligen Weihnachtstage den frohen und den trauernden Menschen zu spenden vermögen, überschreiten wir die Schwelle in ein neues Jahr. Es blieb viel an Wünschen übrig. In den großen, schicksalhaften Dingen mehr als in den kleinen Anliegen des täglichen Lebens. Gott erhalte der Welt den Frieden und gebe den Verantwortlichen guten Rat. Allen noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Brüdern und Schwestern möge endlich eine glückliche Heimkehr beschieden sein. Das geteilte Vaterland möge der Wiedervereinigung einen Schritt näher kommen.*

*Der ganzen Bevölkerung des Kreises und jedem Einzelnen wünsche ich Gesundheit, Wohlergehen, Erfolg und Gottes Segen.*

**Landrat Dr. Huber**

## Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse Aalen am Erscheinungsfest

Das Erscheinungsfest (Donnerstag, den 6. Januar 1955) ist nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 13. 12. 1954, Ges. Bl. für Baden-Württemberg S. 167, gesetzlicher Feiertag. Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkasse Aalen bleiben daher an diesem Tag geschlossen.

**Aalen**, 27. Dezember 1954 **Landratsamt**
Nr. IV — 0171

## Haushaltssatzung des Landkreises Aalen für das Rechnungsjahr 1954

Der Kreistag hat am 12. Oktober 1954 auf Grund des § 88 der DGO. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I Seite 49) in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Januar 1946 (RGBl. 1946 S. 5) in Verbindung mit Art. 10 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (RGBl. S. 15) folgende

Haushaltssatzung

für das Rechnungsjahr 1954 erlassen:

§ 1

**Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 wird im ordentlichen Haushaltsplan

| | |
|---|---|
| in der Einnahme auf | 15 574 977 DM |
| in der Ausgabe auf | 15 574 977 DM |

im außerordentlichen Haushaltsplan

| | |
|---|---|
| in der Einnahme auf | 9 900 DM |
| in der Ausgabe auf | 9 900 DM |

festgesetzt.

§ 2

**Steuern und Umlagen**

1. Die Kreisumlage wird auf

**2 015 391 DM**

festgesetzt und von den umlagepflichtigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen erhoben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Hundertsatz (Hebesatz) der Kreisumlage gemäß § 16 des Finanzausgleichsgesetzes — FAG vom 26. 7. 1954 Ges. 103 — nach dem Erscheinen der Rechtsverordnung, die den Stichtag für die Ermittlung der Summen der Grundsteuermeßbeträge und den Anschreibungszeitraum, nach dessen Ergebnis die Summen der Grundsteuermeßbeträge und Zerlegungsanteile zu ermitteln sind, (§ 13 FAG) bestimmt, festzusetzen.

2. Für die im Rechnungsjahr 1954 zu erhebende Jagd- und Fischereisteuer gilt das Gesetz vom 22. Juni 1937 (Reg. Bl. S. 61) mit Durchführungs-VO vom 22. 10. 1937 (Reg.Bl. S. 98).

3. Die Erhebung des Zuschlags zur Grunderwerbssteuer und des weiteren Zuschlags für den Wegfall der Wertzuwachssteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, z. Zt. nach der Steuervereinfachungs-VO vom 14. 9. 1944 (RGBl. I S. 202).

§ 3

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreiskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 DM festgesetzt.

§ 4

**Darlehen**

Darlehen werden nicht aufgenommen.

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Erlaß vom 13. Dezember 1954 Nr. I 4 — 971 Aalen/55 den auf 500 000 DM festgesetzten Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten nach den §§ 81 und 86 DGOA in Verbindung mit Art. 34 Kr. O genehmigt.

Vorstehende Haushaltssatzung wird gemäß § 86 DGOA in Verbindung mit Art. 34 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 1954 des Landkreises Aalen liegt in der Zeit vom 3. Januar 1955 bis 9. Januar 1955 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht auf.

**Aalen**, 22. Dezember 1954 **Landratsamt**
Nr. IX — 1705

## Kreisstadt Aalen

### Lohnsteuerkarten 1955

Die Lohnsteuerkarten 1955, soweit diese nicht bereits in Händen der Lohnsteuerpflichtigen sind, werden auf dem Städt. Steueramt — Rathaus Zimer 30 —

ab Montag, 27. Dezember 1954,

montags, dienstags, donnerstags bis samstags jeweils vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs nachmittags von 15.00 bis 19.00 Uhr, ausgegeben.

Für den Stadtteil Unterrombach erfolgt die Ausgabe der Lohnsteuerkarten zu denselben Zeiten auf dem Rathaus Unterrombach

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Lohnsteuerkarten auch für Lehrlinge, Heimarbeiter und Hausangestellte abzuholen sind.

**Bürgermeisteramt**

## Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Amtsblatt vom 24. 12. 1954 Nr. 50 wird bei der Planstelle in Bes. Gr. A 2 b eingefügt: „Nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers hat der Verwaltungsrat über die Bewertung der Stelle erneut zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

**Kreissparkasse Aalen**

## Sprechtage der Orthopäd. Versorgungsstellen

**Orthopäd. Versorgungsstelle Ulm**: Sprechtage sind: in A a l e n am 5. Januar 1955 von 9.00 bis 13.00 Uhr im Gasthof „Zur Eisenbahn"; in C r a i l s h e i m am 13. Januar 1955 von 10.00—13.00 Uhr im Gasthaus „Zur Rose"; in E l l w a n g e n am 14. Januar 1955 von 16.00—17.00 Uhr im Gasthof „Zum Wilden Mann".

## Abschuß von Damwild

Nachdem aus dem Wildpark Duttenstein Damwild ausgebrochen ist, werden die Jagdberechtigten aus dem Kreis Aalen ermächtigt, Damwild, **das sich auf freier Wildbahn befindet**, während der Schußzeit desselben abzuschießen.

**Aalen**, 24. Dezember 1954 **Landratsamt**
— Kreisjagdamt —
Nr. VI — 4504

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Handelsregister —

Veränderungen. Angaben in () nicht eingetragen.

HR. A. I. Nr. 89.

Firma Ellwanger Heimindustrie Becher & Co. Bühlertann, Kreis Schwäbisch Hall.

10. 12. 1954. Johanna Engelberg, geb. Fuhrmann, kaufm. Angestellte, jetzt in Neuhaus, Kreis Naila, ist als Gesellschafterin ausgeschieden.

20. 12. 1954. Neue Firmenbezeichnung: Möbelfabrik Dr. Becher & Co., Sitz: Bühlertann, Kreis Schwäbisch Hall. Rechtsform der Firma geändert. Kommanditgesellschaft seit 7. Dezember 1954. Persönlich haftender Gesellschafter: Dr. Hanns Becher, Fabrikant in Bühlertann, Kreis Schwäbisch Hall. 1. Kommanditist. (Nicht eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Möbeln aller Art, insbesondere lackierten Küchenmöbeln, und deren Vertrieb.)

## Marktgesuch

Die Gemeinde Vellberg hat für weitere fünf Jahre um die Erlaubnis nachgesucht, am dritten Mittwoch im Monat Mai jeden Jahres — falls dieser Tag ein Festtag oder Feiertag sein sollte, am vorhergehenden Werktag — einen Viehmarkt abhalten zu dürfen.

Die bisherige Erlaubnis läuft am 31. Dezember 1955 ab.

Einwendungen sind bis spätestens 3. Januar 1955 beim Landratsamt Schwäbisch Hall einzureichen.

**Schwäbisch Hall**, 16. Dezember 1954
**Landratsamt**
In Vertretung: (gez.) Dr. Lazi
Regierungsassessor

## Mütterberatung im Januar 1955

**Mittwoch, den 5. Januar 1955**

um 9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
um 9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
um 10.30 Uhr in Kerkingen, Schwesternhaus
um 11.00 Uhr in Itzlingen, Schule
um 13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
um 15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
um 16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, den 10. Januar 1955**

von 14.—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
um 16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Donnerstag, den 13. Januar 1955**

um 9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
um 9.45 Uhr in Dewangen, Rathaus
um 10.30 Uhr in Reichenbach, Schule
um 10.50 Uhr in Laubach, Rathaus
um 11.15 Uhr in Leinroden
um 13.30 Uhr in Bühler
um 14.00 Uhr in Adelmannsfelden, Rath.
um 14.45 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
um 15.15 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
um 16.00 Uhr in Niederalfingen

**Donnerstag, den 13. Januar 1955**

um 10.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
um 10.45 Uhr in Unterwilflingen, Schule
um 11.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
um 13.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
um 14.00 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
um 15.00 Uhr in Walxheim, Rathaus
um 15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Freitag, den 14. Januar 1955**

um 9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
um 9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
um 10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
um 11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
um 13.40 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
um 14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
um 14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Montag, den 17. Januar 1955**

um 14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
um 15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Donnerstag, den 20. Januar 1955**

um 9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
um 9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
um 10.15 Uhr in Buch, Schule
um 11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
um 11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
um 14.00—16.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

---

### Ärztlicher Sonntagsdienst:

**am 1. Januar 1955, Neujahr:**

**Aalen:** Dr. Freund, Kanalstr. 9, Tel. 989
**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstr., Tel. 407
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Bismarckstr. 81, Tel. 255

**am 2. Januar 1955:**

**Aalen:** Dr. Harr, Unt. Wöhrstr. 39, Tel. 973
**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Bismarckstr. 81, Tel. 255

**am 6. Januar 1955:**

**Aalen:** Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560
**Ellwangen:** Dr. Walcher, Sebast.-Gr., Tel. 714
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Tel. 376